Jo. Hoffmann inv.

DU O HERR WIRST DICH AUFRICHTEN UND ERBARMEN
ÜBER SION, DENN ES IST ZEIT, DAS DU SEINER DICH
ANNIMST IN ERBARMUNG. PSALM 101

Vollständige Sammlung

aller Briefe, Unterrichte, Gewaltertheilungen und Verhandlungen

Unsers Heiligen Vaters

Pius Papst VI.

in Betreff der französischen Religions-Umwälzung.

Veranstaltet und nach der Römischen Ausgabe übersetzt

von

D. A. Guilleaume.

Erster Band.

Münster in Westphalen,

bey A. W. Aschendorf, Universitäts-Buchdrucker,

1797.

Imprimat. F. FÜRSTENBERG,

Vic. in Spirit. Gen.

Monasterii 1797, 18va Febr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Uebersicht dieses ersten Bandes.

I.

Anrede an die Cardinäle, gehalten vom h. Vater im heimlichen Consistorium den 29ten März 1790. S. 1

Die Einrichtung des Finanzwesens dient der Religions-Umwälzung zum Vorwand. Für Frankreichs Wohl werden öffentliche Bethstunden zu Rom angestellt. Eingriffe in die Religion und Rechte des römischen Stuhls. Rechtfertigung des päpstlichen Stillschweigens.

II.

Brief an den Cardinal Rochefaucault, Erzbischof zu Rouen. S. 7

Die Dispensen von den Klostergelübden werden der Weisheit der französischen Bischöfe anheimgestellt.

III.

Brief an Ludwig XVI. König in Frankreich. S. 10

Der König wird ermahnt den Verordnungen in Betreff der Clerisey nicht beyzutreten, und sich mit den Bischöfen Frankreichs zu berathschlagen

IV.

Brief an den Erzbischof zu Vienne. S. 14

Der Erzbischof von Vienne wird ermahnt, den König von der Sanction der, wider die Clerisey erlassenen Verordnungen abzuhalten.

V.

Brief an den Erzbischof zu Bourdeaux. S. 18

Der Erzbischof von Bourdeaux wird ermahnt, den König von der Sanction der, wider die Clerisey erlassenen Verordnungen abzuhalten.

VI.

Brief an den Bischof zu St. Paul de Léon. S. 22

Der Papst kündigt dem Bischofe von St. Paul de Leon die getroffenen Maßregeln zur Verhütung der königlichen Sanction an. Er lobt die Standhaftigkeit des Bischofs. Der h. Vater weigert sich ihm zu sagen, wie er sich zu betragen habe, im Falle ihm Gewalt angethan würde. Die Vereinigung der Bischöfe wird widerrathen.

VII.

Brief an Ludwig XVI. König in Frankreich. S. 26

Die geistliche und weltliche Macht müssen sich wechselsweise unterstützen. Päpstliches Betragen beym Anfange der französischen Revolution, und Ursachen desselben. Versammlung der Cardinäle, um die vom König begehrten Punkte zu untersuchen.

VIII.

Brief an den Bischof zu Quimper. S. 30

Die Mittel den französischen Neuerungen in Religionssachen zu steuern können noch nicht bestimmt werden. Die Versammlung der Cardinäle ist

dar-

darum befragt. Die außerordentlich begehrte Gewaltertheilung wird verweigert.

IX.

Brief an den Bischof zu Amiens. S. 33

Dem Bischofe von Amiens wird die Erlaubniß ertheilt, in einem einzigen angegebenen Falle im zweyten Grad der Blutsfreundschaft zu dispensiren.

X.

Brief an Ludwig XVI. König von Frankreich. S. 35

Die Neuerer mißbrauchen den Namen des Königs. Gottesfürchtige Ermahnungen an den König. Nothwendigkeit die vom König vorgelegten Punkte reiflich zu erwägen. Die Mißbilligung der bürgerlichen Constitution der Clerisey wird unterdessen zurückgehalten. Ueble Folgen, welche aus der Ertheilung vorläufiger Vollmachten entstehen würden.

XI.

Brief an den Bischof zu Basel. S. 42

Ein für Ober-Elsaß neu erwählter Bischof wäre ein Eingedrungener. Durch diese Eindringung würde der Bischof von Basel nichts von seiner Gewalt verlieren. Bey so bewandten Umständen wird die päpstliche Erlaubniß zur Gründung neuer bischöflicher Stühle nie ertheilt werden.

XII.

Brief an die Aebtissinn des Klosters zu Millau S. 45

Der Aebtissinn und den Nonnen von Millau wird vorgeschrieben, wie sie sich zu betragen haben, wenn

wenn sie sollten gezwungen werden eine neue Aebtissinn und Schaffnerinn zu wählen.

XIII.

Brief an die Aebtissinn Sti Goerii. S. 52

Das Benehmen der Aebtissinn der Kirche St. Goerii wird gutgeheissen, und sie ermahnt bey selbem fortzufahren.

XIV.

Brief an den Hrn. Desvaupons, General-Vicar des Kirchsprengels von Dole. S. 55

Der Entschluß des Herrn Desvaupons, das ihm angebothene Bisthum von Laval auszuschlagen, wird gebilligt und gelobt. Mögliche Folgen dieser Standhaftigkeit.

XV.

Brief an den Bischof zu Toulon. S. 59.

Der Abfall verschiedener Priester ist mehr der Kleinmüthigkeit als der Bosheit zuzuschreiben.

XVI.

Brief an die Vorsteherinnen des Convents der Heimsuchung Mariä in Frankreich. S. 61

Das Betragen der Klosterfrauen der Heimsuchung Mariä wird gelobt.

XVII.

Brief an den Cardinal Lomenie de Brienne, Erzbischof zu Sens. S. 64

Die

Die Meinung des Cardinals de Brienne über die neue Constitution der Clerisey ist weder die Meinung des Papstes, noch der übrigen französischen Bischöfe. Er begünstigt die Neuerer. Dessen religionswidriges Betragen. Strafe desjenigen, der den Platz eines noch lebenden Bischofs einnimmt. Unverschämtheit des Cardinals Verboth an denselben, neue Bischöfe einzusetzen. Die Wahrheit, die man nicht vertheidigt, wird unterdrückt. Der Cardinal wird ermahnt, zu seiner Pflicht zurückzukehren.

XVIII.

Brief an die Bischöfe Frankreichs, welche die Erklärung über die Grundsätze der clerischen Constitution unterschrieben haben. S. 76

Beweggründe des päpstlichen Stillschweigens. Endzweck der bürgerlichen Constitution der Clerisey. Ursachen, wegen welcher dem König die verlangte Bestätigung verschiedener Artikel der bürgerlichen Constitution der Clerisey nicht gestattet werden konnte. Diese Constitution führt den Stempel der Ketzerey. Die geistliche Gewalt ist von jeder andern Gewalt unabhängig. Die National-Versammlung hat die geistliche Macht an sich gerissen. Die französische Freyheit und Gleichheit sind Werke des Unsinns. Aehnlichkeit des Freyheits-Systems mit dem System verschiedener Ketzer. Es ist unwahr, daß der Papst sich in die bürgerlichen Angelegenheiten Frankreichs habe mengen wollen. Die bürgerliche Constitution der Clerisey verwirft die päpstliche Primatie. Die Bischöfe müssen ihre Bestätigung vom Papste bekommen. Widerlegung der Gegner. Die bürgerliche Macht kann keine Veränderungen in der Kirchenzucht treffen. Beweise dieses Satzes. Die Kirchenzucht darf nur aus Noth oder wegen großem Nutzen verändert werden. Beweise dieses Satzes. Die in der Kirchenzucht zuweilen gemachten Veränderungen waren von kurzer Dauer. Die Gränzen der Kirchsprengel wer-

werden durch die politische Eintheilung der Provinzen nicht bestimmt. Der Papst weigert sich die Kirchsprengel einzuschränken, zu verändern oder abzuschaffen, ohne die Einwilligung der Bischöfe. Gesetzwidrige und unsinnige Form der neuen Bischofswahl. Es ist ein eingeführter uralter Gebrauch die Bischöfe zu wählen ohne das Volk zu befragen. Beweise dieses Satzes. Widerlegung der Gegner. Wannehr und warum die Bischöfe vom Volke seyen erwählt worden. Die bürgerliche Constitution der Clerisey zernichtet die bischöfliche Gewalt. Die neue Eintheilung ist unweise. Die Einziehung der Kirchengüter erweckt die Rache Gottes. Widerspruch der Nationalversammlung in Betreff der katholischen und protestantischen Kirchengüter. Bestimmungen der Stiftsherrn. Nützlichkeit der Klostergeistlichen. Eingriffe in die päpstlichen Rechte in Betreff der Klostergelübde. Abtrünnigkeit des Bischofs von Autun, Widerlegung seiner Sophismen, Enthüllung seines Betragens. Das religionswidrige Verfahren der National-Versammlung ist jenem Heinrichs 2. und 8. Könige von England ähnlich. Vergleichung des Bischofs von Autun mit den anderen Bischöfen Frankreichs. Standhaftigkeit des Kapitels von Autun. Die Bischöfe Frankreichs werden zur Eintracht und Beharrlichkeit ermahnt. Die canonischen Strafen werden wider die Freveler noch nicht ausgesprochen. Die Bischöfe werden um Rath gefragt, wie allen den Uebeln abgeholfen werden könne.

XIX.

Brief an Ludwig XVI. König von Frankreich. S. 169

Beweggründe, wegen welcher dieses Schreiben so lang aufgeschoben wurde. Dem König wird die, der bürgerlichen Constitution der Clerisey gegebene Bestätigung verwiesen. Die bürgerlichen und geistlichen Gesetze sind ganz von einander unterschieden. Lage der Sachen in Frankreich.

Der

Der König wird ermahnt die Geistlichkeit zu beschützen. Zurückhaltung des Papstes. Drohungen wider jene Bischöfe, welche den Bürgereid abgelegt haben. Gottesfürchtige Ermahnungen an den König.

XX.

Brief an Hrn. Guegan, Rector von Pontisy. S. 177

Das Betragen des Hrn. Guegan wird gebilligt. Er wird ermahnt das Bisthum von Vannes standhaft auszuschlagen. Erfordernisse zur Rechtmäßigkeit der bischöflichen Ordination. Der widerrechtlich vertriebene Seelsorger verliert seine Rechte nicht.

XXI.

Brief an einen unrechtmäßig erwählten Bischof. S. 183

Heucheley des Philibert. Ihm wird befohlen, das angebothene Bißthum auszuschlagen.

XXII.

Brief an die Verweser des Kirchsprengels Autun. S. 186

Lobwürdiges Betragen der Vicarien des Kirchsprengels von Autun. Erörterung der Frage, ob ihre Gewalt als Vicarien bestehe. Ihnen wird die Gewalt ertheilt, ihre Verrichtungen einstweilen fortzusetzen.

XXIII.

Brief an drey Pfarrer des Kirchsprengels Bourges. S. 191

Drey=

Dreyen Pfarrern von Bourges wird das verdiente Lob beygelegt.

XXIV.

Brief an die Clerisey und das Volk Frankreichs. S. 193

Die Erklärung über die Grundsätze der bürgerlichen Constitution der Clerisey ist als die Lehre der ganzen Gallicanischen Kirche anzusehen. Ränke der National-Versammlung. Der Bürgereid, wie zu betrachten. Pflichtbrüchige Bischöfe, und Priester. Eingriffe der National-Versammlung in die Rechte der Kirche. Die Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist ein ausschließendes Recht des apostolischen Stuhls. Beweggründe, warum der Brief des Expilly an den Papst unbeantwortet blieb. Alle diejenigen Geistliche, welche den Bürgereid geleistet haben, sind von der Ausübung ihres Ordens suspendirt, wenn sie denselben in einer Frist von vierzig Tagen nicht widerrufen. Die, nach der Vorschrift der National-Verordnung geschehenen Bischofswahlen, und Errichtungen neuer Bisthümer werden für nichtig, die Weihungen dieser Bischöfe für unrechtmäßig erklärt, und sie selbst, so wie diejenigen, so diese Weihungen verrichtet, oder Theil daran haben, suspendirt. Befehl an die so erwählten Bischöfe, keine bischöfliche Handlung zu unternehmen. Diejenigen sind ebenfalls suspendirt, welche den geistlichen Orden von selben empfangen. Alle haben die Irregularität verwirkt, wenn sie ihre respectiven Orden ausüben. Die nach der nämlichen Vorschrift eingesetzten Pfarrer sind ebenfalls vom Priesterthum suspendirt. Alle Pflichtbrüchige werden ermahnt ihre Vergehungen zu bereuen, und den Hirtendienst niederzulegen; im Fall der Hartnäckigkeit werden sie mit dem Kirchenbann bedroht. Ermahnungen an die verschiedenen Klassen der Clerisey standhaft zu bleiben, und der Kirchenspaltung zu widerstreben. Ermahnungen an alle Katholiken Frankreichs der Religion ihrer Väter getreu zu bleiben, und

mit

mit den Eingedrungenen keine Gemeinschaft zu unterhalten.

XXV.

Brief an Ludwig XVI. König in Frankreich. S. 225

Dem König wird ein Exemplar des vorhergehenden Breve zugeschickt.

XXVI.

Brief an den Erzbischof zu Paris. S. 227

Exemplare des nämlichen Breve werden an alle Metropoliten Frankreichs geschickt.

XXVII.

Brief an den Bischof zu Aleria. S. 229

Aehnliche Exemplare werden an die Bischöfe der Insel Corsica geschickt.

XXVIII.

Brief an den Churfürsten von Mainz. S. 231

Auch an den Churfürsten zu Maynz wird das erwähnte Breve geschickt.

XXIX.

Brief an den Bischof zu Strasburg. S. 234

Dem Benehmen des Bischofs von Strasburg wird das verdiente Lob beygelegt.

XXX.

Brief an die katholischen Inwohner der Stadt Strasburg. S. 238

Die

Die katholischen Inwohner von Strasburg werden ermahnt, den eingedrungenen Bischof zu fliehen, und dem rechtmäßigen getreu zu bleiben.

XXXI.

Brief an den Bischof zu Leros, Coadjutor des Bischofs zu Breslau, und Domherr zu Strasburg. S. 241

Dem Bischofe zu Leros wird ein Exemplar des Breve vom 13ten April zugeschickt.

XXXII.

Brief an die Clerisey und das Volk der Stadt Avignon, und der Grafschaft Venaissin. S. 243

Der Abfall Avignons und der Grafschaft Venaissin wird historisch erzählt. Die Avignoner sind strafbarer, als die Inwohner der Grafschaft. Vermeintliche Ursachen ihrer Empörung und Widerlegung derselben. Wohlthätigkeit des Papstes gegen die Avignoner und Inwohner der Grafschaft. Alle und jede Handlungen, welche zur Annahme der bürgerlichen Constitution der Clerisey verrichtet wurden, sind nichtig. Einige pflichtbrüchige Geistliche werden vom priesterlichen Orden suspendirt. Die Clerisey und das Volk werden ermahnt die Pflichtbrüchige nicht zu erkennen. Der Erzbischof und die andern geistlichen Beamten werden wider die, gegen sie gemachten Beschuldigungen gerechtfertigt. Der Papst vernichtet als weltlicher Fürst alle, von seinen Unterthanen zu Avignon und den Inwohnern der Grafschaft Venaissin gegen seine Rechte vorgenommene Handlungen.

XXXIII.

Brief an den Erzbischof zu Avignon. S. 275

An den Erzbischof von Avignon werden viele Exemplare des vorstehenden Breve, so wie des Breve vom 13ten April an die Clerisey und Katholiken Frankreichs zugeschickt.

XXXIV.

Gewalttheilungsbrief an die Bischöfe Frankreichs. S. 277

Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, 1) für die Verfertigung des heiligen Oels, 2) für die Verleihung der vier mindern Orden, 3) für die Verleihung der heiligen Orden, Unterdiaconat, Diaconat, und Priesterthum, 4) für die Einsegnung der heiligen Gewänder, des Tabernakels, und übrigen zum Meßopfer gehörigen Geräthes, 5) für die Weihung der Kelche und Kelchschüssel, 6) für die Wiederherstellung der entweiheten Kirchen.

XXXV.

Gewalttheilung an die Bischöfe Frankreichs. S. 281

Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, 1) für die Weihung der wandernden Altäre, 2) für die Verrichtung des H. Meßopfers, 3) für das, den Kranken zu überbringende H. Abendmahl.

XXXVI.

Gewalttheilungen an die Erzbischöfe zu Lyon, Paris und Vienne, und die ältesten Bischöfe jeder Provinz. S. 284

Dem Erzbischofe zu Paris wird die Gewalt ertheilt, den ihm widerrechtlich zugelegten Theil des Kirchsprengels Orleans zu verwalten. Dem Erzbischofe von Lyon wird die, ihm für den Kirchsprengel Autun schon gegebene Gewalt bestätigt, und die neue Gewalt ertheilt, den ihm wider-

widerrechtlich zugelegten Theil des Kirchsprengels Sens zu verwalten. Den ältesten Bischöfen jeder Provinz werden die nämlichen Vollmachten gegeben. Den Erzbischöfen von Lyon, Paris, und Vienne, und den ältesten Bischöfen jeder Provinz wird die Gewalt ertheilt, für die treuen Priester zu sorgen.

XXXVII.

Unterricht über einige von den französischen Bischöfen vorgelegte Fragen. S. 293

Es ist nicht erlaubt, die Taufe von eingedrungenen Pfarrern zu empfangen, den Fall der äußersten Nothwendigkeit ausgenommen. Ursachen dieses Verboths. Es wird den Gläubigen verbothen, das Band der Ehe vor eingedrungenen Pfarrern zu schließen. Ursachen dieses Verboths. Die Gläubige dürfen die Eingedrungene nicht um Erlaubniß fragen, sich von den rechtmäßigen Priestern trauen zu lassen. Ursachen dieses Verboths. Die Gläubigen dürfen die schon geschlossene Ehen dem bürgerlichen Magistrate nicht ankündigen. Ursachen dieses Verboths. Vorschrift wie es mit den Leichbegängnissen der Verstorbenen gehalten seyn soll.

I.

I.

Anrede an die Cardinäle,

gehalten vom h. Vater im heimlichen Consistorium den 29. März 1790.

Inhalt:

Die Einrichtung des Finanzwesens dient der Religionsumwälzung zum Vorwand. Für Frankreichs Wohl werden öffentliche Bethstunden zu Rom angestellt. Eingriffe in die Religion und Rechte des römischen Stuhls. Rechtfertigung des päpstlichen Stillschweigens.

Ehrwürdige Brüder!

Heut eröffnen wir euch, Ehrwürdige Brüder, den drückenden Kummer, und die Herzensangst, die auf uns lasten, und fordern eure Gemüther auf, an unsern Sorgen Theil zu nehmen. Allen ist bewußt und völlig bekannt, in welchen kläglichen Zustand das weite Frankreich versunken ist, jener unter allen hervorschimmernde, in seiner Art einzige Staat, der nun, bloß durch die Schuld seiner Bürger, in das tiefeste Elend und Verderben plötzlich hinabgerollt ist. Erstlich wurde daselbst die Einrichtung des Finanz-

nanzwesens verhandelt, und da selbe zur Erleichterung der Volkslasten abzwecken sollte, so schien sie mit der Verwaltung unsers apostolischen Hirtenamtes keine Gemeinschaft zu haben. Schnell aber wurde von da zur Religion selbst hingeschritten, als wenn diese den politischen Geschäften zum Fußschämel dienen müßte und ihr Vasall wäre. Stracks erfolgten unter Frankreichs Bewohnern heftige, aufrührische und blütige Bewegungen. Da wir hörten, daß selbe von Tag zu Tag immer mehr um sich griffen, eilten wir die Barmherzigkeit Gottes für jene Nation anzuflehen, und stellten öffentliche Gebethe an, die auch täglich noch verrichtet werden. Mit dem höchsten Leidwesen aber sehen wir, daß dieses unser Flehen bisher ohne Wirkung vor dem Herrn geblieben ist, und jenes Uebel sich so vermehrt und heranwächst, daß wir nicht absehen, wie weit sich selbes noch erstrecken könne.

Durch die von den allgemeinen Versammlungen der Nation erlassenen Verordnungen wird die Religion selbst angegriffen und beunruhigt, die Rechte dieses apostolischen Stuhls werden geraubt, die feyerlichen Bündnisse und Verträge verletzt. Und gleichwie diese Uebel aus falschen Lehren durch verderbte und Gift sprudelnde Bücher, welche von Hand zu Hand herumliefen, entsprossen waren, so fand sich, um diese Meinungsseuche künftighin desto weiter und sicherer verbreiten und drucken zu können, unter den ersten Verordnungen der Versammlung auch diejenige

nige, durch welche einem jeden die Freyheit in Religionssachen zu denken, wie ihm beliebe, und seine Gedanken ungestraft zu äußern, versichert, auch daß niemand an andere Gesetze, als denen er sich selbst unterwürfe, gebunden sey, beschlossen wird. Nun wurde die Religion selbst ein Gegenstand der Berathschlagung, ob nämlich die katholische auf Frankreichs Gebiethe als die herrschende beybehalten werden sollte oder nicht. Die Unkatholischen wurden zu allen Municipal, bürgerlichen und militärischen Aemtern fähig erklärt, und zugleich verordnet, daß auf die feyerlichen Klostergelübde keine Rücksicht mehr genommen, und alle Klöster und Religionshäuser beydem Geschlechte zum Austritte geöffnet werden sollten, auch wurde außerdem erklärt, daß alle geistliche Güter zu dem Rechte der Nation gehörten, und der Zehende, welcher einen großen Theil derselben ausmachte, wurde abgeschafft, die Hände an das Silbergeräth der Altäre und Kirchen gelegt, und endlich dergleichen mehr entweder schon genommene oder nächst zu nehmende Rathsschlüsse.

Können wir, beym Bewußtseyn alles dessen, so viele Uebel stillschweigend vorübergehen, und die apostolische Stimme gegen die verruchten Dekrete, durch welche die Religion zum Sturze geführt wird, durch welche wir die Gemeinschaft dieses heiligen Stuhls mit jenem Reiche unterbrochen und gehemmt sehen, nicht erheben? Ach! der Prophet Isaias scheint uns unser

Stillschweigen vorgeworfen zu haben, da er sagte: Wehe mir, weil ich geschwiegen habe (1). Aber wie, oder mit wem sollen wir reden? mit den Bischöfen, welche alles Ansehens beraubt und vom Schrecken ergriffen, deren viele von ihren Sitzen zu fliehen genöthigt sind? mit der Clerisey, welche zerstreut und verjagt ist, und ihre Zusammenkünfte nicht mehr halten kann? oder sollen wir uns an den Christlichsten König selbst wenden, dem die königliche Macht entrissen ist? Er, der ein Unterthan der Versammlung geworden ist, und für die Vergültigung aller jener Verordnungen seinen Namen zu spenden gezwungen wird? Fast die ganze Nation scheint durch das Täuschbild einer eiteln Freyheit verführt zu seyn, und ist von einer Versammlung von Philosophen, die sich wechselsweise beschimpfen und zerlästern, unterjocht, ohne zu erkennen, daß das Heil der Reiche sich vorzüglich auf die Lehre Christi gründet (2), und deren Wohlfahrt da Wurzel faßt „wo man durch die völ„lige Uebereinstimmung Aller den Königen ge„horcht", wie der h. Augustin durch diese Worte lehret (3). Denn die Könige sind die Verweser des Herrn zum Guten, sie sind die Söhne der Kirche und ihre Beschützer, denen es obliegt, selbe

(1) Cap. VI. Vers. 5.
(2) S. Augustin. ad Marcellin. Epist. 138. num. 15. oper. omn. edit. Maurin. Tom. 2. coll. 416.
(3) Contra Faustum Lib. XXI. Cap. 14. Oper. Tom. VIII. Col. 360.

selbe wie ihre Mutter zu lieben, und ihre Sache und Rechte zu vertheidigen.

Wir sehen allerdings, wie wichtig das Amt sey, welches uns auferlegt ist, zu sprechen, zu ermahnen und aufzumuntern; allein wir wissen auch, daß unsere Stimme nicht nur wirklos seyn würde vor einem wilden, sich allen Ausschweifungen überlassenden Pöbel, welcher brennt, raubt, martert, mordet, und jedes menschliche Gefühl erstickt hat; sondern sogar zu fürchten wäre, daß er immer mehr zu andern Verbrechen noch würde gereizt und angefeuert werden. Und gewiß hat uns hier der h. Gregorius der Große eine vortreffliche Lehre hinterlassen, daß man nicht immer zur Unzeit schweige, sondern, indem er die Zeit zu schweigen und die Zeit zu reden erwägt, belehrt er uns folgender maßen: „Wir „müssen vorsichtig untersuchen, in wie weit ein be„scheidener Mund bald zur schicklichen Zeit durch „die Stimme geöffnet, bald wieder zur schicklichen „Zeit durch das Schweigen geschlossen werden müs„se" (4). Weltkundig ist es ja auch, daß der h. Athanasius nicht nur schwieg, sondern sich sogar von Alexandrien entfernte, nachdem sich die Nachstellungen seiner Verfolger wider ihn erhoben hatten; denn er schreibt: „Laßt uns so unbedacht„sam und so verwegen nicht seyn, den Herrn zu ver-

(4) Regul. Pastor. Oper. edit. Maurin. Tom. II pag. 54.

„versuchen (5)". Das nämliche thaten der h. Gregorius der Wunderthätige, und der h. Dionysius von Alexandrien (6); das nämliche lehren die gelehrtesten Dolmetscher der h. Schrift.

Wahr ist es aber auch, daß das Stillschweigen desjenigen, dem das Amt zu sprechen auferlegt ist, nicht immerwährend seyn darf, sondern so lang muß beobachtet werden, bis selbes ohne eigene und anderer Gefahr kann gebrochen werden, welches wir aus den Worten des h. Ambrosius erlernen, da er schrieb: „Also David „schwieg, nicht immer, sondern nach Beschaf„fenheit der Umstände, nicht beständig, auch nicht „vor allen, sondern nur dem reizenden Gegner, „dem auffordernden Sünder antwortete er nicht (7)". Unterdessen aber, da unsere Stimme bis zur französischen Nation nicht hindringen kann, was liegt uns ob zu thun? wir müssen uns gewiß an Gott wenden, und unser Flehen zu ihm anglimmen und vervielfältigen. Indessen glauben wir, diese unsere Anrede als Zeuge anführen zu müssen, daß wir nämlich erkennen, welche große Unbild der Religion zugefügt, und wie viele Eingriffe in die Rechte dieses apostolischen Stuhls geschehen seyen; zugleich erklären wir

(5) Apolog. I. de fuga sua. Oper. edit. Maurin. num. 22. Tom. I. Part. I. pag. 333.
(6) Baron. ad ann. 253 num. 99, 100 & 129.
(7) De Offic. Lib. I. Cap. 10. Num. 34. Oper. edit. Maurin. Tom. II. pag. 10.

wir, daß unser Schweigen nicht als Vernachlässigung, und vielweniger noch als Beyfall anzusehen sey; allein wir erkennen, daß voritzt das Stillschweigen nothwendig ist, bis wir mittelst eines andern Sachenwechsels, den wir durch den Schutz Gottes nah und günstig zu seyn hoffen, mit Nutzen sprechen können.

II.

Inhalt.

Die Dispensen von den Klostergelübden werden der Weisheit der französischen Bischöfe anheimgestellt.

Unserm geliebten Sohne Dominik Rochefaucault der H. R. K. Priester-Cardinal Erzbischof zu Royen.

Pius Papst VI.

Unser geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Obschon eure und eures Landes Angelegenheiten, von welchen wir beständig Nachricht erhalten, uns täglich mit dem größten Schmerzen befallen, so wird doch durch deinen Brief, den du, unser geliebter Sohn, am 9ten dieses Monats an uns schriebst, der Kummer unsers väter-

terlichen Herzens noch viel drückender, und mit dir vereinigen wir unsere Seufzer über die großen und so oft wiederholten, der gallicanischen Kirche zugefügten Beschädigungen, von denen du sprichst, und fast übermannen uns diese deine trauervollen Klagen. Denn wir empfinden euren Gram nicht, als wenn er uns fremd wäre, sondern sehen selben als den unsrigen, und die Wunden, so euch geschlagen werden, als die eigenen Wunden dieses h. Stuhls an. Welchen Trost können wir euch also, deinem Begehren zufolge, zukommen lassen, da wir dessen nicht minder benöthigt sind? dessentwegen aber, daß wir kein Mittel bey den Menschen finden, müssen wir dennoch den Muth nicht sinken lassen, sondern unsere ganze Hoffnung auf denjenigen richten, welcher der Gott des Friedens und des Trostes ist, und deshalb unser inbrünstiges Gebeth zu ihm vereinigen, damit selbes zur Abwendung so großer Drangsalen desto wirksamer werde, welches Gebeth zu verrichten, wir gewiß nicht unterlassen haben, seitdem wir eure Noth, eure und des französischen Volkes Gefahren erfuhren, damit nämlich Gott euren Sachen eine vortheilhafte Wendung geben, unsere Trübsal in Freude verwandeln, seinen Ruhm also desto glänzender und sichtbarer machen, und unsern Glauben in ihn mehr befestigen möge. Um dich unterdessen zu überzeugen, wie groß und bereit für euch unsere Gunst sey, willigen wir gern in dein hinzugefügtes Begehren ein, und erlauben, daß, so wie du es für diese gefahrvollen Zeiten dienlich,

und

und zur Beybehaltung der Kirchenzucht schicklich erachtest, die Erläße von den Klostergelübden, die künftighin werden ausgefertigt werden, der Religion und Weisheit der Bischöfe allein überlassen seyn sollen, und dieses für jede Fälle durch die gewöhnlichen Briefe der apostolischen Kanzley geleistet werde. Und indem wir euch im Herrn ermahnen, daß ihr durch eure Trübseligkeiten selbst euch größere Verdienste vor Gott, und euren Kirchen, so wie dem ganzen französischen Reiche Beystand erwerben möget, ertheilen wir von Herzen und liebevoll dir und deinen Amtsgenossen den apostolischen Segen, welcher der Vorbothe der Gaben des Himmels ist. Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischerring den 31ten Merz 1790, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

Benedictus Stay.

III.

Inhalt.

Der König wird ermahnt, den Verordnungen in Betreff der Clerisey nicht beyzutreten, und sich mit den Bischöfen Frankreichs zu berathschlagen.

Unserm in Christo geliebten Sohne Ludwig der Franzosen Christlichstem König.

Pius Papst VI.

Unser in Christo geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Wir zweifeln im mindesten nicht, unser in Christo geliebter Sohn, daß du im Innern deines Herzens, der katholischen, apostolischen und römischen Religion, dem Mittelpunkt der Einheit, dem h. Stuhle, uns selbst, und dem Glauben deiner ruhmvollen Ahnen zugethan seyest; doch müssen wir befürchten, daß deine Liebe zu deinen Unterthanen durch betrügerische und hinterlistige Reden irregeleitet werde, und einige die Begierde, die dich beseelt, dein Reich zu ordnen, Frieden und Ruhe zurückzuführen, misbrauchen mögen.

Wir sind der Statthalter Christi auf Erden, uns ist das Pfand des Glaubens von ihm anvertraut worden; zu unserm Amte gehört es daher

be-

besonders, nicht sowohl dich zur Pflichtübung gegen Gott und die Völker aufzumuntern, (denn wir glauben nicht, daß du von deinem Gewissen abweichest, und dich zu den Erdichtungen einer eitelen Politik herabläßest) sondern, durch die väterliche Liebe unsers Herzens zu dir, deiner Majestät bekannt zu machen, und ganz sicher zu erklären, daß, wenn du die Verordnungen in Betreff der Clerisey billigst, du von dem Augenblick an deine ganze Nation in einen allgemeinen Irrthum verwickeln, dein Reich zu einer Kirchentrennung, und vielleicht zu einem grausamen Religionskriege hinreissen wirst. Wir haben bisher alle Sorgfalt angewandt, damit nicht eine solche Bewegung durch unsere Schuld entstünde, indem wir keine andere als die unschädlichen Waffen unsers Gebethes zu Gott anwandten: Allein wenn die Religion fernern Gefahren noch ausgesetzt bleiben sollte, alsdann wird das Haupt der Kirche eine Stimme erheben, die laut ertönen soll, so dennoch, daß wir uns nie von den Regeln der christlichen Liebe entfernen werden. Wir erkennen, daß wir der Welt zwar vieles, Gott aber noch vielmehr, schuldig seyen.

Hüte dich zu glauben, Unser in Christo geliebter Sohn, daß eine politische und blos bürgerliche Versammlung das Recht habe, die Lehre und allgemeine Kirchenzucht umzuändern, den Urtheilen der hh. Väter und Kirchenräthe Hohn zu sprechen, die Bande der Hierarchie zu lösen, über die Wahl der Bischöfe, oder Abschaffung

der

der bischöflichen Stühle zu sprechen, in einem Worte, das ganze Gebäude der katholischen Kirche, nach Willkühr, zu erschüttern, und zu verstümmeln.

Deine Majestät hat selbst in ihrem königlichen Rathe zween Erzbischöfe, deren einer in der langen Zeit, während welcher er die Jnfel trägt, die Religion wider die Anfälle des Unglaubens vertheidigt hat; der andere aber in allem, was zum Glauben und dessen Vorschriften gehört, vorzüglich gelehrt und bewandert ist. Ziehe diese zu Rath, so wie die übrigen durch ihre Gottesfurcht sowohl als ihre Wissenschaft glänzenden Bischöfe und Lehrer, deren das Reich eine große Anzahl besitzt, damit nicht zugleich dein und deines Volkes ewiges Heil durch einen übereilten Beyfall, der für alle Katholiken ärgerlich und beleidigend wäre, Gefahr laufe.

Vieles zwar hast du dir für das Wohl der Nation von dem Deinigen entzogen, allein wenn es auch bey dir stand, diejenigen Rechte zu vergeben, welche der königlichen Krone eigen sind, so kannst du doch keineswegs dasjenige, so Gott und der Kirche, deren Erstgeborner Sohn du bist, gebührt, veräußern und verschleudern.

Gleichwie uns, die wir der Stellvertreter des Hauptes der Kirche sind, der bitterste Kummer für selbe ängstet, so gesellt sich auch zu selbem noch ein anderer sehr drückender Schmerz,

den

den wir als weltlicher Fürst empfinden: Deiner Majestät ist schon bekannt, daß die Stadt Avignon durch Empörung von uns abgefallen ist, und sich der Oberherrschaft des französischen Volkes angebothen hat. Allein wir versprechen uns von diesem Volke, daß es jenes Anerbiethen nicht annehmen werde, und das Herz deiner Majestät dieses Geschenk verabscheue. Denn aus einem solchen Beyspiele würde (nebst der offenbaren Ungerechtigkeit) folgen, daß die französische Nation auch nicht widersprechen könnte, wenn ihre Provinzen untreu würden, und sich ihren Gränznachbaren unterwürfen; eine Sache, die bey der so großen Zerrüttung deines Reiches sich leicht ereignen kann.

Laß uns unser Vertrauen auf die göttliche Vorsehung setzen, und durch eine unerschütterliche Anhängigkeit für den Glauben unserer Väter uns gegenwärtig ihres Schutzes würdig machen. Was uns insbesondere anlangt, wird unser Herz nie von Besorgniß frey, nie furchtleer seyn, bis wir die Ruhe und das Glück deiner Majestät völlig werden gesichert wissen.

Und von diesem väterlichen Gefühle beseelt, ertheilen wir liebevoll deiner Majestät, und ganzer königlichen Familie den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major, den 10ten July 1790, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

IV.

Inhalt.

Der Erzbischof von Vienne wird ermahnt, den König von der Sanction der wider die Clerisey erlassenen Verordnungen abzuhalten.

Dem ehrwürdigen Bruder Johann Georg itzt Erzbischof zu Vienne.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Die neuern Verordnungen jener National-Versammlung in Betreff der geistlichen Angelegenheiten führen den Stempel des Irrthums zugleich und der Nichtigkeit: des Irrthums nämlich, weil sie eine falsche Lehre enthalten, der Nichtigkeit aber, weil sie von einer unbefugten Autorität erlassen sind. Welcher Gram daher, welcher inniger Schmerz unser Herz zernage, wirst du dir leichter in Gedanken vorstellen, als wir mit Worten ausdrücken können.

Welches trostlose Trauern aber würde uns beugen, wenn der Christlichste König jenen Verordnungen das Siegel aufdrückte! Was würde dieser Gebrauch des königlichen Ansehens anderes bewirken, als eine Kirchenspaltung, welche die Gemeinschaft des französischen Reiches mit dem,

auf

auf diesem apostolischen Stuhle von Gott befestigten Mittelpunkt der Einheit hemmen würde? Jener König also, welcher den Namen des Christlichsten führt, o Schmerz! würde zum Schismatiker werden, und dieses wären alle, nach der von der National-Versammlung vorgeschriebenen Regel, erwählte Bischöfe, und wir selbst würden verbunden seyn, dieselben von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen zu erklären. Unglaublich würde alsdann unseres Herzens Noth seyn, während diesem Papsthum ein so mächtiges, so weitläuftiges, um die Kirche so wohl verdientes Reich verloren zu wissen, den Triumpf der Ungläubigen über selbe zu sehen, welche dadurch schon, daß sie den katholischen Glauben als den Herrschenden zu erklären sich weigerten, offenbar dahin abzielten, den Namen des Katholicismus auszulöschen, und unzähliche Menschen, so viel möglich, ins Verderben zu schleudern.

Doch haben wir bisher unserer apostolischen Stimme Stillschweigen gebothen, damit die Wuth der Ungläubigen nicht noch mehr entbrenne; unterdessen aber nicht unterlassen, die Hülfe Gottes durch öffentliche und besondere Gebethe anzurufen. Nun aber da wir sehen, daß man nichts desto weniger dem endlichen Sturze zueilt, haben wir geglaubt, nicht länger schweigen zu dürfen. Durch den heutigen Briefbothen also schreiben wir, im Tone der Freundschaft an den König selbst, um ihn, so viel wir können, zu

über-

überreden, die erwähnten Verordnungen durch sein Ansehen nicht zu vergültigen, nicht zu bestärken, nicht zu bestätigen. Weil wir aber, was gewiß wirksamer wäre, uns nicht mündlich mit ihm besprechen können, ersuchen wir diejenigen Ehrwürdigen Brüder Bischöfe, welche den Zutritt zum König haben, und ihm wegen ihren Verdiensten angenehm sind, dieses zu thun.

Einer von diesen bist du, und zur Besorgung eines so wichtigen Geschäftes höchst geschickt, indem du glänzende, oft wiederholte Beweise deines Eifers in Aufrechthaltung und Vertheidigung der gesunden Lehre gegeben hast. Da also die itzigen Zeiten uns besonders auffordern, dergleichen abzulegen, so trauen wir deiner bewährten Tugend zu, daß du dieses äußerst wichtige Werk mit allem Fleiße und unverweilt, um die Religion, den König und dein Vaterland zu retten, unternehmen wirst. Gewiß wird es dir ein leichtes seyn, den besten König zu überreden, daß er sich von dieser unseligen Bestätigung, auch wenn gegenseitig ihm vorgestellt würde, wie gefahrvoll der Widerstand sey, enthalte; denn die katholische Wahrheit darf keineswegs, in welcher Zeit es seyn mag, auch nicht mit dem Vorsatze, zu selber nach veränderten Umständen zurückzukehren, verläugnet werden.

Wenn du dem König diese Gründe mit evangelischem Nachdruck vorlegst, wie wir dich durch die Verdienste Unsers Herrn J. C. darum bitten,

ten, so hoffen wir sehr, daß der beste Erfolg, den wir mit allen Guten eifrigst wünschen, und uns versprechen, dein ruhmvolles Bestreben krönen werde. Und indem wir dieses durch deine Vermittelung von der göttlichen Barmherzigkeit erwarten, ertheilen wir dir, Ehrwürdiger Bruder, unterdessen, zum Pfand fernerer päpstlichen Gewogenheit, liebreichst den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major, den 10. July 1790, unsers Papstthums im 16. Jahre.

Pius, wie oben (*).

(*) Am 29. July antwortete der, vor kurzem verblichene Erzbischof, er würde alles thun, was in seiner Gewalt stünde, unter andern mit folgenden Worten: „und ich werde (was Gott abwende, und, wie „ich durch seine Barmherzigkeit hoffe, nicht geschehen wird) meinen grauen Schedel mit der Schande und dem Verbrechen, die Religion verrathen „oder verläugnet zu haben, belastet, nicht in die „Hölle stürzen".

V.

Inhalt.

Der Erzbischof von Bourdeaux wird ermahnt, den König von der Sanction der, wider die Clerisey erlassenen Verordnungen abzuhalten.

Dem ehrwürdigen Bruder Hieronymus Maria Erzbischof zu Bourdeaux.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Das Zutrauen, welches in uns daher entsteht, daß du durch deinen guten Willen angetrieben, angefangen hast dich mit uns zu besprechen, bewegt unser apostolisches Herz, deinen Religionseifer anzufeuern, der in diesen Zeiten, wo die französische Monarchie die größte Gefahr läuft, höchst erforderlich ist. Selbst gegenwärtig bist du ein Zeuge von den heftigsten Zerrüttungen, so diese Stadt, ja das ganze Reich, bestürmt und in wenig Monaten fast zu Grunde gerichtet hätten; und wir, da wir solches vernahmen, glaubten damals lieber schweigen zu müssen, um die Wuth der Rädelsführer nicht noch mehr zu reizen, und unterdessen unsere Zuflucht durch öffentliche und besondere Gebethe zum Herrn zu nehmen, und ihn um Ruhe und Ordnung für Frankreich anzurufen. Allein da wir jene Verwir-

wirrungen bey euch so herangewachsen sehen, daß ganz unbefugte Richter sich erdreistet haben, Hand ans Heiligthum zu legen, können wir nicht umhin das Stillschweigen zu brechen, und unsere Stimme frey und pflichtmäßig ertönen zu lassen.

Die von jener National-Versammlung neulich erlassenen Verordnungen sind so, daß sie der Einheit der Kirche widersprechen, und die Gemeinschaft des Reichs mit diesem apostolischen Stuhle zerreissen, wenn der König zur Bewilligung derselben verleitet wird, als wodurch eine Kirchenspaltung entstünde, und der Christlichste König, das heißt, der Erstgebohrne Sohn der Kirche wäre ein Schismatiker; Schismatiker wären auch die Bischöfe, die nach der, von diesen Verordnungen befohlenen Form ernannt würden, und wir selbst genothdrungen, dieselben als Eingedrungene, und von aller geistlichen Gerichtsbarkeit entblößte Seelsorger zu erklären. Du selbst, Ehrwürdiger Bruder, erkennst offenbar, daß die Absichten der heutigen Neuerer kein anderes Ziel haben, als den katholischen Namen abzuschaffen, die Ungläubige in ihrem Unglauben zu bestärken, und die Gläubige zum Unglauben zu verleiten, wozu sie sich des schön klingenden Wortes Freyheit, die aber wild und unstätig einherrauscht, und in alle Ausschweifungen hineinrast, gebrauchen.

Wir können also nicht unterlassen, diesen gottlosen Unternehmungen, mit Gottes Hülfe,

 auf

auf jede Weise, zu widerstreben. Und da wir itzt nöthig erachten, die Hülfe der Ehrwürdigen Brüder Bischöfe, besonders derjenigen, welche beym König zugelassen werden, und also die Gelegenheit haben, den besten Mann zu überzeugen, daß er sich zur Bestätigung jener verderblichen Verordnungen nicht erniedrigen müsse, anzurufen, so wenden wir uns deshalben vorzüglich an dich, als denjenigen, der wegen seinen Verdiensten, und der aus selben entstandenen Hochschätzung, einen der ersten Plätze in seiner Huld besitzt. Wir glauben, daß es ganz unnöthig sey, dich an die Pflichten zu erinnern, zu denen du dich bey deiner Einweihung verbunden hast; denn wir zweifeln nicht, daß selbe deinem Gedächtniß immer gegenwärtig seyen, von denen die erste und größte ist, den König von der Bekräftigung dieser heillosen Verordnungen abzuhalten, damit er nicht sich selbst, und die ihm unterworfenen Völker vom Himmelreich ausschließe.

Uns ist in der That nicht unbewußt, in welchem Zustande er sich gegenwärtig befinde, und wie bedauernswerth dieser sey, da er den Gewaltthätigkeiten des Volks ausgesetzt ist; allein wir wissen auch, daß sich sein Geist von einem wahnsinnigen Pöbel, welcher nach Auflösung aller geheiligten Bande, von Furien angetrieben, dem Abgrunde zurollt, nicht soll hinreissen lassen. Unveränderlich sind seine Pflichten gegen Gott, und dörfen in keinem Fall, wegen keiner Ursache, auch nicht in der Absicht, nach

ge-

geschehener Veränderung dieser unglückseligen Zeiten, zu deren Erfüllung zurückzukehren, verläugnet werden. Wir selbst schreiben mit dem heutigen Briefbothen vertraulich an den König, um ihn zur Ausübung seiner Obliegenheit zu ermahnen, und mit allem möglichen Nachdruck zur Standhaftigkeit und Unerschrockenheit aufzumuntern. Du aber, der du ihm zur Seite stehst, kannst selbst viel wirksamer mündlich handeln, als wir durch die stumme Sprache eines Briefes. Die gewisse Hoffnung belebt uns also, daß der beste Erfolg deine rühmliche Bemühung, mit Gottes Hülfe, belohnen werde, und uns eine solche Antwort wirst zukommen lassen, die dem gränzenlosen Kummer unsers Herzens zum größten Troste gereiche. Und, indem wir den h. Geist anrufen, damit dir selber passende und heilsame Worte auf die Zunge lege, ertheilen wir dir, aus dem Innern unsers Herzens, liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 10. July 1790, unsers Papsthums im 16. Jahre.

Pius, wie oben (*).

VI.

(*) Am 8ten August 1790 antwortete der Erzbischof, er habe keiner Aufmunterung vonnöthen, um das zu thun, was er der Religion, den Rechten der Kirche, und dem Papste schuldig sey. „Gefährlich „sind in der That diese Zeiten, sagte er, ich selbst „aber werde nichts vernachläßigen, um allen meinen „Pflichten, ohne Ausnahme, genug zu thun". Unbe-

VI.

Inhalt.

Der Papst kündigt dem Bischof von St. Paul de Leon die getroffenen Maßregeln zur Verhütung der königlichen Sanction an. Er lobt die Standhaftigkeit des Bischofs. Der h. Vater weigert sich ihm zu sagen, wie er sich zu betragen habe, im Fall ihm Gewalt angethan würde. Die Vereinigung der Bischöfe wird widerrathen.

Dem ehrwürdigen Bruder Johann Franz Bischof zu St. Paul de Leon.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Die Uebel, welche die gallicanische Kirche beunruhigen, und die du immer drückender zu werden

---

bekannt ist es, warum beede Erzbischöfe ihren Mitbrüdern nicht sogleich haben bekannt werden lassen, welche und wie deutlich die Meinung des Papstes von jenen Verordnungen sey, destomehr da die päpstlichen Briefe an beyde ausdrücklich genug sagten: „Da wir itzt nöthig erachten, die Hülfe der ehr„würdigen Brüder Bischöfe anzurufen". Allein die Ursache möge seyn, welche sie wolle, so ist doch selbe nicht auf einen Mangel von Religionseifer gegründet; denn dieser brannte in beeden. Itzt da diese Denkmale ans Licht treten, wird ein jeder bekennen müssen, daß der Papst zeitig genug gesprochen habe, und daß seine über die bürgerliche Constitution der Clerisey einmal geäußerte Meinung immer die nämliche blieb.

den befürchtest, ersehen wir aus deinem Briefe vom 28. Juny. Die vielen verwegenen Unternehmungen, um im mächtigsten Reiche die Religion, welche dessen Stütze und Glanz war, zu entwurzeln, waren uns gar nicht unbekannt, und belasten unser Herz mit einem solchen Gram, daß wir bey so großen Drangsalen unserer Zeiten, die von allen Seiten auf uns zustürmen, und uns fast ganz niederschlagen, wir keine bitterer und härter empfinden. Allein da wir wissen, daß es kein Mittel giebt, welches nicht gefahrvoll zu seyn scheint, so haben wir schon lang, durch öffentlich angestellte Bethstunden, den Vater alles Lichtes um Hülfe angefleht, damit er unsere Schwachheit in dieser Noth unterstütze, lenke, und seiner Barmherzigkeit empfohlen seyn lasse. Auch haben wir nicht ermangelt, die Gottesfurcht und den Glauben des Christlichsten Königs anzufachen, auf daß er weder stillschweigend, noch vielweniger schriftlich dem, von der National-Versammlung gegebenen Aergerniß, welches der Kirchentrennung und dem Irrthum eine weite Bahn eröffnet, irgend beypflichte. Auch haben wir die Mitwirkung jener Brüder aufgefordert, welche einen leichten Zutritt beym König haben, und mit ihm mündlich sprechen können, Wir haben selbe schriftlich durch eifrige Ermahnungen im Herrn, und unserer Pflicht gemäß ersucht, der Kirche, der Religion, dem Vaterlande, und dem König, der den theuren und auszeichnenden Titel des Christlichsten trägt, selbst zu Hülfe zu eilen. Möge Gott durch seine

Barm-

Barmherzigkeit diese unsere Sorgfalt begünstigen, und so der Guten Wünsche aufnehmen, damit die Rathschlüsse der Gottlosen durch seine göttliche Macht beschämt und vereitelt werden. Unterdessen hast du dir unser Herz errungen, theils wegen der Reinheit deiner Lehre, theils wegen deiner priesterlichen Standhaftigkeit, mit welcher du dein Hirtenamt gegen die, von der National-Versammlung getroffenen, und alles rechtmäßigen Ansehens beraubten Neuerungen zu handhaben und auszuüben vornimmst; dann mit Recht bemerkst du, daß Niemand die Gewalt habe, das bischöfliche Amt, ohne Einwilligung des apostolischen Stuhls in andere Gegenden zu versetzen, oder in engere Gränzen einzuschränken. Wie du dich aber betragen sollst, wenn eine fremde Gewalt es unternehmen sollte, dich von deinen Schafen zu trennen, finden wir äußerst schwer deiner Liebe zu bestimmen, denn du must bedenken, daß die Verrichtungen eines guten Hirten oft die Weise aus Zeit und Umständen herhohlen; auch ist es dir nicht unbekannt, daß unsere Vorgänger, bey Annäherung einer Verfolgung, zuweilen entgegengesetzte Maßregeln anempfohlen haben, indem einige der Gefahr von freyen Stücken entgegentraten, andere hingegen, ohne die Beschuldigung einer Pflichtvergessenheit zu verdienen, sich selber auf eine Zeit entzogen, deshalben wollte Christus der Herr, nachdem er seinen Aposteln die Einfalt der Taube und die Klugheit der Schlange anempfohlen hatte, dieselben von dem Vorherbedenken der, vor den Mächten

zu

zu haltenden Rede frey wissen. Die Zeitbeschaffenheit ist aber so, und es wüthen auf Frankreichs Boden solche heftige Anfälle wider die rechtmäßigen Gewalten, daß es uns scheint, zu der Vereinigung der Bischöfe nicht rathen zu können, ohne die priesterliche Würde in Gefahr zu setzen. Dieses haben wir dir, Ehrwürdiger Bruder, dessen Tugenden wir höchlich lieben und uns derselben eifrig annehmen, auf dein Schreiben zu antworten für nöthig erachtet. Als ein Pfand aber unsers päpstlichen Wohlwollens geben wir den apostolischen Segen, den wir dir, und deiner Heerde aus innerm Herzenstriebe, und liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 4ten August 1790, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

Callistus Marinius,

Secretär für die lateinischen Briefe Sr. H.

VII.

Inhalt.

Die geistliche und weltliche Macht müssen sich wechselsweise unterstützen. Päpstliches Betragen beym Anfange der französischen Revolution, und Ursachen desselben. Versammlung der Cardinäle, um die vom König begehrten Punkte zu untersuchen.

Unserm in Christo geliebten Sohne Ludwig, Frankreichs Christlichstem Könige.

Pius Papst VI.

Unser geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Dein Schreiben, welches uns durch den Cardinal der H. R. K. von Bernis überreicht wurde (*), ist uns ein Zeuge, welcher Gehorsam dich, unser in Christo geliebter Sohn, gegen die Religion, und welche Liebe gegen den h. apostolischen Stuhl belebe. Gewiß bist du, durch wahre Ursachen, zu glauben, bewogen worden, daß du dich an uns habest wenden müssen, um von den canonischen Regeln, und der allgemeinen Kirchenzucht nicht abzuweichen, da du als der Erstgebohrne Sohn derselben erkannt hast, daß die

---

(*) Der Christlichste König schrieb diesen Brief den 28. July 1790.

die geistliche und weltliche Macht sich wechselsweise unterstützen müssen, und der Kirche allein das Recht gehöre, mit Ausschließung einer jeden politischen Versammlung, in geistlichen Sachen Verordnungen zu erlassen, und daher der weltlichen Macht nichts anders obliege, als die Verordnungen derselben durch ihren Beystand ausüben zu helfen. Wenn diese Ordnung zwischen der heiligen und bürgerlichen Gewalt nicht in acht genommen wird, so müssen nothwendiger Weise alle Rechte zerstört werden, und dann wird die Unordnung der öffentlichen Angelegenheiten, und die Kirchenspaltung an die Stelle jener glücklichen Eintracht treten, durch welche alle Gläubige durch eine einmüthige Uebereinstimmung mit einander verbunden werden.

Immer zwar, wenn ein Gewitter die Kirche überzog, setzte sie demselben eine Zeitlang ihre Geduld entgegen; aber auch alsdann hielt sie sich bloß an die katholischen Vorschriften fest und genau. Eine ähnliche Erduldung haben wir seit ein Paar Jahren im Betreff der französischen Angelegenheiten gezeigt, weil wir glaubten, unsere Stimme nicht erheben, noch zu den Maßregeln einer gerechten Strenge schreiten zu müssen, solang der Zunder der Meinungs- und Irrthumswuth noch in den Gemüthern brannte, um so dieselben, beym Verbrausen jener Gluth, zur Rückkehr zum Glauben der wahren Lehre, und Beybehaltung der evangelischen Vorschriften vorzubereiten.

Viele

Viele von den Bischöfen deines Reiches waren vielleicht sehr erstaunt, daß wir dieses unser Stillschweigen noch nicht durch einen lauten und feyerlichen Ruf gebrochen haben; allein deine Majestät selbst kann ihnen sagen, wie manchen Schritt schon wir zur Vertheidigung der Religion, welche seit langer Zeit den Anfällen der vergifteten Schriften des Unglaubens und der Ruchlosigkeit dort ausgesetzt ist, bey dir gethan haben. Daß, wenn wir zwar nicht auf dem Dache gepredigt, doch nie die Wahrheit verschwiegen haben, so oft wir bewirken konnten, das selbe zu regierenden Fürsten deines Gleichen hindrang, und nicht zu fürchten war, daß wir die Diener des Altars in Gefahr brächten, ohne dennoch der Religion, deren Werkzeuge sie sind, einen Vortheil zu verschaffen. Richte du selbst, unser in Christo geliebter Sohn, ihre Gemüther auf, und ermahne sie zur Geduld bey so vielen Widerwärtigkeiten, und zu einer wahren und unveränderlichen Standhaftigkeit des Willens in Beybehaltung der wahren Grundsätze, und Beobachtung der katholischen Vorschriften. Und da es nicht zu zweifeln ist, daß die Unglücksfälle, welche deine Staaten erschüttern, von Gott als Plagen, um die Völker, so seinen Gesetzen den Gehorsam versagen, zu züchtigen, über selbe verbreitet seyen, was können also die Bischöfe bessers thun, als Gott dringend und unaufhörlich anflehen, so wie wir beständig thun, damit der, wider die Verbrechen der Menschen entbrannte Zorn des göttlichen Erlösers sich in

Barm-

Barmherzigkeit und Hülfe verwandle? denn nur von dorther können wir die Arzeney für so große Uebel hoffen. Ihre Hauptsorgfalt muß ebenfalls auf die Vertheidigung der geistlichen Rechte gerichtet seyn, damit selbe der Kirche, welcher schon Drohungen sind gemacht worden, nicht entrissen werden, und die Beraubung ihrer übrigen Güter und Vorrechte muß sie gewiß weniger erschüttern.

Unterdessen (weil von der wichtigsten Sache die Rede ist) haben wir eine Zusammenkunft der Cardinäle der H. R. K. zu veranstalten beschlossen, um ihrer sorgfältigsten Untersuchung dasjenige zu unterwerfen, was deine Majestät uns durch den Cardinal von Bernis hat vorstellen lassen. Da aber diese Berathschlagung die Rückkehr des außerordentlichen Curiers länger aufhalten könnte, als ihr erwartet, und dein Minister Cardinal selbst bey uns auf die Beantwortung der, von deiner Majestät letzt geschriebenen Briefe dringt, können wir heute weiter nichts thun, als dir diese erste Empfindungen unsers Herzens verkündigen, und die deiner Majestät zu gebende ausführlichere und genauere Antwort auf eine andere Zeit verschieben. Unterdessen ertheilen wir dir und deiner ganzen königlichen Familie aus dem Innersten unsers Herzens und mit aller Liebe den väterlich apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 17. August 1790, unsers Papsthums im 16. Jahre.

VIII.

Inhalt:

Die Mittel den französischen Neuerungen in Religionssachen zu steuern, können noch nicht bestimmt werden. Die Versammlung der Cardinäle ist darum befragt. Die außerordentlich begehrte Gewaltertheilung wird verweigert.

Dem ehrwürdigen Bruder Tussan Franz Joseph Bischof zu Quimper.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Der heftige Herzensgram, den wir wegen Frankreichs Angelegenheiten empfinden, wird durch deiner Brüderlichkeit Schreiben vom 11. July noch mehr verbittert; denn selbes kündigt sehr ernsthaft die größten Unfälle an, welche der katholischen Religion im ganzen Reiche durch die Verderbtheit unsers Zeitalters widerfahren sind. Gott, dem nichts verborgen ist, kennt den Trieb unsers Herzens, keine Pflicht unserer apostolischen Obliegenheit in einer so dringenden Gefahr unan-

unangewendet zu lassen, um der Unverletzbarkeit der Religion, der Würde der Bischöfe, und der Ruhe des ganzen, durch den katholischen Glauben schon so lang blühenden Reiches beyzuspringen. Welche Mittel aber in einer so zügellosen Umwälzung aller Sachen anzuwenden seyen, können wir heute nicht bestimmen; denn, um die Neuerungen, welche der französischen Kirche aufgedrungen sind, zu untersuchen, haben wir, wie gebräuchlich, die Versammlung der Cardinäle schon um Rath gefragt; die Antwort, die wir alsdenn von den Brüdern erhalten werden, wird die Weise und Art unserer Rathschläge festsetzen, welche wir dem Christlichsten König mittheilen werden, der selbe von uns verlangt, und für alle Theile des Reiches gemein zu seyn wünscht. Hieraus ersiehst du den Beweggrund, Ehrwürdiger Bruder, welcher für uns eine wichtige Ursache ist, uns von aller Gewaltertheilung, die du außerordentlich begehrst, zu enthalten. Unterdessen loben wir sehr die Unerschrockenheit deines Herzens, und deine Religion, die du so ehrenvoll in deinem Briefe bekennst, damit du den dir anvertrauten Sprengel, gegen alle fremde Gewalt und unrechtmäßige Autorität zu verwahren, nicht vernachläßigest. Je gefährlicher die Zeiten sind, desto vortrefflicher erhebe Gott täglich die Tugend der Hirten; zu welchem Ende wir das Geschenk des apostolischen Segens, den wir dir, Ehrwürdiger Bruder, und deiner Heerde mit voller Liebe und von Herzen ertheilen, hinzufügen.

Ge-

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 1. September 1790, unsers Papsthums im 16. Jahre.

Callistus Marinius,
Secretär für die lateinischen Briefe des h. Vaters (*).

(*) Der Bischof erklärt in seinem Schreiben an den Papst, daß sowohl dessen Meinung von jenen Verordnungen, als dessen Seufzer, Sorgfalt, Kummer und Gebeth, um für eine so heftige Krankheit die rechte Arzeney zu finden, sattsam und hinlänglich bekannt seyen. Er sagt: „Wem unter uns ist es „unbewußt, durch wie viele Wünsche, Seufzer und „Mittel Eure Liebe und wahrhaft väterliche Besorgniß unsern unzählichen Unfällen abzuhelfen; und „vorzüglich den schon fast erloschenen alten Glauben in dieses französische Reich, welches dem apostolischen Stuhle so sehr zugethan war, zurückzuführen bemühet sind? Ach mögen doch unsere Herzen „nicht länger verhärtet bleiben". Der vorzügliche Eifer, welcher diesen Bischof entglühte, loderte nach Empfang dieses päpstlichen Briefes zu noch hellern Flammen empor. Denn am 21. September 1790 that er eine feyerliche Erklärung bey versammeltem Capitel wider die clerische Constitution, und las ihm selbe vor. Dieser Erklärung trat das Capitel so willig bey, daß es selbe gleich nach erfolgtem Absterben des Bischofs öffentlich am 5. October bekannt machen ließ, um nämlich dadurch dasjenige zu thun, was der Bischof, wenn er nicht gestorben wäre, würde gethan haben.

IX.

IX.

Inhalt.

Dem Bischof von Amiens wird die Erlaubniß ertheilt, in einem einzigen angegebenen Falle im zweyten Grade der Blutsfreundschaft zu dispensiren.

Dem ehrwürdigen Bruder Ludwig Carl Bischof zu Amiens.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Zu den vielen Drangsalen, welche die Ausübung des, unserer Schwachheit durch Gottes Anordnung übertragenen apostolischen Amtes täglich mehr erschweren, gesellt sich die letzte, von allen die bitterste, welche in der kläglichen Umwälzung Frankreichs ihre Quelle und Zunahme hat. Um aber in einer so großen Gefahr des Reiches pflichtmäßig Hülfe zu leisten, haben wir vor allem nicht aufgehört, den Gott der Barmherzigkeit durch öffentliche und Privat-Gebethe anzuflehen, dann haben wir auch die Rathschläge der Weisen nicht vernachläßigt, zu welchem Ende wir dir nicht unbewußt lassen wollen, daß wir eine Versammlung der Cardinäle veranstaltet haben, welche über die vom Christlichsten König bey uns gethane Anfragen berichten soll,

welcher Rathsschluß, welches Verfahren anzunehmen sey. Da aber von einer äußerst wichtigen und verworrenen Sache die Rede ist, welche eine reife Erwägung erfordert, damit die von unsern Vorfahren gesetzten Gränzen nicht überschritten werden, so haben wir noch keine Antwort von den Cardinälen erhalten; also da dein Begehren sich unter denjenigen befindet, welche der König von uns erwartet, nämlich daß den Bischöfen ein allgemeines Indult ertheilt werde, von den canonischen Ehehindernissen zu dispensiren, so sind wir genöthigt, die ausführliche Antwort, die du auf deinen Brief vom 13. verflossenen Monats August verlangst, aufzuschieben. Allein da wir die größte Liebe und Hochschätzung wegen deiner rühmlichen Ergebenheit und Anhängigkeit an den apostolischen Stuhl für dich hegen, so ertheilen wir dir gern, nur für den von dir erwähnten Fall, die Erlaubniß, kraft unserer Autorität, von der Hinderniß des zweyten Grades der Blutsfreundschaft in der Seitenlinie mit dem Manne deines Sprengels, von dem du in deinem Briefe sagst, daß er des Verzugs wegen ungeduldig bey dir darauf dringe, zu dispensiren. Deiner Brüderlichkeit aber, für die wir eine gränzenlose Liebe fühlen, ertheilen wir den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 8. Septemb. 1790, unsers Papsthums im 16. Jahre.

Callistus Marinius,
Secretär des h. Vaters
für die lateinischen Briefe.

X.

X.

Inhalt.

Die Neuerer mißbrauchen den Namen des Königs. Gottesfürchtige Ermahnungen an den König. Nothwendigkeit die vom König vorgelegten Punkte reiflich zu erwägen. Die Mißbilligung der bürgerlichen Constitution der Clerisey wird unterdessen zurückgehalten. Ueble Folgen, welche aus der Ertheilung vorläufiger Vollmachten entstehen würden.

Unserm in Christo geliebten Sohne Ludwig, Frankreichs Christlichstem Könige.

Pius Papst VI.

Unser geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Aus dem Innersten unsers Herzens seufzen wir, wenn wir denken, daß deine Majestät durch den Strom und Tyranney der Zeiten genothdrungen wird, die Verordnungen der National-Versammlung bekannt machen zu lassen, denen du deine Bestätigung selbst beygeschrieben hattest, bevor du uns die Sache vortrugest, und von uns die Mittel begehrtest, durch welche die Gewissen gerettet, das Aergerniß der Zwietracht unter den Katholiken vermieden, und den fast schon unersetzlichen Uebeln der Kirchenspaltung vorgebeugt werden könnte.

Da wir aber, seitdem du den Zepter führst, uns immer mehr und mehr überzeugen, welches Gefühl der Religion, welche Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, welche kindliche Liebe gegen uns dich beseele, so vermehrt und häuft sich unser Schmerz destomehr, indem wir sehen, daß ein solcher, ein so mächtiger Monarch den gewaltthätigen Handlungen der Versammlung, welche den Umsturz der katholischen Religion zum Endzweck haben, genöthigt ist beyzutreten.

Wenn du unterrichtet genug wärest, um durch dich selbst zu erkennen, wie sehr alle, mit den heiligen canonischen Gesetzen, mit der Meinung der gallicanischen sowohl als den Grundsätzen der ganzen katholischen Kirche übereinstimmende Artikel der Kirchenzucht sich der Glaubenslehre selbst näheren, und fast die Kraft und Natur der Religion erreichen, so würdest du zuverläßig gleich einsehen, daß man durch diese Neuerungen sich deines königlichen Namens als Deckmantel zu dieser äußerst verwegenen That gebrauchen wolle, welche, obschon sie noch im Verborgenen steht, doch wegen dem Unglauben der Gemüther, und Hartnäckigkeit dieser Zeit höchst zu befürchten ist. Schärfe itzt, unser in Christo geliebter Sohn, deinem Gedächtniß vorzüglich ein, daß Gott dein Schöpfer und Richter sey, daß er durch so viele Jahrhunderte deine königliche Vorfahren mitten im Sturme der Begebenheiten erhalten habe, und vertraue, daß er

eben

eben so gegen dich handeln werde, wenn du so wie jene in dem Glauben seiner Gesetze beharrest, und daß er die alte Liebe, welche für sie die Quelle eines hohen Ruhms, und der Sicherheit für Frankreich war, in den Herzen deiner Völker wieder aufwärmen werde.

Es scheint deine Majestät zu befremden, daß wir, mit der Rückkehr des außerordentlichen Curiers, den du an den Cardinal von Bernis geschickt hattest, deine hauptsächlichen Anfragen, die uns der nämliche Cardinal in deinem Namen vorgelegt hatte, nicht beantwortet haben Allein wir können dir sicher betheuern, daß wir keinen Augenblick haben verstreichen lassen, in dem wir das so wichtige und schwierige Geschäft, wovon du handeltest, nicht vor Augen gehabt hätten. Wir beschlossen daher unverweilt, den zwanzig von uns gewählten Cardinälen, und den Theologen und Canonisten, die ihnen zu Rathgebern dienen sollten, alle sich auf diese Sache beziehende Urkunden zu übergeben, welches, da selbe mit vielen Abschriften vermehrt werden mußten, einige Zeit erfordert hatte. So hat uns auch der nämliche Cardinal-Minister verschiedenes, hiehin gehörendes mittheilen müssen, das wir anderswoher nicht hätten erfahren können. Dieser unterließ zwar nicht, uns dringend anzuliegen, daß wir deinem sehnlichen Begehren ohne Verzug Genügen leisten möchten, begriff aber auch zugleich von selbst, daß wir von dieser Beschäftigung nie abgelassen hatten, da es eine Sache

be-

betraf, aus welcher sehr wichtige, nicht sogleich vorherzusehende Folgen hätten entstehen können.

Damit der Nachfolger des h. Petrus, nach reiflich angestellter Untersuchung, zur Erklärung der Lehre schreiten könne, muß er versichert seyn, daß die Zuhörer der Stimme des ersten Hirten ihre Gelehrigkeit nicht versagen werden. Allein wer wird uns in dieser Zeit des Aufruhrs, der Wuth, und des Wahnsinns Bürge dafür seyn? Wer wird entscheiden, ob aus unsern Erklärungen mehr Uebeles oder mehr Gutes entsprießen werde? Sicher haben wir, so wie die Gemüther in Frankreich nun gestimmt sind, mehr Uebeles zu fürchten, als Gutes zu hoffen.

Alles müßte als verloren angesehen werden, wenn der Mittelpunkt der Einheit seine Kraft und seinen Einfluß auf die Gemüther verlöre. Wenn du diese und andere nicht weniger wichtige Gründe selbst erwägst, so wirst du erachten können, wie nothwendig es sey, eine ernsthafte und reife Untersuchung anzustellen. Die Zusammenkunft der Cardinäle wird den 24. dieses Monats statt haben. Jeder von selben wird seine Meinung schriftlich einreichen. Wir werden dieselbe alsdann alle auf die Waagschale unserer Religion, unserer Vernunft, und unserer Sorgfalt für die Beybehaltung des Friedens und der Eintracht abwägen, und zu Gott bethen, daß er uns mit seinem himmlischen Lichte beyspringe und erleuchte.

Unter=

Unterdessen wir dieses thun, halten wir unsere gerechte Mißbilligung der bürgerlichen Constitution der Clerisey zurück. Unsere Liebe gegen dich, unsere Neigung zu deinem Reiche bereden uns den besondern Weg der Mäßigung einzuschlagen. Wir werden gewiß nie vergessen, daß wir die Stelle des allgemeinen Vaters vertreten, und deine Unterthanen der Söhne Anzahl beyzurechnen, daß du aber der Erstgebohrne Sohn der Kirche seyest, wir folglich von der väterlichen Liebe abweichen würden, wenn wir die Waffen der Kirche so schnell wider jene Söhne ergriffen, die mehr für hintergangen, und von einem unüberlegten Wirbel hingerissen, als für Empörer und Widerspenstige anzusehen sind. Dem Toben werden wir unsere Geduld, dem Wechsel und Unbestand der Gemüther die Güte und Langmuth entgegensetzen, und hoffen mit Gottes himmlischer Hülfe, daß die Religion selbst, welche zum Wohl des Lebens, zur gehörigen Ordnung der Dinge, und zur Verbindung der Gesellschaften so unentbehrlich ist, ohne heftiges Lärmgeschrey wieder aufleben, und in den Herzen derer entglimmen werde, welche von den Drangsalen selbst, mit denen sie so kläglich belastet sind, seitdem sie die Religion zu vernachläßigen und zu beschimpfen sich erdreisteten, zu ihrer Pflicht werden zurück geleitet werden. So versprechen wir uns, daß die Wünsche, die uns beleben, endlich den sehnlich gewünschten Ausgang erreichen werden.

Uebrigens werden wir die Bischöfe deines Reiches ermahnen, daß sie sich mit Zutrauen an uns wenden, damit wir an ihrer Besorgniß Theil nehmen, und ihnen alles zuschreiben können, was wir für rathsam erachten werden, um sie in ihren guten Gesinnungen zu stärken, so dennoch, daß jede Ruhestöhrung vermieden, und weder Lärm noch Verfolgung, welche gewiß der Kirchenspaltung den Weg bahnen und selbe befördern würde, erregt werde. Du selbst, unser in Christo geliebter Sohn, unterlasse nicht, dieselben zu ermuntern, daß sie sich mit uns besprechen, um die Uebel, solang selbe noch der Genesung fähig sind, zu heilen. Auf diese Weise werden sie den verirrten Gemüthern Zeit geben den Weg wiederzufinden, sie werden die Völker durch die Beyspiele, theils ihrer Tugenden und Liebe, theils ihrer Standhaftigkeit und männlichen Muths zur Vernunft zurückbringen. In enger Verbindung mit denselben würden wir vielleicht leichtere Mittel finden, um das verflossene wieder herzustellen, und das künftige festzusetzen. Die Bischöfe sind unsere Brüder; nichts darf sie also abhalten, mit uns Raths zu pflegen, und sich in den so großen Bedrängungen ihrer Angelegenheiten und der Zeiten an uns zu wenden.

Auf diese Weise müssen wir die Sache behandeln, vielmehr als durch Ertheilung vorläufiger Vollmachten, durch welche niemand befriedigt, dagegen aber der Weg zum Umsturz der

katholischen Kirchenzucht, der Hierarchie und Gerichtsbarkeit würde eröffnet werden, indem noch zu hoffen ist, daß Gott die Herzen bekehren, und die Gemüther erleuchten werde.

Wenn Gott selbst nach der mit dem größten Theile des Cardinal-Collegiums gepflogenen Berathschlagung, unserm Verstande dasjenige wird eingegeben haben, was er für wirksam und mit seiner Weisheit übereinstimmend erachten wird, so werden wir selbes mit vielem Vergnügen anwenden, nachdem wir vorher den Rathschluß deiner königlichen Majestät werden mitgetheilt haben, der wir indessen, so wie deiner ganzen königlichen Familie, den väterlichen und apostolischen Segen aus der ganzen Fülle unsers Herzens liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom bey der h. Maria Major den 22. Septemb. 1790, unsers Papsthums im 16. Jahre.

XI.

Inhalt:

Ein für Ober-Elsaß neu erwählter Bischof wäre ein Eingedrungener. Durch diese Eindringung würde der Bischof zu Basel nichts von seiner Gewalt verlieren. Bey so bewandten Umständen wird die päbstliche Erlaubniß zur Gründung neuer bischöflicher Stühle nie ertheilt werden.

Dem ehrwürdigen Bruder Joseph Bischof zu Basel.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Nichts erregt gegenwärtig grössern Kummer in unserm Gemüthe, Ehrwürdiger Bruder, als die in den Versammlungen der französischen Nation in Betreff der bischöflichen Stühle und Sprengel erlassenen, uns überbrachten Verordnungen. Aus deinem Schreiben vom 11ten November ersehen wir, daß dich ebenfalls die heftigste Angst ergriffen hat, weil du bey so vielen Umwälzungen des Heiligthums sehr fürchtest, es möge sich etwas ähnliches bis in jenen Theil deines Sprengels, der im Elsaß liegt, mit höchster Seelengefahr verbreiten. Daher nimmst du in dieser deiner Noth deine Zuflucht zum apostolischen

lischen Stuhle, und legst uns einige Zweifel vor. Bevor wir zu deren Auflösung schreiten, benachrichtigen wir dich vorläufig, daß bisher noch kein Ansuchen von dort an uns ergangen ist, damit rechtmäßig, das heißt, mit unserer Einwilligung, ein neuer Bischof für Ober-Elsaß möchte erwählt werden, und daß, wenn dieses Ansuchen erfolgen sollte, wir bey dem itzigen Bewandseyn der Sachen, uns nicht leicht dazu verstehen werden. Wenn ein Bischof neuer, unrechtmäßiger Weise, mit Hintansetzung nämlich unserer Einwilligung, und des apostolischen Stuhls Autorität, angeordnet, und in jenen Gegenden eingesetzt, oder eingedrungen wäre, kannst du, Ehrwürdiger Bruder, leicht von selbst begreifen, daß durch die neue Errichtung dieses Bisthums die Gerichtsbarkeit, welche du in Ober-Elsaß besitzest, nicht im mindesten gehemmt sey; auch wird alsdann der neue Bischof dasjenige, was der bischöflichen Macht zusteht, deshalben nicht mit Recht und Gültigkeit ausüben können, da zur Gründung neuer Stühle unsere Genehmhaltung durchaus erfordert ist. Weit gefehlt, daß wir selbe sollten ertheilt haben, so wie du schreibst, daß es einige frech behaupten, werden wir sogar in Zukunft, bey so bewandten Sachen, dieselbe nie ertheilen. Hier hast du also, Ehrwürdiger Bruder, eine genaue Antwort auf deine Fragen, durch welche wir dich gänzlich zu überzeugen wünschen, daß wir weit entfernt sind, die Gränzen der Sprengel, und die alten Rechte der Kirchen, ohne die wichtigste Ursache, die sogar

hin-

hinlänglich wäre, euch Bischöfe selbst zur Einwilligung zu bewegen, zu schmälern oder zu stören. Indessen seyen wir alle darin übereinstimmig, daß wir durch nie unterbrochenes Flehen die Gnade des allmächtigen Gottes erzwingen, damit er für seine Kirche, auf welche sich die Stürme dieser Zeiten so viel und so heftig hinwälzen, durch seine Barmherzigkeit Sorge tragen, und uns, die wir am Ruder sitzen, mit seinem Geiste des Raths und der Stärke bewaffne und stähle. Und dir, Ehrwürdiger Bruder, ertheilen wir den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym H. Petrus, unter dem Fischerring den 1 ten December 1790, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

Benedictus Stay (*).

(*) Kaum erschien diese Erklärung der päpstlichen Gesinnungen, welche auch im Drucke herauskam, so mußte alsbald jedem bekannt seyn, wie lügenhaft boshafte Menschen, um Unerfahrne zu hintergehen, ausgesprengt haben, die Veränderungen der Sprengel seyen vom Papste genehmigt.

XII.

Inhalt.

Der Aebtissinn und den Nonnen von Millau wird vorgeschrieben, wie sie sich zu betragen haben, wenn sie sollten gezwungen werden eine neue Aebtissinn und Schaffnerinn zu wählen.

Der Aebtissinn des Klosters zu Millau.

Ehrwürdigste Mutter!

Der unglückliche Zustand, in welchem die französische Clerisey und die religiösen Orden sich befinden, und den du in deinem Schreiben vom 9ten des vorigen Monats an den Papst mit lebhaften Farben schilderst, hat von seinem Anfange an dessen väterliches Herz mit dem Gefühl des äußersten Kummers und Schmerzens erfüllt. Daher hat er keine Mühe, keine Sorgfalt gespart, um mit Gottes Hülfe, welche er, nicht ohne Thränen, und sogar durch öffentliche Gebethe herabzuflehen suchte, die Gefahr, so weit möglich, von diesem blühendsten Reiche abzuwenden, damit die Clerisey, damit die religiösen Orden, damit die Religion selbst nicht zernichtet würde; denn dahin zielt das ganze Bestreben der philosophischen Neuerer.

In einem solchen und so tiefen Trauern seines Geistes diente es dem Obersten der Hirten

gewiß

gewiß nicht zum geringen Troste, daß viele Bischöfe, verschiedene Vorsteher der religiösen Orden beyderley Geschlechts, welche diesen gräuelvollen Orkan mit unerschüttertem Muthe ertragen, sich willig und bereit zeigten, alles Ungemach zu dulden, und die Pflichten ihrer Aemter mit christlicher Standhaftigkeit zu verrichten. Unter diesen scheinst du in der That nicht den letzten Platz einzunehmen; indem du solche Gesinnungen äußerst, welche das Herz des geheiligsten Fürsten mit Freude und Vergnügen überschüttet haben. So aber wie derselbe bisher nie unterlassen hat, diejenigen zu ermahnen, zu belehren, zu unterstützen, welche, wegen der Sicherstellung ihrer Gewissensruhe bekümmert, und einen zuverläßigen Führer zu haben begierig, mit geziemendem Gehorsam und Vertrauen zu selbem als ihrem Lehrer, als dem allgemeinen Vater der Gläubigen, und demjenigen, auf dem alles Ansehen der geistlichen Gewalt beruht, ihre Zuflucht nahmen, also hat er, da er das nämliche gegen dich beobachtet wissen will, mir als seinem Groß-Pönitentiar befohlen, dein Schreiben in einer Sache, die hauptsächlich das Gewissen angeht, zu beantworten, und dem Eifer, der dich gegen die Religion entflammt, ein besonderes Lob beyzulegen, denn bey demjenigen, dessen Wille so ist, daß er lieber alles und sich selbst aufopfert, als seine Pflicht beleidigt, findet eher Lob, als Ermahnung statt. Der Gott der Barmherzigkeit und alles Trostes wird dir gewiß beyspringen, und deine Seufzer in Frolocken ver-

wan-

wandeln, sobald er deine Tugend, die im Unglücke zur Vollkommenheit gelangt, durch Kummer und Noth wird geprüft haben.

Was die Frage anbelangt, die du deutlich entwickelt und ausgelegt zu haben wünschest, hat mir der nämliche ebenfalls befohlen, dir in seinem Namen folgendes zu antworten. Wenn zufolge der letzten Verordnung, die du erwähnst, der Municipal-Beamte bey euch wird angelangt seyn, um eine neue Aebtissinn und Schaffnerinn zu erwählen, so wirst du und deine Mitschwestern darauf bedacht seyn, euch dieser Neuerung mit Vorsicht und Mäßigung zu widersetzen, indem ihr dem Beamten mit gehöriger Demuth erklärt, daß dieses euren Regeln und Gesetzen, welche ihr beym Eintritte in den Orden Gott zugeschworen habt, heilig und gewissenhaft zu beobachten, zuwiderlaufe.

Wenn es aber geschehen sollte, daß eurer Vorstellungen ungeachtet, einige Gewalt sollte gebraucht werden, wie es allerdings zu befürchten ist, so daß ihr zu dieser neuen Wahl gezwungen werdet, in dem Fall erlaubt Se. Heiligkeit dir und deinen Mitschwestern, zur Verhütung größerer Uebel, zu dieser neuen Wahl zu schreiten: doch so, daß, wenn es thunlich ist, du selbst zur Aebtissinn erwählt werdest: wo es dann sein Wille ist, daß, solang dieser Zwang währt, euch weder eure Regeln, noch eure Gesetze im Wege stehen sollen.

Auf

Auf diese Weise wird es dir leicht seyn, in deinem Wohnorte zu verbleiben, und die feyerlichen Gelübde, durch welche du dich Gott gewidmet hast, pünktlich zu beobachten, und es ist unnöthig, daß du dein Gemüth und deine Gedanken mit der Flucht nach entfernten Gegenden der Erde beschäftigest; denn dieses darf nur die Maßregel der äußersten Noth seyn, alsdann nämlich, wenn euch alle Freyheit in dem Berufe, zu dem ihr auserwählt seyd, zu bleiben, benommen ist, wenn ihr jemand findet, der euch mit Wohlwollen aufnimmt, endlich wenn ihr die Genehmigung der geistlichen Vorsteher, und die Erlaubniß des apostolischen Stuhls habt, mit Beobachtung nämlich aller der Vorsichtsregeln, welche der h. Vater in seiner, in der Gestalt eines Breve, an den Bischof zu Brünn von Wien aus, am 12ten April 1782 erlassenen Schreiben so gelehrt und so weise erörtert hat (*).

Der

(*) Diesen Brief führen wir hier als sehr wichtig an.

Dem ehrwürdigen Bruder Matthias Bischof zu Brünn.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Die Briefe, die du uns am 2ten Merz und wieder am 3ten April zuschriebst, enthalten für uns eine mächtige Ursache der Betrübniß. Eine sehr bedauernswürdige Sache ist es, welche die regulären Orden

Der H. Vater wünschte zwar mit jener Großmuth, die ihm eigen ist, im Stande zu seyn, eurer Nothdurft abzuhelfen; allein da es eine gänzliche Unmöglichkeit ist, der Armuth aller Gemeinden und Klöster zu steuern, indem alle sich in dem nämlichen Falle befinden, wie du schreibst. Es bleibt also nichts anders zu thun übrig, als daß ich dich im Namen des obersten Hirten

---

den bald hier bald dorthin versetzt, und die religiösen Männer und geheiligten Jungfrauen aus den Klöstern treibt.

Wir glauben aber, daß du dich mit jener Erklärung übereilt hast, durch welche du die Carthäuser-Mönche deines Sprengels von ihren Regeln freysprichst und entbindest, so daß sie die Eigenschaft und den Stand weltlicher Priester annehmen können. Denn diese allgemeine Erklärung, welche, ohne Wissen des apostolischen Stuhls, dir geschickt schien, den Uebeln vorzubeugen, sehen wir als unzeitig und gefahrvoll an.

Die erste Sorge muß seyn, daß alle in ihrem Berufe verbleiben, und sich also in andere Klöster entweder von ihrem oder einem andern Institute begeben, um dort ihre feyerliche Gelübde, durch welche sie sich Gott gewidmet haben, gehörig und recht zu vollenden. Auf menschliche Angelegenheiten, die du vor Augen gehabt zu haben schreibst, darf keine Rücksicht, sondern das Gewissen und die Seligkeit allein müssen in Acht genommen werden.

Diese unsere Worte hinterbringe denjenigen, die es angeht, und bestärke selbe in ihrem Vorhaben, wenn du sie von selbem abweichen siehst. Und wenn es vielleicht einem widerführe, daß er niemand fände, der ihn aufnehmen wollte, in diesem Un-

Hirten selbst wiederholt ermahne, euch den Lebensunterhalt nur so zu verschaffen, wie es die Noth der gegenwärtigen Umstände erlaubt, auch mit allen Kräften und einmüthigem Bestreben euer Flehen zu Gott empor steigen zu lassen, damit der Vater alles Lichtes jene Gemüther, welche die tiefeste Finsterniß verhüllt, mit seinem Lichte bestrahle, und eine andere Ordnung und Rei-

Unglücke allein erlauben wir ihm, im Zustande eines weltlichen Priesters so lang zu verbleiben, als ihn die alleinige Nothwendigkeit dazu zwingt.

Jeder aber soll im weltlichen Zustande seines Berufes eingedenk seyn, und der Zucht und dem regulären Leben, denen er sich ehedem unterworfen hat, getreu anhängen. Die feyerlichen Gelübde, welche immer unwandelbar, immer unveränderlich die nämlichen bleiben werden, soll er bewahren und halten. Eine Religionsschändung würde es seyn, wenn die reinste Keuschheitspflicht einen Abbruch litte. Dem Gelübde der Armuth sollen auch alle, so viel es die neue Lebensart erleidet, zugethan seyn, damit sie ihr Gemüth von der betrügerischen Begierde irdischer Güter frey und heiter erhalten. Dem Bischofe sollen sie den gehörigen Gehorsam leisten, und unter ihrem Kleide ein oder anderes Zeichen ihres Ordens tragen, damit es nicht scheine, als hätten sie selbem wirklich entsagt.

Hier hast du also unsere Meynung, nach welcher du dein ganzes Verfahren einrichten must. Du wirst daher leicht begreifen, daß wir denjenigen nicht beypflichten, welche von den feyerlichen Gelübden losgesprochen seyn wollen, um fleischliche Beylager anzustellen, und Testamente machen zu können.

Wache also, daß eine solche Dispense, durch welche der Glanz und die Schönheit des Hauses Got-

Reihefolge der Dinge, deren Annäherung deine Wünsche versprechen, baldigst einführen möge.

Dieses sind wirklich die Gesinnungen des besten des größten Papstes gegen dich, Es bleibt mir übrig dich ebenfalls meiner Hochachtung zu versichern; denn ich bin

Ehrwürdigste Mutter

Rom, den 15. December
1790.

Dein Diener
F. X. Card. de Zelada

Gottes entheiligt würde, in der Kirche nicht vorkomme. Du kannst selbe durch die gewöhnliche Gewalt, wie du mit Recht denkst, nicht ertheilen, und wir geben dir das Recht und die Gewalt nicht, sie zu spenden.

Sey also deines Priesterthums eingedenk und guten Muths, damit du dich bemühest, durch beständiges Gebeth zu Gott uns eine kräftige Hülfe zu erhalten. In dieser guten Hoffnung ertheilen wir dir, Ehrwürdiger Bruder, und den Schafen, die deiner Treue anvertraut sind, liebreich den apostolischen Segen.

Gegeben zu Wien den 12. April im Jahre 1782, unsers Papsthums im 8.

XIII.

Inhalt.

Das Benehmen der Aebtissinn der Kirche St. Goerii wird gutgeheissen, und sie ermahnt bey selbem fortzufahren.

Unserer in Christo geliebten Tochter Karoline Duhan von Bunier, Aebtissinn der Kirche St. Goerii.

Pius Papst VI.

Geliebte Tochter in Christo, Gruß und apostolischen Segen.

Wir ersehen aus deinem Briefe, geliebte Tochter in Christo, in welchem Zustande sich deine Kirche befindet, welche Trübsal dich, und die ganze geistliche Gemeinde, die deiner Aufsicht anvertraut ist, ängstet, und dem apostolischen Hirtenamte erquoll daher eine neue Ursache des Trauerns, die mit jedem Tage uns tiefer beugt. Gott, vor dem jede Hülle schwindet, dem alles sichtbar ist, kennt die Sorgen, die uns Tag und Nacht beschäftigen, um den häufigen Uebeln Frankreichs eine wirksame Arzney entgegen zu setzen, und wenigstens die Zerrüttungen, welche das ehedem so blühende, und durch die katholische Religion so glänzende Reich in Gefahr bringen, zu mildern; in welcher Absicht wir nicht

aufhören, durch öffentliche und besondere Gebethe unser Wehklagen zu Gott emporsteigen zu lassen. Der menschlichen Kurzsichtigkeit ist es noch nicht gegeben vorzusehen, wannehr und wie Gott, zu dem kein Reumüthiger die bittenden Hände fruchtlos ausstreckt, dem Orkan Stillschweigen gebieten werde. Unterdessen läßt uns, die wir daher von dem drückendesten Kummer belastet sind, seine Barmherzigkeit nicht von allem Troste entblößt, zur Linderung nämlich unsers bittern Schmerzens dient die bewunderns-würdige Standhaftigkeit so vieler Männer und Weiber, vorzüglich aus dem geistlichen Stande, vermöge welcher selbe in ihrer Amtspflicht beharren, der Unveränderlichkeit der katholischen Religion anhängen, und öffentlich bekennen, und die Rechte der heiligen Kirchen, soviel möglich, unverletzt zu erhalten suchen, unter welche wir auch, und zwar vorzüglich, dich, geliebte Tochter in Christo, so wie deine Untergebene, die den heiligen Regeln, an die sie sich gewöhnt haben, mit der zärtlichsten Liebe zugethan sind, und jeden Gedanken, selben zu entsagen, verabscheuen, glauben zählen zu müssen.

Den größten Beyfall geben wir der, von dir und deinem Capitel getroffenen Maßregel, damit die Gewalt, welche der Habe dieser Kirche, der Verfassung eines religiösen Hauses, und den erprobten Gebräuchen desselben ist angethan worden, der Nachwelt nicht unbekannt bleibe; und du wirst darauf bedacht seyn, die gegebene Er-

klä-

klärungsakte, wenn selbes ohne deine und deiner Untergebenen Gefahr geschehen kann, zu erneuern, sobald, was Gott abwenden wolle, neue Stürme entstehen. Wir billigen auch die Sorgfalt, die du anwendest, damit das Lob Gottes in deiner Kirche wie vorher ertöne, obschon du genöthigt bist, selbes bey geschlossenen Thüren, und ohne öffentliche Zeichengebung zu thun, auf daß deine Untergebene dieses desto gelassener ertragen, und ihre Liebe zu Gott täglich feuriger werde, sollst du selbe erinnern, daß die Apostel bey geschlossenen Thüren durch die Gegenwart des Herrn erheitert wurden. Wir wollen auch, daß du selbe mit Worten des Trostes in unserm Namen anredest, damit sie standhaft in ihrem Vorhaben bleiben, und sich mit desto festerer Hoffnung zu Gott errichten, je schwächer die Stütze der Menschen zu seyn scheint. Und dir, geliebte Tochter in Christo, so wie deiner ganzen Gemeinde, der wir mit unbegränzter Liebe zugethan sind, ertheilen wir von Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym H. Petrus den 22. Jenner 1791, unsers Papsthums im 16. Jahre.

Callistus Marinius,
Secretär für die lateinischen Briefe des h. Vaters.

XIV.

XIV.

Inhalt.

Der Entschluß des Herrn Desvauspons das ihm angebothene Bisthum von Laval auszuschlagen, wird gebilligt und gelobt. Mögliche Folgen dieser Standhaftigkeit.

Dem geliebten Sohne Thoumin Desvauspons General-Vicar des Kirchsprengels von Dole.

Pius Papst VI.

Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen (*).

Hingerissen ist unsere Seele von den Bewunderung erregenden Beweisen der Religion und Kirchenzucht, mit denen der Brief geschmückt ist, den du am 26ten nächstverflossenen Monats an

---

(*) Der Hr. Desvauspons war zu dem neuen bischöflichen Stuhle zu Laval erwählt worden. Da die Wahlversammlung aber wohl wußte, daß er nicht ohne die größten Schwierigkeiten dahin zu bringen seyn würde, diese Wahl zu genehmigen, so schickte sie zween Männer aus ihrem Mittel nach Dole, die ihn davon benachrichtigen, und nichts unversucht lassen sollten, seine Einwilligung zu erhalten. Der Herr Desvauspons widerstand kräftig allem ihrem Dringen, und gab ihnen ein Schreiben an die Wahlversammlung mit, durch welches er das Bisthum gänzlich ausschlug. Als der Hochedle und Hochwürdige Bischof von Dole am folgenden Tage er-

an uns schriebst: besonders aber ward unser Geist durch deine ruhmwürdige Gelehrigkeit entzückt, welche deine vorzügliche Wissenschaft ziert, und empfehlenswerther macht. Ernsthaft erwägen wir, geliebter Sohn, alle Theile deines Briefes, kein Umstand des Amtes, welches, wie wir ersehen, man dir, ohne daß du einmal daran dachtest, anboth, bleibt unbemerkt. Allein kein Beweggrund bietet sich uns dar, den Entschluß, den du gefaßt hast, die Ernennung, als im Widerspruch mit allen angenommenen und geprüften Gebräuchen der Kirche, zu verwerfen und auszuschlagen, nicht zu billigen und selbem das größte Lob beyzulegen: denn die Weigerung, die du in deinem Herzen beschlossen und geäu-

---

erfuhr, was in der Nacht vorgefallen war, begab er sich sogleich nach dem Hrn. Desvauspons, und durch verschiedene, aus dem Nutzen der Kirche hergenommene Gründe bewogen, gebrauchte er sich seines ganzen Ansehens, um ihn zu bereden, seine Erwählung wenigstens provisorisch, und abhängiger Weise von der Genehmhaltung des Papstes anzunehmen. Der nämliche Bischof schrieb alsogleich an die Wahlversammlung zu Dole, und kündigte ihr an, daß der General-Vicar in die Wahl willige. Der Herr Desvauspons verweilte auch nicht, einen sehr ausführlichen Brief an den Papst zu schreiben, durch welchen er die Umstände seiner Erwählung, die Gründe, welche seinen Bischof so zu handeln, bewogen hatten, seinen Widerwillen, und besonders seinen gefaßten Entschluß, den Rathschlägen und Befehlen des Papstes gänzlich zu gehorchen, entwickelte. Obiger Brief in der Gestalt eines Breve ist die Antwort des Papstes. Zwölf Tage aber, bevor er selbe empfieng, hatte er nach Laval geschrieben, und seine Abdankung angekündigt.

geäußert hast, wenn du selber fest und unwandelbar treu bleibst, und sie verkündigst, wird auf eine ruhmvolle Art bezeugen, daß du der heiligen Gesetze eingedenk seyest, und wird zugleich alle künftige Anfälle verscheuchen, welche die Unverletzbarkeit der Religion oder deine Geisteskraft in Gefahr bringen könnten. Die Gründe aber, welche das Betragen deines Bischofs, dem wir mit brüderlicher Liebe zugethan sind, bestimmen, haben wir in Betracht dessen großer Einsicht mit ernsthaftem Sinne untersucht; allein wir erachten im Herrn, daß du deinem ersten Weigerungsvorhaben auf keine Weise entsagest, und fordern dich dazu auf. Denn wir sind überzeugt, daß allen Bequemlichkeiten dieser Art der Vortheil vorzuziehen sey, der von deiner standhaften Verneinung zu erwarten ist, da jede Knotenlösung am disciplinarischen Bande bey dieser dammlosen Fluth boshafter Meinungen Verderbniß gebähren könnte; sogar scheint die Bekanntmachung deines Entschlusses zu dem Vortheil Hoffnung zu geben, daß, mit Hülfe der göttlichen Barmherzigkeit, diejenigen, welche sich zur Beobachtung der heiligen Kirchenzucht geneigt finden, durch den Ruhm deines Namens bewogen, in ihrem gerechten Vorhaben beharren, und immer mehr werden bestärkt, diejenigen hingegen, die feiger Weise vom Pfade ihrer Pflicht abgiengen, vom Beyspiele deiner Weigerung aufgemuntert, den betretenen Irrweg geschwinder verlassen werden. Dieses, geliebter Sohn, haben wir geglaubt, dir unverweilt auf dein

Schrei-

Schreiben antworten zu müssen. Die sichere Hoffnung belebt uns, daß du aber auch in der Zukunft dir ähnlich bleiben werdest, damit wir mit Recht dich werth halten, und uns deiner freuen mögen. Wir indessen, denen deine Gegenwart in dieser Stadt gewiß zum Vergnügen gereichte, geben deiner Geistessorgfalt, und dem Bestreben, welches du schon lange für die Aufrechthaltung des Religionsgebäudes anwendest, einen unbegränzten Beyfall, und da du selbem, wie aus deinem Schreiben erhellt, das Siegel aufzudrücken gedenkst, wird Gott uns und deinem Bischofe zeigen, welchen Theil er dir an dem Bau seines Weinberges anweisen werde. Und dir, geliebter Sohn, ertheilen wir aus vollem Herzen und liebreich den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 2ten Febr. 1791, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

Callistus Marinius,

Secretär für die lateinischen Briefe Sr. H.

XV.

XV.

Inhalt:

Der Abfall verschiedener Priester ist mehr der Kleinmüthigkeit, als der Bosheit zuzuschreiben.

Dem ehrwürdigen Bruder Aleon, Bischof zu Toulon.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Die Thränen des Schmerzens, mit denen du deinen letzten Brief vom 17ten Jenner benetztest, haben sich mit den unsrigen, beym Durchlesen desselben vermischt und vereinigt. Tag und Nacht wehklagen wir mit dir vor Gott über die Verfolgungen der Kirche, welche die Bosheit der Welt täglich mehr aufhäuft. Keine Bemühung sparen wir, die Pflichten unsers Amtes zu erfüllen, und hoffen auf das heilige Versprechen, welches Gott seiner Kirche gethan hat, sie den Verfolgungen und Leiden nicht unterliegen zu lassen. Unsere Schwäche stützt, unsern Kummer lindert indessen die Tugend der Bischöfe Frankreichs, die sich den heiligen Gesetzen als ein unerschüttertes Bollwerk darstellen, und als glänzende Eiferer der canonischen Ve ordnungen auftreten, welche alle, nun einigermaßen der

En-

Engel und Menschen Augenweide, wir in dem Herrn zu ermahnen, nicht ablassen, daß sie fortfahren mögen, Denkmale ihrer Standhaftigkeit und Kraft aufzustellen, und indem sie sich befleißen, durch die christliche Liebe gegen alle hervorzuleuchten, der Kirche einen neuen Glanz zu verschaffen, und die Härte ihrer Feinde zu entstählen. Schon lange wissen wir, daß du unter jenen einen ansehnlichen Platz verdienst, und diesen erringt dir dein Schreiben selbst, durch welches wir erfahren, daß du unermüdet deine Schafe durch Hirtenbriefe aufmunterst und ermahnst, sich von ihrer Pflicht nicht zu entfernen, weil es unvorsichtig gehandelt wäre, selbe mündlich anzureden. Laß dich auch nicht durch die Menge derer schrecken, die von deinem Clerus zu der Weltrotte übergehen. Denn da diese Mißhandlung, in dem mächtigen Wirbel des gemeinen Wesens und der Verführungskunst, mehr der Kleinmüthigkeit, als der Bosheit eines verstockten Herzens zuzuschreiben ist, so läßt sich von ihrer Züchtigung vieles hoffen, besonders, wenn du die bischöfliche Ruthe, mit Sanftmuth umwunden, weise wider sie anwendest, welches Verfahren, zur Befestigung deiner Hoffnung, wirklich durch die nicht kleine Anzahl derer bewährt wird, welche, wie wir erfahren, in den andern Sprengeln Frankreichs vom Irrwege zur Reue wiedergekehrt sind. Der Gott der Barmherzigkeit bewaffne dich täglich mehr mit Muthe, um die Mißgeschicke dieser Zeiten zu erdulden. Und deiner Brüderlichkeit, der wir mit vorzüg-

licher

licher Liebe zugethan sind, ertheilen wir aus ganzem Herzen und liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 9ten Febr. 1791, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

Callistus Marinius,
Secretär für die lateinischen Briefe
Sr. Heiligkeit.

XVI.

Inhalt.

Das Betragen der Klosterfrauen der Heimsuchung Mariä wird gelobt.

Den geliebten Töchtern in Christo Anna Magdalena Chalmette, Maria Xaveria v. Pillet, Therese Josephine v. Nollent Vorsteherinnen des Convents der Heimsuchung Mariä in Frankreich.

Pius Papst VI.

Geliebte Töchter in Christo, Gruß und apostolischen Segen.

Der Religionseifer, geliebte Töchter in Christo, durch den ihr euch mit euren Untergebenen aus-

auszeichnet, war uns nicht unbekannt; der Brief aber, den du uns Namens des ganzen Convents am 1sten November zuschriebst, hat uns vollends davon überzeugt. Der Inhalt desselben hat uns dergestalt entzückt, daß es, unsers Erachtens, keine Lobeserhebung giebt, die eure Tugend nicht verdient. In dem Strudel, der das gemeine Wesen hinreißt, vor dessen Schlund keine der Religion oder der Andacht geheiligte Sache sicher und geschützt zu seyn scheint, ertheilet ihr uns die höchst erfreuliche Nachricht von dem Muthe, mit dem ihr beschlossen habt, eurer Verfassung getreu zu bleiben, der ihr desto fester anhangt und anhangen werdet, je mehr ihr selbe von der Hülfe alles Zergänglichen entblößt und beraubt fürchtet. Gottes Macht bestärke in euch, und belebe täglich dieses heilige Vorhaben, welches den Annalen der Kirche einen neuen Strahl giebt, eure Gemeinde empfehlenswerther macht, und das Wohlwollen des apostolischen Stuhls gegen euch vermehrt. Wir richten unsere Hoffnung durch besondere und öffentliche Gebethe desto inbrünstiger zu Gott, je schwächer die Mittel der Menschen sind, um den Kirchenstürmen, die sich über uns herwälzen, Einhalt zu thun. Zu dem nämlichen Ende verlangen wir die Mithülfe eures Gebethes, und hoffen, daß ihr uns selbe werdet angedeihen lassen. Indessen befestigen wir den heiligen Willen, den ihr hegt, mit dem Geschenke des apostolischen Segens, den wir euch, Geliebte Töchter in Christo, und euren Untergebenen,

denen, mit vorzüglicher Liebe, und im innern Gefühle des Herzens liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom bey dem h. Petrus den 16ten Febr. 1791, unsers Papsthums im 16ten Jahre.

Callistus Marinius,

Secretär für die lateinischen Briefe Sr. Heiligkeit.

XVII.

Inhalt.

Die Meinung des Cardinals de Brienne über die neue Constitution der Clerisey ist weder die Meinung des Papstes, noch der übrigen französischen Bischöfe. Er begünstigt die Neuerer. Dessen religionswidriges Betragen. Strafe desjenigen, der den Platz eines noch lebenden Bischofs einnimmt. Unverschämtheit des Cardinals. Verboth an denselben, neue Bischöfe einzusetzen. Die Wahrheit, die man nicht vertheidigt, wird unterdrückt. Der Cardinal wird ermahnt, zu seiner Pflicht zurückzukehren.

Unserm geliebten Sohne Stephan Carl de Lomenie de Brienne, der H. R. Kirche Priester Cardinal, Erzbischof zu Sens.

Pius Papst VI.

Unser geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Deinen vorletzten Brief vom 25sten November erhielten wir in der Zeit, da wir die gegebenen Meinungen verschiedener Bischöfe Frankreichs von der Verordnung der National-Versammlung in Betreff der Clerisey durchlasen. Diese, zusammen nämlich dreißig an der Zahl, hatten, so

so wie auch du gethan hast, zu diesem heiligen Stuhle ihre Zuflucht genommen, als dem Lehrer, der sie unterrichten sollte, wie sie sich wider so viele und mächtige Unternehmungen der bürgerlichen Gewalt zu benehmen hätten. Denn keinem konnt es unbekannt seyn, daß jene, unter Katholiken bisher nie erlebte Verordnung die katholische Religion, die in diesem Reiche immer Herrscherinn war, unterjoche, und in Fesseln lege, und zugleich der Kirche ihre Güter, ihre Hirten, so wie ihre heiligste und unverletzteste Rechte raube.

Kaum hatten wir diesen deinen Brief gelesen, so sahen wir zwar gleich, und erkannten deutlich, wie sehr deine Meinung mit der reinen und wahren von uns sowohl als deinen Amtsgenossen angenommenen Meinung im Widerspruch sey. Allein unser Verdacht wurde durch ein gewisses Gerücht vermehrt, durch welches wir erfuhren, daß du den Neuerern nicht wenig anhiengest, und ihre Rathschläge begünstigtest. Eine doppelte Ursache bewegte uns daher, unsere Antwort aufzuschieben; theils weil die Antwort, die wir damals mit anhaltendem Fleiße für die Bischöfe verfertigten, dir auch gemein seyn konnte; theils weil wir dein Verfahren nicht tadeln, und dir ein Verbrechen aufbürden wollten, bevor wir uns von dem, was das Gerücht dir zur Last legte, sichere Beweise verschafft hatten.

Als wir unsere Antwort an die Bischöfe, welche auch deinen Fragen angemessen war, bereits vollendet hatten, und wir dein neuliches Thun erfuhren, kam wider alles Erwarten, dein Brief vom 31sten Jenner, in welchem du die entgegengesetzte Meinung des größten Theils der Bischöfe Frankreichs wenig zu schätzen äußerst, und indem du einen Nothwendigkeitszwang vorschützest, kündigest du uns folgendes an: „Du „habest beschlossen, eine neue Priesterschaft in „der Domkirche zu errichten; du habest auch für „diejenigen, die neulich in deinen Sprengel über„giengen, so wie es die Nothwendigkeit erfor„derte, gesorgt; du habest den von der Natio„nal-Versammlung vorgeschlagenen Eid geleistet; „dieser Eid, von dem du uns eine Abschrift zu„schicktest, sey nicht als eine Beystimmung „der Seele anzusehen, auch erstrecke sich selber „nicht auf alle Decrete, sondern schränke sich „auf die Verwaltung deines Sprengels ein: „daß aber durch dich, indem du die Verord„nungen der Nation durch deine Autorität „vollziehst, selbe von allem, was sie unrecht„mäßiges könnten gehabt haben, gereinigt „werden.„ Diesem allem fügst du hinzu, daß du dich zwar bisher geweigert habest, den, zum neuen Bischofe von Versailles erwählten Pfarrer von Gomecourt, einzusetzen; du aber befürchtest, dieser Pfarrer werde seine Forderung wiederholt erneuern, und ein gleiches von andern noch geschehen, so daß dir nichts anders zu thun übrig bleibe, als entweder endlich einzuwilligen, oder

deinen

deinen Stuhl zu verlassen; und indem du dieses vergewissest, zeigst du offenbar, daß du den ersten Theil vorziehst: denn gleich darauf sagst du: „Ich fürchte dieses letztere, weil, wenn ich nicht „irre, der heilige Purpur selbst nicht unbeleidigt „bleiben würde, und ich deutlich vorsehe, welche „große Uebel meinen Sprengel überströmen wür„den.„

Mit Worten können wir nicht genug ausdrücken, mit welchem Herzensgram wir diese Aeußerungen, die eines, mit der Erzbischöflichen Würde, und Cardinals Ansehen gezierten Mannes höchst unwürdig sind, hörten und lasen. Allein hier ist weder der Ort noch die Zeit, dich der Irrungen, in die du verfallen bist, zu überführen; doch sagen wir im Vorbeygehen, daß du den Purpur nicht mehr habest beschimpfen können, als durch Leistung des bürgerlichen Eides, und dessen Vollziehung, sowohl indem du das alte ehrwürdige Capitel abschaffest, als da du in die Gerichtsbarkeit anderer, dir mit Unrecht von der bürgerlichen Gewalt übergebener Sprengel Eingriffe thust: dieses kann nicht anders, als durch eine Abscheuerregende Handlung begangen werden. Lies den 4ten Canon des Kirchenrathes von Lyon (8), in welchem verordnet ist, daß sich Niemand unterstehe, den Platz eines aus Nothwendigkeit abwesenden Bischofs einzunehmen, noch die Opfer oder Einweihungs-Geheimnisse zu begehen; daß

(8) In collect. Harduin. Tom. 2. pag. 1054.

wenn einer diesen verwegenen, diesen frechen Schritt gethan habe, er nicht nur in dem Kirchenrathe einen Verweis bekommen, sondern aus der Gemeinschaft seiner Brüder verstoßen werden solle.

Was aber dem rechten Sachbegriffe gänzlich widerspricht ist deine Behauptung, daß die, von dir widerrechtlich unternommenen Handlungen fähig seyen, die Gewaltthätigkeit der National-Verordnung zu reinigen. Uebrigens dadurch, daß du gegen die heiligsten und feyerlichsten Schwüre, die dich, wie du doch eingedenk seyn mußt, vorher banden, durch einen Eid verpflichtetest, hast du alles in Ausübung zu bringen versprochen, was in selbem enthalten ist; selber begreift aber den Stoff und den Keim vieler Ketzereyen. Allzu irrig aber und unverschämt bemäntelst du deinen Fall, nämlich daß du nur äußerlich ohne innere Beystimmung der Seele geschworen habest, zufolge der Auslegung eines Philosophen, des Erfinders dieser Ausflucht, welche als eine Verletzung der Eides Heiligkeit, und mit der natürlichen Ehrbarkeit selbst im Widerspruch, gänzlich unwürdig ist von Jemanden angenommen zu werden; denn so oft dieser Satz auftrat, wurde er von der Kirche verworfen und verdammt. Die Antwort, die mit nächstem an Frankreichs Bischöfe ergehen wird, wird die Bosheit deiner Irrungen an den Tag legen, und zugleich die Strafen angeben, welche durch die Kirchenregeln verordnet sind, und zu denen wir nicht ohne Be-

trübniß

trübniß werden zu schreiten gezwungen seyn, indem wir dich auch der Cardinalswürde berauben werden, wenn du das öffentliche Verbrechen nicht durch eine zeitige und würdige Genugthuung widerrufst.

Wir indessen, von der väterlichen Sorgfalt dringend aufgefordert, schicken dir unverweilt diesen Brief, damit du nicht Irrthümer auf Irrthümer häufest, und unser Stillschweigen nicht als Beyfall auslegest, und ermahnen dich vielmals im Herrn, die angetretene Laufbahn sogleich zu verlassen, auch befehlen wir dir vorzüglich, daß du dich nicht so weit vergessest, neue Bischöfe, unter keinem Vorwande der Nothwendigkeit, einzusetzen, und neue Empörer in die Kirche zu bringen; denn es betrifft ein Recht, welches nach den Gesetzen des Trientischen Kirchenrathes ausschließungsweise dem apostolischen Stuhle gebührt, und sich kein Bischof noch Metropolit anmaßen darf, ohne uns, kraft der Obliegenheit des apostolischen Amtes, welches wir verwesen, in die Nothwendigkeit zu versetzen, die Weihende sowohl als Geweihete für Schismatiker, und die beyderseits zu verrichtenden Handlungen für kraftlos zu erklären, so wie wir bereits vorher durch unsere Briefe an unsern in Christo geliebten Sohn Ludwig Christlichstem König von Frankreich, und an die Erzbischöfe von Bourdeaux und Vienne unterm 9ten und 10ten July verflossenen Jahrs erklärt haben, und in unserer, an die Bischöfe unverzüglich zu erlassenden Antwort noch aus-

führlicher

führlicher erklären werden. Da du selbst ungestraft dich weigertest, den neuen Bischof einzusetzen, da dieses so viele andere deiner Mitbrüder thaten, da besonders der Bischof von Rennes sich nicht nur geweigert hat, den neuen Bischof von Quimper einzusetzen, sondern auch durch eine gelehrte und wichtige Rede zu beweisen unternommen hat, daß diese Neuheit der alten Kirchenzucht, die vor den Concordaten bestand, zuwider handele; da nebst dem fast alle Bischöfe mit festem Muthe sich von der Eidesleistung sowohl, als Ausübung der neuen Verfassung in jenen Theilen, die zu der geistlichen Autorität gehören, enthalten zu müssen glaubten, so erhellt deutlich das Nichtseyn der Nothwendigkeit, von welcher du bedroht zu seyn, wähnst, und die, wenn sie auch da wäre, doch Niemand den Pflichtbanden entwinden könnte, welche einen jeden an Gott und die Kirche fesseln, sogar müßten die Gemüther, bey der Verrichtung dieses Amts, durch eine noch tiefer eingewurzelte Standhaftigkeit angehalten werden, und sich willig und bereit zeigen, die Strafe der Verbannung zu erdulden, und allen Verfolgungen der Zeit entgegen zu treten. Wer sollte nicht sehen, daß die National-Verfassung, indem sie dem Menschen die Freyheit des Denkens und Schreibens in Religionssachen zuspricht, die Religion selbst grausam befehde; das Ansehen der Kirche aber völlig entwurzele, und fast allen ihren Rechten Hohn spreche, indem sie so viele andere Neuerungen einführt. Dir lag es ob, diesen Irren ein Bollwerk

entgegen zu setzen, und dem Beyspiele der anderen Bischöfe zu folgen; denn die Wahrheit, die man nicht vertheidigt, wird unterdrückt, und derjenige pflichtet dem Irrenden bey, der zur Besserung desjenigen, was gebessert werden kann, nicht hineilt (9). Der H. Felix der 3te lehrt, daß, wer die Boshaften zu stürzen vernachläßigt, nichts anders thut, als dieselben begünstigen, und derjenige von dem Verdacht eines geheimen Bundes nicht frey ist, der sich offenbar dem Kampfe wider das Laster entzieht (10).

Da nun dieses sich also verhält, so ist es weit gefehlt, daß diese Zeitbewandniß sich auf die Stelle des heiligen Augustin, die du anführst, beziehen könne, da diese hingegen mit jenem Zeitalter zu vergleichen ist, welches der Kirche so viele Bischöfe und Prälaten gebahr, welche bereit waren, sich eher der Drangsal Fülle zu unterwerfen, als das mindeste von ihrem Rechte hinzugeben, oder an Gott oder der Kirche meineidig zu werden, desgleichen auch viele deiner Amtsgenossen nicht nur in lichtvollen Worten, sondern auch gedruckten vorzüglichen, der Unsterblichkeit würdigen Denkmälern erklärt haben. Wir hoffen gewiß, daß du durch diese unsere Er-

(9) Epist. S. Thomæ Cantuarien. ad Cantiæ provinciæ Episcopos in Collect. Harduin. Tom. 6. part. 2. pag. 1388.

(10) Epist. S. Felic. III. ad Acacium Constantinopolitan. in eadem Collect. Tom. 2. pag. 812 & seq.

Ermahnungen dein Gemüth zur schuldigen Unterwürfigkeit zurücklenken, dich nicht nur einer jeden ferneren Neuerung gänzlich enthalten, sondern deiner Pflicht, von der du bisher abgewichen bist, vollkommen genugthun, und dem Verein der anderen Bischöfe einverleibt, diesem apostolischen Stuhle, welcher der Wahrheitslehrer und Mittelpunct der Einheit ist, mit Treue zugethan seyn werdest; denn so wird die Gelegenheit zur Kirchenspaltung und dem Irrglauben vermieden und gehemmt werden.

Uebrigens beherzige dieses: Wenn der König, jener Fürst, dessen Herz Religion athmet, wenn die Pfarrer, wenn die ganze erlauchte Nation die Stimme der Wahrheit, die von uns, als dem gemeinen Vater aller, ausgehen wird, anhören, und die Bischöfe im Einverständnisse und Bunde mit ihrem Haupte selbe vertheidigen, so können wir nicht umhin zu glauben, daß mit Gottes Hülfe, um die wir ununterbrochen flehen, alle sich vom Irrglauben, welcher den Unwissenden durch Fallstricke aufgedrungen wird, loswinden, und alles Streben der Gegner werde enthüllt und vereitelt werden. Denn indem diese die Religionsverbesserung zum Vorwande nehmen, führen sie nichts anders im Schilde, als die katholische Religion, zu der sich eure Väter bekannten, auszurotten.

Schließlich ermahnen, bitten, und beschwören wir dich nochmals dringend, durch ståte Vermei-

dung

dung des Irrweges den geheiligten Regeln der katholischen Kirche getreu zu bleiben, und dich, wie es deine Pflicht erheischt, mit bischöflichem Muthe, nach Möglichkeit eifrigst zu bestreben, daß der Neuerung, der Kirchenspaltung, und dem Irrthum jeder Zugang versperrt werde, und du dich in dieser gefahrvollen Zeit einzig und allein vom göttlichen Geiste des Raths, der Stärke, des Glaubens und der Geduld leiten lassest. Und endlich, damit wir deinem Herzen größere Triebe einimpfen, ertheilen wir dir und der Heerde, die deiner Sorgfalt, Wachsamkeit und Treue anvertraut ist, liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom den 23sten Februar 1791, unsers Papsthums im 17ten Jahre.

Benedictus Stay (*).

(*) Der Cardinal von Brienne beklagte sich, daß dieser Brief durch den Druck bekannt gemacht, und so verstanden sey, als hätte er, wie er sich ausdrückte, ohne innere Beystimmung des Gemüths geschworen, und die ganze bürgerliche Constitution der Clerisey durch seinen Eid gebilligt. Daher legte er durch einen anderen Brief an den Papst vom 26ten März dieses Jahrs die Cardinals-Würde nieder, und vertheidigte seine Eidesleistung mit höchst unanständigen Bemerkungen, die ebenfalls bekannt gemacht wurden. Allein sein Betragen wurde mit Recht von allen gemißbilligt, und seine Klagen ein Gegenstand der Verachtung. Denn der Papst konnte nicht zugeben, daß sein Urtheil über den Meineid, der die Religion betraf, und von einem Manne zweymal öffentlich war geleistet worden, der enger als die anderen mit dem H. Stuhle verbunden war, für die Gläubige ein Geheimniß seyn sollte. Die Ausdrücke jenes

Briefes sind so verfaßt, daß sie einem jeden, in der lateinischen Sprache bewanderten nicht nur zeigen, sondern ihn überzeugen, der Cardinal habe ohne innere Einwilligung geschworen, denn er sagte: Eure Heiligkeit werden bemerken, daß ein solcher Eid nicht als eine innere Beystimmung der Seele anzusehen sey. Völlig so lautet die Formel des Eides, welche er dem Papste zuschickte, und von welcher wir hier eine Abschrift geben werden, damit ein jeder sich hinlänglich überzeuge, daß auch nicht einmal jene Theile der Constitution ausgenommen waren, welche schismatisch und ketzerisch sind. Die Abdankung der Cardinals-Würde konnte zwar der gerechten Strafe, mit welcher der Papst ihn bedroht hatte, vorgreifen, ist aber für die Sache, von welcher die Rede ist, unnöthig und überflüßig; denn wenn derselbe auch als Cardinal dem apostolischen Stuhle nicht mehr angehört, so bleibt er doch als Erzbischof, als Geistlicher, als Katholik mit selbem verbunden, so daß er im Fall der Widerspenstigkeit sich doch den größeren canonischen Strafen, denen die Uebertreter der Religions- und canonischen Gesetze unterworfen sind, im mindesten nicht hätte entziehen können. Die Eide, welche die Erzbischöfe und Bischöfe verpflichten, sind in Hinsicht auf ihre Kraft und Natur von denen, so die Cardinäle leisten, gar nicht unterschieden. Beyde fordern von den Cardinälen und Bischöfen, daß jeder die Obliegenheit entweder des Cardinals oder des Bischofs verrichte, verbieten aber Niemanden, ein getreuer Bürger gegen den Fürsten und die Gesetze zu seyn, so wie der Cardinal in seinem Schreiben und in den Anmerkungen mit offenbarer Verläumdung gesagt hat; vielmehr schimmern unter den getreuen Bürgern diejenigen vorzüglich, welche, durch ihren Eid gefesselt, die Religion gewissenhaft, und zugleich die bürgerliche Macht, die sich gewiß hauptsächlich auf jene gründet und stützt, vertheidigen; so daß derjenige, der sich von der Religion eidbrüchig entfernt, unter die gottlosen Geistlichen und die verderbtesten Bürger zu rechnen ist. Ein gewisser Franzose, ein gelehrter und kenntnißvoller Mann, hat die plumpen Spitzfündigkeiten und Sophistereyen des Cardinals in einem gedruckten Briefe vortrefflich und ausführlich widerlegt.

Hier folgen die Worte des erwähnten Eides: „Seit der Bekanntmachung der bürgerlichen Constitution der Clerisey habe ich durch mein Verfahren bezeugt, daß, indem ich mich gänzlich jenen Artikeln unterwarf, welche nur einen leidenden Gehorsam von mir forderten, ich bereit war, alle diejenigen in meinem Kirchsprengel in Erfüllung zu bringen, welche die Mithülfe meines Amtes erheischten, und da der Eid, den ich leisten soll, nur die Erklärung dieses festen Willens ist, so trage ich kein Bedenken zu schwören, und ich schwöre, die Gläubige meines Sprengels, welcher mir anvertraut ist, mit Sorgfalt zu bewahren, der Nation, dem Gesetze, und dem König getreu zu seyn, und die von der National-Versammlung verordnete, und dem König genehmigte Constitution aus allen meinen Kräften zu handhaben.

„Möge, meine Herren, die Liebe zum Frieden, die mich immer beleben wird, möge mein Fleiß, mich in allem, so viel es mir möglich seyn wird, dem Wunsche der öffentlichen Gewalt nach zu bequemen, meinen Sprengel vor den Zerrüttungen und Unfällen bewahren, welche einen Theil der französischen Kirche bedrohen. Ich werde noch einiges Glück am Ende meiner Laufbahn finden, wenn in dem Alter, dem sich keine Zukunft mehr hienieden darbietet, ich in der Einsamkeit, und dem, was euch lieb ist, ganz ergeben die Reinheit der Religion, die Einheit des Glaubens, den Frieden, die Eintracht, und die christliche Liebe unter euch erhalten kann. Beym Eintritte in diese Stadt habe ich mich verpflichtet, euch die wenigen Tage, die ich noch zu durchwandern habe, zu widmen. Eure Liebe macht mir diese Pflicht noch theurer, und ich werde ihr getreu bleiben, so lange es mir möglich seyn wird, euch nützlich zu seyn, und mein Amt zu verwalten.“

XVIII.

XVIII.

Inhalt.

Beweggründe des päpstlichen Stillschweigens. Endzweck der bürgerlichen Constitution der Clerisey. Ursachen, wegen welchen dem König die verlangte Bestätigung verschiedener Artikel der bürgerlichen Constitution der Clerisey nicht gestattet werden konnte. Diese Constitution führt den Stempel der Ketzerey. Die geistliche Gewalt ist von jeder andern Gewalt unabhängig. Die National-Versammlung hat die geistliche Macht an sich gerissen. Die französische Freyheit und Gleichheit sind Werke des Unsinns. Aehnlichkeit des Freyheits-Systems mit dem System verschiedener Ketzer. Es ist unwahr, daß der Papst sich in die bürgerlichen Angelegenheiten Frankreichs habe mengen wollen. Die bürgerliche Constitution der Clerisey verwirft die päpstliche Primatie. Die Bischöfe müssen ihre Bestätigung vom Papste bekommen. Widerlegung der Gegner. Die bürgerliche Macht kann keine Veränderungen in der Kirchenzucht treffen. Beweise dieses Satzes. Die Kirchenzucht darf nur aus Noth oder wegen großem Nutzen verändert werden. Beweise dieses Satzes. Die in der Kirchenzucht zuweilen gemachten Veränderungen waren von kurzer Dauer. Die Gränzen der Kirchsprengel werden durch die politische Eintheilung der Provinzen nicht bestimmt. Der Papst weigert sich die Kirchsprengel einzuschränken, zu verändern oder abzuschaffen, ohne die Einwilligung der

Bischöfe. Gesetzwidrige und unsinnige Form der neuen Bischofswahl. Es ist ein eingeführter uralter Gebrauch die Bischöfe zu wählen ohne das Volk zu befragen. Beweise dieses Satzes. Widerlegung der Gegner. Wannehr und warum die Bischöfe vom Volke seyen erwählt worden. Die bürgerliche Constitution der Clerisey zernichtet die bischöfliche Gewalt. Die neue Eintheilung ist unweise. Die Einziehung der Kirchengüter erweckt die Rache Gottes. Widerspruch der Nationalversammlung in Betreff der katholischen und protestantischen Kirchengüter. Bestimmungen der Stiftsherrn. Nützlichkeit der Klostergeistlichen. Eingriffe in die päpstlichen Rechte in Betreff der Klostergelübde. Abtrünnigkeit des Bischofs von Autun, Widerlegung seiner Sophismen, Enthüllung seines Betragens. Das religionswidrige Verfahren der National-Versammlung ist jenem Heinrichs 2. und 8. Könige von England ähnlich. Vergleichung des Bischofs von Autun mit den anderen Bischöfen Frankreichs. Standhaftigkeit des Kapitels von Autun. Die Bischöfe Frankreichs werden zur Eintracht und Beharrlichkeit ermahnt. Die canonischen Strafen werden wider die Freveler noch nicht ausgesprochen. Die Bischöfe werden um Rath gefragt, wie allen den Uebeln abgeholfen werden könne.

Un-

Unserm geliebten Sohn Dominik Roche-faucault Priester-Cardinal der H. R. K., und dem Ehrwürdigen Bruder Erzbischof von Aix und allen, welche die Erklärung über die Grundsätze der Constitution der Clerisey unterschrieben haben.

Pius Papst der VI.

Unsere Geliebte Söhne, und Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen.

Ihr erhaltet hier die Antwort, unsere geliebte Söhne, und ehrwürdige Brüder, auf euren Brief vom 10ten Oktober, der von vielen Ansehnlichen eurer Amtsgenossen unterschrieben ist, welche wir wegen der Wichtigkeit der Sache selbst sowohl als der allzugroßen und dringenden Geschäftenmenge etwas aufschieben mußten. Derselbige erneuerte in uns den unbegränzten, und alles Trostes unfähigen Schmerz, der von dem Augenblicke an unser Herz zernagte, als wir erfuhren, daß die zur Einrichtung der öffentlichen Oeconomie veranstaltete Versammlung eurer Nation in seinen Verordnungen so weit gegangen seye, die katholische Religion anzugreifen; denn schon haben viele ihrer Mitverschwornen das Heiligthum selbst bestürmt.

An-

Anfangs haben wir geglaubt, vor diesen Schwindelköpfen schweigen zu müssen, damit selbe, durch die Stimme der Wahrheit noch mehr erbittert, nicht zu noch größeren Verbrechen hinrasten. Dieses unser Stillschweigen gründeten wir auf die Autorität des H. Gregorius des Großen, welcher (11) sagt: " Vorsichtig müssen die „Zeiten in ihrem Wechsel abgewogen werden, „damit die Zunge, wenn sie schweigen soll, nicht „in unnütze Worte ausbreche." Doch haben wir unsere Stimme zu Gott erhoben, und alsogleich öffentliche Bethstunden ausgeschrieben, damit selber diesen neuen Gesetzgebern den Willen einflößen wolle, den Grundsätzen der heutigen Philosophie zu entsagen, zu den Vorschriften unserer Religion zurückzukehren, und bey selben zu beharren; worin wir dem Beyspiele der Susanna folgten, welche wie der H. Ambrosius sagt (12): „mit Schweigen mehr ausgewirkt hat, als wenn „sie geredet hätte: Denn indem sie vor den Menschen schwieg, redete sie mit Gott; das Gewissen sprach, wo die Stimme unterdrückt war, „und sie suchte den Richterspruch der Menschen „nicht, da sie das Zeugniß Gottes hatte."

Wir

(11) Regul. Pastor. Tom. II. Oper. Edit. Maurin. pag. 54.

(12) Lib. I. de Officiis. Cap. 3. num. 9. Tom. 2. Oper. Edit. Maurin. pag. 4.

Wir versäumten sogar nicht, unsere ehrwürdige Brüder die Cardinäle der H. R. K. am 23ten März des nächst verflossenen Jahrs zu versammlen, um selben alles mitzutheilen, was bereits wider die katholische Religion war begonnen worden, und sie, durch Eröffnung unsers beißenden Kummers, zur Theilnahme an unsern Thränen, und unserm Flehen aufzufordern.

Als wir damit beschäftigt waren, erhielten wir plötzlich die Nachricht, daß die französische National-Versammlung (unter dieser Benennung verstehen wir immer nur die herrschende Parthey) eine Verordnung erlassen habe, welche unter dem Namen einer bürgerlichen Constitution der Clerisey wirklich dahin abzweckte, die heiligsten Lehrsätze und zuverläßigste Kirchenzucht umzustürzen und zu vernichten; die Rechte dieses ersten Stuhls, der Bischöfe, der Regulären beyderley Geschlechts, und der ganzen katholischen Gemeinde schaffte sie ab, verbannte die heiligen Gebräuche, zog die geistlichen Einkünfte und Gründe ein, und erregte solche Verfolgungen, daß man selben keinen Glauben beymessen könnte, wenn sie nicht durch die Erfahrung bewährt wären. Als dieses alles uns vorgelegt worden war, ergriff uns ein unwillkührlicher Abscheu beym Durchlesen dieser Verordnung, und das nämliche trug sich mit uns zu, was unserm Vorfahren dem H. Gregorius dem Großen ehedem wiederfuhr, welcher, da ihm der Bischof von Constantinopel ein Buch zur Untersuchung zugeschickt, und er die ersten Theile

durch-

durchblättert hatte, unverkennbares Gift der Bosheit in selbem gefunden zu haben, bezeugt (13). Indem nun unsere Seele die ganze Bitterkeit dieses Kummers empfand, sieh, da wurde uns das Begehren des christlichsten Königs unseres in Christo geliebten Sohns Ludwig überreicht, durch welches er dringend bey uns anhielt, daß wir fünfe, von jener Versammlung verordnete, und durch seine königliche Sanction schon bekräftigte Artikel, durch unsere Autorität, wenigstens provisorisch, bestätigen möchten.

Da selbe aber mit den canonischen Regeln stritten, so beschlossen wir dennoch dem König gelinde zu antworten, daß wir jene Artikel einer Versammlung von zwanzig Cardinälen zur Untersuchung übergeben würden; deren einzeln niedergeschriebene Meinungen wir hernach selbst genau durchforschten, und, nach Wichtigkeit der Sache erwogen. Indessen ermahnten wir in unserm vertraulichen Schreiben den König selbst, alle Bischöfe seines Reichs dahin zu bringen, daß sie ihm offenherzig ihr Gutachten mittheilen, und uns die Rathschläge, in welchen sie übereinkommen würden, pünktlich vorlegten, und alles wissen ließen, was die so weite Entfernung nicht bis zu uns hindringen läßt, damit wir im Stande seyen, unser Gewissen von einem jeden Schandflecke frey zu erhalten.

Zwar

(13) Epist. 66. Lib. 6. Tom. 2. Oper. edit. Maurin. pag. 842.

Zwar ist uns noch keine Erörterung dieses vorzunehmenden Geschäfts von euch zugekommen; die Hirtenbriefe aber, Anreden, und Ermahnungen einiger Bischöfe, haben wir erhalten; in selben weht der Geist des Evangeliums, allein von ihren Verfassern besonders geschrieben, gaben sie uns die Hülfsquellen nicht an, die anwendbar schienen, und für die so große Noth der Sachen, und die reißende Gefahr, in der ihr wirbelt, erforderlich wären.

Unlängst aber wurde uns eure geschriebene Darlegung der in der Constitution der Clerisey enthaltenen Grundsätze überreicht, die wir auch hernach gedruckt erhielten; dem Eingange derselben sind verschiedene Verordnungen der National-Versammlung in Auszügen eingeschalten, und mit vielen Anmerkungen über ihre Ungültigkeit und Bosheit begleitet. Zu der nämlichen Zeit wurde uns das letzte Schreiben des Königs selbst überbracht, durch welches er unsere, auf eine sichere Zeit geltende Bekräftigung für sieben Artikel der National-Versammlung verlangt, welche mit den fünfen bey uns im Monath August eingereichten fast gleichlautend waren, und benachrichtigt uns zugleich, er werde für die Sanctionsleistung des neuen Vollziehungs-Decrets vom 27ten November in die Enge getrieben, welches befahl, daß die Bischöfe, Vikarien, Pfarrer, Vorsteher der Seminarien, und andere mit geistlichen Aemtern bekleidete, binnen der vorgeschriebenen Zeit, vor der allgemeinen Zusammenkunft der Municipali-

täten

täten der Constitution den Eid der Treue leisten sollten, und sie widrigenfalls mit den schärfesten Strafen würden belegt werden. Allein, so wie wir schon vorher erklärt haben, daß wir unser Urtheil über diese Artikel keineswegs fällen wollten, bis uns der größte Theil der Bischöfe zuerst ihre eigene Meinung erklärt hätte, so wiederholen wir hier dieses nochmal und bestätigen es.

Da der König unter andern von uns verlangt, daß wir durch unser Zureden die Metropoliten und Bischöfe bewegen mögen, in die Theilung und Aufhebung der Hauptkirchen und Bisthümer einzuwilligen; auch zugleich unsere wenigstens provisorische Erlaubniß begehrt, daß die canonischen Formen, welche bisher bey Errichtung neuer Bisthümer in der Kirche beachtet wurden, nun durch die Autorität der Metropoliten und Bischöfe geschehen, und die Candidaten zu den erledigten Seelsorgen von selben, zufolge der neuen Wahl-Methode, eingesetzt werden sollen, sobald ihre Sitten und Lehrweise keine Hinderung machen, so erhellt offenbar aus diesem Ersuchen des Königs, er erkenne selbst, daß in dergleichen Fällen die Meinungen der Bischöfe eingefordert werden müssen, und es allerdings gerecht sey, daß wir nichts entscheiden, ohne dieselbigen vorher gehört zu haben.

Wir begehren also und fordern euer Gutachten mit beygefügten ausführlichen Gründen von euch allen oder dem größten Theile unterschrieben,

um darauf als eine höchst wichtige Urkunde gestützt, unsere Rathschlüsses lenken und so einrichten zu können, daß wir im Stande seyen, ein für Euch und das christlichste Reich heilsames und richtiges Urtheil zu fällen. Indem wir dieses von euch erwarten, so dienen indessen die Erörterungen eures Briefes uns bey der Untersuchung aller Artikel der National-Constitution doch einigermaßen zur Erleichterung.

Wenn man die Sätze des, gegen die Ketzereyen der Lutheraner im Jahr 1527 zu Sens begonnenen Kirchenraths gleich durchliest, so scheint das, was den Grundpfeiler und das Traggewölbe des berührten National-Decretes ausmacht, nicht von allen Merkmaalen der Ketzerey frey zu seyn. Denn so äußert sich der Kirchenrath (14): „Nach diesen unwissenden Menschen aber trat „Marsilius von Padua auf, dessen pesthauchendes „Werk, unter dem Titel: Vertheidigung des „Friedens, durch den Vorschub der Lutheraner, „zum Verderben des christlichen Volkes, neulich „ans Licht getreten ist. Dieser, indem er die „Kirche feindlich anfällt, und den Fürsten der Welt „gewissenlos schmeichelt, spricht den Bischöfen „alle äußere Gerichtsbarkeit ab, jene allein aus„genommen, die sie von der bürgerlichen Obrig„keit empfangen hätten. Auch behauptete er, „daß

(14) In Collect. Labbé Tom. 19. pag. 1154 Edit. Venet. Coleti, der wir uns immer gebrauchen werden.

„daß alle Priester, sie mögen gemeine Priester,
„Bischöfe, Erzbischöfe oder auch Papst seyn,
„der Einrichtung Christi gemäß gleiche Autorität
„haben, und der Vorzug, den einer vor dem
„anderen hat, aus der freywilligen Vergünstigung
„des Fürsten, welche er nach Willkühr zurück-
„nehmen könne, herrühre. Allein die H. Schrift
„bändigte die schäumende Wuth dieses wahnsin-
„nigen Ketzers, indem sie unwiderleglich darthut:
„die geistliche Gewalt sey nicht von der Willkühr
„der Fürsten abhängig, sondern ein göttliches
„Recht, kraft dessen die Kirche zum Heil der
„Gläubigen Gesetze machen, und die Widerspen-
„stigen mit rechtmäßiger Züchtigung belegen kann;
„die nämliche H. Schrift beweißt offenbar, daß
„die Macht der Kirche nicht nur über jede welt-
„liche Macht weit erhaben, sondern auch würdi-
„ger sey. Dieser Marsilius übrigens und die an-
„dern erwähnten Ketzer, welche die Kirche wild
„anbrüllen, arbeiten in die Wette, um das An-
„sehen derselben zu verringern."

Nebst dem erinnern wir euch an das gleich-
deutige Urtheil Benedict des 14ten sel. Andenkens,
welcher, als er in seinem Briefe vom 5ten März
1755 an den Primas, die Erzbischöfe und Bi-
schöfe des Pohlnischen Reiches ein in Pohlnischer,
vorher aber in Französischer Sprache gedrucktes
Werk, unter dem Titel: Principes sur l'essence,
la distinction, & les limites des deux puissances
Spirituelle & temporelle, ouvrage posthume du
Père la Borde de l'oratoire, in welchem der Ver-
fasser

fasser das geistliche Hirtenamt der zeitlichen Macht dergestalt unterwarf, daß er dieser das Recht zusprach, über die äußere und sinnliche Regierung der Kirche zu erkennen und zu richten, erwähnt, sagt: „Der schamlose Verfasser hat sein ruchloses „und verderbliches, von dem apostolischen Stuhle „schon vor langer Zeit verworfenes, und ausdrücklich für ketzerisch erklärtes System, mit lügenhaften Sophistereyen, zugestutzten und Religion heuchelnden Worten, verunstalteten Zeugnissen der H. Schrift und der Väter beschminkt, „um den Einfältigen und Sorglosen desto leichter „zu täuschen." Diesem zufolge hat er das Buch geächtet, und ihm die Merkmaale der Verfänglichkeit, der Lüge, der Ruchlosigkeit und der Ketzerey eingebrannt, auch allen und jeden Christussöhnen, selbst denjenigen, die eine besondere und individuelle Erwähnung verdienen, dasselbige zu lesen, zu beherbergen, und sich dessen zu gebrauchen, verbothen, bey Strafe des Kirchenbanns auf der That, ohne weitere Erklärung, von welchem Niemand als der zeitliche Papst, die Todesstunde ausgenommen, loszusprechen die Gewalt haben soll. (15)

Und in der That, was für eine Gerichtsbarkeit kann den Weltlichen über die Sachen der Kirche angehören, welche die Geistliche selbst ihren Ver-

(15) Bullar. Benedicti XIV. Tom. 4. Constit. 44. Edit. Rom.

Verordnungen unterwerfen solle? keinem Katholiken kann es unbekannt seyn, daß Jesus Christus, als er seine Kirche stiftete, den Aposteln und ihren Nachfolgern eine Gewalt, von jeder andern Gewalt unabhängig, gegeben habe, welche alle Heilige Väter einstimmig anerkannt haben, und mit dem Osius und H. Athanasius warnen: (16) „mische dich nicht in geistliche Sachen, und hüte dich uns Gesetze darüber vorzuschreiben, sondern erlerne selbe vielmehr von uns: Dir hat Gott den Zepter verliehen, uns hat er, was Geistlich ist, anvertraut, und wie derjenige, der dir vorgreift, Gottes Ordnung zuwider handelt, so fürchte auch, daß wenn du Hand ans Geistliche legst, du dich eines größeren Verbrechens schuldig machst." Und deswegen hat der H. Chrysostomus, um diese Wahrheit in ein helleres Licht zu stellen, die Begebenheit des Oza angeführt (17): „welcher, da er die Arche, als sie umzufallen drohte, zurückhielt, auf der Stelle todt hinfiel, weil er sich des geheiligten Amtes, welches ihm nicht zukam, anmaßte; hat also die Verletzung des Sabbaths, und die Berührung allein der, dem Falle nahen Arche Gottes Unwillen so sehr gereizt, daß er den Frevelern nicht die mindeste Gnade wiederfahren ließ, wird

„denn

---

(16) S. Athanaſ. in Hiſtor. Arianor. ad Monachos Tom. I. Oper. pag. 371. Edit. Maurin.

(17) Commentar. in Cap. I. Epiſt. ad Galat. num. 6. Tom. 10. Oper. Edit Maurin. pag. 668.

„denn der, welcher die anbethenswerthe und un„aussprechliche Dogmen vergiftet, sich entschul„digen können, und Gnade erhalten? Dieses ist „nicht möglich, nein, sage ich, es ist es nicht." Das nämliche Urtheil haben die heiligen Kirchenräthe gefällt; selbem sind eure Könige bis zu des regierenden Großvater Ludwig dem XV. beygetreten, welcher am 10ten August 1731 erklärt hat, „daß er als seine Pflicht erkenne, zu verhin„dern, daß, bey ereignenden Mißhelligkeiten, „man die geheiligten Rechte einer Macht nicht in „Zweifel ziehe, welche von Gott allein mit der „Gewalt ist bekleidet worden, die Fragen über die „Religionssätze oder die Vorschrift der Sitten zu „entscheiden; zur Verhaltung für die Diener der „Kirche, und Gläubige im Orden der Religion „geistliche Gesetze zu machen, und die Regeln der „Kirchenzucht zu bestimmen, Kraft der nämlichen „Regeln Hirten zu ernennen, oder abzusetzen, „und sich, nach den canonischen Vorschriften, „durch Auflegung, nicht nur heilsamer Buße, „sondern wirklicher geistlicher Züchtigungen, oder „durch richterliche Aussprüche oder Kirchenstrafen, „welche ein Recht der ersten Hirten sind, bey „den Gläubigen Gehorsam zu verschaffen....

Und doch hat die National-Versammlung, diesem so tief in der Kirche gewurzelten Urtheile zuwider, die Gewalt derselben an sich gerissen, indem sie so viele und so wichtige Beschlüsse, welche theils wider die Lehre, theils wider die Kirchenzucht streiten, erließ, und den Bischöfen mit

der ganzen Clerisey den Eid zur Erfüllung ihres Decretes befahl. Allein dieses darf diejenigen im mindesten nicht befremden, denen es aus der Constitution selbst der Versammlung offen liegt, daß selbe keinen anderen Endzweck, keinen anderen Vorsatz habe, als die katholische Religion, und mit ihr die schuldige Unterwürfigkeit gegen die Könige zu vertilgen; denn in dieser Absicht wird entschieden: es sey ein unwandelbares Recht, daß der Mensch, im Kreise des gesellschaftlichen Lebens, alle mögliche Freyheit genieße, daß er in Betreff der Religion nicht beunruhigt werden, sondern nach Belieben von der Religions-Lehre alles, was er wolle, denken, reden, schreiben, und durch den Druck bekannt machen dörfe. Diese wahren Mißgeburten gründeten sich in ihrem System auf die unter allen Menschen bestehende Gleichheit und Naturfreyheit.

Was kann aber unsinnigeres erdacht werden, als eine solche Gleichheit und Freyheit bey allen einzuführen, wo auf die Vernunft, mit welcher der Mensch von der Natur begabt wird, und sich von den übrigen Thieren unterscheidet, keine Rücksicht genommen wird? Als Gott den Menschen erschaffen und ins Paradies der Wonne gesetzt hatte, hat er ihm da nicht zugleich die Todesstrafe angekündigt, wenn er von dem Baume des Guten und des Bösen kosten würde? hat er nicht gleich durch dieses Geboth dessen Freyheit eingeschränkt? hat er nicht nachher, als der Mensch wegen seinem Ungehorsam gefallen war,

durch

durch den Moyses ihm noch mehrere Gebothe angekündigt? und obschon er ihn in der Hand seines Rathschlags gelassen hatte, daß er gut oder übel handeln konnte, so hatt' er ihm dennoch seine Gebothe und Befehle dazu gegeben, damit, wenn er selbe getreu halten wollte, sie ihn bewahrten (18).

Wo ist denn nun diese Denk- und Thunfreyheit, welche die Decrete der Versammlung dem Menschen im gesellschaftlichen Leben, als ein unveränderliches Recht der Natur, zusprechen? Man wird also kraft dieses Machtspruchs mit dem Schöpfer selbst rechten müssen, der uns das Daseyn gab, dessen Freygebigkeit wir alles, was wir sind und besitzen, zu verdanken haben. Wer weis übrigens nicht, daß die Menschen erschaffen seyen, nicht nur um für sich einzeln, sondern auch für andere zu leben, und ihren Mitmenschen nützlich zu seyn? denn ihre Naturschwächen machen ihnen die wechselseitige Hülfe zu ihrer Erhaltung unentbehrlich, und daher erhielten sie von Gott die Vernunft und das Vermögen der Sprache, damit sie geschickt und fähig wären, um Beystand zu verlangen, und selben den verlangenden zu leisten; selbst also der Naturtrieb hat dieselben in eine Gesellschaft und Gemeinschaft vereinigt. Da es nun dem Menschen obliegt, von seiner Vernunft einen solchen Gebrauch zu machen, daß er seinen allerhöchsten Schöpfer nicht

(18) Ecclesiastic. Cap. 15. vers. 14. 15. & 16.

nicht nur erkennen, sondern auch ehren, bewundern, sich und seine ganze Habe auf ihn zurückführen müsse, und da von Anfang schon die Unterwürfigkeit gegen seine Obern eine Erforderniß war, um von selben geleitet, und belehrt zu werden, und seinen Wandel nach der Vorschrift der Vernunft, der Menschheit, und der Religion zu modeln, so ist aus eines Jeden Ursprunge erprobt, daß die unter den Menschen so sehr gerühmte Gleichheit und Freyheit ein Unding und Hirngespinnst sey. Seyd aus Noth Unterthan (19). Damit also das menschliche Geschlecht in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen wachsen könnte, ward eine Regierungsform erfordert, durch welche jene Rechte der Freyheit den Gesetzen, und der obersten Regentengewalt untergeordnet wird. Daraus folgt, was der h. Augustin mit folgenden Worten lehrt: „Der allgemeine Vertrag nämlich „der menschlichen Gesellschaft ist, daß sie ihren „Königen gehorche.„ (20). Daher muß diese Gewalt nicht sowohl aus dem gesellschaftlichen Vertrage, als von Gott selbst, dem Urheber alles Guten und Gerechten, hergeleitet werden, welches der Apostel sogar in dem oben angeführten Briefe bestätigt: (21) Jede Seele sey der erhabeneren Obrigkeit unterworfen; denn es giebt keine Obrigkeit, als von Gott; diejenigen aber,

---

(19) Apost. Epist. ad Román. Cap. 13. vers. 5.
(20) Lib. 3. Confes. Cap. 8. Tom. I. Oper. Edit. Maurin. pag. 94.
(21) Vers. 1. & 2.

aber, die sind, hat Gott bestellt. Wer also der Obrigkeit widerstrebt, widerstrebt Gottes Ordnung. Die aber widerstreben, ziehen sich selbst die Verdammniß zu.

Auch finden wir rathsam, den Canon des zweyten Kirchenraths von Tours, gehalten im Jahr 567, hier anzuführen, (22) welcher den Bannstrahl nicht nur gegen denjenigen ausspricht, der wider die Gesetze des apostolischen Stuhls kämpft, sondern „was noch mehr ist, der wider „das Urtheil, welches das Gefäß der Auserkö„rung Apostel Paulus, durch Eingebung des h. „Geistes, gefällt hat, anders, auf welche Weise „es auch geschehe, zu schreiben sich unterstünde, „indem er durch den h. Geist sagt: wer wider „das predigen wird, was ich gepredigt habe, der „sey verflucht."

Allein, um dieses abgeschmackte Freyheits-System zu widerlegen, kann es schon genug seyn, wenn wir sagen, daß es auch das der Valdenser und Beguarder gewesen sey, welche von Clemens dem 5ten mit Bestätigung des allgemeinen Kirchenraths von Vienne (23) verdammt wurden, in deren Fußstapfen hernach die Wiclefisten und endlich

(22) Canon. 20. in Collect. Labbé Tom. 6. pag. 541.

(23) Cap. 3. in Clementin. Tit. de hæreticis.

endlich Luther mit den Worten: Wir sind von allem frey (24), traten.

Was wir aber von dem Gehorsam, welcher den rechtmäßigen Gewalten gebührt, gesagt haben, wollen wir nicht so verstanden wissen, als hätten wir die Absicht gehabt, die neuen bürgerlichen Gesetze, denen der König, als einem Eigenthum der weltlichen Herrschaft, seine Beystimmung zu geben berechtigt war, dadurch zu befehden, und alles zu dem alten bürgerlichen Zustande zurück zu leiten, wie dieses einige Verläumder, um die Religion verhaßt zu machen, ausgesprengt haben; da wir doch und ihr selbst uns um nichts bemühen und bestreben, als die geheiligten Rechte der Kirche und des apostolischen Stuhls unverletzt zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, laßt uns dieses Wort Freyheit in einem anderen Gesichtspunkte betrachten, und einen Blick auf den Unterschied werfen, der zwischen den Menschen besteht, welche immer außer dem Schooße der Kirche gelebt haben, so wie die Ungläubige und Juden, und jenen, welche sich durch das Sakrament der Taufe der Kirche unterworfen haben. Die ersten dörfen zur Leistung des katholischen Gehorsams nicht gezwungen werden, wohl aber die anderen. Diesen Unterschied erweiset der h. Thomas von Aquin (25), wie gewöhn-

(24) Ut refert auctor Appendic. ad S. Thomam 1. 2. quæstion. 96. art. 5. Edit. Neapol. 1763.

(25) 2. 2. quæst. 10. art. 8.

gewöhnlich, mit den bündigsten Gründen, auch haben ihn vor vielen Jahrhunderten Tertullianus in Libro Scorpiaci wider die Gnostiker (26), und vor wenigen Jahren Benedictus der 14te in seinem Werke von der Seligsprechung der Diener Gottes, und Heiligsprechung der Seligen (27) erörtert.

Und damit dieser Satz mit größerer Stärke erscheine, sehe man die beyden berühmten, oft gedruckten Briefe des heiligen Augustinus, der eine an den Vincentius Cartennensis, (28) der andere an den Graf Bonifaz (29), durch welche die alten Ketzer nicht nur, sondern auch die neuern sieghaft widerlegt werden. Offenbar liegt es daher am Tage, daß die von der National-Versammlung gepriesene Gleichheit und Freyheit, wie wir schon bewiesen haben, den Umsturz der katholischen Religion beabsichte, welcher sie deshalben den Titel der Herrschenden im Reiche, in dessen Besitz sie immer war, geraubt hat.

Indem wir nun zum Beweise der andern Irrthümer der National-Versammlung schreiten, bietet sich uns gleich die Päpstliche Primatie, und die

(26) Cap. 2. num. 25.

(27) Lib. 3. Cap. 17. num. 13.

(28) Epist. 93. Tom. 2. Oper. pag. 237. Edit. Maurin.

(29) Epist. 185. Tom. eod. pag. 652.

die Abschaffung ihrer Gerichtsbarkeit dar, denn die Verordnung sagt: „Der neue Bischof soll „sich nicht an den Papst wenden dürfen, um eine „Bestätigung zu erlangen; aber er soll ihm schrei„ben, als dem sichtbaren Haupte der allgemeinen „Kirche, zum Zeugniß der Glaubens- und Ge„meinschaftseinheit, die er mit ihm unterhalten „muß„ Es wird eine neue Eidesformel vorgeschrieben, in welcher der Name des Papstes unterdrückt ist; da sogar der Erwählte kraft seines Eides an die National-Gesetze, welche ihm verbiethen, die Wahlbestätigung vom Papste zu verlangen, gefesselt ist, so wird dadurch selbst alle päpstliche Gewalt ausgeschlossen, und so werden die Bäche von der Quelle, die Aeste von dem Baume, das Volk vom obersten Priester abgeschnitten.

Hier sey es uns mit euch vergönnt, den unserer Würde und unserem Ansehen angethanen Schimpf mit den Worten des h. Gregorius des Großen (30) zu erwähnen und auszudrücken, durch welche er wider den Johannes, der Neuerungen begonnen, und stolz sich den Titel des allgemeinen Bischofs beygelegt hatte, bey der Kayserinn Constantine klagte, und bath, daß sie dem Hochmuth des Johannes ihre Einwilligung versagen möchte: „Eure Gottesfurcht verachte „mich keineswegs in dieser Sache, dann obschon „die

(30) Epist. 21. Lib. 5. pag. 751. Tom. 2. Oper. Edit. Maurin.

„die Sünden Gregors (itzt des Pius) so groß „sind, daß er dergleichen erdulden müsse, so hat „doch der Apostel Petrus nichts verschuldet, was „ihm dieses in euren Zeiten zuziehen sollte; dar- „um bitte ich euch wiederholt durch den allmäch- „tigen Gott, daß so wie die Fürsten eure erste „Vorgänger die Gnade des h. Apostel Petrus „suchten, ihr euch bemühet, selbe zu erhalten und „zu verwahren, und dessen Ehre bey euch wegen „unsern Sünden, die wir sein unwürdiger Die- „ner sind, keinen Abbruch leide, damit er euch „in allem beystehen, und eure Sünden hernach „nachlassen möge.„

Was der h. Gregorius von der Autorität der Constantine zur Verherrlichung der Pontifi- cal-Würde verlangte, fordern wir ebenfalls von euch, damit die Ehre und Rechte der Primatie in diesem weiten Reiche nicht unterdrückt werden, und man auf die Verdienste des H. Petrus, des- sen, obschon unwürdiger, Erbe wir sind, und welcher in der Person unserer Wenigkeit geehrt werden muß, zurückblicke. Wenn ihr unter dem Drucke einer fremden Gewalt dieses in Erfüllung zu bringen nicht vermögt, so sollt ihr es durch eure Religion und Standhaftigkeit ausüben, und den befohlenen Eid mit Nachdruck zurückstoßen; denn der vom Johannes sich angemaßte Titel ent- zog dem Gregorius weniger, als uns die Natio- nal-Verordnung; denn wie kann behauptet wer- den, die Gemeinschaft mit dem sichtbaren Haupte der Kirche sey beybehalten und bestehe, da man

ihm nur die Wahlanzeigen, und zugleich das Ansehen seiner Primatie, sogar mit Eideskraft, verläugnen soll? und dennoch gebührt ihm als dem Haupte die feyerliche Leistung des canonischen Gehorsams von seinen Gliedern, um die Einheit in der Kirche aufrecht zu erhalten, und die Kirchenspaltungen von diesem mystischen Körper, den Christus der Herr gegründet hat, zu entfernen. Was die Gallicanischen Kirchen betrift, kann man bey Marten de antiq. Eccles. Rit (31) finden, welche Eidesformel in selber üblich gewesen sey; aus dieser erhellt, daß schon von alten Zeiten her die Gallicanischen Bischöfe die ausdrückliche Clausel des Gehorsams gegen den Römischen Pontifen dem Glaubensbekänntniß bey ihrer Einweihung beyfügten.

Wir wissen sehr wohl, und wollen es nicht verbergen, was die Coriphäen der National-Constitution aus dem Briefe des H. Hormisdas an den Epiphanius Patriarch zu Constantinopel dagegen einwenden, oder besser zu sagen, wie sehr sie selben mißbrauchen; denn aus selbem ist erwiesen, es sey ein eingeführter Gebrauch gewesen, daß die erwählten Bischöfe einen Abgeordneten mit einem Briefe, und ihrem Glaubensbekenntnisse an den Papst schickten, und von selbem in das

(31) Tom. 2. L. I. C. 8. Art. 11. Ord. 10., & apud Sirmond. in Appendic. ad Tom. 2. Concilior. Galliæ de antiquis Episcoporum promotionib. formul. 13. pag. 656.

das Verein und die Gemeinschaft des apostolischen Stuhls aufgenommen zu werden begehrten, um so die Wahlbestätigung zu erhalten. Da Epiphanius dieses zu thun vernachläßiget hatte, schrieb ihm Hormisdas folgendes: „Sehr hat es uns „befremdet, den alten Gebrauch vernachläßigt „zu sehen, weil nach der durch Gottes Gunst „wiederhergestellten Eintracht der Kirchen die volle „Pflicht der Verbrüderung und des Friedens es „erheischte, besonders da nicht persönlicher Hoch„muth, sondern Ehrfurcht vor den Gesetzen der„selbigen zum Grunde lag. Es geziemte sich sin„temalen, liebster Bruder, schon im Anfange „deines Pontificats Abgeordnete an den apostoli„schen Stuhl zu schicken, um dich von der Gewo„genheit, die wir dir schuldig sind, zu überzeu„gen, und die alte Gewohnheitsform gehörig zu „erfüllen." (32)

Die Gegner der Primatie folgern aus dem Ausdrucke: es geziemte sich, die Sendung eines Abgeordneten sey nur aus Höflichkeit geschehen, und, so zu sagen, überflüßig gewesen, allein wer wird aus dem ganzen Contexte des Briefes, nämlich aus diesen Worten: nach der . . . wiederhergestellten Eintracht . . . die . . Pflicht . . . . es erheischte, . . da . . . Ehrfurcht vor den Gesetzen derselbigen zum Grunde lag, ... um . . . die alte Gewohnheitsform zu erfüllen,

nun

(32) Epist. 71. in Collect. concil. Labbé Tom. 5. pag. 665.

nun behaupten, daß wegen dem, mit Päpstlicher Mäßigung angewendeten Ausdrucke es geziemte sich der Erwählte nicht verpflichtet gewesen sey, sich an den Papst zu wenden, um Bestätigung zu erhalten? ein anderes Päpstliches Schreiben aber benimmt der entgegengesetzten Auslegung vollends alle Kraft, jenes des H. Leo IX. an den Antiochenischen Bischof Peter, welcher, nachdem er dem H. Pontifen seine Erhebung zum Bisthum angekündigt hatte, folgende Antwort erhielt (33): „Es sey eine sehr nothwendige Sorge gewesen, „seine erfolgte Erhebung anzukündigen und aus„zulegen, . . . und du hast nicht gezögert zu thun, „was für dich und die Kirche, der du zeitlich „vorstehst, das nöthigste war . . . Meine Wenig„keit aber auf den Gipfel des apostolischen Throns „deswegen erhoben, daß sie bestätige, was be„stätiget, und verwerfe, was verworfen werden „muß, bestätigt, lobt und bekräftigt willig deiner „HH. Brüderlichkeit bischöfliche Erhebung, und „bittet inständig den gemeinschaftlichen Herrn, „daß du, was du schon vor den Menschen bist, „auch vor ihm werdest." Dieser Brief, der nicht die Auslegung eines Privatlehrers, sondern das Urtheil eines, durch Heiligkeit und Wissenschaft sich auszeichnenden Papstes ist, hinterläßt keinen Zweifel in Betreff des Sinnes, den wir dem Schreiben des H. Hormisdas gegeben haben, so daß selbes mit Recht zu den lichtvollesten Ur-

(33) Epist. 5. in Collect. Labbé Tom. 2. pag. 1344.

kunden zu rechnen ist, welche beweisen, daß es für die Bischöfe Pflicht sey, die Bestätigung vom Papste zu begehren und zu erlangen: dieses bekräftigt die Autorität des Trientischen Kirchenraths (34); dieses haben wir in unserer Antwort über die Nunciaturen dargethan (35); und verschiedene unter euch in schätzbaren und gelehrten Schriften behauptet (*).

Unsere

(34) Seff. 23. Cap. 7. & Seff. 24. de reform. Cap. 1.

(35) Cap. VIII. Sect. III. §. §. 55 & 56. pag. 211.

(*) Nach Ueberschickung dieses Briefes verfielen wir auf das Schreiben des H. Pius des Fünften, welcher die Erwählung Friederichs von Weda zum Erzbischof von Cöln nie bestätigen wollte, weil dieser das Glaubensbekenntniß nicht nach der von Pius dem Vierten genehmigten Formel ablegen wollte. (Diese Formel schreibt vor: die Römische Kirche sey als die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen zu erkennen, und der Gehorsam gegen den Papst, als dem Nachfolger des H. Petrus Fürsten der Apostel, und Statthalter Jesu Christi müsse bekannt und beschworen werden) und obschon der erwählte Friedrich die Erklärung seiner Orthodoxie gegeben, und bekannt hatte, er sey bereit, sein Blut für den katholisch-römischen Glauben zu vergießen, so wollte doch der H. Pius die unbestrafte Hartnäckigkeit Friedrichs nicht länger erdulden, und befahl ihm daher, er solle entweder gehorchen, oder sein Bisthum niederlegen, wodurch Friedrich, in die Enge getrieben, den Cölnischen Stuhl lieber abdanken, als das Glaubensbekenntniß nach der vorgeschriebenen Formel ablegen wollte, und ihm wurde aus Päpstlicher Milde erlaubt, seiner Würde lieber freywillig zu entsagen, als derselben wider Willen beraubt zu werden, wie dieses aus den von

Lader-

Unsere Gegner aber, um die Decrete der Versammlung zu vertheidigen, sagen, selbe gehören zu der Disciplin, welche, da sie oft nach dem Wechsel der Zeiten sey abgeändert worden, nun auch geändert werden könne. Allein unter jenen Decreten befinden sich nicht nur disciplinarische, sondern auch viele andere, welche dem reinen und unveränderlichen Dogma den Umsturz drohen, wie wir schon bewiesen haben. Aber um auf die Disciplin zurückzukommen, welcher Katholik hat jemals behauptet, daß die Kirchenzucht von Weltlichen abgeändert werden könne? da sogar Peter von Marca selbst gesteht, daß (36) „über die „Kirchengebräuche, Ceremonien, Sacramenten, „Clerische Censur, Verrichtung, Bedingungen, „und

---

Laderchius ad Ann. 1566. num. 55. ad 59., & ad ann. 1567. n. 24 annal. Eccl. Tom. XXIII. angeführten Urkunden erhellet.

Dieses haben wir nach dem Beyspiele des H. Leo, welcher seinem dogmatischen Briefe an den Flavianus, Bischof zu Constantinopel, verschiedenes beygefügt hat, hinzugesetzt, und glauben euch selbes mittheilen zu müssen, damit nicht auch ihr dasjenige vermisset, was die französischen Bischöfe Ceretius, Salonius und Veranus vermißten: Hier folgen ihre Worte: " Wenn ihr diesen, allen Lesern heilsamen " Brief mit einigen Zusätzen eures Fleißes vermehrt " habt, so befehlt, daß sie selben mit gewissenhafter " Genauigkeit angehängt werden." Inter Epist. Decret. S. Leonis Collect. a Rainaudo in Hept. præsul. Christ. Edit. Paris. 1761. pag. 177.

(36) De Concord. Sacerdot. & Imper. Lib. 2. Cap. 7. num. 8.

„und Disciplin von den Kirchenräthen Canons „und den Päpsten Verordnungen, als über Ge„genstände, die in ihr Gebieth gehören, häufig „erlassen werden, und daß kaum ein, aus allei„niger Gewalt der weltlichen Herrschaft darüber „ergangenes Gesetz aufzuweisen sey. Wir sehen „zwar die öffentlichen Gesetze in diesen Sachen „folgen, aber nie vorangehen.„

Uebrigens, als im Jahr 1560 die Pariser Facultät eine Untersuchung über verschiedene Puncte anstellte, welche Franz Grimauldet königlicher Advocat der Versammlung oder den in Anjou versammleten Ständen vorgelegt hatte, befand sich unter verschiedenen von ihr verworfenen Sätzen auch der folgende Nro 6.: „Der zweyte „Punct der Religion ist in der Policey und der „priesterlichen Disciplin, welche die Könige und „christlichen Fürsten die Gewalt haben, einzurich„ten, in Ordnung zu bringen, und umzuändern, „wenn sie verderbt ist.„ Dieser Satz ist falsch, schismatisch, die geistliche Gewalt entnervend, und ketzerisch, und die Beweise desselben abgeschmackt. (37). Nebstdem ist es zuverläßig, daß die Disciplin nicht unbedachtsam noch willkührlich könne umgeändert werden, indem die beyden vorzüglichen Fackeln der katholischen Kirche, der h. Augustinus (38) und der h. Thomas von Aquin

(39)

(37) Carol. de Argentré Collect. Judicior. Tom. 2, Edit. Paris 1728. pag. 291. in fin.

(38) Epist. 54. ad Januarium Cap. 5. Tom. 2. Oper. Edit. Maurin. pag. 126.

(39) ausdrücklich lehren, daß die zur Disciplin gehörende Materien nur aus Noth oder wegen großem Nutzen müssen geändert werden, weil die Aenderung einer Gewohnheit, wenn sie auch Vortheil bringt, doch durch ihre Neuheit Unordnung verursacht, und „sie müssen nicht geändert werden, (setzt der h. Thomas hinzu) es sey denn, „daß von der anderen Seite dem allgemeinen „Heil so viel wieder ersetzt werde, als ihm von „dieser Seite geraubt wird.„ Weit gefehlt, daß die Päpste die Disciplin verfälscht hätten, so haben sie selbe hingegen durch die ihnen von Gott verliehene Gewalt zur Erbauung der Kirche immer verbessert, und angenehmer gemacht, ganz anders, als es, leider! von den Gliedern dieser Versammlung geschehen ist, wie dieses aus allen Artikeln ihrer Decrete leicht abzunehmen ist, wenn man selbe mit der Kirchenzucht vergleicht.

Bevor wir diese Artikel selbst mustern, glauben wir bemerken zu müssen, wie oft die Disciplin mit der Lehre in eins zusammenfließe, und auf die Erhaltung ihrer Reinheit Einfluß habe; wie wenig Nutzen auch die, von den Päpsten Nachgiebigkeits halber, ob zwar selten, gestatteten Veränderungen gewährt haben, und von welcher geringer Dauer selbe gewesen seyen. Nebstdem haben ja auch die heiligen Kirchenräthe die Disciplinbrecher in mehreren Fällen durch den Bannfluch aus der Gemeinschaft der Kirche geschleu-

(39) 1. 2. quæst. 97. art. 2.

schleudert. Im Trullischen Kirchenrathe (40) wurden diejenigen mit dem Kirchenbanne belegt, welche das Blut der erstickten Thiere würden genossen haben: „Wenn einer sich künftighin von „dem Blute der erstickten Thiere zu essen unter„steht, so sey er abgesetzt, wenn er ein Geistlicher „ist, ausgestoßen, wenn er ein Laye ist.„ Der Trientische Kirchenrath spricht an vielen Orten den Bannstrahl wider die Feinde der Kirchenzucht aus; denn Can. 9. Seff. 13. de Eucharistia erläßt selber den Bannfluch wider denjenigen, welcher „geläugnet haben würde, daß alle und jede „Christus-Gläubige beyderley Geschlechts, so„bald sie zu den Jahren der Vernunft gekommen „sind, dem Gebothe der H. Mutter-Kirche ge„mäß, jedes Jahr wenigstens um die österliche „Zeit schuldig seyen, zu dem Tische des Herrn „zu gehen.„ In Can. 7. Seff. 22. de Sacrificio Missæ wird derjenige verflucht, welcher sagen würde, „daß die Ceremonien, Kleider und äußer„lichen Zeichen, deren sich die Kirche beym Meß„opfer gebraucht, mehr Reiz zur Unreligion als „Pflicht der Gottesfurcht seyen. Im Can. 4. Seff. eadem wird ebenfalls der Bannfluch gegen denjenigen ausgesprochen, welcher behaupten würde, „daß der Gebrauch der römischen Kirche, „einen Theil des Canons und die Worte der Con„secration mit leiser Stimme auszusprechen, ver„werflich sey, und die Messe nur in gemeiner „Sprache müsse gelesen werden.„ Im Can. 4. Seff.

(40) Can. 67. in Collect. Labbé Tom. 7. pag. 1378.

Seſſ. 24. de Sacramento matrimonii werden auch diejenigen mit dem Bannſtrahl belegt, welche ſagen würden, „die Kirche könne die Ehehinderniſſe „nicht beſtimmen, oder in deren Beſtimmung fehlen.„ Im Can. 9. Seſſ. & Tit eodem macht ſich der des Fluchs ſchuldig, welcher ſagt, „daß „die Geiſtliche, welche ſchon in den heiligen Orden ſind, oder die Regulären, welche das Gelübde der Keuſchheit abgelegt haben, heurathen „dörfen, und es des geiſtlichen Geſetzes und des „Gelübdes ungeachtet ein gültiger Vertrag, und „das entgegengeſetzte nichts anders ſey, als Verdammung der Ehe, auch daß alle diejenigen zum „Heurathen ſchreiten können, welche, wenn ſie „auch das Gelübde gethan haben, die Gabe der „Keuſchheit nicht beſitzen.„ Im Can. 11. ead. Seſſ. & Tit. wird denen Fluch geſprochen, welche behaupten würden, „daß der Befehl, die Feyerlichkeit der Ehe in gewiſſen Jahrszeiten zu unterlaſſen, ein tyranniſcher Aberglaube ſey, welcher ſeinen Urſprung in dem Wahnglauben der „Heiden genommen habe, oder die das Segenſprechen, welches die Kirche bey ſelben anwendet, würden verdammt haben.„ Im Can. 12. ead. Seſſ. & Tit. werden diejenigen verflucht, welche ſagen, „die Rechtshändel der Ehe gehören „nicht vor die geiſtlichen Richter.„ Alexander der 7te verdammte daher am 7ten Jenner, und 7ten Febr. 1661 die Ueberſetzung des römiſchen Meßbuchs in die franzöſiſche Sprache, bey Strafe des Bannfluchs auf der That, als eine den beſtändigen Glanz der Kirche verdunkelnde, und

den

den Ungehorsam, die Verwegenheit, Frechheit, Empörung, Kirchenspaltung und mehrere andere Uebel leicht gebährende Neuerung.

Aus dem Anathemspruche gegen diejenigen, welche verschiedene Kapitel der Kirchenzucht anfeinden, ziehen wir nun die sichere Folgerung, daß die Kirche selbe als mit den Lehrsätzen verbunden betrachtet habe, und nicht, wenn oder vom wem es auch sey, verändert werden könne, als allein von der geistlichen Gewalt, wenn sie offenbar einsieht, daß das, was bisher beobachtet worden, unrecht gewesen sey, oder die Nothwendigkeit eines größeren zu erhaltenden Wohls es heische.

Nun bleibt uns zu sehen übrig, wie wenig nützlich, wie vorübergehend die Veränderungen gewesen seyen, von denen man sich Vortheil versprochen hatte. Ihr werdet euch dessen leicht überzeugen, wenn ihr das Beyspiel des Kelchgebrauches ins Gedächtniß zurückrufet, welchen Pius der 4te, auf das dringende Begehren des Kaysers Ferdinand, und Alberts Herzogs von Bayern endlich zugestand, daß nämlich einige Bischöfe, welche Sprengel in Deutschland hatten, selben unter gewissen Bedingungen erlauben könnten. Da aber mehr Uebels als Gutes der Kirche daraus erwuchs, so fand der H. Papst Pius der 5te beym Anfange seines Pontificats es nöthig, diese Erlaubniß zu widerrufen, welches er gleich durch kurze apostolische Briefe, der eine vom 8.

Juny

Juny 1566 an Johannes Patriarch von Aquileja, der andere vom folgenden Tage an Karl Erzherzog von Oesterreich, that, und da sogar Urbanus Bischof von Passau um die nämliche Erlaubniß bey ihm angesucht hatte, ermahnte ihn der H. Pius sehr in seiner Antwort vom 26sten May 1568 (41): „eher den uralten und heiligsten „Gebrauch der katholischen Kirche beyzubehalten, „als denjenigen, dessen sich die Ketzer bedienten... „und diesem Entschluße mußt du mit so beständi„ger und fester Treue zugethan bleiben, daß du „dich durch die Furcht keines Verlustes, keiner „Gefahr von selbem abbringen lässest, auch wenn „du deine zeitliche Güter verlieren solltest, auch „wenn dir das Märterthum bevorstünde. Kost„barer muß dir der Preis dieser Standhaftigkeit „seyn, als alle Schätze und Weltgüter. Das „Märterthum aber darf für den wahrhaft christ„lichen und katholischen Mann kein Gegenstand „des Schreckens, wohl aber des Wunsches seyn, „und muß als eine besondere Gnade Gottes an„genommen werden, so daß derjenige als glück„lich zu achten sey, der würdig gehalten wird, „sein Blut für Christus und seine heilige Sa„kramente zu vergießen.„ Mit Recht schloß also der H. Leo der Große, indem er über einige Artikel der Kirchenzucht an die Bischöfe Campaniens, Piceniens, und Toskanas schrieb, seinen

Brief

(41) Relat. a Laderch. Annal. Ecclesiast. ad Ann. 1568. pag. 60. Edit. Rom. 1733.

Brief mit folgenden Worten (42): „dieses also „verkündigt unser Ermahnungsschreiben, daß „wenn einer der Brüder diesen Gesetzen zuwider „zu handeln wird versucht, und das verbothene „anzunehmen sich unterstanden haben, er seines „Amtes werde entsetzt werden, und derjenige „kein Glied unserer Gemeinde werde seyn kön„nen, der uns in der Kirchenzucht nicht begleiten „wollte.„

Indem wir nun die Untersuchung der Kapitel des Decretes der National-Versammlung vornehmen, scheint uns die Abschaffung der alten Metropolkirchen, und einiger Bisthümer, die Zergliederung einiger derselben, und ganz neue Errichtung anderer unsere größeste Aufmerksamkeit zu verdienen. Worüber wir hier einer critischen Erwägung dasjenige nicht zu unterwerfen gedenken, was die Geschichtschreiber, nicht ohne allen Zweifel, von der alten Eintheilung der mit bürgerlichem Rechte verwalteten Provinzen Frankreichs erzählt haben, aus welcher wir folgern könnten, daß die kirchlichen Hauptstädte weder in Rücksicht der Zeit noch des Orts mit selber übereinstimmten; allein für die Sache, von der hier die Rede ist, ist es genug, wenn wir sagen, daß aus der Eintheilung der für die bürgerliche Gerichtsbarkeit bestimmten Hauptstädte die Gränzen des geistlichen Hirtenamts keineswegs entstehen,

(42) Epist. 3. Tom. 2. Oper. Edit. Tyrnav. 1767.

hen, wie dieses aus dem von dem H. Innocenz dem 1ten angeführten Beweggrunde erhellt (43): „denn du frägst, ob bey geschehener Eintheilung „der Provinzen durch kayserlichen Befehl, da, „wo zwo Hauptstädte errichtet werden, auch „zween Metropoliten angesetzt werden müssen? „folglich hat es dir nicht geschienen, daß die „Kirche Gottes sich nach der Beweglichkeit der „irrdischen Bedürfnisse verändere, und die Eh„renämter oder Eintheilungen ertrage, welche „der Kayser für seine Angelegenheiten zu veran„stalten rathsam findet. Die Metropolit-Bi„schöfe sollen also nach dem alten Gebrauche der „Provinzen gezählt werden.„ Diesen Brief erläutert Peter von Marca aus der Praxis der Gallicanischen Kirche mit den hellesten Merkmaalen, es wird hinreichend seyn, diese wenigen Worte aus selbem auszuschreiben (44): „Die Galli„canische Kirche hat sich in der nämlichen Mei„nung mit dem Chalcedonischen Kirchenrathe, „und dem Decrete des Innocentius vereinigt, „und meinte, es sey gottlos, daß neue Bisthü„mer durch königliche Gewalt errichtet würden „u. s. w. Es ist also keine Ursache vorhanden, „um von der einstimmigen Meinung der allge„meinen Kirche, aus einer schändlichen Schmei„cheley gegen die Fürsten, abzugehen, wie dieses „Marc

(43) Epist. 24. ad Alexandrum Antiochenum Cap. 2. apud Coustant. pag. 852.

(44) De Concord. Sacerdot. & Imper. Lib. 2. Cap. 9. n. 4. & 7.

„Marc Anton de Dominis gethan hat, welcher „die Errichtung der Bisthümer mit Unfug, und „selbst wider die Kirchenregeln den Königen zu„geeignet hat, dessen Meinung einige neuere bey„getreten sind. Die ganze Einrichtungsart die„ser Sache gehört der Kirche, wie ich gesagt ha„be.„

Aber, entgegnen sie, es wird von uns verlangt, daß wir die decretirte Eintheilung der Sprengel bestätigen; allein es muß reiflich erwogen werden, ob dieses von uns geschehen müsse; da die verderbte Quelle, aus welcher dergleichen heutige Eintheilungen nnd Vernichtungen entspringen, eine Hinderniß zu seyn scheint. Uebrigens ist zu bemerken, daß hier nicht von der Umänderung eines oder andern Sprengels die Rede sey, sondern von dem Umsturze fast aller Kirchsprengel dieses weiten Reiches, und von der Versetzung so vieler und so berühmter Kirchen, indem viele derselben, welche mit der Erzbischöflichen Würde schimmerten, zum Bisthum herabgesetzt werden, gegen welche Neuerung Innocenz der 3te sich heftig erhob, da er den Patriarch von Antiochia mit folgenden Worten züchtigen zu müssen glaubte: „Weil du... durch eine neue „Umwälzungsart den Größeren erniedrigt, und „den Großen einiger maßen verkleinert hast, in„dem du dich den Erzbischof zum Bischof herab„zusetzen, oder besser, zu enterzbischofen unter„standst, (45). Diese

(45) Epist. 50. pag. 29. Tom. I. Epistol. Edit. Paris. Baluz. 1682.

Diese Neuerung schien dem Ives von Chartres so wichtig, daß, um selbe abzuwenden, er nöthig fand sich an Paschal den 2ten zu wenden, und ihn mit folgenden Worten anzureden (46): „Daß ihr den Zustand der Kirchen, welcher fast „vier Jahrhunderte besteht, unverletzt lasset, „damit ihr bey dieser Gelegenheit die Kirchen„spaltung, welche im deutschen Reiche wider den „apostolischen Stuhl statt hat, nicht auch in „Frankreich anfachet.„

Dazu kömmt, daß, bevor wir zu dem Werke schreiten dörfen, wir vorher die Bischöfe, deren Recht es betrift, fragen müssen, damit man uns den Vorwurf nicht machen könne, als hätten wir die Gesetze der Gerechtigkeit gegen sie verletzt: wie sehr dieses der H. Papst Innocenz der 1ste verabscheue, ist aus seinen folgenden Worten zu ersehen (47): „Wer wird die Verbrechen der„jenigen erdulden können, welche sich die Bey„behaltung der Ruhe, des Friedens und der Ein„tracht vor andern hätten sollen angelegen seyn „lassen? Nun aber werden umgekehrt, die schuld„losen Priester von ihren Stühlen hinabgestürzt. „Welches zwar unser Bruder und Mitpriester Jo„hannes, euer Bischof zuerst mit Unfug erlitten „hat, da man ihn auf keine Weise anhören wollte.

(46) Epist. 238. pag. 103. part. 2. Oper. Edit. Paris. 1647.

(47) Epist. 7. num. 2. ad Clerum, & Populum Constantinopolitan. apud Constant. pag. 798.

„te. Kein Verbrechen wird angeführt noch ge„hört. Und was ist das für ein verderbtes Vor„haben? Damit keine Art gerichtlicher Untersu„chung statt finde, oder gesucht werde, werden „in die Stellen der noch lebenden Priester andere „eingedrungen, als wenn diejenigen, welche mit „einer solchen That beginnen, dafür könnten ge„halten werden, als besäßen sie oder als hätten „sie etwas rechtliches gefodert. Nie haben wir „gehört, daß dergleichen von unsern Vätern seyen „verübt wohl aber verbothen worden, da Nie„mand die Erlaubniß gegeben ist, in die Stelle „des Lebendigen einen andern zu ordiniren; denn „eine verworfene Ordination kann die Ehre des „Priesterthums nicht hemmen: weil derjenige kei„neswegs Bischof seyn kann, welcher mit Un„recht eingedrungen wird." Endlich müssen wir vorher wissen, was die Gemeinden selbst denken, welche des Vortheils beraubt werden, ihren Hirten geschwinder und gemächlicher anzusprechen.

Nun folgt eine andere Neuerung der veränderten, oder besser, zertrümmerten Disciplin, die Einführung nämlich einer neuen Form für die Bischofswahl; selbe bricht und verletzt den feyerlichen Vergleich, oder das Concordat, so zwischen dem Papst Leo X. und König Franz I. errichtet, und von dem fünften allgemeinen Kirchenrathe von Lateran bestätiget ist, in welchem die wechselseitige Vertragtreue versprochen wird, welche gewiß schon zweyhundert und fünfzig Jahre bestanden hat, und also mit Recht als ein Reichsgesetz anzusehen

ist.

ist. In diesem Concordate war von den Partheyen die Weise, wie die Bisthümer, Prälaturen, Abteyen und Beneficien vergeben werden sollten, festgesetzt worden. Mit Hintansetzung dieses Vertrags wird nun aber von der Versammlung verordnet, daß die Bischöfe von der Volksmenge jedes Districtes und der Municipalität erwählt werden sollen; wodurch allerdings die Versammlung die Irrsätze des Luther und Calvin, denen der Abtrünnige von Spalathro auch hernach beytrat, scheint angenommen zu haben. Diese versicherten es sey göttlichen Rechts, daß die Bischöfe vom Volke erwählt würden.

Wie leicht ist es, den Irrsinn dieses Machtspruchs zu enthüllen, wenn wir einen Rückblick auf die alten Wahlen werfen. Moses, um bey selbem anzufangen, hat ohne die Stimme, ohne den Rath des Volkes dem Aaron, und nach ihm dem Eleazar die Infel aufgesetzt; Christus der Herr hat ohne die Darzwischenkunft des Volkes zuerst die zwölf Apostel, dann die zwey und siebenzig Jünger gewählt, und der H. Paulus hat der Stadt Ephesus den Timotheus, der Insel Creta den Titus, der Stadt Corinth den Areopagit Dionysius, welchen er mit eigener Hand ordinirte, vorgesetzt (48). Der H. Johannes gab der Stadt Smirna den Polycarpus ohne alle Beystim-

(48) Euseb. Histor. Ecclesiastic. Lib. 3. Cap. 4. num. 15. ibique not. 6.

Beystimmung des Volkes zum Bischof (49), und fast unzählige wurden zu den entfernten und ungläubigen Völkern geschickt, welche im Pontus, in Galatien, Cappadocien, Asien, und Bithynien, durch die alleinige Anordnung der Apostel, die von ihnen gegründeten Kirchen als Hirten verwalteten (50). Wie ächt diese Wahlart sey, beweisen auch die heiligen Kirchenräthe, namentlich der 1te von Laodicea (51), und der 4te von Constantinopel (52). Der h. Athanasius hat den Frumentius im Rathe der Priester ohne Vorwissen des Volkes zum Bischof von Indien ernannt (53). Der h. Basilius hat in seinem Synod den Euphronius zum Bischof von Nicopolis, ohne Ansuchen noch Einwilligung der Bürger und des Volkes, erwählt (54). Der h. Gregorius der 2te hat den h. Bonifacius zum Bischof in Deutschland eingeweiht, ohne daß die Deutschen etwas davon wußten, noch dachten. Der Kayser Valentinian selbst, als ihm von den Bischöfen die Erwählung eines

(49) S. Hieron. de viris illustrib. Cap. 17. Tom. 2. Oper. pag. 843. Edit. Vallarf.

(50) Euseb. cit. Cap. 4. num. 5., S. Hieronym. Commentar. in Cap. 25. Matthæi Tom. 7. Oper. pag. 207. Edit. Vallarf.

(51) Can. 13.

(52) Oecumenico VIII. action. 10. Can. 12.

(53) Rufin. Lib. 10. Histor. Cap. 9. sub fin.

(54) Epist. 230. Tom. 3. pag. 353. Edit. Maur.

eines Bischofs von Mayland anheimgestellt wurde, antwortete: „Dieses Geschäft ist über meine Kräf„te erhaben. Ihr aber, die ihr mit der göttli„chen Gnade erfüllt seyd, und Gottes Geist be„sitzt, werdet besser wählen" (55). Was Valentinian gefühlt hat, sollten die Districte Frankreichs vielmehr noch fühlen und erklären, und die katholischen Regenten nachahmen.

Wider das bisher angeführte erheben sich Luther und Calvin mit ihren Anhängern, indem sie das Beyspiel des H. Petrus entgegensetzen, welcher in der Brüder Mitte stehend sagte: (Es war aber eine Menge Menschen zusammen ungefähr von Hundert zwanzig) Es muß aus diesen Männern, welche in aller Zeit mit uns sind versammlet gewesen, ein anderer erwählt werden, um in die Stelle des Hirtendienstes und Apostolats zu treten, von welcher Judas abgefallen ist. Ungerecht aber ist ihr Angriff; denn erstlich hat Petrus der Menge die Freyheit nicht gegeben, zu wählen, wen sie wollte, sondern hat einen von diesen Männern, die mit ihm versammlet waren, vorgeschrieben und bezeichnet. Der H. Chrysostomus (56) verscheucht vollends alle Ausnahme, indem er sagt: „Was dann, war es dem Petrus selbst nicht er„laubt zu wählen? allerdings war es ihm erlaubt;

 „damit

(55) Theodoret. Lib. 4. Histor. Cap. 7.

(56) Homil. 3. in Act. Apostolor. Tom. 9. Oper. Edit. Maurin. pag. 25. litt. B.

„damit er es aber nicht aus Gunst zu thun schie„ne, enthält er sich dessen." Dieses erhält einen Zuwachs von Kraft durch die nachherigen Handlungen des Petrus, welche man in dem Briefe des h. Innocentius des 1ten an den Decentius Bischof zu Gubio lesen kann (57). Als aber, durch die Gewaltthätigkeiten der Arianer, welche von dem Kayser Constanz begünstigt waren, die katholischen Prälaten von ihren Stühlen weggesprengt, und mit Anhängern derselben ersetzt wurden, (wie der h. Athanasius klagt) (58) so erheischte der Zeitendrang selbst die Gegenwart des Volks bey der Bischofswahl, damit es angefeuert würde, den Bischof, der vor ihm war erwählt worden, auf seinem Stuhle zu schützen. Allein dadurch wurde der Clerus des Wahlrechts nicht verlustig, welches erwiesener maßen selbem kraft eines besonderen Rechts immer anhängig war; auch ist nie anerkannt worden, wie man dieses itzt behaupten wollte, daß dem Volke allein das Wahlrecht anheim gefallen sey. Auch ließen die Römischen Pontifen ihre Autorität darum nicht unthätig schlummern; denn der h. Gregorius der Große schickte den Unterdiakon Johannes nach Genua, wo sich viele Mailänder aufhielten, um ihre Gesinnungen in Betreff des Constantius auszuforschen, damit, wenn er dieselben zu dessen Gunste fortdaurend gestimmt fände, er ihn durch seine

(57) Epist. 25. apud Coustant pag. 856. num. 2.

(58) Histor. Arianor. ad Monach. n. 4. Tom. 1. Oper. pag. 347. Edit. Maurin.

seine eigene Bischöfe, mit Einwilligung der Päpstlichen Autorität, zum Bischof von Mailand einweihen ließe (59). Ferner hat er in seinem Breve an verschiedene Bischöfe Dalmatiens (60) Kraft der vom h. Petrus Fürsten der Apostel abstammenden Gewalt befohlen, daß sie sich nicht unterstünden, Jemanden ohne seine Einwilligung und Erlaubniß, in der Stadt Salonitsch die Hände aufzulegen, noch in der Stadt selbst, anders als nach seinem Befehle, einen Bischof einzuweihen; und wenn sie seinen Befehl überträten, sollten sie von dem Genusse des Leibes und Bluts Jesu Christi ausgeschlossen seyn, und derjenige, den sie ordinirt hätten, nicht als Bischof angesehen werden. Nebst dem hat er in seinem Briefe an Peter Bischof zu Otranto (61) diesem befohlen, daß, weil die Bischöfe zu Brindisi, Lecce, und Gallipoli verblichen waren, er sich dahin begäbe, Untersuchung anstellen, und besorgen möchte, daß selben Priester vorgesetzt würden, welche dieses so wichtigen Amtes würdig wären, und sich zu dem Papste verfügten, um die Einweihung zu erhalten. Hernach hat er in seinem Briefe an die Mailänder (62) erlaubt, daß sie an die Stelle des verstorbenen Bischofs Con-

(59) Epist. 30. L. 3. pag. 646. Edit. Maurin.

(60) Epist. 10. Lib. 4. pag. 689.

(61) Epist. 21. Lib. 6. pag. 807.

(62) Epist. 4. Lib. 11. pag. 1094.

Constantius den Gottgegeben erwählten, und verordnete, daß selber, wenn ihm die Kirchenregeln nicht im Wege stünden, Kraft seiner Autorität feyerlich ordinirt werden sollte. Der h. Nicolaus der 1ste unterließ nicht dem König Lothar zu verweisen, daß er in seinem Reiche nur Männer, die ihm angenehm wären, zur bischöflichen Würde zu erheben suchte, und band ihm also mit apostolischer Autorität ein, ihn durch Gottes Gericht beschwörend, nicht zu dulden, daß in den Städten Trier und Cöln Bischöfe erwählt würden, bevor darüber an den apostolischen Stuhl sey berichtet worden (63). Ueber dies hat Innocentius der 3te den neu erwählten Bischof von Penna verworfen, weil er aus eigener Bewegung den bischöflichen Thron bestiegen hatte, bevor er von dem Papste zu selbem gerufen war (64). Eben so hat er den Bischof Conrad der beyden Bisthümer Hildesheim und Würzburg verlustig erklärt, weil sich dieser ohne Vorwissen des päpstlichen Stuhls derselben keck bemächtigt hatte (65). Der h Bernardus ersuchte Honorius den 2ten demüthig, daß er den von ihm erwählten Alberic von Chalons an der Marne mit seiner Bestätigung begnadigen möchte (66), wodurch der h. Abt

(63) Ivon. Carnotens. Decret. Part. V. Cap. 357.
(64) Raynald. ad Ann. 1199. num. 19.
(65) Albert. Krantz. Metropol. Lib. 7. Cap. 17. §. 1.
(66) Epist. 13. Tom. 1. Oper. pag. 33 Edit. Maurin.

Abt die Nichtigkeit der Bischofswahl offenbar erkannte, wenn selbe den Stempel der apostolischen Bekräftigung nicht führt.

Endlich als immerwährend Uneinigkeiten, Unruhen und alle die übrigen Mißbräuche entstanden, war es vonnöthen, das Volk von den Wahlen zu entfernen, und dessen Zeugniß und Willen, in Betreff der zu erwählenden Person nicht zu vernehmen. Wenn nun diese Ausschließung des Volks eine Maßregel der Klugheit damals war, wo doch nur Katholiken zur Wahlstimme angenommen wurden, was werden wir denn von der Verordnung der National-Versammlung sagen müssen, Kraft welcher diese Wahlen, mit Hintansetzung der Clerisey, den französischen Districten anvertraut sind, in welchen da es Juden, Ketzer, und vielartige Irrglaubende giebt, welche in nicht geringer Anzahl den Wahlen der Bischöfe beywohnen würden, so würde daraus erfolgen, was der h. Gregorius der Große höchst verabscheuete, und nicht dulden wollte, wie er in seinem Schreiben (67) an die Mailänder sagt: „Demjenigen, „der nicht von Katholiken, und meistens von „Longobarden erwählt wird, geben wir auf keine „Weise unsere Beystimmung . . . weil er offenbar „unwürdig ist, ein Vicar des h. Ambrosius zu „seyn, wenn er von Solchen erwählt, ordinirt „wird.“ Denn so würden nicht nur alle Unruhen, alle seit so langer Zeit schon verscheuchte Beleidi-

(67) Epist. 4. Lib. II. pag. 1094. & seq.

leidigungen wieder aufleben, sondern es könnte sich leicht ereignen, daß Männer zu Bischöfen erwählt würden, welche mit jenen im Irrthumsbunde ständen, und ihre Schüler wären, oder die wenigstens im Innern ihres Herzens jenen der Wahlmänner ähnliche Gesinnungen nährten, wie der h. Hieronymus (68) bemerkt, indem er sagt: „Nicht selten ist das Urtheil des Volkes „und des Pöbels irrig, und bey der Priesterwahl „begünstigt ein jeder seine Sitten, und sucht nicht „sowohl einen guten als einen ihm ähnlichen „Hirten."

Was wär aber von solchen Bischöfen, die anderstwo als zur Thür hineingingen, zu erwarten, ja welche Uebel wären für die Religion nicht zu befürchten, sie die selbst in der Irrlehre verstrickt das Volk von selber keineswegs werden loswinden können (69)? Selbe, wer sie auch seyn möchten, würden gewiß, da ihnen die rechtmäßige Sendung fehlt, die Gewalt zu binden und zu lösen nicht haben, und stracks von diesem h. Stuhle geächtet werden, wie er dieses immer in solchen Fällen gethan hat, und nun noch in einem öffentlichen Manifeste bey der Erwählung aller Bischöfe von Utrecht öffentlich erklärt (70).

In

(68) Lib. 1. adverſ. Jovin. num. 34. pag. 292. Tom. 2. Oper. Edit. Vallarſ.

(69) S. Damaſ. Epiſt. 3. num. 2. inter Collect. a Couſtant pag. 482 & 486.

(70) Bened. XIV. ad univerſ. Cathol. in foederato Belgio commorant. in ejus Bullar. Tom. 1. Conſtit. II.

In der Verordnung aber folgt etwas, was noch viel schlimmer zu seyn scheint: die von ihren Districten erwählten Bischöfe sollen nämlich sich zu dem Metropoliten oder ältesten Bischofe begeben, um dessen Bestätigung zu verlangen, wenn dieser, selbe zu geben, sich weigert, so wird befohlen, daß er die Ursache dieser Weigerung schriftlich aufsetze, und der Verstoßene davon an die bürgerlichen Magistraten wegen Mißbrauch soll appelliren können, die dann über das Urtheil des Metropoliten selbst oder der weigernden Bischöfe, welche doch Richter über Sitten und Lehre, und wie der h. Hieronymus (71) schreibt, bestellt sind, um das Volk vom Irrwege abzulenken, sprechen werden. Allein um die Widerrechtlichkeit und Unbefugtheit dieser Appellation an Layen in einem hellern Lichte zu sehen, erinnere man sich an das so berühmte Beyspiel des Kaysers Constantin: Als nämlich viele Bischöfe zu Nicäa, um einen Kirchenrath zu halten, zusammengekommen waren, fanden sie die Gegenwart des Kaysers selbst vonnöthen, vor welchem dann die Arrianer hätten können angeklagt werden. Der Kayser aber, nachdem er die Zuschriften deshalben erhalten hatte, antwortete: „mir, der ich ein Mensch bin, „ist es nicht erlaubt, über solche Sachen zu spre„chen, da die Kläger sowohl als Beklagte Prie„ster sind" (72).

Ande-

(71) Adverſ. Luciferian. num. 5. Tom. 2. Oper. Edit. Vallars. pag. 176.

(72) Sozomen. Hiſtor. Eccleſiaſt. Lib. I. Cap. 17. num. 25.

Andere der Art Beyspiele könnten wir noch anführen, wollen aber in einer so lichtklaren Sache nicht zu weitläuftig seyn. Wenn dessen Sohn Constantius, welcher sicher ein Feind der katholischen Kirche war, und eine Gewalt an sich riß, die sein Vater, nicht zu besitzen, bekannt hatte, dagegen angeführt wird, so wird man sich aus den Schriften des H. Athanasius (73) und Hieronymus (74) leicht überzeugen können, wie sehr diese Handlungen von ihnen seyen verabscheuet worden.

Endlich was wollte die Versammlung durch diese Verordnungen anders bewirken, als den Umsturz und die Vernichtung des Bischofthums selbst, gleichsam als aus Haß gegen denjenigen, dessen Verweser die Bischöfe sind; diesen wird ferner ein beständiger Rath von Priestern zugeordnet, welche Vicarien genannt werden sollen, und deren in den Städten, welche zehntausend Köpfe zählen, sechszehen, in jenen aber, wo die Zahl der Inwohner minder ist, zwölf seyn müssen. Auch andere noch werden die Bischöfe gezwungen, sich an die Seite zu stellen, diejenigen nämlich, welche Pfarrer der aufgehobenen Kirchspiele waren, und diese werden vollen Rechts Vicarien genannt, kraft dessen sie den Bischöfen, denen sie zu-

(73) Hist. Arianor. ad Monach. num. 52. Tom. I. Oper. Edit. Maurin. pag. 376.

(74) Advers. Luciferian. num. 19. Tom. 2. Oper. Edit. Vallars. pag. 191.

zugesellt sind, nicht im mindesten unterthan, noch unterworfen seyn sollen.

Was die ersten anbelangt, obschon es den Bischöfen anheimgestellt ist, selbe nach Willkühr zu wählen, so ist ihnen dennoch verbothen, eine gerichtsbarkeitliche Handlung ohne deren Bejahung (es sey dann provisorisch) zu begehen, und keinen von ihnen aus dem Rathe anders, als durch die Mehrheit der Stimmen des Rathes selbst, zu stoßen. Was ist das nun anders, als der Wille, daß jeder Sprengel von Priestern, welche die Gewalt des Bischofs erdrosseln, regiert werde? Wird nicht dadurch der Lehre, die wir in der Geschichte der Apostel lesen, widersprochen (75): der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, welche er mit seinem Blute erworben hat, und alle Ordnung der geheiligten Hierarchie umgekehrt und zerrissen? Denn die Priester werden den Bischöfen gleich gehalten, welches zuerst der Priester Aerius behauptete, und hernach Wicleph, Marsilius von Padua, und Johannes von Jandun, auf welche endlich Calvin folgte, den Collecten Benedicts des 14ten in seinem Werke de Synodo diœcesana (76) zufolge. Sogar sind die Priester über die Bischöfe selbst erhoben, da diese keinen derselben aus dem Rathe entfernen, noch etwas beschließen dörfen, als mit der Mehrheits-Einwilligung

(75) Cap. 20. Vers. 28.

(76) Lib. 13. Cap. I. num. 2.

ligung, wie wir schon gesagt haben, der berathschlagenden Vicarien. Und doch können die Stiftsherrn, aus denen die rechtmäßig errichteten Capitel bestehen, und welche den Senat der Kirchen ausmachen, wenn sie zu Berathschlagungen gezogen werden, keine andere, als eine Rathgebende Stimme, wie sie sagen, von sich geben, wie Benedict der 14te aus den zween Provinzial-Kirchenräthen von Bourdeaux beweiset. (77)

Was die Vicarien von der zweyten Gattung, so vollen Rechts genannt werden, betrifft, ist es gewiß sehr wunderbar und ganz unerhört, daß die Bischöfe verbunden sind, deren Mitwirkung anzunehmen, da sie doch gerechte Ursachen haben können, selbe zu verwerfen, und daß diejenigen, welche nur Hülfe leisten, und die Stelle derer, die nicht unfähig sind, vertreten sollen, nicht auch jenen, deren Amt es angeht, unterthan sind.

Allein wir wollen noch weiter gehen. Als diese Versammlung zur Verfassung des Gesetzes, welches die Leitung der Seminarien bestimmen sollte, geschritten war, gab sie den Bischöfen die Gewalt nicht, die Vorgesetzte und Aufseher derselben, so wie die Vicarien aus der ganzen Clerisey, nach Gutdünken zu wählen; denn sie will,

daß

(77) Citat. Oper. de synod. eod. Lib. 13. Cap. 2. num. 6.

daß dieses von den Bischöfen im Verein mit den Vicarien durch die Stimmenmehrheit geschehe, und verbiethet, selbe des übertragenen Amtes, anders als mit Einwilligung, wie wir gesagt haben, mehrerer Vicarien, zu entsetzen. Wem fällt hier nicht das große Mißtrauen gegen die Bischöfe auf, denen es obliegt, für den Unterricht und Leitung derjenigen zu sorgen, welche zur Kirche bestimmt sind, und in den Dienst derselben treten sollen? und doch ist nichts zuverläßiger, nichts ungezweifelter, als daß der Bischof das Haupt und der oberste Verwalter der Seminarien sey, und obschon der Trientische Kirchenrath (78) verordnet, daß zween Stiftsherrn über die geistliche Zucht der Studierenden gesetzt werden sollen, so wird doch den Bischöfen überlassen, selbe zu wählen, wie es ihnen der h. Geist würde eingegeben haben, ohne an ihre Aussprüche gebunden zu seyn, noch ihren Rathschlägen beypflichten zu müssen. Welches Vertrauen werden nun aber die Bischöfe in die Sorgfalt derjenigen setzen können, welche von andern erwählt wären, die vielleicht sich eidlich verpflichtet haben, jene gifthauchende Verordnungen der Versammlung zu befolgen.

Endlich um die Bischöfe bis in den Zustand der tiefesten Erniedrigung herabzubeugen, und sie zum Gegenstande der Verachtung Aller zu machen, wird beschlossen, daß ihnen, gleich Miethlingen, alle

(78) Sess. 23. de Reformat. Cap. 18.

alle drey Monathe ein solcher Geldlohn ausgezahlt werden solle, durch welchen sie außer Stande gesetzt würden, den Nothleidenden, so einen großen Theil des Volks ausmachen, in ihren Bedürfnissen beyzuspringen, und vielweniger noch den Glanz ihrer bischöflichen Würde zu behaupten. Diese neue Einrichtung des bischöflichen Unterhalts ist derjenigen ganz unähnlich, welche den Bischöfen und Pfarrern in den liegenden Gründen angewiesen war, welche sie selbst verwalten, und als Eigenthumsherrn einnehmen sollten; daher finden wir, daß den Kirchen ein sicherer Strich Landes zugelegt war, wie dieses in den Capitularien Karls des Großen (79) und des Königs Lothar zu lesen ist (80): „Wir wollen, „daß dem Befehle unseres Herrn und Vaters „zufolge, ein Eigenthum mit zwölf Morgen ur„baren Landes dahin gegeben werde.„ Und da die, den Bischöfen angewiesenen Tafelgelder nicht hinreichten, so wurden selbe durch die Vereinigung mit Abteylichen Gründen vermehrt, wie wir uns erinnern, daß dieses oft in Frankreich auch während unseres Papstthums geschehen ist. Nun aber wird der Lebensunterhalt der Bischöfe in der Gewalt der Layen seyn, welche die Casse verwalten, und ihnen dieses ihr Gehalt entziehen können, sobald sie den verruchten Decreten, die

wir

(79) Capitular. Ann. 789. Cap. 15. Tom. I. pag. 253. Edit. Paris. Baluz.

(80) Tit. 4. Cap. I. Tom. 2. pag. 327. ejusdem Edit.

wir erwähnt haben, widerstreben. Dazu kömmt, daß, da jedem Bischofe eine gewisse Summe angewiesen ist, keiner mehr von ihnen einen Suffragan oder Coadjutor, bey erheischender Noth, wird halten können, weil er des Vermögens beraubt ist, selbem aus den Einkünften der Kirche dasjenige zu verschaffen, was der Unterhalt des Lebens und der Würde fordert. Es ist bekannt, daß diese Nothwendigkeit sich nicht selten in den Kirchsprengeln, entweder wegen hohem Alter oder geschwächter Gesundheit des Bischofs ereigne; so hat ein Erzbischof von Lyon, wegen einer ähnlichen Ursache, um einen Suffragan beym Papste angehalten, und selben, mit Anweisung eines sichern, aus den Erzbischöflichen Tafeleinkünften, genommenen Unterhalts erhalten (81).

Da wir nun, geliebte Söhne, und ehrwürdige Brüder, die hier verordnete Umwälzung der Hauptartikel der kirchlichen Zucht, die Zernichtung nämlich, Zersplitterung, und Erschaffung bischöflicher Stühle, so wie die Kirchenschänderische Bischofswahl, und die daraus quellenden Uebel gesehen und angestaunt haben, muß man da nicht auch das nämliche, wegen den nämlichen Ursachen, von der Aufhebung der Pfarren sagen, wie ihr schon selbst in eurer Erklärung bemerkt habt? Wir können aber nicht umhin, hinzuzusetzen,

(81) Bened. XIV. de Synod. Dioces. Lib. 13. Cap. 14. num. 12.

tzen, daß, nebst dem, den Provinzial-Versammlungen gegebenen Auftrage die Gränzen der Kirchspiele, nach Willkühr, zu bestimmen, uns die unzähligen Aufhebungen äußerst befremden, indem die National-Versammlung schon befohlen hat, daß die Städte oder Flecken, welche nur sechstausend Köpfe zählen, nur eine Pfarre ausmachen sollen; und wie wird jemal ein einziger Pfarrer die Seelsorge einer solchen Volksmenge bestreiten können?

Es wird daher füglich seyn, den Cardinal Conrad, welcher von Gregorius dem 9ten abgeschickt war, um dem Synod zu Cöln vorzustehen, hier anzuführen; derselbe frug einen Pfarrer, der zugegen war, und mit vieler Hitze darauf drang, daß die Brüder des Prediger-Ordens nicht in die Kirchspiele geschickt würden: „Wie hoch beläuft sich die Anzahl deiner Pfarrkinder? als „dieser geantwortet hatte, es seyen deren neuntausend, sagte ihm der Cardinal erstaunt und „erzürnt: Wer bist du Elendester, um die schuldige Seelsorge bey so vielen Tausenden gehörig „zu verwalten? Weist du nicht, Verderbtester „aller Menschen, daß du in jenem fürchterlichen „Gerichte vor dem Richterstuhle Christi von „selben allen Rechenschaft ablegen must? und „du beklagst dich über solche Vicarien, (die Brüder Prediger) welche dir deine Bürde, unter „deren Last du unwissend erliegst, unentgeldlich „erleichtern? Weil du dich also durch diese Klage „der Seelsorge ganz unwürdig gezeigt hast, be-

„raube

„raube ich dich jeder hirtlichen Verrichtung. (82)„ Und obschon dorten von neuntausend Menschen die Rede war, hier aber, in der National-Verordnung nämlich, nur sechstausend für die Seelsorge eines Pfarrers bestimmt werden, so muß doch ein jeder bekennen, daß auch diese Zahl die Kräfte eines einzigen Pfarrers weit übersteige, und nothwendiger Weise daraus erfolgen muß, daß viele Pfarrgenossen die geistliche Hülfe entbehren werden, wegen welcher sie sich an die Klostergeistliche, die schon aufgehoben sind, nicht werden wenden können.

Itzt gehen wir zu dem Raube der Kirchengüter über, dem zweyten Irrsatz nämlich des Marsilius von Padua und Johannes von Jandun, welcher sich in der Constitution Johannes des 22sten (83) und lang vorher schon in dem Decret Bonifaz des 1ten, welches von vielen angeführt wird, verdammt befindet. (84) „Keinem „darf es unbekannt seyn, daß alles, was dem „Herrn geheiligt wird, es sey ein Mensch, ein „Thier, ein Acker, oder was immer einmal wird „geopfert seyn, das Heilige der Heiligen dem „Herrn ist, und zu dem Rechte der Priester ge„hört.

(82) Abraham. Bzow. Annal. Ecclesiast. ad Ann. 1222. §. 6. Edit. Colon. 1621.

(83) Apud Raynald. ad ann. 1327. num. 28. ad sequent.

(84) Apud Coustant. pag. 1050. num. 3.

„hört. Deswegen wird derjenige nicht zu ent„schuldigen seyn, welcher dasjenige, was dem „Herrn und der Kirche gebührt, wegnimmt, „verheert, angreift, oder raubt, und soll bis zur „Besserung, und der Kirche geleisteter Genug„thuung, als ein Heiligthumsräuber angesehen, „und wenn er sich nicht bekehren will, mit dem „Bannfluche belegt werden.„ Der 6te Kirchenrath von Toledo (85), und dorten not. Loaise litt. D., welcher den Text des Kirchenraths erläutert: „Welch ein großes Verbrechen es sey, „Sachen, die von den Gläubigen mit aufrichti„gem Herzen der Kirche geschenkt wurden, selber „zu entreißen, und von ihr zu trennen, bezeugen „heut zu Tage zahlreiche Schriften der gelehrte„sten Männer, welche ich mit Vorsicht Kürze „halber übergehe. Eins nur werde ich anführen, „so ich in den Orientalischen Constitutionen ge„schrieben finde L. I., daß Nicephorus Phocas „die den Klöstern und Kirchen gemachten Schen„kungen gänzlich widerrufen habe, mit hinzuge„fügtem Gesetze, daß die Kirche mit liegenden „Gründen nicht sollte bereichert werden können, „unter dem Vorwande, daß die Bischöfe dasje„nige verschwendeten, was den Armen gegeben „würde, unterdessen die Soldaten Mangel litten,“ welches verwegene und gottlose Gesetz der Porphyrogenet Kayser Basilius der jüngere durch ein anderes Gesetz gehemmt hat, das ich werth finde,

(85) Habit. ann. 638. Can. 15. in Collect. Labbé Tom. 6. pag. 1497. & 1502.

finde, hier angeführt zu werden: „Unsere Gewalt, „welche von Gott herkömmt, sagt er, da sie von „den Mönchen, deren Gottesfurcht und Tugend „bewährt ist, und mehreren andern erfahren hat, „vielmehr aber durch Thatsachen überzeugt war, „daß das von dem Kayser Nicephor, welcher „das Reich an sich gerissen hatte, in Betreff der „Kirchen Gottes und heiligen Häuser, oder besser „zu sagen, gegen die Kirchen Gottes und heiligen „Häuser erlassene Gesetz die Quelle und der Keim „aller gegenwärtigen Drangsalen, so wie dieser „allgemeinen Umwälzung und Zerstörung sey; „(als welches zum Schimpf und Spotte nicht „nur der Kirchen und heiligen Häuser, sondern „Gottes selbst gemacht sey) denn von dem Au„genblicke an, wo dieses Gesetz in Ausübung ge„bracht wurde, floh alles Glück bis auf den heu„tigen Tag unseres Lebens von uns, selbes war „hingegen eine ununterbrochene Kette von Wi„derwärtigkeiten aller Art, so befiehlt sie durch „gegenwärtige goldene Bulle, daß das oberwähnte „Gesetz von dem heutigen Tage an aufhöre, und „in der Folge kraftlos und nichtig bleiben, die „Gesetze aber, welche für die Kirchen Gottes „und heilige Klöster gemacht sind, statt haben, „und in Ausübung gesetzt werden sollen.„

Dieses war der älteste und beständige Wunsch der Vornehmen sowohl als des fränkischen Volkes; denn im Jahre 803 legten sie Karl dem Großen folgende Bitte vor (86): „Fußfällig

 „bitten

(86) Capitular. 8. Tom. I. pag. 405.

„bitten wir Eure Majestät, daß die Bischöfe
„künftighin, wie bisher, durch die Feinde nicht
„beunruhigt werden, sondern wenn Ihr und wir
„wider den Feind ziehen, sie in ihren Sprengeln
„bleiben ... Dieses aber wünschen wir Euch und
„allen kund zu thun, daß wir dieses nicht in der
„Absicht begehren, damit ihre Habe, oder etwas
„aus ihrem Vermögen, es sey dann, daß es ih-
„nen gefiele uns etwas freywillig mitzutheilen,
„oder ihre Kirchen einen Abbruch erleiden, son-
„dern vielmehr begierig sind, das Ihrige, wenn
„uns der Herr das Vermögen giebt, zu vermeh-
„ren, damit sie, Ihr und wir desto sicherer seyen,
„und Gott, durch seinen Beystand, gefälliger zu
„werden verdienen. Denn wir wissen, daß die
„Sachen der Kirche Gott geheiligt sind; wir
„wissen, daß selbe lauter Opfer der Gläubigen,
„und der Preis der Sünden sind; daher wenn
„einer selbe den Kirchen, denen sie von den Gläu-
„bigen gegeben, und Gott geweihet sind, entreißt,
„so begeht er ohne Zweifel einen Kirchenraub;
„denn blind ist der, der dieß nicht sieht. Wer
„also von uns der Kirche das Seinige giebt,
„opfert und weiht selbes dem Herrn, und seinen
„Heiligen, und keinem andern, indem er dieses
„spricht und so handelt; denn er setzt die Sache
„schriftlich auf, welche er Gott zum Geschenke
„bringen will, und hält diese Schrift vor oder
„auf dem Altar in der Hand, indem er zu den
„Priestern oder Aufsehern des nämlichen Orts
„sagt: Ich opfere und weihe Gott alle die Sa-
„chen, welche in diesem Briefchen aufgezeichnet

„sind,

„ sind, zur Vergebung meiner Sünden, und der
„ Sünden meiner Eltern und Söhne..... Wer
„ selbige hernach von da wegnimmt, was begeht
„ der anders als einen Heiligthumsraub? Wenn
„ also, seinem Freunde etwas entwenden, ein
„ Diebstahl ist, so ist der Kirche etwas entziehen
„ oder entwenden, gewiß ein Kirchenraub.....
„ Damit also alles dieses von Euch und uns,
„ oder von Euren und unsern Nachfolgern, in
„ den kommenden Zeiten, aufrichtig in Acht ge-
„ nommen werde, so befehlt, daß dieses den Kir-
„ chenschriften einverleibt, und in eure Kapitel
„ eingeschaltet werde. „

Darauf antwortete der Kayser: (87) „ Hier
„ gewähren wir euch dieses, was ihr begehrt habt
„ ... denn uns ist bekannt, daß viele Reiche mit
„ ihren Königen gefallen sind, weil sie die Kirchen
„ beraubten, ihre Habe verheerten, veräußerten,
„ oder zersplitterten, und den Bischöfen und Prie-
„ stern, und was noch mehr ist, ihren Kirchen
„ entrissen... und damit dieses heiliger in der
„ Zukunft beachtet werde, befehlen wir ausdrück-
„ lich, daß Niemand weder in gegenwärtigen noch
„ folgenden Zeiten sich jemal erdreiste, ohne die
„ Einwilligung und den Willen der Bischöfe, in
„ deren Sprengeln die Sachen der Kirchen sich
„ bewußter maßen befinden, selbe von uns oder
„ unsern Nachfolgern zu verlangen, anzufallen,
„ zu verheeren, oder, auf welche Weise es seyn
„ mag,

(87) Capitular. Tom. eod. pag. 407. & 411.

„mag, zu entfremden; wenn einer dieses verübt „haben wird, in unsern sowohl als unserer Nach„folger Zeiten, soll er die Strafen des Kirchen„raubs verwirkt haben, und von uns, unsern „Nachfolgern, und Richtern als ein Kirchenräuber „und Todtschläger, oder ein Kirchenschänderischer „Dieb gesetzmäßig gezüchtigt, und von unsern „Bischöfen mit dem Bannfluche belegt werden.„

Jeder aber, der an dieser gewaltthätigen Anmaßung Theil hat, werfe einen Blick auf die Rache, so der Herr an dem Heliodorus und seinen Mithelfern, die den Schatz aus dem Tempel zu rauben versucht hatten, ausübte, gegen welche der Geist des allgewaltigen Gottes augenscheinlich und prächtig auftrat, so daß alle diejenigen, die sich erfrecht hatten ihm zu gehorchen, durch Gottes Kraft niedergeschmettert in Ohnmacht fielen, und von Schrecken durchbebt würden. Denn es zeigte sich ihnen ein Pferd, welches mit den schönsten Decken geschmückt war, und einen Reuter von furchtbarem Ansehen trug: und selbes stürzte sich ungestüm mit den beyden Vorderfüßen auf den Heliodorus. Der Reuter aber schien goldene Waffen zu führen. Auch erschienen zween andre Jünglinge, welche kraftvoll, und von glänzender Schönheit, auch prächtig gekleidet waren. Diese stellten sich neben ihn, und peitschten ihn zu beyden Seiten ohne Unterlaß, und schlugen ihm viele Wunden. Plötzlich aber stürzte Heliodorus

zu

zu Boden, und ward mit großer Finsterniß umgeben, und sie ergriffen ihn eilends, setzten ihn auf einen Tragsessel, und stießen ihn hinaus. Dieses lies't man in dem 2ten Buch der Machabäer (88), und doch betraf es Gelder, welche nicht zur Rechnung der Opfer gehörten, und kein Eigenthum des Tempels waren, sondern in selbem für den Unterhalt der Waisen, Witwen und anderer aufbewahrt wurden; nichts destoweniger hat der Herr den Heliodorus und seine Gefährten wegen verletzter Majestät und Heiligkeit des Tempels, und Anmaßung fremden Guts schrecklich gezüchtigt. Von diesem Beyspiele zurückgeschreckt, unterließ der Kayser Theodosius das in der Kirche zu Pavia aufgehobene Unterpfand einer Wittwe wegzunehmen, wie der H. Ambrosius erzählt (89).

Wem aber wird es hier begreiflich seyn, daß, da die Güter der Kirchen und der katholischen Clerisey in Besitz genommen und geraubt werden, den Protestanten ihre Gründe, welche sie im Aufruhr wider die Religion an sich gerissen hatten, unter dem Vorwande der vorhandenen Uebereinkunft, unverletzt gelassen werden? Bey der National-Versammlung galten also die mit den Protestanten geschlossenen Vergleiche, die canonischen Sanctionen aber, und der Vertrag dieses

h.

---

(88) Cap. 3. Vers. 24. ad 28.
(89) Lib. 2. de Offic. Cap. 29. num. 150. & 151. Tom. 2. Oper. pag. 106. Edit. Maurin.

h. Stuhls mit Franz dem 1ten galten nicht, und es beliebte ihr sich denselbigen gnädig in der Sache zu erzeigen, welche das Priesterthum Gottes zu Grunde richtete. Wer aber sieht hier nicht gleich ein, daß diese Bestürmung der geistlichen Güter unter andern die Absicht habe, und dahin abziele, die Tempel zu entheiligen, die Kirchendiener dem allgemeinen Hohn auszusetzen, und andere in der Folge abzuhalten, sich dem Herrn zu widmen: denn kaum hatte der Güterraub seinen Anfang genommen, als sogleich die Abschaffung des Gottesdienstes erfolgte, die Kirchen geschlossen, das heilige Geräth entwendet, und dem göttlichen Kirchengesange Stillschweigen gebothen wurde. Bisher konnte sich Frankreich der weltgeistlichen Kollegien oder Stifter rühmen, welche, schon im 6ten Jahrhundert errichtet, in seinem Schooße geblühet hatten, wie dieses beym Gregorius von Tours zu lesen ist (90), und durch alte Urkunden, welche vom Mabillon in veter. Analect. angeführt werden (91), so wie durch den 3ten Kirchenrath von Orleans, gehalten im Jahr 538 (92) vergewisset wird. Nun aber wird Frankreich genöthigt, über diese so ungerechter und schändlicher Weise von der Versammlung beschlossene Aufhebung in Thränen zu zerfließen.

(90) Histor. Francor. Lib. 10. §. 16. pag. 535.

(91) Pag. 259. Edit. Paris. 1722.

(92) Canon. 11. pen. Labbé Tom. 5. Concil. pag. 1277.

fließen. Die Hauptbeschäftigung der Stiftsherrn war, das Lob Gottes vereint, durch täglichen Gesang in den Kirchen zu feyern, wie dieses in den Lebensbeschreibungen der Bischöfe von Metz des Diakons Paulus (93) zu lesen ist: „Der „Bischof Chrodegand hat dem Clerus, nachdem „er hinlänglich von dem Gesetze Gottes, und „dem römischen Gesange unterrichtet war, befohlen, die Weise und Ordnung der römischen „Kirche zu befolgen.“ Nachdem Kayser Karl der Große Adrianus dem 3ten das Werk de sac. Imagin. zur Untersuchung überschickt hatte, ermahnte ihn der Papst bey dieser Gelegenheit, verschiedene Kirchen Frankreichs, welche die Tradition des apostolischen Stuhls in Betreff des Gesanges verworfen hatten, zur geschwindesten Annahme derselben zu bewegen, damit sie, die mit selbem im Glaubensamte vereinigt waren, auch in der Ordnung, Gott zu loben, übereinstimmten. Die Worte Karls des Großen sind bey Georg de Liturgia Romani Pontificis weitläuftig angeführt (94). Ferner wollte der nämliche Kayser, daß in dem Kloster Centul eine Gesangschule nach dem Vorbilde derjenigen errichtet, welche der h. Gregorius der Große zu Rom gestiftet hatte, und in selber hundert Knaben unterhalten würden, welche in drey Chöre getheilt den Mönchen im Psallieren und Singen Hülfe leisten

(93) Tom. 13. Biblioth. P. P. Edit. Lugd. pag. 331.

(94) Tom. 2. Differtat. 1. Cap. 7. §. 6.

leisten sollten (95). Gleichlautend ist das, was Colomannus Sanftl, Mönch und Bibliothecar der Abtey St. Emmeran zu Regensburg in seiner, uns gewidmeten Dissertation, in aureum ac pervetustum SS. evangeliorum codicem mss. der nämlichen Abtey neulich bestätigte (96). „Anfangs sahen die gallicanischen und spanischen „Bischöfe sorgfältig darauf, daß in jeder Pro„vinz eine einförmige Weise, den Gottesdienst „zu verrichten, befolgt würde. Es giebt ver„schiedene Gesetze darüber, sowohl bey den Fran„zosen als Spaniern. Vorzüglich merkwürdig „ist die Constitution des 4ten Kirchenraths von „Toledo, (gehalten im Jahre 531) dessen Väter „nach Erklärung des katholischen Glaubens nichts „wichtigeres hatten, als eine einförmige Gesang„ordnung festzusetzen. Can. 2.„ So giebt Mabillon diesen alten Gebrauch an in seiner Untersuchung über den Gallicanischen Gesang (97).

Was also die gallicanische Kirche mit so vielem Fleiße, von den ältesten Zeiten an, zu errichten und zu befestigen sich bestrebte, damit ihre geistliche Stiftsherrn eine ihrem geheiligten Amte würdige Beschäftigung hätten, und die Gläubige, durch ihre Verrichtung gelockt, desto häufiger den Kirchen,

(95) Georg. Loc. cit. §. 7.

(96) Part. I. Præliminar. §. 1. num. 2. & 3.

(97) In calce suæ Gallic. Lithurgiæ §. 5. num. 49. pag. 418. Edit. Paris. 1729.

Kirchen, um die göttlichen Geheimnisse zu betrachten, und Gottes Versöhnungsgnade zu erringen, zuströmen möchten, dieses alles hat die National-Versammlung durch ein einziges Decret, nicht ohne die größte Beleidigung aller, im Nu abgeschafft, umgestürzt und vernichtet; in welchem Theile dieselbe (so wie in allen übrigen Artikeln des Decrets) die Vorschrift der Ketzer, und in dem gegenwärtigen den Wahnsinn der Wiclefisten, Magdeburger, und Calvins, welche das Alterthum und den Gebrauch des geistlichen Gesangs mit schwärmerischer Wuth angefeindet haben, befolgt hat. Gegen selbe handelt ausführlich P. Martin Gerbert, Abt des Klosters und der Congregation des h. Blasius im Schwarzwalde (98), welcher, als Wir im Jahre 1782, wegen Religionssachen, nach Wien reisten, sich oft zu uns verfügte, und uns durch seine Gegenwart bewies, wie sehr er den Ruhm, den er seinem Namen erworben hat, verdiene.

Allein die Urheber dieses Decrets mögen beherzigen, was den Feinden dieser Psalmodie im Synod von Arras des Jahrs 1025 (99) historisch und dogmatisch vorgehalten wird, und ihre Beschämung wird sich immer mehr erhöhen. „Wer

(98) De Cantu, & Musica sacra. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 2.

(99) Cap. 12. de prallendi officio in Collect. Labbé Tom. 11. pag. 1181. & seq.

„Wer aber wird bezweifeln, daß ihr von einem „unreinen Geiste gereizt seyd, indem ihr das, was „der h. Geist vorgebracht und eingeführt hat, „nämlich das Lob Gottes in der Kirche zu sin„gen, verwerft, und als eine abergläubische An„dacht dem Irrthum zuschreibt: denn der geist„liche Orden hat diese Singart nicht aus gaukle„rischen oder lächerlichen Beweggründen, sondern „aus den Vätern des alten und neuen Testaments „hergenommen.... daher ist bewiesen, daß die„jenigen aus dem Schooße der Kirche zu ver„bannen seyen, welche behaupten, der Psalm„gesang gehöre nicht zum Gottesdienste.... „offenbar ist es also, daß solche mit ihrem An„führer dem Teufel, welcher der Fürst aller Ver„worfenen ist. welcher, auch mit voller Kenntniß „der h. Schrift, selbe durch satanische Ausle„gungen zu untergraben bemüht ist, einerley Ab„sicht hegen.„ Endlich wenn der Schimmer des Hauses Gottes, und der heilige Dienst in diesem Reiche verlöschen, so wird daraus die unvermeidliche Folge entspringen, daß die Anzahl der Geistlichen eine Verminderung erleiden, und sich das ereignen müsse, was der h. Augustin (100) von dem jüdischen Volke erzählt: „wel„ches, als es aufhörte Propheten zu haben, ohne „Zweifel schlimmer geworden ist, zu derselbigen „Zeit nämlich, da es hoffte besser zu werden.„

Indem

(100) De Civit. Dei Lib. 18. Cap. 45. num. 1. Tom. 6. Oper. pag. 527. Edit. Maurin.

Indem wir nun in der betretenen Bahne fortwandern, gelangen wir endlich zu den Klostergeistlichen, deren Güter sich die Versammlung zugeeignet hat, doch unter einem minder verhaßten Vorwand, nämlich, um von ihren Einkünften Gebrauch machen zu können, welches in der That in etwas von der Eigenthums-Herrschaft unterschieden ist. Indessen wurden durch die, am 13ten Febr. erlassene, und sechs Tage hernach erfolgte Königliche Bestätigung, alle reguläre Stiftungen aufgehoben, und verbothen keine andere in der Zukunft zu errichten. Welchen Nutzen aber selbe der Kirche bringen, beweiset der Trientische Kirchenrath aus der Erfahrung selbst (101); „Denn dem h. Synod ist nicht unbewußt, wieviel „Glanz und Nutzer der Kirche Gottes aus got„tesfürchtig eingerichteten und gut verwalteten „Klöstern erwachsen."

In der That haben auch immer alle Kirchenväter den regulären Orden die größesten Lobsprüche beygelegt, unter andern der h. Johannes Chrysostomus, welcher in ganzen drey Büchern ihre Gegner mit dem härtesten Kampfe befehdet hat, (102) und nachdem der h. Gregorius der Große

den

(101) Seff. 25. de Regular. Cap. I.

(102) Tom. I. Oper. Edit. Maurin. a pag. 44. ad 118., & Opuscul. de Comparation. Regis, & Monachi Tom. eod. a pag. 116. ad 121.

den Marinian, Erzbischof von Ravenna, ermahnt hatte, „daß er die Klöster nicht belästige, sondern selbe vertheidigen, und die Mönche sorgfältig in selben versammlen müsse“ (103), berief er einen Rath von Bischöfen und Priestern, und verordnete in selbem: „daß kein Bischof noch Weltlicher „sich ferner unterstehe, etwas an den Einkünften, „Sachen oder klösterlichen Briefschaften, oder „Cellen, oder Meyerhöfen, die zu selben gehö„ren, auf keine Weise, durch keinen Vorwand „zu vermindern, oder durch Ränke, oder Besitz„nehmungen zu gestatten“ (104). Im 13ten Jahrhundert trat nachher Guillelmus von der heiligen Liebe auf, welche in dem Werke von den Gefahren der neuesten Zeiten, alles anwand, die Menschen von der Bekehrung, und dem Eintritte in die Religion abzuhalten; allein dieses Buch wurde von Alexander dem 4ten, nach angestellter Untersuchung, als ruchlos, lasterhaft, verfluchenswerth, und gottlos erklärt (105).

Wider erwähnten Guillelmus haben die beiden Kirchenlehrer der h. Thomas von Aquin, (106) und

(103) Epist. 29. lit. A. Lib. 6. Tom. 2. Oper. Edit. Maurin.

(104) In Appendic. Epistolar. S. Gregorii Magni cit. Tom. 2. pag. 1294. num 7.

(105) Constit. 35. inter illas ejusd. Pontif., in Bullar. Roman. Tom. 3. pag. 378. Edit. Rom. 1740.

(106) Tom. 25. Oper. Edit. Paris. 1660. pag. 533. ad 666.

und h. Bonaventura (107) geschrieben und ihn widerlegt, und da Luther diese verdammte Meinung wieder aufwärmte, so wurde er selbst von Leo dem 10ten verdammt (108). Auch wurden die Bischöfe in einem der Kirchenräthe von Rouen des Jahrs 1581 (109) ermahnt, die regulären Gehülfen zu schützen und hoch zu halten, als Mitarbeiter zu ernähren, und jede selben angethane Unbild und Beleidigung als die ihrige anzusehen, und zurückzuweisen. Merkwürdig werden immer die andachtsvollen Wünsche Ludwigs des 9ten Königs von Frankreich seyn, welche er in seinem Herzen nährte, die beiden Söhne, so ihm in Orients Kriege waren gebohren worden, wenn sie die Vernunftjahre würden erreicht haben, in Klöstern, den einen bey den Dominicanern, den anderen bey den Minoriten, erziehen zu lassen, damit sie in den heiligen Gesetzen und der Schrift unterrichtet, und zur Liebe der Religion angehalten würden, indem er von ganzem Herzen wünschte, daß sie nach eingesogener seligmachender Lehre, mit Eingebung Gottes, nach Ort und Zeit, die Religionsgelübde selbst ablegen möchten (110).

Die

(107) Libell. Apologetic. Tom. 7. Oper. Edit. Lugd. 1668. pag. 346. ad 385.

(108) Bulla in Collect. Concilior. Labbé Tom. 19. pag. 1053.

(109) In ead. Collect. Labbé Cap. de Curator. &c. Offic. num. 41. Tom. 21. pag. 651.

(110) Vita S. Ludovici Cap. 14. inter Francor. Scriptor. Collect. a Duchesne Tom. 5. pag. 448. in fin.

Die neulichen Verfasser des Werkes, unter dem Titel: Nouveau traité de Diplomatique, (111) da sie die Gegner der klösterlichen Exemptionen widerlegen, drücken sich folgender maßen aus: „Welche Aufmerksamkeit können denn die Markt„schreiereyen des Geschichtschreibers du droit „public ecclésiastique français gegen die den Klö„stern zugestandenen Privilegien verdienen, Pri„vilegien und Exemptionen, sagt er, welche nicht „ertheilt werden konnten, ohne die Hierarchie „zu zerreissen, ohne die Rechte des Bischofthums „zu verletzen, und wahre Mißbräuche sind, und „deren sehr wichtige hervorgebracht haben. „Welche Keckheit sich also wider eine so alte, „in der Kirche und dem Staate so sehr gut gehei„ßene Disciplin zu erheben?"

Wir läugnen hier nicht, und es wird Niemand befremden, daß bey einigen Regulären der Geist ihrer Institute zuweilen nachläßiger geworden, und erschlafft, und die von denselben vorgeschriebene Strenge der ursprünglichen Zucht nicht beybehalten sey. Allein sollen deswegen diese Orden aufgehoben werden? Laßt uns über diese Sache hören, was Johan von Polemar im Kirchenrathe zu Basel dem Peter Rayne, welcher wider die regulären Orden loszog, antwortete. Jener stand im mindesten nicht in Abrede, daß sich

(111) Où l'on examine les fondements de cet Art. Tom. 5. pag. 379. in fin., & 380. Edit. Paris. 1762.

sich ein und anders bey den Regulären eingeschlichen habe, was einer Verbesserung bedürfe: er setzte aber hinzu, „daß, obschon es vieles unter „den Klostergeistlichen gebe, was einer Verbesse„rung bedürfe, so wie dieses in allen Ständen „der Fall sey; so erleuchten sie doch nichts desto„weniger die Kirche sehr durch ihre Predigten „und ihre Lehre, und kein kluger Mann, der „sich an einem finsteren Orte befindet, wird die „Laterne, die ihm nur ein schwaches Licht ge„währt, auslöschen, sondern selbe, wenn sie „Feuchtigkeiten enthält, und von Schlacken ver„unreinigt ist, so gut als er kann, zurecht machen, „denn es ist besser, daß sie etwas dunkel leuchte, „als wenn sie ganz ausgelöscht wäre" (112). Welches Urtheil aus einem andern erfließt, so der h. Augustin schon lange vorher gefällt hatte, nämlich: (113) „Soll man die Arzeney deswegen „von sich stoßen, weil einige mit einer unheilbaren „Seuche befallen sind?" Deswegen verletzt die von der National-Versammlung unter Annahme der Erdichtungen der Ketzer, verordnete Aufhebung der regulären Orden, den Stand der öffentlichen Erfüllung der Evangelischen Räthe, verletzt eine in der Kirche, als mit der apostolischen Lehre übereinstimmend, anempfohlene Lebensart, verletzt die ruhmwürdigen Stifter selbst, welche wir auf den Altären verehren, welche nicht

(112) In Collect. Labbé Tom. 7. pag. 1231.
(113) Epist. 93. num. 3. Tom. 2. Oper. pag. 231. Edit. Maurin.

nicht anders als durch Gottes Eingebung diese Gesellschaften gegründet haben.

Allein die National-Versammlung geht noch weiter, und sagt in der Verordnung vom 13ten Feb. 1790: daß sie die feyerlichen Gelübde der Klostergeistlichen nicht anerkenne; und erklärt diesem zufolge, daß die regulären Orden und Gesellschaften, in welchen selbe abgelegt werden, in Frankreich aufgehoben seyen, aufgehoben bleiben, und in der Folge nie wieder hergestellt werden können. Was ist das anders, als die größern und lebenslänglichen Gelübde, welche der päpstlichen Gewalt allein unterworfen sind, angreifen und abschaffen? „Denn die größern Gelübde," sagt der h. Thomas, (114) „der Keuschheit nämlich u. s. w. sind dem obersten Hirten aufbewahrt." Und da hier die Rede ist von einem, Gott feyerlich zu unserm Nutzen gethanen Versprechen, so lesen wir in dem Psalm 75. Vers 12: Gelobet und zahlet dem Herrn Euerm Gott, und im Ecclesiastes (115) Wenn du Gott etwas gelobet hast, so zögere nicht, es zu entrichten, denn eine untreue und närrische Verheißung mißfällt ihm, sondern entrichte alles, was du gelobet hast. Uebrigens, wenn auch der Papst selbst durch besondere Ursachen zur Zeit bewogen, rathsam findet, von den feyerlichen Gelübden zu dispensiren, so geschieht dieses nicht

durch

(114) 2. 2. quæst. 88. Art. 12. in fin.
(115) Cap. 5. vers. 3.

durch seiner Autorität Willkühr, sondern er handelt nur Erklärungsweise. Auch muß es hier Niemanden seltsam vorkommen, daß Luther gelehrt habe, die Gelübde Gott seinem Herrn nicht zu entrichten, da er selbst ein Abtrünniger und Religions-Ueberläufer war.

Damit aber die Glieder der National-Versammlung, welche sich die Klügsten dünken, dem Tadel und den Vorwürfen, welche der Anblick so vieler zerstreuten Klostergeistlichen ihnen zuziehen würden, entgiengen, zogen sie selben ihr Ordenskleid aus, damit keine Spur des vorigen Standes, dem sie entrissen waren, übrigbliebe, und das Andenken selbst der Orden ausgelöscht würde. Aufgehoben sind also die Orden selbst, theils um sich ihrer Güter zu bemächtigen, theils daß es Niemand mehr gäbe, der die Völker vom Irrthum und Sittenverderbniß zurückrufen könne. Dieser verruchte und pestartige Kunstgriff wird in dem Anfangs angeführten Kirchenrath von Sens treffend geschildert und verdammt: „sie „lassen den Mönchen und andern durch Gelübde „gefesselten die Freyheit, sich dem Muthwillen „zu überlassen; sie erlauben selben nach zurückge„lassenem Schleyer, nach abgeworfener Kappe „in die Welt zurückzukehren, und abtrünnig zu „werden, sie lassen auch nichts unversucht, um „die Decrete der Päpste, die Decretalbriefe, und „Regeln der Kirchenräthe zu entnerven“ (116).

 Dem,

(116) In Collect. Labbé Tom. 19. pag. 1157. & 1158.

Dem, was wir nun von den regulären Gelübden gesagt haben, müssen wir noch das Gräuelerregende Urtheil wider die geheiligten Jungfrauen beyfügen, durch welches selbe aus ihren Klöstern getrieben wurden, wie Luther that, „der sich „entblödete, diese Gott gewidmeten Gefäße zu „verunreinigen, und die Christo geweiheten Jung„frauen, welche das klösterliche Leben gelobt hat„ten, aus ihren Häusern hervorzuziehen, und „selbe der Welt, ja dem Teufel, den sie einmal „abgeschworen hatten, zurückzugeben" (117). Da die Klosterfrauen, jener glänzende Theil der katholischen Heerde, oft durch ihr Gebeth die größten Gefahren von den Städten abgewandt haben, wie dieses der h. Gregorius der Große bey seiner Zeit zu Rom geschehen zu seyn bezeugt, „Wenn selbe, sagt er, (die Klosterfrauen) nicht „wären, so wäre keiner von uns, seit so vielen „Jahren, in diesem Orte, von der Longobarder „Schwerte verschont geblieben" (118). Und Benedict der 14te, indem er von seinen Klosterfrauen aus Bologna spricht, gesteht: „Die Stadt „Bologna, welche vor mehreren Jahren der Spiel„ball so vieler Drangsalen war, hätte nicht auf„recht bleiben können, wenn das nie unterbro„chene Gebeth unserer Klosterfrauen den brennen„den

(117) Hadrianus VI. in Brev. ad Frideric. Saxoniæ Duc. adversus Luther. in Collect. Labbé Tom. 19. pag. 1064.

(118) Epist. 26. Lib. 7. pag. 872. Edit. Maurin.

„den Zorn Gottes nicht besänftigt hätte" (119). Unterdessen haben die Klosterfrauen, welche itzt in Frankreich auf einem Meere von Verfolgungen umhergewälzt werden, unser größtes Mitleiden erregt; indem ein großer Theil derselben aus allen jenen Provinzen uns schriftlich ihren Schmerz geschildert hat, daß sie verhindert würden, ihre Instituten beyzubehalten, und ihren feyerlichen Gelübden getreu zu bleiben, wo sie dann zugleich erklärten, daß sie den gewissen, festen und überlegten Entschluß gefaßt hätten, eher die fürchterlichsten Qualen zu ertragen und zu dulden, als ihrem Berufe zu entsagen. Wir können also nicht umhin, unsere geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, selben das vollständigste Zeugniß ihrer Standhaftigkeit, und ihres Muthes beyzulegen, und Euch dringend zu begehren, daß ihr dieselbigen auch durch eure Ermahnungen aufmuntert, und ihnen alle Unterstützungen, die in eurer Gewalt sind, gewähret.

Wir könnten noch mehreres in diesem Decrete der Versammlung bemerken, indem selbes vom Anfange bis zum Ende nichts enthält, was man nicht fliehen oder tadeln müsse, und alle Sätze desselben sind so mit einander verwebt und übereinstimmend, daß kaum ein einziger vom Verdachte des Irrthums frey ist. Da wir aber schon die hauptsächlichsten Ungeheuer des Unglaubens, wel-

(119) Institut. Ecclesiast. 29. pag. 142. Edit. Rom. 1747.

welche in jenem Decrete aufgestellt sind, angezeigt haben, und unterdessen, worauf wir am wenigsten gefaßt waren, in den öffentlichen Blättern gelesen haben, daß der Bischof von Autun sich eidlich an die Worte jenes Decretes gefesselt habe, so wurden wir von einem solchen Schmerzen fast entseelt, daß wir das, was wir an Euch schreiben, unterbrechen mußten. Unser Kummer wuchs so mächtig, daß unser Augapfel weder Tag noch Nacht schwieg, indem wir diesen Bischof von den andern losgerissen, und von seinen Amtsgenossen getrennt sahen, und er bisher aus allen der einzige sey, welcher Gott zum Zeuge seiner Irrthümer rief. Und obgleich er sich zu vertheidigen und in einem einzigen Artikel, in Betreff der Einschränkung der Sprengel, und Versetzung der Völker in andere Sprengel ein schuldloses Betragen zu heucheln, sucht, da er die Unwissende nur täuschen und blenden will, so hat er sich nämlich der höchst ungereimten Vergleichung eines ganzen Volks gebraucht, welches durch öffentliche Trübseligkeiten, oder den Drang einer andern Nothwendigkeit von der bürgerlichen Macht genöthigt wird, aus einem Sprengel in dem andern überzugehen. Denn diese beyden Fälle sind himmelweit von einander unterschieden; weil sobald ein Volk seinen Sprengel verläßt, um sich in einen andern zu begeben, so übt der Bischof des Sprengels, in welchem es sich niederläßt, innerhalb der Gränzen desselben, die eigene und ordinäre Gerichtsbarkeit über die neuen Inwohner aus; die Gerichtsbarkeit, sagen wir, welche nicht

von

von der bürgerlichen Macht herrührt, sondern er als ein Eigenthum seines Rechts ansehen muß. Von rechtswegen nämlich ist es, daß alle diejenigen, welche in einem Sprengel wohnen, in Ansehung der Wohnstätte und Insassenschaft, zu dem Bischofe gehören, in dessen Sprengel sie sich aufhalten. Wenn der Fall statt fände, daß der Bischof des Sprengels, aus welchem das Volk wegzieht, ohne Volk blieb, so würde doch weder deswegen der Hirt ohne Heerde aufhören Bischof zu seyn, noch die Kirche den Namen der Domkirche verlieren; sondern der Bischof sowohl als die Kirche behält die Rechte des Bischofthums und des Doms, wie dieses mit den Kirchen, welche sich unter dem Joche der Türken oder andern Ungläubigen befinden, der Fall ist, welche den Titularbischöfen oft zugelegt werden. Hingegen aber sobald die Gränzen der Sprengel so verändert werden, daß sie entweder ganz oder zum Theil von dem Bischofe, welchem sie zugehören, auf einen andern übergetragen werden, alsdann, wenn die Beystimmung der rechtmäßigen Autorität der Kirche fehlt, darf der Bischof, dem entweder der ganze Sprengel oder ein Theil desselben entrissen wird, die ihm anvertraute Heerde sicher nicht verlassen, und der andere Bischof, welcher mit dem neuen Sprengel unrechtmäßig bereichert ist, darf eben so wenig einen Eingriff in den fremden Sprengel thun, noch sich der Leitung fremder Schafe anmaßen. Denn die canonische Sendung und Gerichtsbarkeit eines jeden Bischofs haben ihre vorgeschriebenen Gränzen; und nie wird es

in der Gewalt der bürgerlichen Macht stehen, diese Gränzen weder auszudehnen, noch einzuschränken.

Nichts thörichteres konnte also erdacht werden, als jene Vergleichung von der Wanderung des Volkes in einen fremden Kirchsprengel, und von der neuen Umänderung der Sprengel und ihrer Gränzen; denn im ersten Falle übt der Bischof die Gerichtsbarkeit aus, welche ihm in seinem eigenen Sprengel von Rechtswegen gehört, im andern Falle hingegen dehnt er jene Gerichtsbarkeit aus, welche in einem andern Sprengel auf keine Weise die seinige seyn kann. Nichts also finden wir in dem vom Autüner geleisteten Eide, wodurch er sich, im katholischen Sinne, in einem einzigen Theile der Unreligion rechtfertigen könnte. Unter den Bedingungen, welche zu einem erlaubten Eide erfordert werden, sind die hauptsächlichsten diese, daß selber wahr und gerecht sey. Wo kann nun die Wahrheit, wo kann die Gerechtigkeit seyn, da den oben angeführten Grundsätzen gemäß in selbem nur Falschheit, nur Ungerechtigkeit anzutreffen ist?

Auch wird der Autüner sich keineswegs dadurch entschuldigen können, wenn er übereilt und ohne Ueberlegung gehandelt zu haben, vorschützt. Ist er nicht mit Ueberlegung und Bedacht zu dem Eide geschritten, da er selben mit lügenhaften Gründen zu berechtigen suchte, da ihm schon bekannt war, welche Meinung die übrigen Bischöfe,

so

so das Decret der Versammlung mit eben soviel Gelehrsamkeit als Gottesfurcht befehdeten, darüber hegten; da er den, jenem ganz entgegen gesetzten Eid, welchen er bey seiner erst vor kurzem geschehenen Einweihung leistete, noch vor Augen haben mußte? folglich kann man ohne Rückhalt sagen, daß er in einen freywilligen und Kirchenschänderischen Meineid gefallen sey, welcher nämlich den Dogmen der Kirche und ihren zuverläßigsten Rechten widerstrebt.

Bey Gelegenheit glauben wir von dem, was in England zu des Königs Heinrich des 2ten Zeiten geschehen ist, hier Erwähnung thun zu müssen. Dieser hatte ein ganz ähnliches Decret, doch kürzer verfaßt, erlassen, durch welches er die Freyheit der anglicanischen Kirche aufhob, und sich in selber der Rechte des Primats anmaßte. Indem er selbes den Bischöfen vorlegte, befahl er, daß sie die Worte desselben, nämlich die uralten Gewohnheiten des Reiches, wie er sagte, beschwören sollten. Diese gehorchten, fügten aber ihrem Eide die Clausel bey, ohne Verletzung ihres Ordens. Diese Clausel mißfiel aber dem König, indem er sagte: „in diesem Worte sey „Gift enthalten, und jenes: ohne Verletzung „ihres Ordens sey verfänglich,“ und befahl, daß sie ohne Umschweife, und ohne Zusatz versprechen sollten, die königlichen Gewohnheiten zu beobachten. Obschon die Bischöfe durch diese Antwort niedergeschmettert wurden, und von Furcht erschüttert waren, so wurden sie

dennoch

dennoch vom Erzbischofe von Canterbury, nachherigen Martyr Thomas, zum Widerstande aufgefordert, und ihn stärkte der Papst Alexander der 3te, und ermahnte ihn zur Standhaftigkeit im Hirtenamte: „Da aber die Verfolgungen und „Stürme täglich mit verdoppelter Wuth zunahmen, bathen einige Bischöfe den Erzbischof, daß „er sich seiner selbst und der Clerisey erbarmen, „und seine Hartnäckigkeit ablegen möchte, damit „nicht über ihn Gefängniß, und über die Clerisey Verbannung käme. Dieser Mann, dessen „Muth nie gewankt, der auf dem Felsen Christi „gegründet war, der bis dahin weder durch „Schmeichelegen erweicht, noch durch Drohungen „erschüttert worden war, ließ sich endlich, mehr „aus Mitleiden gegen die Clerisey, als gegen sich „selbst, aus dem Schooße der Wahrheit, von „dem Busen der Mutter wegreissen.„ Nach ihm schwuren die andern Bischöfe; nachdem aber der Erzbischof seinen Irrschritt erkannt hatte, wehklagte er, gebeugt von gränzenlosem Gram, und rief seufzend aus: „Reuevoll, und von Abscheu wider meine That durchdrungen, achte „ich mich selbst unwürdig, künftighin vor demjenigen im Priesterthum zu erscheinen, gegen „dessen Kirche ich einen so erniedrigenden Bund „geschlossen habe. In Schmerzen versunken, „werde ich also schweigen, bis der Aufgang aus „der Höhe mich wird besucht haben, und ich von „Gott selbst und dem Papste Lossprechung verdienen werde. Schon stellt sich mir im Geiste „die anglicanische Kirche, welche meine Vorfahren

„ren unter so vielen und so großen Gefahren, die „sich im Angesichte der Welt ereigneten, so weise „regierten, für welche sie gegen derselben Feinde „so kraftvoll stritten, und so mächtig siegten, „wegen meinen Sünden in den Fesseln der Knecht„schaft liegend dar; diejenige nämlich, welche „vor mir Herrscherinn war, scheint, durch mich „Elenden, zur Sclavinn herabsinken zu müssen. „Wollte Gott, daß der Tod mich vertilgt hätte, „damit ich für jedes Aug unsichtbar wäre.„

Stracks schrieb Thomas an den Papst, entdeckte ihm seine Wunde, und flehte um Arzeney, und Lossprechung; und da der Papst erkannte, daß er nicht aus eigenem Willen, sondern übelverstandener Frömmigkeit geschworen habe, so gewährte er ihm durch gerechtes Mitleiden bewogen, kraft apostolischer Gewalt, die Lossprechung. Das päpstliche Breve nahm er, als vom Himmel geschickt, an, und unterließ nicht, den König mit Sanftmuth zugleich und Nachdruck anzumahnen, indem er solche Gründe anführte, welche den, zur Kirchenverletzung eilenden Fürsten billig davon hätten abhalten sollen. Als unterdessen der König erfuhr, daß Thomas seinem gethanen Eide entsagt hatte, schrieb er an den Papst, und verlangte von ihm zweyerley: das erste, die königlichen Gewohnheiten zu bestätigen; das zweyte, die Gerechtsamen der apostolischen Gesandschaft von der Kirche zu Canterbury auf die zu York überzutragen. Das erste Begehren verwarf der Papst, wie es aus seinen Briefen an den h. Thomas

mas erhellt; das andere genehmigte er, mit dem Beding, daß das Ansehen des geistlichen Ordens keine Verletzung erleide, und durch ein anderes Breve an den Bischof zu York, befahl er diesem, sich von einer jeden gerichtsbarkeitlichen Handlung in der Provinz Canterbury zu enthalten, auch in selber das Kreuz nicht vor sich her tragen zu lassen. Hernach entfloh Thomas nach Frankreich, und nachdem er in der Stadt Sens von dem Papste liebreich war empfangen worden, legte er selbem eine Schrift vor, welche die königlichen Gewohnheiten in sechszehn Kapiteln enthielt, und die nach angestellter Untersuchung verworfen wurden. Thomas kehrte endlich nach England zurück, gieng dem Tode unerschrocken entgegen, und des göttlichen Befehls: Wer mir nachfolgen will, verläugne sich selbst, und nehme sein Kreuz auf sich, und folge mir, eingedenk, öffnete er den Liktoren die Thore des Tempels, und indem er sich Gott, der h. Mutter und den h. Patronen seiner Kirche empfahl, ward ihm durch die am Haupte empfangenen Wunden, für das Gesetz Gottes und die Freyheit der Kirche, die Krone eines ruhmvollen Märtertodes. Dieses haben wir aus Arfold. Annalen der anglicanischen Kirche ausgeschrieben (120).

Wer erkennt hier nicht sogleich, daß zwischen den Handlungen der National-Versammlung und Heinrich des 2ten die größeste Aehnlichkeit herrsche?

---

(120) Tom. 4. ab Ann. 1164. ad 1171.

herrsche? Von der Versammlung wurden Verordnungen erlassen, welche die geistliche Gewalt an sich rissen. Von derselben werden alle zum Eide gezwungen, besonders die Bischöfe und andern Geistliche, und auf sie selbst wird der Eid gerichtet, den die Bischöfe dem Papste leisten. Geraubt sind die Geistlichen Gründe, wie sie es von Heinrich waren, deren Erstattung der heilige Thomas forderte. Der christlichste König wurde genothdrungen jenem Decrete seinen Siegel beyzudrücken. Als der nämlichen Versammlung die Erklärung vorgelegt wurde, durch welche die Bischöfe, die bürgerlichen Rechte von geistlichen unterscheidend, jene anerkannten, und zu erfüllen versprachen, die andern aber, welche außer der Gewalt der Versammlung sind, verwarfen, gleich jenen muthvollen christlichen Soldaten, welche dem abtrünnigen Julian dienten, von denen der h. Augustin folgendes Lob macht (121): „Julian war ein treuloser Kayser, er war ein abtrünniger, ein ruchloser Götzendiener, dem meineidigen Kayser dienten Christus-Soldaten. „Sobald von der Sache Christi die Rede war, „erkannten sie nur den, der im Himmel war; „so oft er befahl, daß sie den Götzen huldigen, „daß sie selben Weihrauch streuen sollten, zogen „sie ihm Gott vor; wenn er aber sagte: zieht „ins Feld, bekriegt jenes Volk, gehorchten sie un-

(121) Enarr. in Psal. 124. num. 7. in fin. Tom. 4. Oper. pag. 1416. Edit. Maurin.

„unverweilt, sie unterschieden den ewigen Herrn „vom zeitlichen.„ Die Versammlung verwarf nichts desto weniger diese Erklärung, so wie Heinrich der 2te die Clausel, ohne Verletzung ihres Ordens verworfen hatte. Vom ersten bis zum letzten Kapitel ist das religionswidrige Bestreben der Versammlung jenem Heinrichs des 2ten ähnlich.

Allein nicht nur Heinrich den 2ten, sondern auch Heinrich den 8ten hat sich die Versammlung zum Muster erwählt, welcher, nachdem er sich des Primats der Anglikanischen Kirche angemaßt hatte, alle Macht derselben dem Zwinglianer Cromwel übertrug, ihn zu seinem Oberstatthalter in geistlichen Sachen bestellte, und ihm die Besichtigung aller Klöster des Reichs anvertraute; welcher selbige dann auch von seinem verbündeten und gänzlich beystimmenden Freunde Crammer in seiner Provinz verrichten ließ, und alles anwand, damit diese geistliche Obergewalt des Königs befestigt, und ihr alle die Gewalt zuerkannt würde, welche der Himmelskönig Christus der Kirche allein verliehen hatte. Diese Besichtigungen wurden durch Aufhebung der Klöster, und den Kirchenschänderischen Raub der geistlichen Güter verrichtet, und zugleich dem Hasse wider den Papst, der Habsucht und dem Geize Genüge geleistet. So wie damals Heinrich der 8te heuchelte, die den Bischöfen vorgeschriebene Eidesformel enthalte nichts anders, als bürgerlichen und weltlichen Gehorsam und Treue, da in ihr

wirklich

wirklich die Abschaffung der päpstlichen Autorität lag, so hat nun die herrschende Versammlung in Frankreich, welche ihre Verordnung: Ueber die bürgerliche Constitution der Clerisey betitelte, dem Kirchenhaupte in der That alle Gewalt abgesprochen, indem sie den Bischöfen befahl, keine andere Gemeinschaft mit uns zu pflegen, als daß sie uns dasjenige, was ohne uns geschehen und vollbracht wäre, zu wissen thäten. Wer sieht nicht ein, daß die Glieder der Versammlung die Absicht, den Entschluß gefaßt hatten, die Decrete der Englands Könige Heinrichs des 2ten und 8ten in ihrer Constitution nachzuäffen? denn wie anders hätten sie den getreuen Abdruck derselben erreichen können? doch herrscht zwischen denselben der Unterschied, daß diese neue jene alte an Bosheit übertreffen.

Da wir nun die Handlungen der beiden Heinriche und der National-Versammlung gegeneinander gehalten haben, so wollen wir ebenfalls eine Vergleichung zwischen dem Bischofe von Autün, und seinen übrigen Amtsgenossen anstellen; und, um uns nicht durch einzelne Abhandlungen zu ermüden, wird es genug seyn, das Decret selbst der Versammlung, dessen Worte er, ohne Vorbehalt beschworen hat, vor Augen zu haben, denn so werden wir leicht die Verschiedenheit seiner Glaubensmeinungen, und jener der übrigen Bischöfe entschleiern. Diese, mit unbefleckter Seele, im Gesetze des Herrn wandelnd, zeigten eine äherne Treue in Beachtung der Dogmen,

und

und Lehre ihrer Vorgänger, in der Anhänglichkeit an den ersten Stuhl Petri, in Ausübung und Vertheidigung ihrer Rechte, in der den Neuerungen geleisteten Widersetzung, in Erwartung unserer Antwort, welche die Richtschnur ihres Verhaltens seyn sollte. Eine war ihrer aller Stimme, Eins ihr Bekänntniß, so wie es nur einen Glauben, eine Tradition, und eine Zucht giebt. Mit Erstaunen sehen wir den Autüner beym Anblicke dieser Beyspiele vor der Stimme der Bischöfe, ungerührt.

Eine ähnliche Vergleichung hat der bey euch so berühmte und gewiß nicht verdächtige Schriftsteller Bossuet Bischof zu Meaux (122) zwischen dem Thomas von Canterburi und Thomas Crammer angestellt. Wir schalten dieselbige hier ein, damit die Leser sehen, wie sehr sie mit der unserigen übereinstimmt: „Der H. Thomas von Can„terburi widerstand ungerechten Königen; Tho„mas Crammer opferte ihnen schändlicher weise „sein Gewissen auf, und schmeichelte ihren Lei„denschaften. Der eine verbannt, seiner Güter „beraubt, verfolgt in der Person der seinigen und „seiner eigenen, und durch Drangsalen aller Art „bestürmt, erkaufte sich die ruhmvolle Freyheit „die Wahrheit zu sagen, wie er sie glaubte, durch „eine heldenmüthige Verachtung des Lebens und

„aller

(122) Hist. des variations des Eglises protestantes Lib. 7. n. 114. Tom. 3. Oper. Edit. Paris. 1747.

„aller ihrer Gemächlichkeiten; der andere, um
„sich seinem Fürsten angenehm zu machen, ver-
„lebte seine Tage in einer schimpflichen Heucheley,
„und handelte immer wider seinen Glauben. Der
„Eine bestand blutige Kämpfe für die geringsten
„Rechte der Kirche, und indem er die Gerecht-
„samen, sowohl jene, welche ihm J. Ch. mit
„seinem Blute erkauft, als diejenigen, welche
„ihm fromme Könige gewährt hatten, handhabte,
„vertheidigte er selbst die Außenwerke dieser hei-
„ligen Stadt. Der andere überlieferte den Kö-
„nigen der Erde das wesentlichste Pfand derselben,
„das Wort, den Gottesdienst, die Sacramente,
„die Schlüssel, die Gewalt, die Censuren, den
„Glauben selbst: Alles liegt in Ketten, und da
„die ganze geistliche Macht mit dem königlichen
„Throne vereinigt ist, so ist das Maaß der kirch-
„lichen Gewalt der Bestimmung des weltlichen
„Willens untergeordnet. Der eine endlich immer
„unerschrocken, und immer gottesfürchtig in sei-
„nem Leben, war es noch mehr in seiner letzten
„Stunde. Der andere immer schwach, und im-
„mer bebend, war es mehr als jemal bey heran-
„nahendem Tode, und in einem Alter von zwey
„und sechszig Jahren gab er seinen Glauben und
„sein Gewissen für einen elenden Lebensrest hin.
„Auch hat er unter den Menschen nur einen ver-
„haßten Namen zurückgelassen, und seine An-
„hänger selbst haben nur spitzfündige Ausflüchte,
„welche von den Thatsachen Lügen gestraft werden,
„um ihn zu entschuldigen: der Ruhm aber des
„h. Thomas von Canterburi wird nur mit der

„Kirche ersterben; und seine Tugenden, welche
„Frankreich und England, als in die Wette ver-
„ehrten, werden nie in Vergessenheit gerathen.“

Viel erstaunender aber ist es, daß der Autüner, durch die, am 1ten letztverflossenen December erlassene Erklärung des Capitels seiner Domkirche (123) nicht bewegt wurde; noch erröthete ein Gegenstand seiner Verachtung geworden zu seyn, und von demjenigen Clerus belehrt werden zu müssen, welchen er durch sein Beyspiel und seine Lehre hätte erleuchten müssen. Durch diese Erklärung nämlich hat der Clerus von Autün, sich auf die wahresten Grundsätze der Kirche gründend, den Irrthümern des Decrets folgende Fehde verkündigt: „Das Capitel von Autün erklärt,
„1) daß es den Grundsätzen, welche die, bey
„der National-Versammlung abgeordneten Herrn
„Bischöfe am 30ten October letzthin zusammen-
„gefaßt haben, förmlich anhänge. Erklärt 2) daß
„er, ohne an seinem Gewissen meineidig zu werden,
„an der Ausübung der neuen Constitution der
„Clerisey, und namentlich an der Aufhebung der
„Domkirchen weder unmittel- noch mittelbar An-
„theil nehmen könne, und daß er demzufolge sei-
„ne geheiligten und Canonial-Verrichtungen, so
„wie die Erfüllung der zahlreichen Stiftungen,
„welche auf seiner Kirche haften, fortsetzen wer-
„de, bis er durch eine gänzliche Unmöglichkeit
„daran

(123) A Autun de l'imprimerie de Dejussieu 1790.

„daran verhindert seyn wird. Erklärt 3) daß er, „als natürlicher Beschirmer der Güter und Rechte „des Bisthums, und kraft der geistlichen Gerichts„barkeit, welche bey Erledigung des bischöflichen „Stuhls den Domkirchen anheimfällt, in keine „neue, von der zeitlichen Macht allein verordnete „Gränzenbestimmung des Bisthums Autün ein„willigen könne."

Inzwischen wollen wir den Autüner, und mit ihm alle diejenigen, welche unterdessen seinem Eidbruche gefolgt sind, erinnern, daß die Bischöfe, welche dem Kirchenrathe von Rimini beygewohnt, und die zweydeutige, verfängliche, von den Arianern, um sie zu hintergehen, geschmiedete Formel, auch durch die Drohungen des Kaysers Constanz erschreckt, unterschrieben haben, von dem Papst Liberius angemahnt wurden, daß, wenn sie im Irrthum beharren würden, „die katholische Kirche „ihren geistlichen Blitz gegen sie schleudern werde" (124). Auch wurde durch die Bemühung des h. Hilarius von Poitiers der Bischof Saturninus (125) aus der Kirche von Arles verjagt, weil er den Irrsätzen der Arianischen Bischöfe hartnäckig anhieng. Endlich wurde durch das Urtheil des Liberius, bestätigt vom h. Damasus, in dem Kirchenra-

(124) Epist. Liber. ad Cathol. in fragment. ex Opere historic. S. Hilar. fragment. 12. pag. 1358. Edit. Maurin.

(125) Sulpic. Sever. Historia sacra Lib. 2. Cap. 45. Tom. 2. Oper. pag. 245. Edit. Veron.

chenrathe der neunzig Bischöfe ein synodischer Brief erlassen, damit die Orientalischen auch öffentlich erklären könnten, sie bereueten ihren Irrthum, wenn sie als Katholiken hätten gehalten werden, und solche seyn wollen. „Wir glauben „aber diejenigen, welche sich in diesem Bestreben „träge bezeigen, frühzeitig von unserer Gemein„schaft trennen, und der bischöflichen Würde be„rauben zu müssen, damit die Völker, von ihrer „Irrlehre befreyt, die Ruhe wieder genießen" (126). Es kann keineswegs geläugnet werden, daß der Autüner, so wie seine Nachahmer, sich in den Abgrund derjenigen gestürzt haben, die, wie wir gesagt haben, das Urtheil des Liberius, Hilarius, und Damasus traf, und sie sollen also wissen, welches Loos sie erwarte, wenn sie jenen Eid nicht werden widerrufen haben.

Was wir bisher untersucht und abgehandelt haben, ist nicht aus unserm Geiste, sondern, wie ihr seht, aus den reinesten Quellen der geheiligten Lehre geschöpft. Nun aber wenden wir uns an Euch, unsere geliebte und hochgeschätzte Brüder, unsere Freude, und unsere Krone, obschon ihr zwar des Triebes unserer Ermahnungen nicht bedörft, (da wir selbst, wegen eurem Glauben in allen Nöthen, Verfolgungen und Trübseligkeiten, die ihr mit Kraft ertragen, und wegen den ruhmwürdigen Unterrichten, die ihr kund gemacht habt, und

(126) Epist. ad Episcop. Illyricos Epist. 3. num. 2. apud Coustant pag. 482 & 486.

und welche euren gerechten gegen die Verordnungen jener Versammlung geäußerten Unwillen bezeugen, in Euch frolocken) doch da wir in einen so unseligen Zeitwirbel hingerissen sind, daß wir auch zur Erhaltung derjenigen, die im Herrn befestiget zu seyn scheinen, alles sorgfältig anwenden müssen, so ermahnen wir Eure Liebden, Kraft der uns, obwohl unverdient, anvertrauten Seelsorge, so sehr wir können, die Eintracht unter euch mit allem Seeleneifer zu erhalten, damit ihr, mit vereinter Sorgfalt, mit vereintem Bestreben und Rath, von einem Geiste belebt, die katholische Religion, wider die Fallstricke und Unternehmungen der neuen Gesetzgeber, mit Gottes Hülfe, zu handhaben vermögt: denn so wie nichts mehr den Sieg der Gegner befördern könnte, als die Mißhelligkeit eurer Gemüther, so ist auch nichts füglicher und wirksamer, um denselbigen jeden Eingang zu verriegeln, und alle ihre Anstrengungen zu vereiteln, als die Uebereinstimmung eures Willens. Fast mit den nämlichen Ausdrücken ermunterte der h. Pius der 5te unser Vorgänger das Capitel und die Stiftsherrn zu Besançon (127), welche in ähnliche Zeiten gerathen waren. Seyd also starken und unerschütterlichen Muths, und laßt euch durch keine Gefahr-Ankündigung noch Drohungen von der betretenen Bahn wegschrecken, und denkt, daß, wie David furchtlos dem Riesen, die Machabäer unerschrocken dem Antiochus, so auch Basilius dem Valenz, Hila-

(127) Epist. 6. Lib. 3. Edit. Antverp. 1640.

Hilarius dem Constanz, Ives von Chartres dem König Philipp geantwortet haben.

Was uns nun anbelangt, haben wir die öffentlichen Gebethe erneuert, wir haben den König ermahnt, seine Bestätigung nicht zu gewähren, zween Erzbischöfe, welche beym König waren, haben wir unterrichtet, was sie zu thun hätten, und, um die Wuth jenes dritten Standes, wie sie ihn nennen, so viel es von uns abhieng, zu entwaffnen und zu besänftigen, haben wir die Einforderungen der Taxen für die französischen Ausfertigungen, welche vermöge alter Verträge, und nie unterbrochenem Gewohnheitsrechte unsern Expeditionsstuben gebühren, einstweilen einzustellen befohlen: welche Freygebigkeit mit der undankbaren Wiedervergeltung belohnt wurde, daß wir den, von verschiedenen Gliedern der Versammlung angesponnenen und beförderten Abfall der Bürger Avignons vom apostolischen Stuhle, über welchen selber nicht unterlassen wird, sich zu beschweren, zu beweinen haben. Ueberdies haben wir uns bisher enthalten, die Urheber dieser Unglückverkündigenden bürgerlichen Constitution der Clerisey aus der katholischen Kirche verbannt zu erklären. Endlich haben wir dieses alles gethan und erduldet, um nur durch unsere Sanftmuth und Geduld die leidige Kirchenspaltung vermeiden, und bey euch und eurer Nation den Frieden wieder herstellen zu können. Ja, da wir auch nun noch den Rathschlägen der väterlichen Liebe, welche auch ihr euch zur Richtschnur

schnur genommen habt, wie das Ende eurer Erklärung uns beweißt, getreu bleiben, so verlangen und ersuchen wir euch inständig, uns vorzutragen und zu sagen, was ihr glaubt, daß wir nun thun müssen, um die Vereinigung der Gemüther zu bewirken, indem wir dieses in einer so weiten Entfernung nicht wissen können; euch aber, die ihr Augenzeugen seyd, kann vielleicht etwas aufstoßen, so den katholischen Dogmen und der allgemeinen Disciplin im mindesten nicht widerspricht, welches ihr uns dann zur Untersuchung und Erwägung vorlegen könnt.

Schließlich bethen wir zu Gott, daß er so wachsame und weise Hirten uns und seiner Kirche lange noch wohl und unverletzt erhalte, und diesen unsern Wunsch begleiten wir mit dem apostolischen Segen, den wir euch allen, unsere geliebte Söhne, und ehrwürdige Brüder, aus dem innersten unseres Herzens, Liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 10ten Merz 1791, unseres Papstthumes im 17ten Jahre.

Pius wie oben (*).

(*) Auf dieses päpstliche Schreiben antworteten die Bischöfe Frankreichs und ihr Brief vom 3ten May 1791, welcher in französischer sowohl als lateinischer Sprache geschrieben war, kam gleich zu Paris im Drucke heraus, und wurde in ganz Frankreich verbreitet und kund gemacht. Diese Antwort, welche

der

der verehrungswürdigen Gesellschaft der gallicanischen Bischöfe gewiß würdig ist, ist allein schon hinlänglich, um diejenigen Lügen zu strafen, welche läugneten, daß die gallicanischen Bischöfe den päpstlichen Briefen beystimmten; denn dieselbigen, indem sie ihren Gehorsam und Liebe gegen den apostolischen Stuhl äußern, erklären öffentlich, daß die Meinung des Papstes sowohl die ihrige als jene der allgemeinen Kirche sey. Niemand also ist es unbekannt, daß die neue Constitution der gallicanischen Clerisey mit dem Glauben selbst und der Kirchenzucht, welche jene zu vertheidigen versprechen, und versichern, in selber leben und sterben zu wollen, in offener Fehde stehe. "Nun ist es offenbar, sagen die kenntnißvol"len Hirten, daß die Meinung des Papstes und un"sere eine und die nämliche ist, und in ihr alle Kir"chen des Erdbodens einhellig übereinstimmen:" und gleich nachher fahren sie fort und sagen: "Nun "wird es nicht mehr erlaubt seyn, daß die Gläubi"gen ihre Gemüther von der Fluth dunkler Zweifel "hinreißen lassen, oder die Pflichtunwissenden oder "schlecht unterrichteten sich ferner in Meineide stür"zen, auch wird es keinem unbekannt seyn dürfen, "daß die neue Constitution der gallicanischen Cleri"sey, welche durch die apostolische Autorität im ge"ringsten nicht bestätigt werden wird, mit dem ural"ten Glauben und Uebung jener Religion, in wel"cher wir das Glück haben, geboren zu seyn, und "in welcher wir gewiß leben und sterben werden, "keineswegs bestehen könne." Zwar tragen sie ihre Vereinigungs-Mittel vor; gestehen aber auch zugleich, daß, in einem so entschiedenen Widerspruche und Kampfe der Constitution mit dem Evangelium, beym Anblicke so vieler und großer, von allen Seiten sich herstürzender Uebel, sie nicht einsehen, "wo die Hoffnung sey, die Grundsätze der Kirche "mit dem bürgerlichen Gesetze zu vereinigen;" und erklären deutlich, daß sie das Urtheil des Papstes ferner erwarten werden, wo sie selben dann mit diesen kraftvollen Worten anrufen: "Schwinge dich "also, heiligster Vater, zu jener Höhe deiner Weis"heit und des freyen Hirtenamtes empor."

XIX.

Inhalt.

Beweggründe, wegen welchen dieses Schreiben so lang aufgeschoben wurde. Dem König wird die, der bürgerlichen Constitution der Clerisey gegebene Bestätigung verwiesen. Die bürgerlichen und geistlichen Gesetze sind ganz von einander unterschieden. Lage der Sachen in Frankreich. Der König wird ermahnt die Geistlichkeit zu beschützen. Zurückhaltung des Papstes. Drohungen wider jene Bischöfe, welche den Bürgereid abgelegt haben. Gottesfürchtige Ermahnungen an den König.

Unserm in Christo geliebten Sohne Ludwig, Frankreichs Christlichstem Könige.

Pius Papst VI.

Unser in Christo geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Obschon wir die Antwort auf das letzte Schreiben deiner Majestät bis itzt aufgeschoben haben, so glauben wir dennoch, daß dieser unser Verzug bey dir Entschuldigung finden werde, wenn du, Unser in Christo geliebter Sohn, die Ursachen erwägen willst, welche uns bisher davon abgehalten haben. Und zwar wirst du erkennen, daß die erste

erste von dir selbst herrühre; denn da du das Ausübungsdecret in Betreff der Constitution der Clerisey so eilig bestätigtest, daß unsere Antwort nicht zur rechter Zeit hätte bey dir anlangen können, es wäre denn, daß wir selbe, so zu sagen, in dem nämlichen Augenblick, da der ausserordentliche Curier hier ankam, ihm überreicht hätten, und da wir sahen, daß das Geschäft, von welchem gehandelt wurde, vollendet war, so haben wir geglaubt, zögern zu müssen; ja wir fanden uns dazu genöthigt, da es uns oblag zu beweisen, wie sehr die Artikel der erwähnten Constitution im Widerspruche mit der katholischen Religion seyen und keineswegs mit unsern Glaubenssätzen übereinstimmten. Und deswegen ist es, daß wir jenen Artikeln unsere Bestätigung weder provisorisch, noch auf eine Zeit, so gering auch selbe wäre, beyfügen wollten.

Um diese Wahrheit einleuchtend zu machen, mußten wir mitten unter eben so nothwendigen Geschäften, die uns beständig drängen, die nöthige Muße abwarten, um dieses leisten zu können: da wir also zum Warten gezwungen waren, so duldeten wir es, um durch unser Urtheil dem der Bischöfe nicht vorzugreifen, damit viele aus der National-Versammlung, die Urheber nämlich jener leidigen Constitution, uns nicht zuschreiben könnten, was ihnen die Bischöfe selbst durch so viele Hirtenbriefe, Unterrichte, und Edicten entgegengestellt hatten. Denn dadurch geschah, daß den heutigen Philosophen, welche unsere Würde

an-

anfeinden, alle Gelegenheit benommen wurde, die Gesinnungen, welche ein großer Theil gottesfürchtiger und gelehrter Prälaten freywillig und mit Ueberlegung äußerte, als von uns herrührend zu verläumden, und diese Freveler, in der That, würden gestehen müssen, daß die Bischöfe nur durch die Grundsätze der Wahrheit angetrieben wurden, die Stimme zu erheben.

Um also darzuthun, daß die Bischöfe eine gute Sache vertheidigten, mußten wir die Constitution, von welcher die Rede ist, der strengsten Prüfung unterwerfen, aus welcher wir ungezweifelt gefolgert haben, wie wir dieses denn bewiesen zu haben glauben, daß derjenige das Brandmal des Ketzerthums nicht vermeiden könne, der den bürgerlichen Eid leistet, indem er dasjenige zu befolgen verspricht, in welchem viele Ketzereyen aufgehäuft liegen. Dieses wird deine Majestät aus unserer Antwort an die Bischöfe, von welcher wir hier eine Abschrift beylegen, deutlich erkennen. Deine Majestät selbst versprach uns, in unserer Religion zu leben und zu sterben, und dieses Versprechen war für uns eine Quelle unnennbaren Trostes. Nun aber wird jenes selbst für dich eine unerschöpfliche Quelle des bittersten Seelenschmerzens seyn, da du siehst, daß du durch deine Bestätigung alle diejenigen von der Einheit der Kirche losgerissen hast, welche den von der Versammlung vorgeschriebenen Eid geleistet haben, oder den gottlosen Grundsätzen, welche die Constitution der Clerisey aufstellt, beygetreten

sind,

sind, und du so den großen und vor allem andern glänzenden Ruhm, den du durch Vertheidigung der Religion in deinen Staaten erwerben konntest, zurückgestoßen hast, und folglich von deinen Vorfahren abgeartet bist, die selbe immer unerschrocken und sorgfältig beschützt haben.

Wir können auch nicht umhin, dir hier die Worte des H. Avitus Bischofs zu Vienne, so sehr auch selbe dein Herz betrüben werden, vorzuhalten, welcher, als er im Anfange des sechsten Jahrhunderts dem Kirchenrathe zu Epaon, itzt Jenne am Rhonfluß, vorstand, und den Burgunder König Gundobald anredete, ihm mit freyer und apostolischer Stimme sagte: „Er hätte, „(da es der Religion daran gelegen sey) sich wegen dem Aufruhr des Volks nicht sollen abhalten lassen, den Schöpfer des Weltalls zu bekennen,“ ja er hätte mitten im Aufbrausen der Volkswuth laut dasjenige ausrufen sollen, was er im Innern seines Herzens zu glauben versicherte. Diese Gesinnungen des H. Avitus liest man beym H. Gregorius von Tours in seiner Histor. Lib. 2. Cap. 34.

Ueberdies hättest du dich des Versprechens erinnern sollen, welches du Gott am 11ten Juny 1775, dem Tage deiner Krönung, gemacht hast, wo du schwurst, die canonischen Rechte der Kirche und eines jeden Bischofs zu vertheidigen und zu beschützen. Daß dieser Eid denen, durch deine Sanction bekräftigten Decreten gänzlich widerstrebe,

strebe, liegt deiner Majestät deutlich vor Augen, indem dieselben keinen andern Endzweck haben, als alle Rechte der Kirche zu vernichten, und die Bischöfe aus ihren eigenen Sprengeln zu verjagen und zu verbannen.

Wir wollen bestimmt, und erkennen gänzlich, daß die Gesetze der politischen Regierung, welche die bürgerlichen Gewalten betreffen, von den Gesetzen der Kirche ganz und gar getrennt seyen; deswegen, indem wir behaupten, daß den erstern Gehorsam gebühre, befehlen wir zugleich, daß die andern, welche unserer Gewalt unterworfen sind, von der weltlichen Macht nicht verletzt werden. Mehrere von den Bischöfen sind uns in Aeußerung dieser Meinung zuvorgekommen, indem sie sich bereit erklärten, den bürgerlichen Eid zu leisten, in so fern selber nur Sachen vorschriebe, so die weltliche Regierung angehen, und hingegen selbe zu verwerfen, in Sachen, die nur zur geistlichen Macht gehören. Aeußerst wichtig ist es indessen, daß deine Majestät mit Ernste und Ueberlegung die Lage der Sachen und den beweinenswürdigen Zustand deines Reichs, in welchem die, von unserm Heilande gesetzten Grundpfeiler selbst der Religion untergraben werden, untersuche, und schon ist es mit der Frechheit und Wuth so weit gekommen, daß man glaubt, es sey dem Menschen erlaubt, die Stelle Gottes einzunehmen, und eine neue Lehre, eine neue Hierarchie, eine neue Kirchenzucht zu erschaffen, und durch die zügellosesten Gewaltthaten seiner Willkühr jene

Re-

Religion zu unterdrücken, welche bis auf heutige Zeit als die herrschende angesehen wurde, und es auch war. Daher predigt und erhebt man die gränzenlose Freyheit des Menschen, indessen Frankreichs Bürgern selbst nicht einmal die Gewissensfreyheit gestattet wird.

Dieses ist die gegenwärtige bey euch eingeführte Sachenlage, wie selbes jeder gute Katholik und alle vernünftige Politiker erkennen und gestehen. Es ist also vonnöthen, daß deine Majestät dieses alles auf die untrügliche Wagschale ihres Gewissens lege und abwäge, mittelst des Rathes guter und weiser Prälaten für ihr Heil sorge, und alles anwende, um die Bischöfe nicht schutzlos zu lassen, und die ganze Innung der Priester nicht verhindert werde, der Religion ihrer Väter getreu zu bleiben. Aus unserm Briefe an die Bischöfe wirst du leicht erkennen, daß wir in diesem schreckenvollen Sturme, da wir doch den Blitzstrahl unserer Macht wider die offenbaren Irrsätze der Neuerer schleudern könnten, doch die gelinderen Wege vorziehen, und, so lang es unser Hirtenamt erlaubt, immer vorziehen werden, um die verleiteten und irregeführten Gemüther desto leichter in den Mutterschooß zurückzubringen. Deswegen haben wir die Bischöfe aufgefordert, daß sie uns einige in dieser Zeit anwendbare Maßregeln (wenn dennoch sie eine ausfündig machen können) ausdrücklich und deutlich vorschlagen, und unserer Prüfung unterwerfen, und anzeigen mögen, wie wir den Nöthen ihrer Sprengel abhelfen sollen. Be-

Besonders haben wir geglaubt, in jenem Briefe von dem Bischofe von Autün sprechen zu müssen, welcher zuerst der ganzen katholischen Welt das größte Aergerniß dadurch gab, daß er den bürgerlichen Eid ablegte; und unter dessen Namen begreifen wir alle übrige Bischöfe, welche seine Nachahmer werden wollten, nämlich den Cardinal von Lomenic, wie er uns dieses selbst durch sein irriges, mit eigenen Politiksgrübeleyen angefülltes Schreiben zu wissen gethan hat. Wir antworteten ihm gleich, und fügen hier eine Abschrift dieser Antwort bey. Da dem Betragen des Bischofs von Autün jenes des Cardinals ähnlich ist, so wie das der beyden andern Bischöfe, welche ihrem Beyspiele gefolgt sind, wie wir hernach erfahren haben, so wird es deine Majestät nicht befremden müssen, wenn wir, sobald sie ihren Eid nicht öffentlich widerrufen, durch unser Amt genöthigt, die nämlichen Maßregeln gegen selbige ergreifen, zu welchen unsere Vorfahren in ähnlichen Fällen pflichthalber schritten.

Deine Majestät sey also eingedenk, sowohl des Unterschiedes, welcher zwischen der zeitlichen und geistlichen Regierung herrscht, als der Erinnerung des h. Avitus, und des an deinem Krönungstage geleisteten Eides, damit du der Pflicht, welche dir als dem christlichsten Monarchen, dem erstgebohrnen Sohne der Kirche obliegt, nie widersprechest, noch entgegenhandelest, und auf diese Weise von dem Könige der Königen Schutz, und von der allgemeinen Kirche und dem heiligen apostolischen Stuhle Beyfall erhalten mögest.

Dieses sind unsere väterlichen Gesinnungen gegen deine Majestät, und deine ganze königliche Familie, denen wir den apostolischen Segen aus der ganzen Fülle unseres Herzens Liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom bey dem h. Petrus den 10ten März 1791, unsers Papsthums im 17ten Jahre.

XX.

Inhalt.

Das Betragen des Hrn. Guegan wird gebilligt. Er wird ermahnt das Bisthum von Vannes standhaft auszuschlagen. Erfordernisse zur Rechtmäßigkeit der bischöflichen Ordination. Der widerrechtlich vertriebene Seelsorger verliert seine Rechte nicht.

Dem geliebten Sohne J. Guegan, Rector von Pontisy.

Pius Papst VI.

Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Wir verweilen nicht auf deinen Brief vom 12ten dieses und der in selbem enthaltenen Anfrage zu antworten, welche Antwort du von diesem apostolischen Stuhle, von dem jede rechtmäßige geistliche Sendung herkömmt, so sehnlich zu erwarten bezeigst. Du verlangst also von uns die Vorschrift des Betragens, welches du zu beobachten habest, im Falle deine Bürger mißvergnügt über deine Weigerung das Bisthum von Vannes anzunehmen, wiederholt in dich dringen, damit du die bisher versagte Einwilligung zu deiner Ernennung geben mögest.

Die Antwort ist leicht. Denn die canonischen Beweggründe, wegen welchen du so lobenswürdig die, ohne Veranlassung, angebotene Würde freywillig zurückstießest, sind völlig hinreichend, um dich zu überzeugen, daß du von deinem gefaßten Entschlusse weder durch das Zureden anderer, noch wiederholte Zudringlichkeit, und selbst nicht wegen den Verfolgungen, die dir daraus erwachsen könnten, abstehen dörfest. Denn wenn auch diese noch entstehen sollten, so würden sie dich nur mit desto größerem Ruhme bedecken; da ein katholischer Mann, und besonders ein geistlicher Seelsorger nichts ehrenvoller kennen soll, als für die Sache Gottes verfolgt zu werden, und zu leiden.

Rühmlich ist sicher deine Erklärung, daß du nie werdest dahin zu bringen seyn, die Stelle eines noch lebenden Bischofs anzunehmen, und den Stuhl desjenigen zu besteigen, den du mit Recht verehrst, und der, wie du erkennst und gestehst, sein Amt gar nicht niedergelegt hat; was auch die nichtigen und schismatischen Decrete der National-Versammlung wider die canonischen Regeln und alles Recht verordnen mögen. Und in der That, nichts verabscheuen die canonischen Regeln mehr, nichts verbiethen sie unter schärfern Strafen, als einer Kirche, welche ihren Hirten hat, einen neuen vorzusetzen, und jemand mit dessen Titel selbst zu weihen, und seine Kirche in Besitz zu nehmen; denn dieses kann nur eine kirchenschänderische Handlung seyn, und ist von der Spaltung unzertrennbar.

Daher sehen wir es als eine Pflicht unseres apostolischen Amtes an, dich nicht nur aufzumuntern, sondern auch ernsthaft zu ermahnen, daß du von deinem Vorhaben nicht abweichest, und dir von keinem Bischofe die Hände auflegen lassest; denn dieses kann ohne das schreckliche Laster des Kirchenraubs weder begehrt, noch von einem Metropoliten oder Bischof geleistet werden, es sey dann, daß die Kirche auf eine rechtmäßige Weise ihres Hirten beraubt wäre, daß die canonische Wahl, welche dir gänzlich fehlt, vorhergienge, und unser apostolischer Befehl, aus dem jede Sendung entspringt, vorhanden wäre, so daß, wenn die Ordination nicht auf diese Weise geschieht, nebst dem Kirchenraube, dessen sich der Ordinirte schuldig macht, selber aller Gewalt und Gerichtsbarkeit beraubt, und jede seiner Verrichtungen nichtig und kraftlos ist.

Diese Nichtigkeit, welche aus der Natur selbst der Sache entspringt, könnte weder gehemmt noch vermindert werden, dadurch, daß jemand eine Kirche zu regieren oder zu verwalten übernähme, mit der Absicht, selbe an den rechtmäßigen Hirten zurückzugeben, sobald die Hinderniß der gegenwärtigen Decrete weggeräumt wäre. Denn der Wille ist von keinem Werthe, welcher durch die Thathandlung vernichtet wird, auch dörfen die von der unrechtmäßigen zeitlichen Gewalt herrührenden Gesetze den Gesetzen der Kirche, der es allein gebührt, die höheren geistlichen Aem-

ter zu theilen und zu spenden, durchaus nicht vorgezogen werden.

Dem von seinem Stuhle gewaltthätig und mit Unfug herabgestürzten Hirten bleibt die Gerichtsbarkeit ganz, und er behält das Recht, seine Heerde zu leiten und zu weiden, so viel es von ihm geschehen kann. Daher können wir nicht zugeben, daß jemand in einer Kirche ordinirt werde, die ihren Hirten besitzt, auch nicht einmal unter dem Titel eines Coadjutors; destomehr da der apostolische Stuhl dergleichen Coadjutoreyen nicht zu gestatten pflegt, es sey dann, daß eine gerechte, von den canonischen Regeln gutgeheißene Ursache, desgleichen der gewaltthätige Umsturz aller geheiligten Rechte nicht seyn kann, und die Einwilligung des Coadjutirten, welche man meistens zu begehren und zu erwarten pflegt, vorhanden wäre.

Dir bleibt also nichts anders zu thun übrig, als daß du jedes Zudringen abweisest, und alle Kräfte deines Verstandes, deiner Beredsamkeit, und Einsicht anwendest, um deine Bürger zu ermahnen und zu bereden, daß sie ihren rechtmäßigen Hirten nie verlassen, und keinen andern aufnehmen, der es wagen sollte, sich bey ihnen einzudringen.

Du erklärst ferner, daß du dieses von uns zur Vermeidung der Kirchenspaltung verlangst. Allein wisse, daß, wenn du durch Abweichung

vom

vom allgemeinen Beyfalle der guten, welchen du dir bisher erworben hast, gegen unsern Willen und Ermahnung in deine Erwählung willigst, du alsdann Gelegenheit zur Kirchenspaltung geben würdest, wie dieses mit unnennbarem Kummer unseres Herzens diejenigen thaten, welche dergleichen Wahlen beystimmten, oder solchen Erwählten Kirchenräuberische Hände aufzulegen nicht anstanden.

Mit Freude nahmen wir indessen deine, von jenen der Uebertreter so sehr abweichende Gesinnungen auf, und sind versichert, daß du deinem Beginnen getreu bleiben werdest, wie dieses unser lieber Sohn Thoumin Desvaupons, General-Vicar der Kirche zu Dole, gethan hat, welcher, als er uns benachrichtigte, er sey zu der, noch nicht rechtmäßig zum Bisthum erhobenen Kirche von Laval ernannt, und von uns zu wissen verlangte, was ihm zu thun obläge, vom Gewissensnagen beunruhigt, die ihm angebotene Ernennung verwarf, bevor noch er unsere Antwort, welche mit der gegenwärtigen gleichlautend war, erhalten hatte. Wessen Beyspiels sich der Bischof von Rennes bedient hat, um den Principalen der Kirche von Quimper le Coz, der ihm in zweydeutigen Ausdrücken seine Ernennung zum Bischofe von Isle vilaine, wie dieses aus der vortreflichen, am 7ten laufenden Monats gedruckten Antwort des Bischofs zu Rennes erhellt, angekündigt hatten, zur Nachahmung desselben anzureizen.

Uebri-

Uebrigens alles, was die Wahlen und Weihungen der Bischöfe betrifft, die Kirchen mögen ihre Hirten haben, oder selber beraubt seyn, befindet sich in dem Briefe, den wir in Gestalt eines Breves an unsere ehrwürdigen Brüder die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs am 10ten dieses Monats schrieben, und gleich am folgenden Tage durch einen außerordentlichen Courier abschickten, folglich itzt bekannt seyn muß, ausführlich abgehandelt. Du kannst also aus selbem die sichere Richtschnur des Betragens, welches du zu beobachten hast, entlehnen. Indem wir unterdessen deinen Religionseifer, und deine Liebe gegen uns hoch im Herrn erheben, ertheilen wir dir von Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 30ten Merz 1791, unseres Papsthums im 17ten Jahre.

Pius, wie oben.

XXI.

Inhalt.

Heucheley des Philibert. Ihm wird befohlen, das angebothene Bißthum auszuschlagen.

Dem Nicolas Philibert, zum Bischofe unrechtmäßig erwählt.

Wohlgebohrner Herr!

Auf Befehl des H. Vaters selbst kündige ich dir an, daß auf die Bezeigungen der Ergebenheit und des Gehorsams, die du in deinem Schreiben vom 10ten Februar dieses Jahrs an denselbigen, gegen das sichtbare Haupt der Kirche äußerst, gar keine Rücksicht werde genommen werden, wenn du nicht zugleich so handelst, daß deine Handlungen mit deinen Worten übereinstimmen. Wer wird nun aber zweifeln, daß deine glänzende Versicherungen durch die That erstickt und vernichtet seyen: du versicherst zu einer und der nämlichen Zeit, daß du den Wünschen des Volkes nicht habest widerstehen können, und zeigst dich willig und bereit, die Regierung einer Kirche zu übernehmen, welche zur Domkirche noch nicht rechtmäßig erhoben ist, und jene Schafe zu weiden, welche noch wirklich unter der Obsorge des Erzbischofs von Rheims und anderer Bischöfe stehen, aus deren Sprengeln selbe der widerrechtlichen

lichen Einrichtung zufolge gezogen werden müßten?

Wenn es wahr ist, daß du die Verordnungen des Papstes den Orakeln Jesu Christi selbst gleich halten werdest, so wisse, daß derselbige in seiner Antwort an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs bereits bedeutet und erklärt hat, dergleichen Wahlen, so vom Volke mit Hintansetzung der Clerisey geschehen, seyen, nach der alten sowohl als neuen Kirchenzucht, nichtig und kraftlos, folglich, ohne Verletzung der Kirchenregeln, nicht angenommen, noch, in dieser Hinsicht, die Weihung von einem Metropoliten, oder Bischofe begehrt oder erhalten werden könne. Denn eine solche Weihung wäre kirchenschänderisch und schismatisch, und würde dem Geweiheten nicht die mindeste Gerichtsbarkeit oder canonische Sendung, welche der apostolische Stuhl allein verleihen kann, gewähren. Du sollst also unverweilt von deinem Beginnen abstehen, und hierin sowohl als allem andern den Befehlen des apostolischen Stuhls, welche du wie Orakeln Jesu Christi aufzunehmen versprichst, gehorchen. Auf diese Erklärung, welche du in deinem Briefe äußerst, gestützt, hegt der H. Vater die größte Hoffnung im Herrn, daß du zu bessern Gesinnungen zurückkehren werdest, und ich ermahne und bitte dich daher, im Namen Sr. Heiligkeit selbst inständig, von seinen Lehren gar nicht abzuweichen. Wenn du dieses, wie ich hoffe, leistest, wird dein Irrthum selbst sich in großen Ruhm umwandeln, und

du

du wirst die Liebe des obersten Pontifen verdienen. Ich, für meine Person, hege die Hoffnung, daß du die Erwartung, welche du in desselben Herz rege gemacht hast, rechtfertigen und selber entsprechen werdest. Indessen bin ich

Wohlgebohrner Herr

Rom, den 30 Merz
1791.

Dein Diener
F. X. Card. de Zelada.

XXII.

XXII.

Inhalt.

Lobwürdiges Betragen der Vicarien des Kirchsprengels von Autün. Erörterung der Frage, ob ihre Gewalt als Vicarien bestehe. Ihnen wird die Gewalt ertheilt, ihre Verrichtungen einstweilen fortzusetzen.

Den Herren von Miramon, von Grand Champ, von Chassignolles und andern Vicarien des Kirchsprengels von Autün.

Hochedle Herren!

Unsäglich war die Freude und das Vergnügen unsers H. Vaters, als er das, von euch in eurem Briefe vom 23sten letzt verflossenen Monats Febr. geäußertes Gefühl des Gehorsams und Eifers gegen den apostolischen Stuhl und die Religion durch mich erfuhr. Schon hatte derselbige sowohl euch als dem ganzen Capitel von Autün in seiner Antwort an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs, in welcher er, nach bemerkten und widerlegten Grundsätzen der bürgerlichen Constitution der Clerisey, nicht umhin konnte, den Abfall eures unglücklichen Bischofs zu berühren, die verdienten Lobsprüche beygelegt. Allein seine Freude gewann einen neuen Zuwachs, als er

durch

durch die Antwort, die ihr den Municipalbeamten jener Stadt in Betreff des Eides gabt, und eurem Schreiben beyfügt, sah, und sich überzeugte, wie groß die Stärke eurer Gemüther und eure Standhaftigkeit seyen. Destomehr, da ihr in eurem Briefe vorzüglich von Sr. Heiligkeit zu wissen verlangt, was euch zu thun obliege, damit eure Kirche ihres rechtmäßigen Hirtens nicht beraubt bleibe, indem ihr sehr befürchtet, daß die Facultäten eures Vicarthums als widerrufen anzusehen seyen, weil euer Bischof sich seiner Kirche beym König begeben, und die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit der Willkühr des neu erwählten überlassen hat. Denn diese Handlungen, obschon durch ihre Natur selbst nichtig, als welchen die Autorität des Papstes fehlt, scheinen doch hinreichend seyn zu können, um eine stillschweigende Widerrufung jener Facultäten zu bewirken, in deren Besitz ihr, nach der Meinung der Pariser Theologen und Canonisten, welche ihr befragt habt, bisher gewesen seyd.

Unser H. Vater hat mir daher, nach reifer Erwägung eurer Fragen und Vorstellungen, befohlen, euch zu sagen, daß allerdings mit Recht gezweifelt werden könne, ob die Facultäten eures Vicarthums nicht aufgehört haben. Denn die Abdankung des Bisthums, welche, wie ihr sagt, von eurem Bischofe vor dem König geschehen ist, ist zwar null und nichtig vor der Kirche, weil ihr die Einwilligung und Autorität des Papstes, welcher der einzige und der rechtmäßige Vorsteher

her ist, fehlt, doch schadet sie demjenigen, der abdankt. Denn wer abdankt, ob er gleich das Recht seiner Kirche nicht eher verliert, als bis der Papst die Abdankung annimmt, oder ihn seines Rechts wegen einem Verbrechen verlustig erklärt, verliert dennoch den Besitz, so daß weder er selbst, noch andere in seinem Namen die einmal niedergelegte Gerichtsbarkeit mehr ausüben können.

Wenn die Abdankung eures Bischofs dem Papste vom König wäre zugeschickt worden, so hätte selber keinen Augenblick Bedenken gehabt, dieselbige anzunehmen, wie ihr glaubt, daß dieses etwa geschehen müsse. Denn jener hat nebst den Irrthümern, in die er so elender Weise verfallen ist, auch die Kirchenräuberische Frevelthat begangen, den Aftererwählten für die Kirchen zu Quimper und Soissons am 24. Febr. zu Paris die Hände aufzulegen, von welcher Stunde an es nicht mehr zweifelhaft ist, daß er in die Strafe der Suspension von seiner Amtsverwaltung verfallen sey. Weswegen nichts erwünschteres geschehen kann, als daß derjenige sich seines Sprengels begebe, welcher aus vielen Ursachen desselben entsetzt zu werden, verdient hat. Da aber bisher keine authentische Urkunde dieser, obwohl hinlänglich bekannten Abdankung vorhanden ist, so geziemt es sich nicht, daß der Papst weder über Abdankung noch Entsetzung spreche.

Dieses

Dieses vorsichtige und schonende Betragen aber verhindert im geringsten nicht, daß für die Verwaltung der Kirche gehörig gesorgt werde, welche, ob sie zwar nicht als hirtenlos kann angesehen werden, dennoch ihres Hirten gleichsam beraubt, und, wenn möglich, in einen noch schlimmern Zustand versetzt ist. Denn nebst dem, daß weder der Bischof noch die Vicarien das Ruder derselben führen, wie dann dieses in allen Kirchen der Fall ist, welche ihren Hirten verlieren, ist selbe noch dazu der Gewalt und Besitznehmung eines Aftererwählten Preis gegeben, welcher durch eine kirchenschänderische Weihung gebrandmarkt, der canonischen Sendung immer beraubt bleiben wird, und mit welchem folglich alle Gemeinschaft vermieden werden muß.

Der Papst könnte allerdings, kraft der Autorität, die ihm von den Kirchenregeln verliehen ist, besonders wenn Fälle einer uneigentlichen Kirchenerledigung eintreten, eure Angelegenheiten ordnen. Allein seine Achtung für dieses rühmliche Capitel, seine Hochschätzung für den so würdigen Erzbischof von Lyon, den ihr den gebohrnen Verweser jener Kirche nennt, ist so groß, daß er beiden die freye Befugniß überläßt, Vicarien nach der Art zu ernennen, wie dieses sonsten im Erledigungsfall in der Kirche gebräuchlich war, und ertheilt euch unterdessen aus apostolischer Macht die Gewalt und die Erlaubniß eures Amtes zu pflegen, so lang das Capitel und der Erzbischof von dem Sinne des Papstes von euch

sorgfältig unterrichtet, nicht auf gehörige Weise die nöthige Vorsehung thun.

Ich glaube damit eurem Zutrauen zur Genüge entsprochen zu haben. Unterdessen bin ich

Wohlgebohrne Herren

Rom, den 2. April
1791.

Euer wahrer Diener
F. X. von Zelada.

XXIII.

XXIII.

Inhalt.

Dreyen Pfarrern von Bourges wird das verdiente Lob beygelegt.

Dreyen Pfarrern des Kirchsprengels von Bourges.

Wohlgebohrne Herren!

Unnennbare Freude erfüllte das Herz des Obersten der Hirten, als ich ihm euren Brief vorlegte, und er eure Gesinnungen las, sowohl wegen eurem Zutrauen in ihn, als eurer Seelenkraft, die auch, indessen so viele vom Truge hingerissen werden, während der kläglichen Umwälzung der Gallicanischen Kirche, nicht wankt. Aus der Antwort des Papstes an den Cardinal von Lomenie, welche euch nicht unbekannt seyn kann, und dem, vom nämlichen an die französische Clerisey neulich gerichteten Schreiben werdet ihr erfahren haben, welche Meinung der apostolische Stuhl von den Decreten der National-Versammlung, in Betreff der bürgerlichen Constitution der Clerisey, hege, und euch kann also die Bosheit des Eides, die Unwürdigkeit der, den Aftererwählten gegebenen Einsetzungen, die kirchenschänderische Weihung der Afterhirten, und alle die, Kraft jener Decrete, bisher widerrechtlich und mit Verletzung

der canonischen Regeln getroffenen Anstalten, kein Räthsel mehr seyn. Der Papst hofft, daß diejenigen, welche Furcht und Schwachheit erschüttert hatte, durch seine Stimme ermuntert, von einem neuen Eifer werden belebt, und neuem Muthe angeflammt werden; er hofft, daß diejenigen, welche von dem Pfade der Wahrheit elenderweise weggetaumelt waren, selben von neuem betreten werden; er hofft endlich, daß die Standhaftigkeit der Gallicanischen Bischöfe, welche, obschon so vielfältig verfolgt, dennoch so ruhmvolle Beweise und Merkmale ihrer Tugend, selbst mit Gefahr ihres Lebens, gaben, deren Beyspiel sich so viele geistliche Männer zum Muster nahmen, immer tiefer wurzeln werde. Sicher konnte mir nichts angenehmeres wiederfahren, als die mir gethane Aeußerung ihres Zutrauens, auch werde ich mir nichts angelegener seyn lassen, als ihnen Beweise meiner Hochachtung und Liebe zu geben: Der ich bin

Wohlgebohrne Herren

Rom den 11ten April
1791.

Ihr Diener
Fr. X. Card. v. Zelada.

XXIV.

Inhalt:

Die Erklärung über die Grundsätze der bürgerlichen Constitution der Clerisey ist als die Lehre der ganzen Gallicanischen Kirche anzusehen. Ränke der National-Versammlung. Der Bürgereid, wie zu betrachten. Pflichtbrüchige Bischöfe, und Priester. Eingriffe der National-Versammlung in die Rechte der Kirche. Die Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist ein ausschließendes Recht des apostolischen Stuhls. Beweggründe, warum der Brief des Expilly an den Papst unbeantwortet blieb. Alle diejenigen Geistliche, welche den Bürgereid geleistet haben, sind von der Ausübung ihres Ordens suspendirt, wenn sie denselben in einer Frist von vierzig Tagen nicht widerrufen. Die, nach der Vorschrift der National-Verordnung geschehenen Bischofswahlen, und Errichtungen neuer Bisthümer werden für nichtig, die Weihungen dieser Bischöfe für unrechtmäßig erklärt, und sie selbst, so wie diejenigen, so diese Weihungen verrichtet, oder Theil daran haben, suspendirt. Befehl an die so erwählten Bischöfe, keine bischöfliche Handlung zu unternehmen. Diejenigen sind ebenfalls suspendirt, welche den geistlichen Orden von selben empfangen. Alle haben die Irregularität verwirkt, wenn sie ihre respectiven Orden ausüben. Die nach der nämlichen Vorschrift eingesetzten Pfarrer sind ebenfalls vom Priesterthum suspendirt. Alle Pflichtbrüchige

der canonischen Regeln getroffenen Anstalten, kein Räthsel mehr seyn. Der Papst hofft, daß diejenigen, welche Furcht und Schwachheit erschüttert hatte, durch seine Stimme ermuntert, von einem neuen Eifer werden belebt, und neuem Muthe angeflammt werden; er hofft, daß diejenigen, welche von dem Pfade der Wahrheit elenderweise weggetaumelt waren, selben von neuem betreten werden; er hofft endlich, daß die Standhaftigkeit der Gallicanischen Bischöfe, welche, obschon so vielfältig verfolgt, dennoch so ruhmvolle Beweise und Merkmale ihrer Tugend, selbst mit Gefahr ihres Lebens, gaben, deren Beyspiel sich so viele geistliche Männer zum Muster nahmen, immer tiefer wurzeln werde. Sicher konnte mir nichts angenehmeres wiederfahren, als die mir gethane Aeußerung ihres Zutrauens, auch werde ich mir nichts angelegener seyn lassen, als ihnen Beweise meiner Hochachtung und Liebe zu geben: Der ich bin

Wohlgebohrne Herren

Rom den 11ten April
1791.

Ihr Diener
Fr. X. Card. v. Zelada.

XXIV.

XXIV.

Inhalt:

Die Erklärung über die Grundsätze der bürgerlichen Constitution der Clerisey ist als die Lehre der ganzen Gallicanischen Kirche anzusehen. Ränke der National-Versammlung. Der Bürgereid, wie zu betrachten. Pflichtbrüchige Bischöfe, und Priester. Eingriffe der National-Versammlung in die Rechte der Kirche. Die Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist ein ausschließendes Recht des apostolischen Stuhls. Beweggründe, warum der Brief des Expilly an den Papst unbeantwortet blieb. Alle diejenigen Geistliche, welche den Bürgereid geleistet haben, sind von der Ausübung ihres Ordens suspendirt, wenn sie denselben in einer Frist von vierzig Tagen nicht widerrufen. Die, nach der Vorschrift der National-Verordnung geschehenen Bischofswahlen, und Errichtungen neuer Bisthümer werden für nichtig, die Weihungen dieser Bischöfe für unrechtmäßig erklärt, und sie selbst, so wie diejenigen, so diese Weihungen verrichtet, oder Theil daran haben, suspendirt. Befehl an die so erwählten Bischöfe, keine bischöfliche Handlung zu unternehmen. Diejenigen sind ebenfalls suspendirt, welche den geistlichen Orden von selben empfangen. Alle haben die Irregularität verwirkt, wenn sie ihre respectiven Orden ausüben. Die nach der nämlichen Vorschrift eingesetzten Pfarrer sind ebenfalls vom Priesterthum suspendirt. Alle Pflichtbrüchige

werden ermahnt ihre Vergehungen zu bereuen, und den Hirtendienst niederzulegen; im Fall der Hartnäckigkeit werden sie mit dem Kirchenbann bedroht. Ermahnungen an die verschiedenen Klassen der Clerisey standhaft zu bleiben, und der Kirchenspaltung zu widerstreben. Ermahnungen an alle Katholiken Frankreichs der Religion ihrer Väter getreu zu bleiben, und mit den Eingedrungenen keine Gemeinschaft zu unterhalten.

Unsern geliebten Söhnen den Cardinälen der H. R. K., und den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen, und den geliebten Söhnen, Capiteln, der Clerisey und dem Volke des französischen Reiches.

Pius Papst VI.

Unsere Geliebte Söhne, Ehrwürdige Brüder, und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Die christliche Liebe, welche nach dem Apostel Paulus, duldend und sanftmüthig ist, leidet und erträgt, so lange noch einige Hoffnung übrig ist, den Irrthümern, die schon angefangen haben sich einzuschleichen, durch Sanftmuth zu steuern. Sobald aber die Irrthümer sich mit jedem Tage anhäufen, und schon so herangewachsen sind,

daß

daß sie eine Kirchenspaltung zu bewirken drohen, erfodern und erheischen die Gesetze der christlichen Liebe selbst, im Verein mit den Pflichten des apostolischen Amtes, dessen unwürdige Verweser wir sind, daß zwar väterliche, aber zugleich schleunige und mächtige Maßregeln der einbrechenden Fluth entgegengedämmt werden, indem man den Irrenden das begangene Verbrechen in seiner Abscheuerregenden Ungestalt, und die Größe der canonischen Strafen, die sie verwirkt haben, vorhält. Denn dadurch werden wir bewirken, daß diejenigen, welche von dem Pfade der Wahrheit abgeirrt waren, die Augen öffnen, und nach abgeschworenen Irrthümern in den Schooß der Kirche, welche, gleich einer verzeihenden Mutter, die wiederkommenden mit offenen Armen empfängt, zurückkehren; auch daß die übrigen Gläubige die Fallstricke der Afterhirten zeitig vermeiden, welche, da sie anderswo als durch die Thür in den Schafstall dringen, nichts anders suchen, als zu rauben, zu morden, und Untergang zu verbreiten.

Indem wir an der Hand dieser Gottesbefehle wandelten, erscholl kaum bey uns das Gerücht der Fehde, welche die Neuerungs-Philosophen, so in der französischen National-Versammlung vereinigt sind, und den größesten Theil derselben ausmachen, wider die katholische Religion anzettelten, als wir bittere Zähren vor Gott vergossen, und nachdem wir unseren ehrwürdigen Brüdern den Kardinälen der H. R. K. unsern Kummer

mitgetheilt hatten, verordneten wir öffentliche und Privat-Gebethstunden. Darauf schrieben wir am 9ten July 1790 an den christlichsten König unsern in Christo geliebtesten Sohn Ludwig, und ermahnten ihn dringend, die bürgerliche Constitution der Clerisey, als welche die Nation zum Irrthum und zur Kirchenspaltung verleiten würde, nicht zu bestätigen. Denn ein politisches Menschenverein konnte keineswegs die allgemeine Kirchenzucht umändern, den Aussprüchen der h. Väter, und den Beschlüssen der Kirchenräthe Hohn sprechen, die Hierarchische Ordnung zerreißen, die Wahlen der Bischöfe nach Willkühr anordnen, die bischöflichen Stühle zertrümmern, und nach Abschaffung der bessern Einrichtung, der Kirche eine schlimmere aufdringen.

Und um unsere Ermahnungen dem Gemüthe des christlichsten Königs desto tiefer einzuprägen, schrieben wir am 10ten des nämlichen Monats zween andere Briefe in der Gestalt eines Breve an die ehrwürdigen Brüder Erzbischöfe von Bourdeaux und Vienne, welche sich beym König befanden, und ermahnten sie väterlich, ihr Bestreben mit dem unserigen zu vereinigen, damit durch die Bestätigung des Königs nicht das Reich selbst, und die nach der durch die Decrete vorgeschriebenen Weise ernannten Bischöfe schismatisch würden, welche wir selbst deswegen als eingedrungene, und aller geistlichen Gerichtsbarkeit beraubte Hirten erklären müßten. Und damit destoweniger gezweifelt werden könne, daß unser Bestreben

und

und unsere Sorgfalt die Angelegenheiten der Religion einzig und allein zum Endzweck habe, und die Feinde dieses apostolischen Stuhls zum Schweigen genöthigt würden, haben wir die Einforderung der Taxen für die französischen Ausfertigungen, welche unsern Expeditionsstuben Kraft alter Verträge und nie unterbrochenem Gewohnheitsrechte gebührten, einstellen lassen.

Sicher hätte der christlichste König der Constitution das Siegel nicht aufgedrückt; allein durch die Zudringlichkeiten und Aufforderungen der National-Versammlung ließ er sich endlich dahin reißen, die Constitution durch seine Autorität zu vergültigen, wie dieses seine Briefe vom 28ten July, 6ten September und 16ten December an uns bezeugen, durch welche er uns auch inständig bat, erstens daß wir fünf, hernach, daß wir sieben Artikel, welche, einander sehr ähnlich, gleichsam einen kurzen Auszug der neuen Constitution enthielten, genehmigen möchten.

Wir sahen gleich ein, daß wir keine von diesen Artikeln genehmigen oder dulden könnten, da selbe mit den canonischen Regeln im Widerspruche waren. Da wir aber doch nicht zugeben wollten, daß unsere Feinde daher Gelegenheit nähmen, dem Volke vorzuspiegeln, als suchten wir jeden gütlichen Vergleich zu entfernen, wir auch im nämlichen Wege der Sanftmuth fortwandern wollten, haben wir dem König durch unsern Brief vom 17ten August erklärt, daß wir diese Artikel

sorg-

sorgfältig untersuchen, und die Cardinäle der H. R. K. zusammenrufen würden, welche dieselbigen genau erwägen sollten. Als diese nun schon zweymal am 24ten September und 16ten December zusammengetreten waren, um die ersten und letzten Artikel durchzuspähen, riethen sie, nach gehaltener strengen Untersuchung, einmüthig, die Meinungen der gallicanischen Bischöfe einzufordern, damit dieselbigen, wenn möglich, ein canonisches Mittel an die Hand gäben, welches hier, Entfernungshalber, nicht füglich ausfündig gemacht werden konnte, wie wir dieses dem christlichsten König in einem andern Briefe schon geschrieben hatten.

Dem Kummer, der uns so tief beugte, gereichte es indessen zum nicht geringen Troste, daß der größeste Theil der gallicanischen Bischöfe, aus freyer Bewegung, seinen Amtspflichten getreu, und von Wahrheitsliebe entflammt, eine Felsenstirn der Constitution darboth, und selbe in allem bekriegte, was das Kirchenregiment betraf. Allein mehr noch füllte sich diese Trostesschale, als unser geliebter Sohn Rochefaucault der H.R.K. Cardinal, und die ehrwürdigen Brüder der Erzbischof von Aix und andern Erzbischöfe und Bischöfe dreißig an der Zahl, um so vielen und so großen Uebeln vorzubeugen, durch ihren Brief vom 10ten October zu uns ihre Zuflucht nahmen, die von allen unterschriebene Erklärung über die Grundsätze der clerischen Constitution überschickten, bey uns um Hülfe und Rath ansuchten, und sich

von

von uns als dem allgemeinen Lehrer und Vater eine sichere Verhaltungsvorschrift, die sie beruhigte, ausbathen. Auch schwung sich unser Trost immer dadurch höher, daß viele andere Bischöfe sich zu jenen gesellten, und der vorerwähnten Erklärung beytraten, so daß, da von hundert ein und dreißig Bischöfen dieses Reiches nur vier abwichen, und mit dieser überaus großen Anzahl Bischöfe auch viele Capitel und der größeste Theil der Pfarrer oder Hirten des zweyten Ordens sich vereinigte, diese, einstimmig angenommene Erklärung als die Lehre der ganzen gallicanischen Kirche angesehen wurde und war.

Unverweilt legten wir nun Hand ans Werk, und stellten eine Untersuchung über alle Artikel erwähnter Constitution an. Die National-Versammlung aber, obschon sie die einmüthige Stimme jener Kirche hörte, war dennoch so weit entfernt ihrem Beginnen zu entsagen, daß die Standhaftigkeit der Bischöfe sie noch mehr erbitterte. Da sie also sah und sich überzeugte, daß unter den Metropoliten und ältern Bischöfen sich keiner finden würde, welcher die neuen, von Layen, Ketzern, Unglaubigen, und Juden in den Municipal-Distrikten erwählten Bischöfe würde bestätigen wollen, wie dieses die gegebenen Decrete befahlen, und da sie überdies sah, daß diese abgeschmackte Regierungsform nirgends bestehen könne, weil ohne Bischöfe jeder Schatten einer Kirche verschwindet, brütete sie neue, noch ungereimtere Verordnungen aus, welches am 15.

und

und 27. November, am 3. 4. und 25 Jenner 1791 geschah. Durch diese Decrete, welche der König auch mit seiner Autorität bekräftigte, wird verordnet, daß, im Fall der Metropolit oder ältere Bischof sich weigerte, die Neuerwählte zu weihen, dieses von jedem Bischofe eines jeden andern Districts geschehen könne. Ja, damit alle tugendathmende Bischöfe, auch alle Pfarrer, so den Stempel der katholischen Religion im Herzen führten, durch einen Machtspruch, und zu gleicher Zeit geächtet würden, war ferner verordnet, daß alle Hirten vom ersten sowohl als zweyten Range ohne Einschränkung schwören sollten, daß sie die Constitution, welche schon herausgegeben sey, und in der Zukunft würde herausgegeben werden, befolgen wollten; diejenigen aber, welche sich, dieses zu thun, hartnäckig weigern würden, als ihrer Würde entsetzt, und ihre Stühle und Kirchspiele als hirtenlos sollten angesehen werden; nachdem aber die rechtmäßigen Hirten und Kirchendiener ausgestoßen seyn würden, sollte es den Municipaldistricten erlaubt seyn, zur Wahl neuer Bischöfe und Pfarrer zu schreiten, und diese Erwählte, mit Hintansetzung der Metropoliten und ältern Bischöfe, welche den Eid nicht geleistet hätten, sich zum Directorium begeben sollten, dem es obläge, einen oder andern Bischof anzuzeigen, um jene zu bestätigen und einzusetzen.

Diese nachherigen Decrete haben unser Herz mit einem neuen unnennbaren Schmerzen durch-

drungen, und unsere Arbeit vermehrt, indem wir in der Antwort an die Bischöfe, mit der wir damals beschäftigt waren, auch auf jene unser Augenmerk richten mußten, und bewogen uns von neuem öffentliche Gebethe anzustellen, und uns vor dem Vater aller Barmherzigkeit flehend hinzuwerfen. Diese nämliche Decrete machten, daß die Bischöfe Frankreichs, welche durch lichtverbreitende Schriften die clerische Constitution bestritten hatten, neue Hirtenbriefe herausgaben, und die ganze Schnellkraft ihrer Seelen in Bewegung setzten gegen das, was in Betreff der Absetzungen der Bischöfe, der Erledigungen der bischöflichen Stühle, der Wahlen und Bestätigungen neuer Hirten verordnet wurde. Daraus folgte, daß, dem Bekänntniß und der einstimmigen Meinung der gallicanischen Kirche gemäß, der bürgerliche Eid als meineidig und kirchenschänderisch, der Geistlichen nicht nur, sondern eines jeden Katholiken unwürdig, und alle nach selbem geschehene Verrichtungen als schismatisch, nichtig, kraftlos, und den schweresten Kirchenstrafen unterworfen angesehen werden mußten.

Diesen lobwürdigen Erklärungen des gallicanischen Clerus entsprach die That: denn fast alle Bischöfe und der größeste Theil der Pfarrer verwarfen die Eidesleistung mit eisernem Muthe. Nun erkannten die Religionsfeinde wohl, daß ihre boshaftesten Rathschläge würden vereitelt werden, wenn sie es nicht dahin brächten, einen

ehrsüch-

ehrsüchtigen oder schwachen Bischof zu besiegen, welcher alsdann die Aufrechthaltung der Constitution schwören, und seine Hände zu kirchenräuberischen Weihungen ausstrecken wollte, so daß zur Gründung des Schisma nichts mehr mangelte. Unter denen, welche durch die Bosheit und Ränke anderer zum Falle gebracht wurden, war Carl Bischof von Autün der erste, ein rasender Anhänger der Constitution; der zweyte war Johann Joseph Bischof von Lidda, der dritte Ludwig Bischof von Orleans, der vierte Carl Bischof von Viviers, der fünfte der Cardinal von Lomenie Erzbischof von Sens und einige wenige unglückselige Hirten vom zweyten Range.

Was den Cardinal von Lomenie betrifft, versicherte uns selber in seinem Schreiben vom 31. letztverflossenen Jenners, indem er den geleisteten Eid zu entschuldigen suchte, daß selber nicht als eine Einwilligung der Seele anzusehen sey, und er sehr im Zweifel sey, ob er sich weigern solle, den Erwählten die Hände aufzulegen (wie er bisher gethan hatte) oder nicht. Da es aber sehr viel daran gelegen war, daß keiner von den Bischöfen die Weihung der Erwählten verrichtete, als welche der Kirchenspaltung einen weiten Weg würde gebahnt haben, glaubten wir unsere Antwort an die Bischöfe, welche schon fast ganz abgefaßt war, etwas verschieben zu müssen, und dem Cardinal unverweilt, am 23. Febr., zurück zu schreiben, um ihm theils seinen Irrwahn in Betreff der Eidsleistung zu entschleyern, theils

die

die, durch die Kirchenregeln bestimmten Strafen vorzuhalten, zu welchen wir nicht ohne Leidwesen würden schreiten müssen, und ihn sogar der Cardinalswürde entsetzen, im Fall er die öffentliche Beleidigung nicht durch eine frühzeitige und würdige Genugthuung widerriefe. Was seinen Zweifel anbelangte, ob er die Aftererwählten weihen sollte oder nicht, befahlen wir ihm ausdrücklich, daß er sich nicht erfrechte, die neuen Bischöfe, unter welchem Vorwande der Nothwendigkeit es auch seyn möchte, einzusetzen, und der Kirche neue Freveler aufzudringen; denn es ist hier von einem Rechte die Rede, welches, den Aussprüchen des Trientischen Kirchenraths gemäß, dem apostolischen Stuhle allein gebührt, und dessen kein Bischof, kein Metropolit sich anmaßen kann, ohne daß wir kraft des apostolischen Amtes, welches wir vertreten, gezwungen werden zu erklären, daß diejenigen sowohl, welche bestätigen, als diejenigen, so bestätigt werden, Schismatiker seyen, und alle beiderseits vorzunehmende Handlungen wirklos bleiben würden.

Nach Vollbringung dessen, was unsere oberhirtliche Pflicht erheischte, mußten wir die Antwort wieder vornehmen, welche nun durch die, rasch auf einander gefolgten neuen Vorfälle mühsamer und langwieriger geworden war. Wir vollendeten dieses Werk mit Gottes Hülfe so, daß, nach Untersuchung aller Artikel keinem unbekannt war, daß die neue Constitution der Clerisey unserm und des apostolischen Stuhls Ur-

theil,

theil, welches die gallicanischen Bischöfe sich von uns ausbegehrt hatten, nach welchem sich Frankreichs Katholiken sehnten, gemäß, aus Grundsätzen entspringe, deren Quelle Ketzerey ist, und sie also in vielen Puncten ketzerisch, und im Widerspruch mit den katholischen Dogmen, in andern aber heiligthumschänderisch, schismatisch sey, die Rechte des Primats und der Kirche zernichte, der alten sowohl als neuen Disciplin zuwiderhandle, und aus keiner andern Absicht erfunden sey, als die katholische Religion gänzlich zu vertilgen. Diese allein zu bekennen, wird alle Freyheit gehemmt, die rechtmäßigen Hirten werden vertrieben, die Güter in Besitz genommen, indessen die Männer der übrigen Secten in ihrer Freyheit und dem Genusse ihrer Güter ruhig schlummern. Obschon wir dieses alles lichtklar bewiesen haben, so erklärten wir, ohne dennoch von dem Wege der Sanftmuth, den wir gewählt hatten, abzuweichen, daß wir uns bisher enthalten hätten, die Urheber dieser ungerathenen Constitution von der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu trennen; wir mußten aber auch zugleich wiederholen, daß, wenn nicht einjeder die von uns enthüllten Irrthümer verabscheue, (wie denn dieser h. Stuhl in dergleichen Fällen zu thun pflegt) wir wider unsern Willen genöthigt seyn würden, alle diejenigen als Schismatiker zu erklären, welche entweder Urheber dieser Constitution wären, oder dem Eide anhiengen, welche mit dem neuen Hirtenthum bekleidet würden, welche die Erwählten weihen, oder von ihnen

wür-

würden geweiht werden; denn dieselbigen, wer sie auch seyn mögen, wären der rechtmäßigen Sendung, und Gemeinschaft der Kirche beraubt.

Da wir aber, ohne Verletzung der Dogmen und der allgemeinen Kirchenzucht, geneigt sind, der erlauchten französischen Nation, in so weit es erlaubter Weise geschehen kann, zu willfahren, haben wir dem Rathe der Cardinäle, so deswegen zusammengetreten waren, gemäß, und indem wir dasjenige wiederholten, was wir dem christlichsten König schon geschrieben hatten, die Bischöfe ermahnt, damit sie, die selbst Augenzeugen aller Vorfälle sind, uns einige Richtschnur unseres Betragens, wenn vielleicht eine solche ausfündig gemacht werden könnte, die mit den katholischen Dogmen und der allgemeinen Kirchenzucht nicht stritte, vorschlügen, welche wir dann erwägen und untersuchen wollten. Diese unsere Gesinnungen haben wir dem christlichsten König, unserm in Christo geliebtesten Sohn kund gethan, welchem wir auch zugleich eine Abschrift unserer Antwort an die Bischöfe zuschickten, und ermahnten ihn im Herrn, die weisesten unter den Bischöfen zu Rathe zu ziehen, um dem Uebel, welches aus der königlichen Autorität entsproß, kräftigere Maßregeln entgegen zu stellen, und kündigten ihm übrigens an, daß wir, kraft der uns obliegenden hirtlichen Pflicht, wider diejenigen, welche im Irrthum hartnäckig beharren würden, die nämlichen Mittel ergreifen werden, welche unsere Vorfahren in ähnlichen Nothfällen angewendet hatten.

Unsere beiden Briefe, an den König, und die Bischöfe, wurden am 10. Merz einem ausserordentlichen Curier übergeben, welcher gleich am folgenden Tag abreiste. Unterdessen erhielten wir am 15. des nämlichen Monats, mit der Ankunft des ordentlichen Curiers aus Frankreich, von allen Seiten die Nachricht, daß am 24. Feb. zu Paris die Kirchenspaltung zur Vollkommenheit gediehen sey. Denn an jenem Tage vereinigte sich der, seinem ruhmwürdigsten Capitel so sehr unähnliche Bischof von Autün, welcher, wegen Abdankung seiner Kirche aus eigener Macht und vor Layen, schon mit dem Laster des Meineids und der Abtrünnigkeit gebrandmarkt war, mit den Bischöfen von Babylon und Lydda; der erste, den wir mit dem Pallium beehrt, und dessen Lebensunterhalt wir vermehrt hatten, zeigte sich als einen würdigen Nachfolger jenes andern Bischofs von Babylon, des Dominik Varlet nämlich, eines Mannes, welcher wegen der Spaltung der Utrechter Kirche hinlänglich bekannt ist: der andere, ebenfalls ein Meineidiger, war schon ein Gegenstand des Hasses und des Greuels aller Guten geworden, weil er sich von der wahren Lehre des Bischofs und Capitels von Basel, dessen Suffragan er ist, entfernte. An diesem Tage nun erfrechte sich der Bischof von Autün, unter dem Beystande dieser beiden Bischöfe, ohne beym ordentlichen Bischofe darum anzufragen, dem Aloysius Alexander Expilly, und Claudius Eustachius Franciscus Marolles in der Kirche der Priester des Oratoriums kircheräu-

berische

berische Hände aufzulegen, ohne den mindesten Befehl des apostolischen Stuhls, ohne dem obersten Hirten den Eid des schuldigen Gehorsams zu schwören, mit Hintansetzung der Prüfung, und des im römischen Pontifical, welches in allen Kirchen des Erdbodens beachtet werden muß, vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses, und übrigens mit Vernachläßigung, Verletzung, und Verhöhnung aller Gesetze; obschon ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß der erstere mit Unfug zum Bischof von Quimper, den wiederholten und wichtigen Widersprüchen des Capitels von Quimper zuwider, sey erwählt worden, und der andere mit noch größerem Unfuge der Kirche von Soissons als Bischof sey vorgesetzt worden, da selbe ihren rechtmäßigen Bischof, den ehrwürdigen Bruder Henricus Josephus Claudius von Bourdeilles, annoch lebend und gesund, besitzt, welcher es dann auch als eine Obliegenheit seines Amtes ansah, dem Unternehmen einer solchen Entweihung heftig zu widersprechen, und durch schleunig angewendete Mittel seinem Sprengel zu Hülfe zu eilen, wie dieses sein, gleich am folgenden Tage 25. herausgegebenes Schreiben bezeugt.

Wir erfuhren auch zur nämlichen Zeit, daß der erwähnte Bischof von Lidda nach dem ersten Verbrechen sich noch eines zweyten schuldig gemacht habe. Denn am 27. des nämlichen Monats Februar erdreistete er sich, in Gesellschaft der beyden neuen Afterbischöfe Expilly und Marolles

rolles den Pfarrer Saurine in der nämlichen Kirche zum Bischof von Aix kirchenräuberischer Weise zu weihen, obschon auch diese Kirche sich ihres besten Hirten, des ehrwürdigen Bruders Carl August Lequien noch freut und ihn besitzt. Dieses veranlaßte vielleicht, daß dieser Bischof von Lidda zur Kirche von Paris, noch bey der Lebzeit des Erzbischofs, ernannt wurde, gleich dem Ischyras, welcher, weil er den H. Athanasius anklagte, und von seinem Stuhle herabstürzte, zum Lohn seines Verbrechens und geleisteten Dienstes im Conciliabul von Tyr zum Bischof eines Dorfes ernannt wurde.

Diese leidvollen und traurigen Nachrichten haben zwar einen unsäglichen Schmerzen und Kummer über unsere Seele ausgegossen; allein durch die Hoffnung zu Gott aufgemuntert, haben wir am 17. März die nämliche Versammlung der Cardinäle veranstaltet, um, wie sonsten, in einer so wichtigen Sache ihre Meinung zu hören. Und da wir im Begriff waren, die mit dem Rathe der Cardinäle gepflogene Berathschlagung zu vollziehen, siehe da erhielten wir am 21. gesagten Monats die Nachricht aus Frankreich, daß der Bischof von Lidda auf dem Wege des Verbrechens noch weiter fortgewandert sey, und in Begleitung der Afterbischöfe Expilly und Saurine am 6ten des nämlichen Monats, in der nämlichen Kirche, mit der nämlichen kirchenschänderischen Hand, den Pfarrer Massieu, einen von den Deputirten der französischen Versammlung zum Bischof von

Beauvais,

Beauvais, den Pfarrer Lindet, ebenfalls einen Deputirten zum Bischof von Evreux, den Pfarrer Laurent, auch einen Deputirten zum Bischof von Moulins, und den Pfarrer Heraudin zum Bischof von Chateauroux eingeweihet habe, obschon die beiden ersten von diesen Kirchen ihren rechtmäßigen Hirten noch haben, und die beiden andern noch nicht durch die apostolische Autorität zu bischöflichen Stühlen sind erhoben worden. Welches Urtheil aber über diejenigen müsse gefällt werden, die sich zu solchen Kirchen ernennen lassen, so annoch von ihren Bischöfen regiert und verwaltet werden, lehrte der H. Leo nachdruckvoll vor vielen Jahren: denn in seinem Schreiben an den Julianus Bischof zu Coos gegen einen gewissen Theodosius, welcher den Stuhl des noch lebenden Bischofs Juvenalis an sich gerissen hatte, sagt er Cap. 4.: „Wer aber derjenige sey, welcher sich in die Stelle eines noch lebenden Bischofs gedrungen hat, läßt sich aus der Eigenschaft der That sicher schließen, und es kann an der Ruchlosigkeit desjenigen nicht gezweifelt werden, den die Feinde der Religion geliebt haben.„

Und in der That, mit wie vielem Rechte die Kirche diejenigen immer verabscheuet habe, welche von einem Haufen zusammengerotteter Layen erwählt werden, weil sie mit der nämlichen Seuche falscher Meinungen als die Wählenden behaftet sind, beweiset hinlänglich und mit Ueberfluß der von dem nämlichen Bothen uns überbrachte Hirtenbrief,

tenbrief, den der Afterbischof Expilly, zum Betrug der Unwissenden, am 25. Febr., in keiner andern Absicht drucken ließ, als um das nathlose Kleid Christi zu zerstücken. Denn nachdem er vorläufig des Eidschwurs, das heißt des Meineides, durch den er sich band, erwähnt hat, geht er alle Gründe der französischen Constitution durch, die er fast von Wort zu Wort ausschreibt, und indem er den Meinungen der Versammlung beyfällt, schreitet er zum Beweise, daß durch diese Constitution dem Dogme nichts entzogen werde, sondern die Kirchenzucht eine vollkommenere Gestalt erhalte, und zu der Reinheit der ersten Jahrhunderte zurückgeführt werde, besonders in dem Theile, durch welchen dem Volke die Wahlen, mit Hintansetzung des Clerus, und den Metropoliten die Einsetzungen und Weihungen zugeeignet werden, wobey er allein die ersten Decrete der französischen Versammlung anführt. Und um die Unerfahrnen vielleicht desto sicherer zu täuschen, erwähnt er des Briefes, den er am 18ten November 1790 an uns schrieb, als wenn ihn die Gemeinschaftsbande mit diesem apostolischen Stuhle umschlössen: dann wendet er sich an alle Orden des Sprengels, ermahnt, und fordert alle auf, ihn als den rechtmäßigen Hirten aufzunehmen, und der Constitution freywillig beyzutreten.

Wehe dem Elenden! Da wir wohlbedächtlich alles übergiengen, was die bürgerliche Herrschaft betrifft, mit welcher Verwegenheit unter-

windet

windet er sich dann, eine Constitution zu verthei- digen, die über geistliche Sachen spricht, welche fast von allen Bischöfen der gallicanischen Kirche, und verschiedenen andern geistlichen Männern verworfen und widerlegt wurde, als im Wider- spruch mit der Glaubenslehre und der gemeinen Kirchenzucht, besonders in Hinsicht auf die Wah- len, und Weihungen der Bischöfe? Sicher hätte er diese, in die Augen fallende Wahrheit weder verbergen noch bemänteln können, wenn er die abgeschmacktern, von der französischen Versamm- lung letzt erlassenen Decrete nicht mit Stillschwei- gen übergangen hätte: denn diese, nebst andern Ruchlosigkeiten mehr, sind noch so weit gegangen, daß sie das Einsetzungs- und Weihungsrecht ei- nem jeden Bischofe, nach Willkühr und Bestim- mung des Directoriums zueigneten.

Jener Unglückliche, der schon eine so große Strecke auf dem Wege des Verderbens zurückge- legt hat, durchlese unsere Antwort an die Bischöfe Frankreichs, durch welche wir die in seinem Brie- fe aufgethürmten Irrthümer schon zum Voraus sieghaft widerlegt haben, und er wird in jedem Artikel die ihm verhaßte Wahrheit in ihrer ganzen schimmernden Pracht antreffen. Er wisse indes- sen, daß er sich selbst das Urtheil gesprochen hat. Denn, wenn es wahr ist, daß zufolge der alten, sich auf den, von ihm angeführten Nicäischen Canon, gründenden Kirchenzucht es erforderlich ist, daß der Erwählte zur Erlangung des recht- mäßigen Titels von seinem Metropoliten muß

bestätigt werden, welches Metropoliten-Recht im Rechte des apostolischen Stuhls seine Quelle hatte, wie wird es denn geschehen können, daß Expilly sich canonisch und rechtmäßig eingesetzt glaube, da er nicht vom Erzbischof von Tours, unter welchem die Kirche von Quimper als Suffragankirche steht, sondern von andern Bischöfen ist geweihet worden? Denn diese, da sie zu fremden Provinzen gehören, wenn sie selbem durch einen kirchenräuberischen Eingriff den Orden verleihen konnten, vermochten doch nicht, ihm die Gerichtsbarkeit zu geben, als welcher sie selbst, zufolge der Kirchenzucht aller Zeiten gänzlich beraubt sind. Diese Gewalt, die Gerichtsbarkeit zu verleihen, kann nach der neuen, seit vielen Jahrhunderten angenommenen, von allgemeinen Kirchenräthen und den Concordaten selbst genehmigten Disciplin den Metropoliten keineswegs angehören, als welche, da sie dahin zurückgekehrt ist, wo sie hergekommen war, ein ausschließendes Recht des apostolischen Stuhls ist, so daß heute der Papst kraft seiner Amtspflicht allen Kirchen ihre Hirten giebt, um uns der Worte des Trientischen Kirchenraths Seff. 24. Cap. I. de reform. zu gebrauchen, und also in der ganzen katholischen Kirche keine rechtmäßige Weihung anders, als auf Befehl des apostolischen Stuhls geschehen kann.

Weit gefehlt aber, daß sein Brief an uns ihm einen Vortheil gewähren sollte, so vermehrt selber hingegen sein Verbrechen, und ist unverkennbar

kennbar mit dem Schandzeichen der Kirchenspaltung gebrandmarkt; denn selber zeigt uns weiter nichts, als ein gauklerisches Schattenbild der mit uns einzugehenden Gemeinschaft, er thut von der bey uns zu erhaltenden Bestätigung mit keinem Worte Erwähnung, und kündigt uns nur die unrechtmäßige Erwählung an, wie dieses die Worte der französischen Verordnungen befahlen. Daher glaubten wir nach dem Beyspiele unserer Vorgänger, selben unbeantwortet lassen zu müssen; sondern ließen ihn ernsthaft ermahnen, daß er sich nicht unterstünde weiter zu gehen, wie wir dann auch hofften, daß dieses geschehen würde; denn der Bischof von Rennes ermahnte ihn auch aus eigener Bewegung, als er ihm die eifrig verlangte Einsetzung und Bestätigung abschlug. Weswegen das Volk, anstatt selben als einen Hirten aufzunehmen, ihn als einen eindringenden Feind mit Abscheu verwerfen muß: einen eindringenden Feind, sagen wir, welcher der Wahrheit, die er erkennen mußte, zu huldigen vernachläßigt hat, welcher damit anfieng, daß er sein vorgebliches Hirtenamt misbrauchte, welcher nebst dem in seiner Frechheit so weit gieng, daß er am Ende seines Hirtenbriefes das Band des vierzigtägigen Fastengeboths zu lösen sich unterstand, so daß er „ein Nachahmer des Teufels „war, und an der Wahrheit meineidig wurde, „indem er von dem Gespenste eines geraubten „Amtes und Namens einen gottlosen Gebrauch „machte;„ wie der H. Leo der Große von einem ähnlichen Räuber an einige Bischöfe Egyptens schrieb.

Da

Da wir nun aus der vielfältigen Aufhäufung so vieler Laster die Kirchenspaltung in das, um die Religion so sehr verdiente, und uns so theure Frankreich immer tiefer eindringen, und sich in selbem verbreiten sehen; da wir sehen, daß, wegen der nämlichen Ursache täglich neue Hirten von dem ersten sowohl als zweyten Orden erwählt werden, daß die rechtmäßigen Kirchendiener ihrer Stellen entsetzt und verjagt, und mit reissenden Wölfen ersetzt werden, können wir bey einem so beweinenswürdigen Anblicke nicht umhin, uns zu erheben. Um also der wachsenden Kirchenspaltung zeitig einen Damm entgegen zu setzen, um die Irrenden zu ihrer Pflicht zurück zu rufen, um die Guten in ihrem Vorhaben zu befestigen, und um die Religion in diesem blühenden Reiche aufrecht zu halten, erklären wir, nach dem Rathe unserer ehrwürdigen Brüder der H. R. K. Cardinäle, nach dem Wunsche des ganzen bischöflichen Vereins der gallicanischen Kirche, und nach dem Beyspiele unserer Vorgänger, durch den Inhalt des gegenwärtigen, kraft der, in Händen habender apostolischer Macht, daß alle der H. R. K. Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Vicarien, Stiftsherrn, Pfarrer, Priester, und alle, welche zu der geistlichen Fahne gehören, sie seyen Welt- oder Ordensgeistliche, die den bürgerlichen Eid, jene giftsprudelnde Quelle, und Mutter alles Irrens, das Hauptwerkzeug, welches der katholisch-gallicanischen Kirche den Trauerschleuer umhieng, geradeweg so wie selber von der Nationalversammlung vorgeschrieben ist, geleistet haben, wenn sie

diesen

diesen Eid innerhalb vierzig Tagen, von heut an, nicht werden widerrufen haben, von jeder Ausübung des Ordens suspendirt sind, und die Irregularität verwirkt haben, wenn sie zu Ordens-Handlungen werden geschritten seyn.

Ferner erklären wir besonders, daß die Wahlen der zu Bischöfen von Quimper, Soissons, Acqs, Beauvais, Evreux, Moulins, Chateauroux und Paris erwählten Expilly, Marolles, Saurine, Massieu, Lindet, Laurent, Heraudin, und Gobel unrechtmäßig, kirchenschänderisch, und gänzlich nichtig gewesen, und seyen, wie wir dann selbe zugleich mit der neuen Errichtung der vorgeblichen Bisthümer Moulins und Chateauroux verwerfen, zernichten, und aufheben.

Wir erklären und entscheiden ebenfalls, daß ihre gottlose Weihungen gänzlich unerlaubt, unrechtmäßig, kirchenschänderisch, und wider die heiligen canonischen Regeln unternommen waren, und sind, und folglich, daß sie, deren Wahl frevelhaft und widerrechtlich ist, von aller kirchlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit zur Seelsorge entblößt, und da sie auf eine unerlaubte Weise sind geweihet worden, von einer jeden Handlung des bischöflichen Ordens suspendirt seyen.

Zugleich erklären wir als von aller Ausübung des bischöflichen Ordens suspendirt Carl Bischof zu Autün, Johann Baptista Bischof zu Babilon,

bilon, und Johann Joseph Bischof zu Lidda, welche die kirchenschänderische Weihung verrichteten, oder selber als Gehülfen beywohnten. Wir erklären ebenfalls, daß alle diejenigen von der Ausübung des priesterlichen, oder eines jeden andern Ordens suspendirt seyen, welche bey diesen zu verabscheuenden Weihungen Hülfe geleistet, Hand angelegt, in selbe gewilligt, oder dazu gerathen haben.

Wir befehlen daher und verbieten streng dem erwähnten Expilly, so wie den andern widerrechtlich Erwählten, und unerlaubter Weise Geweiheten, unter der nämlichen Suspensions-Strafe, daß sie sich nicht unterstehen, sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit, oder einiger anderen Autorität in der Seelsorge, die sie nie besaßen, anzumaßen, oder zur Erhaltung der Orden Dimissorial-Briefe zu geben, Pfarrer, Vicarien, Missionarien, Deservitoren, Functionarien, Kirchendiener, oder andere, welchen Namen sie haben mögen, zur Seelsorge und Verleihung der Sakramente, unter keinem Vorwande der Nothwendigkeit zu ernennen, abzusenden, noch zu bestätigen, noch sonsten etwas in Sachen, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit angehen, zu thun, zu befehlen und zu verordnen, es sey einzeln, oder gleichsam in einem Rathe vereint; denn wir erklären, und machen öffentlich bekannt, daß die Dimissorial-Briefe, Absendungen, oder Bestätigungen, wenn deren welche gegeben und geschehen sind, oder in der Zukunft gegeben werden oder geschehen sollten,

sowohl

sowohl als alle andere frecher Weise unternommene Handlungen mit allen ihren Folgen gänzlich nichtig, kraft- und gewichtleer seyen.

Gleichfalls befehlen und verbieten wir unter der nämlichen Suspensionsstrafe den oberwähnten Geweiheten sowohl als Weihenden, daß sie sich zur unerlaubten Verleihung der Firmung und Priesterweihe nicht erfrechen, oder, auf welche Art es sey, den bischöflichen Orden, von dem sie suspendirt sind, ausüben; dann sollen diejenigen, so von denselbigen dem geistlichen Orden sind einverleibt worden, wissen, daß sie ebenfalls suspendirt seyen, und, wenn sie die empfangenen Orden ausüben, die Irregularität auch werden verwirkt haben.

Um aber größern Uebeln vorzubeugen, verordnen und erklären wir durch den nämlichen Inhalt und die nämliche Autorität, daß alle andere Wahlen zu Dom- und Pfarrkirchen in Frankreich, den erledigten sowohl, als vielmehr noch besetzten, den schon lange bestehenden sowohl, als vielmehr noch den neuen, nach der Vorschrift der clerischen Constitution, von den Wahlmännern der Municipal-Districte errichteten, welche wir hier ausdrücklich bezeichnet wissen wollen, und soviel von diesen Wahlen werden verrichtet werden, ungültig, unrechtmäßig, kirchenschänderisch, und gänzlich nichtig gewesen, seyen und seyn werden, und durch gegenwärtiges wiederrufen, zernichten und heben wir selbe auf, für nun und immer;

deswegen

deswegen erklären wir, daß diejenigen, welche fälschlicher Weise und widerrechtlich sind erwählt worden, sowohl als jene, so zu Dom- oder Pfarrkirchen auf gleiche Weise werden erwählt werden, aller geistlichen Gerichtsbarkeit für die Seelsorge beraubt seyen, und die Bischöfe, welche bisher unerlaubter Weise sind geweihet worden, die wir ebenfalls für namentlich bezeichnet wissen wollen, mit denjenigen, die in der Zukunft noch könnten geweiht werden, von aller Ausübung des bischöflichen Ordens, so wie die nichtig eingesetzten und einzusetzenden Pfarrer vom Priesteramte suspendirt seyen, und seyn werden; streng verbiethen wir also den, zu Bischöfen schon erwählten sowohl, als noch zu erwählenden, daß sie von Niemanden, er sey Metropolit oder Bischof, den Orden oder die bischöfliche Weihung zu empfangen sich erdreisten, zugleich verbiethen wir eben so den Afterbischöfen selbst, und ihren kirchenräuberischen Weihungsspendern, so wie allen andern Erzbischöfen und Bischöfen, den vergeblich erwählten und zu erwählenden die Weihung, unter keinem Vorwand noch Scheingrund, zu verleihen. Wir befehlen überdies den gesagten, zu Bischöfen oder Pfarrern, erwählten und zu erwählenden, sich auf keine Weise für Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrer oder Vicarien auszugeben, noch sich den Titel einer Dom- oder Pfarrkirche beyzulegen, auch sich keiner Gerichtsbarkeit, keiner Autorität noch Gewalt in der Seelsorge anzumaßen, bey Strafe der Suspension und Nichtigkeit, von welcher Suspensionsstrafe zwar keiner von den bisher

na-

namentlich angeführten jemal anders als von uns selbst, oder denen, vom apostolischen Stuhle dazu bestellten, wird befreyet werden können.

Mit aller Gelindigkeit, die uns erlaubt war, haben wir bisher die auferlegten canonischen Strafen bestimmt, um die bis itzt verübten Uebel zu verbessern, und deren weitere Verbreitung für die Zukunft zu hemmen. Denn wir hoffen in Gott, daß die Weihungsspender, daß die Räuber der Dom- und Pfarrkirchen, daß die Urheber und Beförderer der vorerwähnten Constitution ihren Irrthum erkennen, und auf den Flügeln der Reue in den Schafstall zurückeilen werden, aus welchem sie nicht ohne Ränke und Fallstricke weggerissen wurden. Diese ermahnen wir folglich väterlich und dringend, bitten und beschwören sie im Herrn, den Hirtendienst niederzulegen, von dem Wege des Verderbens, den sie so rasch betraten, abzuweichen, nie zu erlauben, daß die heutigen Philosophen jene abentheuerliche Lehren unter dem Volke verbreiten, welche die Einrichtung Christi, die Erblehre der Väter, und die Regeln der Kirche anfeinden. Wenn, was Gott abwenden wolle, dieses unser schonendes Betragen, und unsere väterlichen Ermahnungen wirklos blieben, so sollen sie wissen, daß wir nicht gesinnt sind, sie mit den größeren Strafen, welche in den canonischen Vorschriften gegen sie ausgesprochen sind, zu verschonen, und können fest überzeugt seyn, daß wir den Kirchenfluch über sie schleudern, und sie mit diesem Fluche belastet als Schismatiker,

ker, und aus der Gemeinschaft der Kirche und unserer verworfen, der ganzen Kirche verkündigen werden. Denn es ist höchst billig, „daß derjenige, welcher in dem Kothe seiner Thorheit liegen bleiben will, nach dem Gesetze behandelt „werde, und gleiches Schicksal mit denjenigen „habe, zu deren Irrthümer er sich bekennt;" wie uns der große Leo unser Vorgänger in seinem Briefe an Julian Bischof zu Coos lehret.

Euch nun, ehrwürdige Brüder, reden wir an, die ihr, wenige ausgenommen, den Amtspflichten gegen eure Heerden getreu bliebet, und selbe, mit Hintansetzung aller menschlichen Beweggründe, öffentlich bekanntet, und da eure Sorgfalt, euer Bestreben glaubtet verdoppeln zu müssen, wo vergrößerte Gefahren einbrachen; euch legen wir das Lob bey, durch welches Leo der Große die Bischöfe Aegyptens, welche sich zu Constantinopel befanden, erhob: „Obschon ich „Eure Liebden, wegen den Mühseligkeiten, die „ihr zur Aufrechthaltung des katholischen Glau„bens bestandet, von ganzem Herzen bemitleide, „und dasjenige, was euch von den Ketzern ist „zugefügt worden, nicht anders fühle, als wenn „es mir selbst angethan wäre, so scheint mir „doch, daß das Maaß der Freude größer sey, „als das des Schmerzens, weil ihr, von unserm „Herrn Jesus Christus gestärkt, in der evange„lisch apostolischen Lehre unüberwindlich beharr„tet; und da die Feinde des christlichen Glaubens „euch von den Stühlen eurer Kirchen herabstürz„ten,

„ten, lieber die Schmach der Verbannung erlei„den, als euch von dem Hauche der Ruchlosig„keit vergiften lassen wolltet." In der That, wenn wir auf euch hinblicken, können wir nicht umhin dem Troste den Eingang in unser Herz zu gestatten, und eifrig zu ermahnen, daß ihr in eurem Vorhaben standhaft bleibet. Wir rufen daher das Band jener geistlichen Vermählung in euer Gedächtniß zurück, welches euch an eure Kirchen knüpft, und nur durch den Tod, oder unsere apostolische Macht, zufolge der canonischen Einrichtung, aufgelöst werden kann; denselben bleibt also getreu, und überlaßt sie der reißenden Wölfe Willkühr nicht, gegen deren Nachstellungen ihr schon, von heiligem Eifer entglüht, die Stimme erhobt, und die Pflichten der rechtmäßigen Autorität zu verrichten nicht fürchtetet.

An euch nun richten wir unsere Worte, geliebte Söhne, Chorherrn ansehnlicher Stifter, die ihr euren Erzbischöfen und Bischöfen den gebührenden Gehorsam leistet, und, gleich vielen mit einem Haupte vereinten Gliedern, einen geistlichen Körper ausmacht, der von der bürgerlichen Macht weder getrennt, noch zernichtet werden kann. Auch ihr, die ihr mit so vielem Ruhme den großen Beyspielen eurer Prälaten folgtet, weicht von dem rechten Wege, auf dem ihr wandert, nicht ab, und gebt ebenfalls nie zu, daß jemand mit der vermeintlich erbeuteten Würde der Bischöfe oder Vicarien bekleidet, die Verwaltung eurer Kirchen an sich reiße. Denn dieselben,

wenn

wenn sie ihres Hirten beraubt, verwittwet da stehen, gehören einzig und allein euch, was auch einige neue Bemühungen fruchtlos dagegen mögen unternommen haben. Mit vereinten Gemüthern und Rathschlägen schleudert also, so weit ihr könnt, alle Eindringung und Kirchentrennung von euch weg.

Auch an euch wendet sich unsere Stimme, geliebte Söhne, Pfarrer und Hirten des zweiten Ordens, die ihr in größester Anzahl, und mit unerschütterter Tugend eure Pflichten verrichtetet, jenen eurer Amtsgenossen ganz unähnlich, so entweder aus Schwachheit unterliegend, oder von der Flamme des Ehrgeizes ergriffen, sich sclavisch unter das Joch des Irrthums schmiegten, und die, durch unsere Ermahnungen aufgemuntert, frühzeitig, wie wir hoffen, zu ihren Pflichten zurückeilen werden. Vollendet kraftvoll das begonnene Werk, und seyd eingedenk, daß die Einsetzung, die ihr von euren rechtmäßigen Bischöfen empfiengt, nur von denselben euch genommen werden kann, so daß, wenn ihr auch von der bürgerlichen Macht eures Amtes entsetzt und beraubt seyd, ihr doch immer rechtmäßige Hirten, und, soviel es von euch abhängt, an eure Obliegenheit gebunden seyn werdet, um die Diebe, welche sich nur in der Absicht, die, eurer Sorgfalt anvertrauten Seelen ins Verderben zu stürzen, von deren Heil ihr Rechenschaft geben werdet, in eure Stellen einzuschleichen suchen, zurückzuweisen.

Euch

Euch ebenfalls reden wir an, geliebte Söhne, Priester und übrige Diener der gallicanischen Clerisey, die ihr zum Loos des Herrn gerufen, euren rechtmäßigen Hirten getreu bleiben, und im Glauben und in der Lehre standhaft beharren müst, die ihr nichts angelegener haben dörfet, als die kirchenschänderischen Räuber zu meiden und zu verwerfen.

Euch endlich, geliebte Söhne, Katholiken alle, die ihr das französische Reich bewohnt, beschwören, und indem wir euch an die Religion und den Glauben eurer Väter erinnern, ermahnen wir, von selbem nicht abzuweichen, als welcher die einzige und wahre Religion ist, die das ewige Leben giebt, und sogar die bürgerlichen Gesellschaften erhält und beglückt. Hütet euch fleißig, den betrügerischen Stimmen der heutigen Philosophie, die den Tod bringen, Gehör zu geben, und flieht alle Eingedrungene, sie mögen Erzbischöfe, Bischöfe, oder Pfarrer heissen, so daß ihr nichts gemeines, besonders in göttlichen Sachen, mit selben habet, sondern hört ohne Unterlaß die Stimme eurer Hirten, die noch leben, und euch inskünftige canonisch werden vorgesetzt werden; uns ferner seyd einstimmig getreu; denn niemand kann ein Mitglied von Christi Kirche seyn, wenn er mit ihrem sichtbaren Haupte nicht vereinigt ist, und auf dem Stuhl Petri als Grundfeste ruht. Und damit alle mit desto größerem Eifer zu ihrer Pflichtverrichtung angeflammt werden, ertheilen wir, indem wir

zum

wenn sie ihres Hirten beraubt, verwittwet da stehen, gehören einzig und allein euch, was auch einige neue Bemühungen fruchtlos dagegen mögen unternommen haben. Mit vereinten Gemüthern und Rathschlägen schleudert also, so weit ihr könnt, alle Eindringung und Kirchentrennung von euch weg.

Auch an euch wendet sich unsere Stimme, geliebte Söhne, Pfarrer und Hirten des zweiten Ordens, die ihr in größester Anzahl, und mit unerschütterter Tugend eure Pflichten verrichtetet, jenen eurer Amtsgenossen ganz unähnlich, so entweder aus Schwachheit unterliegend, oder von der Flamme des Ehrgeizes ergriffen, sich sclavisch unter das Joch des Irrthums schmiegten, und die, durch unsere Ermahnungen aufgemuntert, frühzeitig, wie wir hoffen, zu ihren Pflichten zurückeilen werden. Vollendet kraftvoll das begonnene Werk, und seyd eingedenk, daß die Einsetzung, die ihr von euren rechtmäßigen Bischöfen empfiengt, nur von denselben euch genommen werden kann, so daß, wenn ihr auch von der bürgerlichen Macht eures Amtes entsetzt und beraubt seyd, ihr doch immer rechtmäßige Hirten, und, soviel es von euch abhängt, an eure Obliegenheit gebunden seyn werdet, um die Diebe, welche sich nur in der Absicht, die, eurer Sorgfalt anvertrauten Seelen ins Verderben zu stürzen, von deren Heil ihr Rechenschaft geben werdet, in eure Stellen einzuschleichen suchen, zurückzuweisen.

Euch

Euch ebenfalls reden wir an, geliebte Söhne, Priester und übrige Diener der gallicanischen Clerisey, die ihr zum Loos des Herrn gerufen, euren rechtmäßigen Hirten getreu bleiben, und im Glauben und in der Lehre standhaft beharren müst, die ihr nichts angelegener haben dörfet, als die kirchenschänderischen Räuber zu meiden und zu verwerfen.

Euch endlich, geliebte Söhne, Katholiken alle, die ihr das französische Reich bewohnt, beschwören, und indem wir euch an die Religion und den Glauben eurer Väter erinnern, ermahnen wir, von selbem nicht abzuweichen, als welcher die einzige und wahre Religion ist, die das ewige Leben giebt, und sogar die bürgerlichen Gesellschaften erhält und beglückt. Hütet euch fleißig, den betrügerischen Stimmen der heutigen Philosophie, die den Tod bringen, Gehör zu geben, und flieht alle Eingedrungene, sie mögen Erzbischöfe, Bischöfe, oder Pfarrer heissen, so daß ihr nichts gemeines, besonders in göttlichen Sachen, mit selben habet, sondern hört ohne Unterlaß die Stimme eurer Hirten, die noch leben, und euch inskünftige canonisch werden vorgesetzt werden; uns ferner seyd einstimmig getreu; denn niemand kann ein Mitglied von Christi Kirche seyn, wenn er mit ihrem sichtbaren Haupte nicht vereinigt ist, und auf dem Stuhl Petri als Grundfeste ruht. Und damit alle mit desto größerem Eifer zu ihrer Pflichtverrichtung angeflammt werden, ertheilen wir, indem wir

zum

zum himmlischen Vater bethen, daß er den Geist des Raths, der Wahrheit, und der Stärke auf euch herabsende, zum Pfand unserer Liebe, euch, unsere geliebte Söhne, ehrwurdige Brüder, und geliebte Söhne, liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 13ten April 1791, unseres Papsthums im 17ten Jahre.

Pius, wie oben.

XXV.

XXV.

Inhalt:

Dem König wird ein Exemplar des vorhergehenden Breve zugeschickt.

Unserm in Christo geliebten Sohne Ludwig, Christlichstem König der Franzosen.

Pius Papst VI.

Unser in Christo geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Unserm letzten Schreiben an deine königliche Majestät vom 10ten März fügten wir eine Abschrift der Antwort bey, welche wir, so wie es die Nothwendigkeit dieser Zeit von uns forderte, an den Cardinal Rochefaucault, den Erzbischof von Aix, und die andern, von denen die Erklärung über die Grundsätze der clerischen Constitution unterschrieben ist, zurückschrieben. Da uns unsere apostolische Pflicht nun zwang wieder dorthin zu schreiben, so schliessen wir ebenfalls ein Exemplar jenes schon gedruckten Briefes dem gegenwärtigen, welcher dir von dem ehrwürdigen Bruder Erzbischof zu Rhodus unserm Nuntius wird übergeben werden, bey, und bitten dich, dein königliches Ansehen mit diesem unserm schul-

 digen

digen Eifer für die katholische Religion zu vereinigen. Indem wir so unserer Pflicht gegen dich genugthun, folgen wir der mächtigen Neigung unsers Herzens, und erneuern deiner Majestät den apostolischen Segen, welchen wir aus dem Innern unsers väterlichen Gemüths dir, unser in Christo geliebter Sohn, unter immerwährendem Flehen zu Gott für dein und deines Reiches Wohl liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischering den 13ten April 1791, unsers Papsthums im 17ten Jahre.

Benedictus Stay.

XXVI.

Inhalt.

Exemplare des nämlichen Breve werden an alle Metropoliten Frankreichs geschickt.

Dem Ehrwürdigen Bruder Anton, Erzbischof zu Paris.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Da die Unfälle und Zerrüttungen, welche auf Frankreichs Boden wüthen, mit jedem Tage zunehmen, zwingt uns unser apostolisches Amt, dem Briefe, den wir am 10ten März erließen, einen zweyten an unsere geliebte Söhne, die Cardinäle der H. R. K., die ehrwürdigen Brüder Erzbischöfe und Bischöfe, und geliebte Söhne Capitel, die Clerisey, und das französische Volk nachzuschicken, um selbe alle vor der Kirchenspaltung zu warnen, welche man sich mit aller Macht bestrebt, dort einzuführen. Damit also dieser neue Brief, so schnell als möglich, von Hand zu Hand laufe, und damit die Metropoliten erfahren, welch großes Zutrauen wir zu ihrer Mitwirkung hegen, und wie hoch wir sie und die

Bischöfe jeder Provinz schätzen, haben wir beschlossen, an jeden Metropoliten mehrere Exemplare desselben zu schicken, um selbe den Bischöfen ihrer Provinz, den Capiteln, dem Clerus und dem Volke mitzutheilen, und sie dadurch in ihrer Sorgfalt, mit Worten und Werken zu einem gemeinschaftlichen Bestreben zu vereinigen. In dieser nämlichen Absicht schicken wir dir, Ehrwürdiger Bruder, der du ein Metropolit bist, mehrere dergleichen Exemplare, in der Hoffnung, daß die Besorgniß deines bischöflichen Herzens diesen unsern Wünschen entsprechen werde. Und dir, so wie der ganzen, deiner Sorgfalt anvertrauten Heerde ertheilen wir liebreich den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym H. Petrus unter dem Fischerring den 13ten April 1791, unsers Papsthums im 17. Jahre.

Benedictus Stay (*)

(*) Nicht nur an 16 andere Erzbischöfe Frankreichs wurden Exemplare dieses Briefs geschickt, nämlich an die Erzbischöfe zu Rouen, Lyon, Rheims, Tours, Bourges, Bourdeaux, Ausch, Toulouse, Narbonne, Arles, Aix, Vienne, Besancon, Embrün, Cambrai, und den Coadjutor von Albi, sondern auch an die Erzbischöfe von Maynz und Trier, und an die Bischöfe zu Strasburg, Speier und Ypern, welche entweder einen Theil ihrer Sprengel, oder Suffragan-Bischöfe in Frankreich haben.

XXVII.

XXVII.

Inhalt.

Aehnliche Exemplare werden an die Bischöfe der Insel Corsica geschickt.

Dem Ehrwürdigen Bruder Johan, Bischof zu Alleria.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Da die Völker dieses Reiches, durch die Hinterlist anderer betrogen, die bürgerliche Constitution der gallicanischen Clerisey, so von der National-Versammlung erzeugt ist, und der Glaubenslehre sowohl als der alten und neuen Kirchenzucht widerspricht, angenommen haben, erlaubt sicher unsere väterliche Sorgfalt im mindesten nicht, daß dir, Ehrwürdiger Bruder, so wie den Capiteln, den Pfarrern, dem Clerus und ganzen Volke deines Sprengels jene Pflichten unbekannt bleiben, welche jedem in seinem Stande obliegen, es sey dann, daß sie sich lieber unter das Joch des Schisma schmiegen, und jene Strafen erdulden wollten, welche von den Kirchenregeln wider die Verderber der Lehre und

Kir-

Kirchenzucht ausgesprochen werden. Da diese Pflichten aller von uns weitläuftig schon und deutlich in unserm Briefe an unsere geliebte Söhne die Cardinäle der H. R. K., die ehrwürdigen Brüder Erzbischöfe und Bischöfe, und die geliebten Söhne Capitel, den Clerus und das französische Volk erörtert worden sind, glaubten wir, es sey nöthig, dir einige Exemplare dieses Briefes zu schicken, damit dir und der ganzen Heerde deines Sprengels nicht unbewußt sey, was einem jeden zu thun obliege in dieser Zerstörung der geistlichen Sachen, um die kirchenschänderischen Bemühungen des Lasters, die überall auftreten, zu lähmen, und dem greuelvollen Orkan, welcher der katholischen Religion droht, auszuweichen. Es ist unstreitig von einer Sache die Rede, welche deine Liebe und deinen Eifer für die Religion destomehr reizen und anfeuern muß, je größer die Gefahr und der Verlust sind, so der Kirche bevorstehen. Auf diese Hoffnung gestützt, welche uns die Ueberzeugung deiner bischöflichen Wachsamkeit einflößt, ertheilen wir dir, Ehrwürdiger, und der Heerde, die deiner Sorgfalt anvertraut ist, von Herzen und liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischering den 13ten April 179 , unsers Papsthums im 17ten Jahre.

Benedictus Stay (*).

(*) Den nämlichen Brief schickte der Papst an vier andere Bischöfe der Insel Corsica.

XXVIII.

XXVIII.

Inhalt.

Auch an den Churfürsten zu Maynz wird das erwähnte Breve geschickt.

Dem Erzbischofe und Churfürsten zu Maynz.

Erhabener, Ehrwürdigster, hochgeehrtester Herr!

Sobald ich das Schreiben deiner Eminenz vom 22. März, so wie die selbem beygebogenen Verkündigungs- und Widersprechungs- Blätter erhalten und gelesen hatte, glaubte ich, deine ruhmvollen Gesinnungen unserm H. Herrn sogleich mittheilen zu müssen, welcher deinem bischöflichen Herzen die größten Lobsprüche beylegte, auch diente die Uebereinstimmung deines Schmerzens nicht wenig, um den seinigen zu lindern. Ueberflüßig ist es zwar deiner Eminenz hier zu sagen, welche Besorgniß, welche Herzensmarter ihn zermalme wegen der so großen Zerrüttung und Umwälzung aller Dinge in Frankreich, wo nichts so heilig, nichts durch Alterthum und Ansehen so ehrwürdig ist, das nicht beunruhigt, verhöhnt, und zerstört würde. Denn du selbst sagst in deinem Briefe, du sehest vor, daß die wichtigsten Sorgen itzt den H. Vater belasten, und er nicht

mehr

mehr zweifelhafte, sondern die standhaftesten Masregeln werde ergriffen haben. Was du schon vorsahst, wirst du nun aus einigen wichtigen, nach Frankreich geschickten päpstlichen Briefen völlig erkennen, welche, da sie dorten entweder schon öffentlich bekannt gemacht sind, oder doch aufs eheste werden bekannt gemacht werden, dir ohne Zweifel zugekommen sind, oder doch bald zukommen werden. In diesen Briefen erklärt er offenbar, welche Meinung der Papst, dieser H. Stuhl, und die ganze katholische Kirche hege; er misbilligt die, in der geheiligten Herrschaft getroffenen Neuerungen; er verwirft und verdammt die Veränderungen, oder besser den Umsturz der bischöflichen Stühle und Sprengel, die Vertreibungen der wahren Bischöfe und die Eindringungen der neuen; er erklärt den Raub der, zur Kirche gehörenden Sachen für ungerecht, die Wahlen für nichtig, und die Wahlmänner für unbefugt; er beschwert und erhebt sich wider die andern, in Religionssachen erlassenen Decrete. Nicht hier aber bleibt seine Besorgniß stehen, sondern schreitet weiter zu dem, was ihm sein apostolisches Amt zu thun auferlegt. Schon werden die gedruckten Briefe Sr. Heiligkeit nach Frankreich geschickt, durch welche einige canonische Strafen gefällt werden, um alle Gläubige, vorzüglich aber die Geistliche entweder zu verhindern, daß sie nicht auf Irrwege gerathen, oder die schon verirrten in ihre Pflichtbahn zurückzuleiten. Mehrere Exemplare dieses Briefes sind, von einem besondern päpstlichen Briefe begleitet,

gleitet, auch neulich an deine Eminenz abgeschickt worden. Mögen diese Masregeln hinreichend seyn, die so zerrütteten Angelegenheiten der Geistlichkeit in Frankreich wieder in den Besitz ihrer Rechte, und in ihren rechtmäßigen Zustand einzusetzen! Wenn, was Gott abwende, diese Erwartung nicht sollte erfüllt werden, so würde der H. Vater, auch gegen seinen Willen, wider die Hartnäckigen schärfere, ja die äußersten Mittel ergreifen müssen, welche die Kirche gegen die äußersten Uebel immer anwand. Unterdessen frolockt er, daß die guten Bischöfe ihre Sorgfalt für ihre Religion mit ihm vereinigen, und dich, der du für dein Metropolitenrecht und die Sache der ganzen katholischen Kirche kämpfst, preist er vorzüglich, und ermahnt dich eifrigst, die andern Vorsteher in einer Sache, die allen gemein ist, durch dein Beyspiel aufzumuntern. Indem ich dir dieses melde, und dich von dem besondern Bestreben unsers geheiligten Herrn und des apostolischen Stuhls das eingestürzte Gebäude wie vorher wieder hinzustellen benachrichtige, küsse ich unterdessen die Hände

Deiner Eminenz

Rom den 16ten April
1791.

Ergebenster Diener
Fr. X. Card. v. Zelada.

XXIX.

Inhalt.

Dem Benehmen des Bischofs von Strasburg wird das verdiente Lob beygelegt.

Unserm geliebten Sohne Ludwig von Rohan, der H. R. K. Priester-Cardinal, Bischof zu Strasburg.

Pius Papst VI.

Unser geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Die nämlichen Ursachen, welche unsere Antwort an unsern in Christo geliebten Sohn Ludwig christlichstem König von Frankreich, und an unsere geliebte Söhne die Cardinäle der H. R. K., die ehrwürdigen Brüder Erzbischöfe und Bischöfe, welche die Erklärung über die Grundsätze der clerischen Constitution unterschrieben haben, verzögerten, verhinderten uns auch, deinen Brief vom 18ten December, so geschwind, als du erwartetest, zu beantworten. Die Sachen, welche behandelt wurden, waren von der größesten Wichtigkeit; die strengste Berathschlagung im Erwägen und Entscheiden war also für uns Pflicht; alles mußte auf der Wagschaale der Kirchenzucht und der katholischen Glaubenslehre genau abgewogen werden,

werden, öffentliche Gebethe zu Gott mußten angestellt und verrichtet werden. Da nun dieses alles, mit Gottes eigener Hülfe, geschehen ist, und da nun jene unsere Antworten schon in Frankreich angekommen sind, aus welchen du zwar selbst schon erkennen wirst, welche unsere und dieses h. Stuhls Meinung über die Beschaffenheit eurer Angelegenheiten sey, so unternehmen wir doch auch hier unser Amt gegen dich besonders zu erfüllen, und dir mit dem größesten Vergnügen unseres väterlichen Herzens zu sagen, wie hoch wir dich wegen deiner bischöflichen Tugend, wegen der Stärke und Standhaftigkeit deines Gemüths schätzen. Und dieses geschieht hier sehr gelegen, da die Verzögerung selbst unserer Antworten uns den weit größern und zuverläßigern Beweis eurer Verdienste verschafft, daß eure so ruhmvolle Rathschläge und Handlungen nicht durch unsere Aufmunterungen, die wir euch etwa vorher gemacht hätten, bewirkt, sondern aus eurem freyen Willen, aus dem lobwürdigen Triebe eurer Gemüther allein entsprossen seyen. Desto mehr aber glückwünschen wir euch im Herrn, die ihr in diesen ruchlosen Zeiten einen solchen, einen so glänzenden Beweis von Religion ablegtet, desto reicher häufen wir über euch die Lobsprüche der päpstlichen Stimme, je strahlendere und zahlreichere Merkmale eure Denkungsart in einem so heftigen Sturme drohender Uebel bezeugen. Eure Tugend also, diese Lobeserhebungen eures Betragens sind eine kraftvolle Trostesschale für unsern Schmerz, welcher, von der Plünderung, dem

Umsturze und der Zerstörung dieser Kirchen, dieser Bisthümer und geheiligten Sachen erzeugt, mächtig und gränzenlos auf uns lastet, und wenn wir euch in so großer Anzahl mit so heftigen Anfällen ringen und kämpfen sehen, erinnern wir uns der ehemaligen Zeiten der Kirche, wo, je mehr der Verfolger Haß ergrimmte, der Eifer mit Aufopferung selbst des Lebens ihm zu widerstreben, vorzüglich bey den geheiligten Vorstehern, desto mehr glänzte. Was wir fast von allen gallicanischen Bischöfen sagen, loben wir besonders an dir, unser geliebter Sohn. Deine Tugend ist für uns auf eine wunderbare Art anziehend, und der vortreffliche Brief, den du uns schriebst, die Abschriften der Erklärung und Hirtenunterrichts, die du uns zuschicktest, der Brief an den Clerus und das Volk deines Sprengels, und endlich das Edict oder die Verordnung in Betreff der vierzigtägigen Fasten haben uns in dem Urtheile bestärkt, welches wir von dir fällten: welche Schriften alle, auf die gegenwärtigen Zeiten höchst passend, deine bewundernswürdige Liebe zu der ganzen, dir anvertrauten Heerde beweisen, indem du selbe von den verpesteten Neuerungen ruchloser Gesetze oder Betrügereyen abwendest. Nichts kann weiser seyn als jene Schriften, nichts wirksamer, um wahre Gottesfurcht einzuflößen, nichts geschickter, um die evangelische Lehre zu erklären, nichts mit dem sichtbaren Haupte der Kirche, mit diesem apostolischen Stuhle, dem Mittelpunct nämlich der Wahrheit und Einheit übereinstimmender. Welches alles uns auffordert,

nicht

nicht sowohl deiner Tugend neue Triebe einzuimpfen, als deinen Namen zu lobpreisen. Wir erkennen daher Gottes Barmherzigkeit, und statten selber in dieser äußersten, uns allen gemeinen Noth die feurigsten Danksagungen ab, und um selbe in reiferem Maaße zu erhalten, haben wir unser Gebeth nie unterbrochen, damit er in diesen so großen Drangsalen und Mühseligkeiten uns und euch einen solchen Sinn, solche Kräfte verleihe, durch die wir bey der Verrichtung unsers Amts seinen Ruhm und die Sache seiner Kirche, in diesem unseligen Wirbel der Zeiten, durch die unerforschlichen Wege seiner Gerichte mehr und mehr zu erhalten und zu vertheidigen vermögen. Und zur sichereren Hoffnung der himmlischen Gaben fügen wir unsern apostolischen Segen hinzu, den wir dir, unser geliebter Sohn, als ein Pfand unserer väterlichen und besondern Liebe und Hochschätzung, so wie deiner Heerde, damit sie nie der Stimme eines eingedrungenen, sondern jener des wahren und rechtmäßigen Hirten Gehör gebe und gehorche, liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus unter dem Fischerring, den 16ten April 1791, unseres Papstthums im 17ten Jahre.

Benedictus Stay.

XXX.

XXX.

Inhalt.

Die katholischen Inwohner von Strasburg werden ermahnt, den eingedrungenen Bischof zu fliehen, und dem rechtmäßigen getreu zu bleiben.

Den geliebten Söhnen katholischen Inwohnern der Stadt Strasburg.

Pius Papst VI.

Geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Uns ist gar nicht unbekannt, geliebte Söhne, in welchem Zustande der Zerstörung und des Erbarmens sich Frankreich befinde, und wir übernehmen nicht nur die schuldige Sorgfalt dafür, sondern unterlassen nicht, häufige Thränen des Schmerzens unter immerwährendem Flehen zu Gott zu vergießen. Wir haben erfahren, daß sich dieses Uebel auch schon in dem Strasburger Sprengel verbreitet habe, und euer Bischof Ludwig von Rohan Cardinal der H. R. K. von seinem Stuhle sey herabgestürzt, und ein anderer, durch eine unrechtmäßige und gottlose Wahl, in seine Stelle eingedrungen worden. Wir haben also durch diese verderbten Neuerungen bewogen, was wir bisher zu thun für nöthig erachteten, welche unsere und

dieses h. Stuhls Gesinnungen seyen, schon lichtvoll erklärt, theils in unserm Briefe an unsern geliebten Sohn den Cardinal der H. R. K. de Lomenie de Brienne vom 23ten Februar, theils in einem andern an die Bischöfe Frankreichs vom 10ten März, und wir zweifeln nicht, daß die Exemplare derselben, welche in Frankreich verbreitet sind, oder doch bald werden verbreitet werden, schon bis zu euch gelangt seyen, oder doch ohne Verzug gelangen werden. Nun aber schreiben wir an euren Bischof, geben seinem Herzen, seinen Maßregeln, seiner Standhaftigkeit, dem, was er als Hirt in dieser Sache geschrieben und gethan hat, unsern Beyfall, und legen selbem das verdiente Lob bey, erkennen ihn als euren wahren Hirten, dem allein ihr alle ergeben seyn, dessen Stimme allein ihr anhören, den andern aber, der euch durch eine unrechtmäßige Wahl, mit Gewalt oder List, aufgedrungen wird, gänzlich verwerfen und verabscheuen müßt. Dieses ist unsere Meinung, die wir auf dem Stuhle des h. Petrus, als erster Vorsteher, durch Gottes Willen, sitzen; da ihr selbe mit katholischem Herzen von uns verlangtet, zweifeln wir nicht, daß ihr selbe begierig annehmen und befolgen werdet, als eine solche, die von demjenigen ausgeht, der von Christus dem Herrn zum Hirten der ganzen Heerde, zum Meister seiner Lehre, und zum Mittelpunct der kirchlichen Einheit bestellt ist. Euch erflehen wir dessen himmlische Gnade, und ganze wirksame Hülfe in dieser Zeit der Betrübniß, und als eine Vorherkündigung derselben ertheilen

wir

wir euch, geliebte Söhne, aus der Fülle unsers väterlichen Herzens liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, unter dem Fischerring den 16ten April 1791, unsers Papsthums im 17ten Jahre.

Benedictus Stay.

XXXI.

XXXI.

Inhalt.

Dem Bischofe zu Leros wird ein Exemplar des Breve vom 13ten April zugeschickt.

Dem Joseph Christian Bischof zu Leros (in partibus infidelium) und Coadjutor des Bischofs zu Breslau, auch Domherr zu Strasburg.

Ansehnlichster und Ehrwürdigster Herr!

Was deine Herrlichkeit in ihrem Schreiben vom 20ten März von den Eingriffen anführt, so den Decreten der National-Versammlung zufolge zu Strasburg in die Rechte des apostolischen Stuhls, Sr. Eminenz des Bischofs und eures hochlöblichen Capitels besonders durch die neue unrechtmäßige, daselbst verrichtete bischöfliche Wahl geschehen sind, bestätigen gänzlich deine und deiner Mitbrüder rühmliche Gesinnungen, deren vortrefliche Erklärung mir gedruckt zuzuschicken dir auch beliebte. Der h. Vater erkennt zwar und lobt eure mit Liebe zur Religion und der Kirche, eure mit Standhaftigkeit angefüllten Gemüther; allein beym Anblicke selbst eurer Verdienste wird er von einem desto größeren Schmerzen überfallen, da er sieht, daß diese unter den Franzosen einreißende

Neuerungsseuche sich auch schon bis nach Elsaß zu euch hin den Weg gebahnt habe, die alles geheiligte zu zerstören und umzustürzen sucht. Damit du aber deutlicher wissest, was der nämliche h. Vater, Kraft seines apostolischen Amtes, wider jene so großen Frechheiten der Gegner unternehmen zu müssen glaubte, schließe ich hier ein Exemplar desjenigen Briefes bey, den er am 13ten dieses Monats an die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Capitel, den Clerus und das Volk Frankreichs geschrieben hat, durch welches ich deine mir zugeschickte feyerliche Erklärung und Widerrede mit Vergnügen beantworte; und mit ausgezeichneter Achtung küsse ich die Hände

Deiner Hochansehnlichen
Herrlichkeit

Rom, den 23ten April
1791.

Wahrer Diener
F. X. Card. de Zelada.

XXXII.

Inhalt.

Der Abfall Avignons und der Grafschaft Venaissin wird historisch erzählt. Die Avignoner sind strafbarer, als die Inwohner der Grafschaft. Vermeintliche Ursachen ihrer Empörung und Widerlegung derselben. Wohlthätigkeit des Papstes gegen die Avignoner und Inwohner der Grafschaft. Alle und jede Handlungen, welche zur Annahme der bürgerlichen Constitution der Clerisey verrichtet wurden, sind nichtig. Einige pflichtbrüchige Geistliche werden vom priesterlichen Orden suspendirt. Die Clerisey und das Volk werden ermahnt die Pflichtbrüchige nicht zu erkennen. Der Erzbischof und die andern geistlichen Beamten werden wider die, gegen sie gemachten Beschuldigungen gerechtfertigt. Der Papst vernichtet als weltlicher Fürst alle, von seinen Unterthanen zu Avignon und den Inwohnern der Grafschaft Venaissin gegen seine Rechte vorgenommene Handlungen.

Den ehrwürdigen Brüdern, Erzbischofe zu Avignon, und Bischöfen zu Carpentras, Cavaillon und Vaison, und den geliebten Söhnen, Capiteln, dem Clerus und Volke der Stadt Avignon, und der Grafschaft Venaissin von unserm Gebiethe.

Pius Papst VI.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Die Verbrechen, welche auf unserm Gebiethe von Avignon sowohl als der Grafschaft Venaissin wider die Gesetze des Heiligthums, und die fürstlichen Rechte verübt worden, sind bey allen Nationen so bekannt und ruchbar, daß eine weitläuftige und aus einander gesetzte Erwähnung derselben hier überflüßig ist. Schwer hat sicher jedes dieser Völker gegen uns gesündigt; allein der Abfall Avignons ist viel lasterhafter als jener der Grafschaft. In der That, die Avignoner nicht zufrieden, das Panier des Aufruhrs, so zu sagen, mit eigener Hand aufgesteckt zu haben, indem sie sich an einige verworfene Menschen schlossen, welche nur durch unsere Milde den Strafen, deren sie sich durch ihre Verbrechen schuldig gemacht hatten, entgangen waren, schwungen sich zu einem solchen Grade von Verwegenheit empor, daß sie sogar mit gewaffneter Hand die Inwohner

der Grafschaft ein Bündniß des Lasters mit ihnen zu schließen, und ihrer Fahne in allem zu folgen zwangen, und gegen diejenigen Bewohner der Grafschaft sowohl als Avignons, die sich ihnen widersetzen wollten, wütheten sie mit Drohungen, Mord, und Martern aller Art.

Zum vollständigsten Beweise, um die übrigen zu verschweigen, dienen die Ermordungen ansehnlicher Bürger und geistlicher Männer, die Bestürmung und Plünderung von Availlon, die feindlichen Anfälle wider die Stadt Carpentras, und andere Arten der zügellosesten Gewaltthätigkeit, welche die ruchlosen Urheber derselben mit ewiger Schande und Ehrlosigkeit brandmarken. Gleich dem Wütherich Jason, den uns die h. Schrift als den Feind der vaterländischen und göttlichen Gesetze schildert (128), schonten sie im Morden ihrer eigenen Mitbürger nicht, um die Inwohner Avignons und der Grafschaft zum Meineide an dem Vaterlande und an Gott zu zwingen, und dachten nicht, daß Glück wider die Anverwandten das größte Unglück sey, indem sie sich dünken ließen, daß sie über Feinde, und nicht über Mitbürger gesiegt hätten (129), so verdienen sie auch wie Jason als Gegenstände des allgemeinen Hasses, als Abscheuerregende Ver-

(128) Machab. Lib. II. Cap. V.

(129) Cit. Cap. V. vers. 6. & 13.

Verräther der Gesetze und des Vaterlandes angesehen zu werden (130).

Zuerst wurde ausgesprengt, daß die ungeheuern Lasten, so auf dem Volke hafteten, diese Empörung veranlaßt hätten. Da es aber einem jeden bekannt war, daß dieser Beweggrund eine Erdichtung und Verläumdung ist, indem die Inwohner Avignons und der Grafschaft keine Art von Auflage bezahlten, und so gelinde und sanft regiert wurden, daß sie nicht ohne Ursache von den übrigen Nationen beneidet wurden, war nicht mehr zu zweifeln, daß die einzige und wahre Ursache in dem zügellosen Hang zur Freyheit zu suchen sey: Laut wurde gesagt, daß, um diese zu erringen, es nothwendig sey, die ganze Constitution der französischen Versammlung, in politischen sowohl als geistlichen und religiösen Sachen anzunehmen, und daß, um die Glückseligkeit größer und dauerhafter zu machen, sich Avignon und die Grafschaft der französischen Herrschaft unterwerfen müsse.

Mitten unter diesen Greueln unterließen wir nicht beidem Volke, als Vater und Fürst, auch den Undankbaren selbst, Beweise unserer großen Liebe zu geben. Wir suchten, nicht ohne großen Aufwand der päpstlichen Schatzkammer, die bevorstehende Theurung von ihnen abzuwenden,

und

---

(130) Vers. 8. & 14.

und haben sie väterlich ermahnt, sich vor den Fallstricken zu hüten, die ihnen, der Religion, und dem öffentlichen Wohl, unter dem Vorwande der Freyheit, gelegt wurden. Wir erklärten ihnen zugleich, daß, wenn durch den Wechsel der Zeiten, oder auch durch die Verderbtheit der Menschen, sich ein Irrthum in die Gesetze eingeschlichen hätte, oder ein Misbrauch in die Verwaltung eingeführt worden wäre, wir, nachdem wir die Körperschaften würden gehört haben, schleunige Maßregeln und Hülfe anwenden würden, um die gehörige Ordnung, durch den Weg der gesetzlichen Verbesserung, überall wieder herzustellen. Und um jeden Zweifel wegzuräumen, daß wir, so bald möglich, allem durch unsere Autorität steuern würden, beschlossen wir, den geliebten Sohn Johann Celestini, einen von vielen Avignonern geschätzten Mann, der übrigens Geschäftsträger der Grafschaft Venaissin war, sogleich dorthin zu schicken, mit dem Befehl, schnell nach Avignon und Carpentras zu eilen, und mit unserm Vicelegaten zugleich und den erfahrensten und weisesten Männern die Puncte oder Artikel zu verhandeln, die man nach seiner Einsicht vorzüglich zu erhalten wünschte, damit wir im Stande wären, das allgemeine Verlangen zu befriedigen, und dasjenige zu verordnen, was nützlich und schicklich scheinen würde; wie dieses unsere beyde, als Breven, geschriebene Briefe bezeugen, deren einen wir am 24ten Februar vorigen Jahrs an den ehrwürdigen Bruder Bischof zu Carpentras, und die geliebten Söhne Deputirte der allgemeinen

nen Versammlung der nämlichen Stadt, und den andern am 21ten April nämlichen Jahrs an die geliebten Söhne den Adel und das Volk unserer Stadt Avignon ausfertigten.

Allein fruchtlos blieben unsere Wohlthaten, fruchtlos unsere väterliche Ermahnungen, fruchtlos die Sendung des Abgeordneten. Denn die Bürger Avignons, ungehörig versammelt, sich auf Decrete stützend, die sie unserm Vicelegaten abgezwungen und wir schon als nichtig erklärt hatten, weigerten sich selben aufzunehmen, und droheten, ihn als einen Stöhrer der öffentlichen Ruhe zu behandeln, wenn er einen Fuß in die Stadt oder das Gebiet setzte; beschlossen auch ferner, dem geliebten Sohne Philipp Casoni, Vicelegaten, und allen unsern übrigen Beamten, deren einige sogar, um den Gefahren, von denen sie umrungen waren, zu entgehen, die Flucht ergreifen mußten, alle Autorität zu benehmen, und endlich faßten sie den Entschluß, sich der Herrschaft unsers in Christo geliebten Sohnes des christlichsten Königs von Frankreich zu unterwerfen, in welcher Absicht sie Abgeordnete an denselben, und die französische Versammlung schickten. Alsdann wurde dem nämlichen Vicelegaten durch die Municipalität angedeutet, Avignon zu verlassen, welches dieser auch am 12ten Juny 1790 wirklich that, nachdem er vorher gehörig protestirt hatte, sowohl mündlich in Gegenwart der Municipalen, welche ihm den Befehl überbracht hatten, als schriftlich vor Zeugen, weil kein Notar den Pro-

test

test aktenmäßig niederschreiben wollte. Weswegen der nämliche Vicelegat, als er zu Carpentras angelangt war, denselben sogleich am 16ten und 21ten des nämlichen Monats vor dem Notar Olivier, Kanzler der Rectorie erneuern, und den Akten der Secretärie zum ewigen Andenken einverleiben ließ. Zur nämlichen Zeit wurde in der Zusammenkunft der Avignoner auf die Annahme der ganzen Constitution der französischen Versammlung, in politischen sowohl als geistlichen Sachen, angetragen, und um dahin zu gelangen, wurden solche wüthende Ausschweifungen verübt, daß selbst die französische Versammlung darin übertroffen wurde.

Daher entstand, daß von einer Seite die kläglichste Anarchie an die Stelle der alten rechtmäßigen Regierung trat, und von der andern die Kirchenregeln von menschlichen Gesetzen verdrängt wurden, welche den Umsturz der geheiligten Hierarchie, der kirchlichen Autorität und der katholischen Religion selbst zum Endzweck hatten. In der That: den Kirchen hat man ihre Güter geraubt, man hat sich des Silbergeräths bemächtigt, ruchlose Hände ergriffen die heiligen Gefäße, trugen selbe nach Marseille und ließen Geld daraus schlagen; die klösterliche Clausur wurde verletzt, die geheiligten Jungfrauen gemißhandelt, und genöthigt sich entweder in andere Klöster zu begeben, oder in ihre väterliche Häuser zurückzukehren. Ferner wurde am 30ten November verflossenen Jahrs durch eine öffentliche Proclamation

tion dem ehrwürdigen Bruder Erzbischofe von Avignon, welcher sich zu Villeneuve, einem Orte seines Sprengels aufhielt, so wie den Pfarrern, und allen Geistlichen überhaupt anbefohlen, sich in kurzer Frist zu Avignon zu stellen, um dort den Bürgereid zu leisten, einen Eid nämlich, welcher die Hauptquelle aller Uebel war; wenn nicht, so würden sie als ihrer Stellen entsetzt, und die Kirchen als hirtenlos angesehen werden. Dieses Manifest erinnert uns an das gottlose Edict, welches der Kaiser Constanz durch Eingebung der Arianer wider die guten und rechtmäßigen Hirten erließ, und ihm den gerechten Unwillen aller Schriftsteller zuzog. Denn auch dieses Edict, indem es die nämliche Angelobung von den Geistlichen forderte, enthielt die Drohung: entweder unterschreibt, oder verlaßt eure Kirchen. (131)

Den Drohungen des Edicts entsprach die That, welche überall das Maaß der schändenden Laster und des schrecklichsten Kirchenraubs anhäufte. Denn am 26. Febr. dieses Jahrs begab sich ein Municipal-Beamter, Namens Düprat, bewaffnet, mit gezogenem Degen, und von einer ungeheuern Menge Soldaten begleitet nach der Domkirche. Die Domherrn kamen aus dem Chor, er zwang sie, sich in den Capitelsaal zu bege-

(131) S. Athanasius Epist. ad omnes ubique solitariam vitam agentes. Oper. omn. Edit. Colon. 1686. Tom. I. pag. 829. lit. C.

begeben, und unterstand sich, ihnen im Namen der Municipalität die Erwählung eines Vicar des Capitels zu befehlen, unter dem Vorwand, daß den, von den Avignonern angenommenen Decreten der französischen National-Versammlung gemäß, der Erzbischof als bürgerlich todt, und seine Kirche als verwittwet anzusehen sey, weil selber sich nicht in der bestimmten Frist zu Avignon eingefunden, noch den bürgerlichen Eid geleistet habe.

Die Domherrn weigerten sich, diese Befehle als allen Kirchenregeln zuwider handelnd zu befolgen. Allein der Beamte drohete ihnen, sie nicht von der Stelle zu lassen, bis sie einen Vicar würden gewählt haben. Nun verlangten die Domherrn einen Notar, welcher das Zeugniß der ihnen angethanen Gewalt niederschreiben sollte. Dieses wurde ihnen aber abgeschlagen, und der Beamte zeigte ihnen ein Blatt vor, auf welchem acht Namen aufgezeichnet waren, und bedeutete ihnen, daß sie ohne Widerrede einen aus diesen Achten zum Vicar wählen müßten; auch ließ er zu gleicher Zeit den Notar Poncet und den Secretär der Municipalität, Namens Escuyer, rufen, und hieß sie hereintreten, um der Wahl beyzuwohnen. Fruchtlos widersprachen die Domherrn von neuem; allein, nachdem man sie gezwungen hatte, ihre Stimmen zu geben, fiel die Sache so aus, daß keiner als wirklich gewählt angesehen werden konnte; denn von den zehn Domherrn, die im Capitel gegenwärtig waren,

bekam

bekam der Domherr Malieres vier Stimmen, de Prât, ein anderer Domherr, zwo, Messangean, Canonicus der Collegiatkirche ad St. Ginesium eben so viel, und die andern fünf keine. Dessen ungeachtet wollte Duprat, daß diese Erwählung des Malieres, obschon er nicht den größten Theil der Stimmen des Capitels, wie dieses von rechtswegen geschehen muß, sondern nur vier bekommen hatte, als canonisch angesehen werden sollte; er wollte auch, daß die Domherrn, so sehr sie sich auch sträubten, die Wahl mit ihrer Namensunterschrift bestätigen sollten, und er verboth allen gegenwärtigen und abwesenden Notarien der Stadt unter den schweresten Strafen, nicht eine einzige Protestationsakte der Domherrn auszufertigen.

Sobald der Beamte den Domherrn diese vorgebliche Erwählung, so wie die Municipalität sie verlangte, abgezwungen hatte, that er, als erinnerte er sich, daß die nämlichen Domherrn den bürgerlichen Eid noch nicht geleistet hätten; er bemühete sich also sie zu diesem Schritte zu bewegen. Allein da die Domherrn sich durchaus nicht dazu verstehen wollten, wie er dieses wohl vorgesehen hatte, erklärte er sogleich im Namen der Municipalität, das Capitel wäre hiemit aufgehoben, den Domherrn jede Amtsverwaltung in der Kirche untersagt, und verbothen, auf keine Weise Zusammenkünfte zu halten, oder sich zu versammlen.

Bene-

Benedict Franz Malieres hatte ein so hohes Alter erreicht, daß er nicht viel jünger war als Eleazar, jener Greis, dessen die h. Schrift mit so vielem Ruhme erwähnt (132); so wie dieser konnte er der Jugend, und dem ganzen Volke ein ehrenvolles Beyspiel hinterlassen, wenn er sich selben für die wichtigsten und heiligsten Gesetze (133) zum Muster genommen hätte. Allein er zeigte sich dem Eleazar weit unähnlich, welcher, indem er seine Jahre und sein hohes ehrwürdiges Alter, sein adeliches Herkommen, und seine graue Haare bey sich erwog, lieber eines ehrenvollen Todes sterben, als ein mit Schande beflecktes Leben führen wollte, und daher beschloß, aus Liebe zum Leben nichts unerlaubtes zu begehen (134).

Malieres hingegen schlug nicht nur in Gegenwart der Soldaten, welche im Saale waren, die Stelle eines Vicar des Capitels nicht aus, welche nach den heiligsten göttlichen und kirchlichen Gesetzen Niemand bey Lebzeiten seines Erzbischofs annehmen darf, sondern, als er auch völlig frey war, dankte er der Municipalität öffentlich, und am 6ten März, nachdem Mouvans, Priester des Oratoriums, welcher die Municipal-Scherpe über die priesterlichen Kleider trug, das

h.

(132) Cit. Lib. II. Machab. Cap. VI.
(133) Vers. 28, & 31.
(134) Vers. 19, 20, 23, & 25.

h. Meßopfer verrichtet hatte, erdreistete er sich, das ihm übertragene Amt in der Domkirche feyerlich anzutreten, und von Soldaten umrungen Besitz von selbem zu nehmen; er entblödete sich, die Lobreden mit Selbstgefälligkeit anzunehmen, welche von Richart, dem Vorsteher der Stadt, und dem Gemeinde-Procurator Vinay an ihn, als die Stütze des Aufruhrs, gerichtet waren, und endlich eilte er alle diese Verbrechen durch eine neue Lasterthat zu krönen, denn in Gegenwart aller verpflichtete er sich wiederholt, durch Leistung des Bürgereides, der Nation, den Gesetzen, und dem König von Frankreich, und gebrauchte sich dabey solcher Ausdrücke, deren die Unverschämtesten in Frankreich sich nicht bedient hatten: er versprach, die bürgerliche Constitution der Clerisey vorzüglich zu befolgen, aller Hindernisse ungeachtet, die ihm entgegengesetzt werden könnten, und so sehr auch seine Feinde, welche die Revolution mit scheelen Augen ansähen, oder seine Freunde, die ihn nun verließen, darüber murren würden.

Um diese Worte mehr und mehr durch sein Betragen zu bestätigen, schickte er am nämlichen Tage einen Kreisbrief an alle Pfarrer, in welchem er von Erledigung des Stuhls sprach, und sich unterstand von dem Gebothe der vierzigtägigen Fasten zum Theil zu dispensiren. Am 9ten des nämlichen Monats entsetzte er vermöge einer ähnlichen Schrift jede Vorsteher der Seminarien ihres Amtes, weil sie sich geweigert hatten, den

Eid

Eid zu leisten; auch hob er zwey Seminarien ganz auf, und mit einer Frechheit, die fast unglaublich scheint, schrieb er am 5ten erwähnten Monats an uns, um uns seine Erwählung anzukündigen, und begehrte, daß wir dieselbe wenigstens nicht misbilligen möchten. Da dieses sich also verhält, wird Niemand zweifeln, daß er seinem Alter einen Schandflecken und Fluch zugezogen habe (135).

So betrug sich die Stadt Avignon gegen uns. Was die Stadt Carpentras und andere Gemeinden der Grafschaft anbelangt, hatten selbe in uns die sichere Hoffnung rege gemacht, daß sie mit ehestem zu ihrer Pflicht zurückkehren würden. Denn, nachdem sie auch eine Versammlung von Stellvertretern des Volks gebildet hatten, nahmen sie den aus Avignon vertriebenen Vicelegaten, so wie den von Rom geschickten Johann Celestini nicht nur auf, sondern erklärten feyerlich am 27sten May des verflossenen Jahrs, daß sie von der französischen Constitution nur dasjenige annähmen, was mit ihren Angelegenheiten, mit ihrem Lande, und den Zeitumständen übereinstimmte, und sich mit dem Gehorsam, den sie uns, dessen Oberherrschaft sie immer unterworfen bleiben wollten, schuldig wären, vertrüge. Allein, entweder durch die Gewalt überwältigt, durch Liebkosen verführt, oder durch die Hinterlist der Empörer Avignons getäuscht, bewiesen sie hernach

(135) Vers. 25.

nach offenbar, daß ihre Ehrfurcht für den Papst, und die Hochachtung, die sie seinen Ministern bezeigten, nur Heucheley sey; indessen ihre wahre Absichten dahin zielten, den Papst und seine Minister zur Billigung, Bestätigung und Befolgung der ganzen französischen Constitution, in politischen sowohl als geistlichen Sachen, zu bewegen.

Ueberflüßig ist es, alle Berathschlagungen, die in der Versammlung der Grafschaft gehalten wurden, durchzugehen; genug wird es seyn, die siebenzehn Artikel zu berühren, durch welche die Rechte des Menschen ganz so angenommen wurden, wie sie in den Decreten der französischen National-Versammlung ausgelegt, und dargestellt waren; jene Rechte nämlich, welche der Religion und der Gesellschaft den Krieg ankündigten, und so angenommen wurden, daß sie der Grundpfeiler und das Traggewölbe der neuen Constitution seyn sollten. Genug wird es auch seyn, die neunzehn Artikel anzuführen, welche die Anfangsgründe der neuen Verfassung, und aus der französischen Constitution selbst geschöpft waren. Da es aber unmöglich war, daß weder wir diese Berathschlagungen billigen, noch unsere Minister, welche sie auch waren, selbe befolgen konnten, so geschah es, daß die vorstellende Versammlung in jene unsinnige Empörungs-Wuth ausbrach, die zwar schon lang brannte, aber bis dahin nur im Verborgenen geglimmt hatte.

Aufgebracht wider unsern Vice-Legaten, weil er weder ihren Forderungen hatte nachgeben, noch den Bürgereid schwören wollen, erklärte sie ihn aller Gerichtsbarkeit verlustig, und weigerte sich, ihn ferner als unsern Minister zu erkennen. Nicht anders betrugen sie sich gegen den geliebten Sohn Christoph Pieracchi, Rector zu Carpentras, und alle unsere übrige Beamten. An die Stelle des Vice-Legaten errichteten sie sogleich einen neuen Gerichtshof, ernannten drey Erhalter des Staats, und schickten zween Abgeordnete an uns mit einem schriftlichen Auftrage, der so trotzig aufgesetzt war, so viele Beschimpfungen enthielt, und den Stempel des Abfalls so offenbar trug, daß wir uns genöthigt sahen, ihnen den Zutritt zu uns zu verweigern. Nachdem unsere Minister so alles Ansehens beraubt waren, fand Johann Celestini sich gezwungen, unverrichteter Sache nach Rom zurück zu kehren, und die andern päpstlichen Minister begaben sich von da zuerst nach Aubignan, einem von Carpentras nicht weit entlegenen Orte, dann nach Bouschet an der Gränze der Grafschaft Venaissin, ferner bey heranwachsendem Lärme nach Montelimart im Dauphine, und endlich nach Chamberry, wo sie am 5ten März dieses Jahrs die gehörigen Protestationen erneuerten, und selbe den Akten der bischöflichen Kanzley einverleiben ließen.

Wer sollte je geglaubt haben, daß diese Abreise unserer Minister, welche aus keinem andern

Beweggrunde geschah, als weil sie sich aller Gerichtsbarkeit beraubt, und ihr Leben in Gefahr sahen, wie dieses ihre oft wiederholte Proteste bezeugen, daß, sagen wir, diese Abreise der Municipalität von Carpentras, und einigen andern Körperschaften Anlaß geben sollte, zu behaupten und auszustreuen, das Volk sey von seinem Fürsten verlassen, daher von dem Eide der Treue entbunden, und es könne, wenn es wolle, sich dem christlichsten König unterwerfen, welcher Entschluß dann auch wirklich gefaßt wurde? In der That hat sich das Volk Avignons und der Grafschaft, mit Verletzung der menschlichen und göttlichen Gesetze unserer Herrschaft entzogen. Allein wir erklären, daß der Gedanke, sie zu verlassen, nie in uns aufgestiegen ist, und daß wir ihnen künftighin alle Stütze und Hülfe, wie vorher, werden angedeihen lassen, sobald sie zu uns zurückkehren. In dieser Absicht bothen wir denjenigen, welche des Abfalls beschuldigt werden könnten, eine unbegränzte Verzeihung an. Diese Handlung aber unserer Milde wurde zu Avignon sowohl als Carpentras mit einer so schamlosen Frechheit aufgenommen, und die Berathschlagungen, die in beyden Städten darüber gehalten wurden, waren so empörend, daß wir selbe lieber in die Finsterniß des Stillschweigens begraben, als ans Licht bringen wollen.

Dieses aber hat unsere Liebe nicht vermindert. Uns ist gar nicht unbekannt, Ehrwürdige Brüder, daß es keinen unter euch giebt, der die

bisher

bisher begangenen Verbrechen nicht mit Abscheu betrachtet, und seine ganze Sorgfalt darauf verwendet, die Pflichten des Seelsorgers mit aller Genauigkeit zu erfüllen. Wir wissen, geliebte Söhne, Chorherrn, Pfarrer, und andere geistliche Männer Avignons und der Grafschaft, daß ihr viele unter euch habt, die durch ihre Tugend glänzen, in denen der Religionseifer glüht, und daher willig und bereit sind, alle Schmach, alles Elend zu erdulden, um die Sache Gottes, der Kirche und des Vaterlandes zu handhaben. Wir wissen auch, geliebte Söhne, vom Adel und Bürgerstande, daß viele unter euch der Kirche mit vorzüglicher Liebe ergeben sind, und die größeste Ergebenheit für uns hegen, sowohl zu Avignon, als vielmehr noch in der Grafschaft, wo ganze Gemeinden in beträchtlicher Anzahl der Religion und Treue unverletzt anhangen. Durch die göttliche Weisheit belehrt, schonen wir daher mit Sanftmuth der Bösen in Hinsicht auf diejenigen, die fromm und gut sind. Und obschon der Anblick so vieler Lasterthaten uns mit dem heftigsten Schmerzen übergießt, so wollen wir doch mit allen die Sprache des Vaters reden, damit die Guten in ihrem Vorhaben standhaft bleiben, die Bösen vom Irrwege abweichen, und ihre Verbrechen reumüthig abschwören; destomehr, da wir dieses in einer Zeit schreiben, welche die heiligste von allen ist, die Zeit nämlich der Versöhnung und des Friedens. Weit entfernt sind wir also wegen der Unfälle, die sich hier und in Frankreich ereignet haben, zu fürchten, daß

Gott seine Hand von uns weggezogen habe; sondern wir denken und meynen, daß dasjenige, was wegen unsern Sünden und den Sünden des Volks geschehen ist, nicht unsern Untergang, sondern unsere Züchtigung zur Absicht habe (136), und hoffen sicher, daß Gott, vor dessen Thron wir oft hingeworfen um Gnade für uns und die unserer Sorgfalt anvertrauten Völker flehen, sich mit seinen Knechten aussöhnen werde; denn er wendet zwar nie seine Barmherzigkeit von uns weg, wenn er aber straft, so verläßt er sein Volk doch nicht in der Widerwärtigkeit (137), und wie es im Zorn des Allmächtigen verlassen ist, also wird es wieder in der Aussöhnung des großen Herrn erhöht werden (138).

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, hört unsere väterliche Stimme, die wir, nach dem Rathe unserer ehrwürdigen Brüder der Cardinäle der H. R. K., als allgemeiner Hirt wegen den geistlichen Angelegenheiten der Kirche, und als euer Fürst wegen der politischen Angelegenheiten des Staats an euch richten. Was die geistliche Herrschaft anbelangt, werden wir diejenigen, welche die bürgerliche Constitution der Clerisey beschworen und befolgt haben, oder jemal beschwören und befolgen würden, hier mit der

(136) Machab. cit. Cap. VI. vers. 12.
(137) Loc. cit. vers. 16.
(138) Cap. V. vers. 20.

der nämlichen Güte behandeln, der wir uns gegen diejenigen, so diesen Eid in Frankreich geleistet haben, bedienten, wo jene, theils ketzerische, theils schismatische, den Kirchenregeln und geistlichen Zucht in allem zuwiderhandelnde Constitution ihr Daseyn erhielt. Unser Wille besteht also nur darin, die nämlicheu canonischen Strafen hier zu fällen und auf selbe auszudehnen, die in unserm Schreiben vom 13ten dieses Monats an unsere gelicbte Söhne die Cardinäle der H. R. K., und die ehrwürdigen Brüder, Erzbischöfe, und Bischöfe, und an die geliebten Söhne Capitel, die Clerisey, und das Volk in Frankreich enthalten sind. Deswegen überschicken wir euch, ehrwürdige Brüder, viele Exemplare dieses Schreibens, damit ihr die Versendung desselben, mit Beyfügung des gegenwärtigen Briefes, an die Capitel, den Clerus und die Völker dieses unseres Gebieths besorget.

Kraft unserer apostolischen Macht also erklären wir für nichtig, unrechtmäßig und kirchenschänderisch alle und jede Handlungen, unter welcher Benennung selbe zu Avignon, Carpentras, oder anderwärts mit der Absicht geschehen seyn mögen, die bürgerliche Constitution der Clerisey ganz oder zum Theil, stillschweigend oder ausdrücklich anzunehmen und zu befolgen, und diese Handlungen, welche wir als ausdrücklich benannt ansehen, verdammen, vernichten und verwerfen wir.

Vor-

Vorzüglich vernichten und verwerfen wir das Edict vom 8ten October 1790, durch welches der Municipal- Rath zu Avignon sich auf eine eben so verwegene als gottlose Weise erfrecht hat, dem ehrwürdigen Bruder Erzbischofe dieser Stadt, den Chorherrn, Pfarrern und andern Kirchendienern den, eines jeden Katholiken gänzlich unwürdigen bürgerlichen Eid aufdringen zu wollen, mit der hinzugefügten Bedeutung, daß der erzbischöfliche Stuhl, daß die Pfarreyen und alle andere Aemter als erledigt angesehen werden sollten, wenn sie sich weigerten, selben abzulegen. Dem zufolge erklären wir dieses Edict für nichtig, kirchenräuberisch, und durch seine Natur geschickt, eine Kirchenspaltung zu erzeugen.

Eben so verwerfen und widerrufen wir die Erwählung des Malieres zum Vicar des Capitels, und erklären selbe für gottlos, gewaltthätig, nichtig und kirchenräuberisch, theils weil eine solche in der Kirche Gottes unbekannt ist, indem dem noch lebenden Hirten die Leitung seiner Heerde nur aus canonischen Ursachen, von der Kirche selbst, oder diesem heiligen Stuhle kann untersagt werden; theils weil ihr die erforderte Stimmenzahl fehlt, und sie der nöthigen Freyheit beraubt ist, so daß sie nicht als eine canonische Kirchenwahl, sondern nur als eine feindliche mit bewaffneter Hand unternommene Thätlichkeit angesehen werden kann Bewaffnete Macht erzwang die Stimmen; bewaffnete Macht verkündigte dem Volke die Afterwahl, mit Hintansetzung der ge-

rechten

rechten Widersprüche, die vor und nach dieser Schandthat von den Chorherrn waren gemacht worden; bewaffnete Macht erwirkte dem Erwählten die Besitznehmung. Hierauf ist also anwendbar, was die Väter des Synods von Alexandrien an die Bischöfe der katholischen Kirche schrieben, als der H. Athanasius in dem vorgeblichen Kirchenrathe zu Tyrus von seinem Sitze gestoßen wurde, „wo der Statthalter den Vorsitz „hatte, wo der Statthalter das Wort führte, „die andern Anwesenden schwiegen, oder besser, „dem Statthalter gehorchten, wo dasjenige, was „die Bischöfe beschlossen, von ihm verhindert „wurde, er hatte alle Gewalt, wir mußten uns „nach den Befehlen der Soldaten richten.„ Sehr wahr erklärte der Synod, eine solche Verbannung sey als „eine Handlung der kayserlichen Gewalt, „nicht aber als die eines Kirchenraths„ anzusehen (139). Eben so passend ist das, was der H. Julius sagte, als die Arianischen Bischöfe den Räuber Georg an die Stelle des nämlichen Athanasius setzten, und ihn unter militärischer Bedeckung nach Alexandrien schickten: Georg schrieb der H. Pontif trat in die Kirche, „nicht von „den Priestern und den Diakonen der Stadt, „sondern von Soldaten begleitet..... Glaubt „Liebe, wir reden mit Wahrheit, gleichsam als „in

(139) S. Athanas. Apolog. 2. pro fuga sua Oper. Omn. cit. Tom. I. pag. 728. Litt. D. & pag. 730. Litt. C.

„in der Gegenwart Gottes, diese That ist gott„los, ungerecht, und ungeistlich (140).„

Die Richtigkeit der Wahl zieht auch die Richtigkeit aller Handlungen nach sich, die Malieres gleich beym Antritte, von aller Gerichtsbarkeit entblößt, wider die Vorsteher der Seminarien, wider die frommen Seelsorger, wider die Klostergeistliche begieng, welche er aus keiner andern Ursache ihrer Aemter entsetzte, als weil sie den ganz unkatholischen Eid der Constitution nicht ablegen wollten. Sehr treffend kann auch hier wieder die Ausrufung des H. Julius angeführt werden: „Was Georg gleich beym Anbeginn „seiner Verrichtungen that, zeigt, von welcher „Art seine Weihung gewesen sey: die Priester... „wurden gemishandelt... die heiligen Mysterien „geschändet, um mit Gewalt einige zu zwingen, „der Georgischen Constitution beyzutreten. Diese „und dergleichen Thathandlungen beweisen, wer „die Uebertreter der Kirchenregeln seyen. Denn „... er hätte die Gesetze nicht verletzt, um von „denjenigen den Gehorsam zu erzwingen, denen „er das Recht gehabt hätte zu befehlen (141).„

Groß und schwer sind zwar die Verbrechen des Malieres, doch, da wir ihm Zeit und Vermögen lassen wollen, sich zu besinnen, und seine Schuld

(140) Epist. Danio &c. cæterioque eorum, qui ex Antiochiâ scripserunt. Loc. cit. pag. 748. Litt. C., & pag. 749. Litt. A B.
(141) Cit. pag. 749. Litt. B.

Schuld durch eine öffentliche und schickliche Genugthuung auszulöschen, enthalten wir uns von der Aussprechung der größern canonischen Strafen wider ihn, und indem wir ihn mit der gelindesten von allen belegen, erklären wir ihn von dem priesterlichen Orden suspendirt, und der Irregularität unterworfen, wenn er den gesagten Orden auszuüben wagt.

Wir befehlen ferner erwähntem Malieres, unter der nämlichen Suspensionsstrafe, daß er sich hinfort nicht unterstehe, weder den Namen eines Vicar des Capitels zu führen, noch eine dieser Würde, zu welcher er nicht regelmäßig, nicht canonisch gelangt ist, angehörende Handlung vorzunehmen. Wir verbiethen ihm aber vorzüglich, keine Dimissorial-Briefe zur Erhaltung der Orden zu ertheilen, auch keine Pfarrer, Vicarien, Vorsteher der Seminarien, Functionare und andere geistliche Diener, auf irgend eine Weise, einzusetzen, auch wenn sie vom Volke erwählt wären; wir erklären daher für nichtig und kraftlos alle Einsetzungen und Miternennungen, die bisher etwa geschehen sind, mit allen ihren Folgen, und alle andere Handlungen ohne Ausnahme, welche er künftighin zu unternehmen wagen würde.

Wir suspendiren ebenfalls den vorerwähnten Mouvans, Priester des Oratoriums, von aller Verrichtung seines Ordens, welcher das Meßopfer begieng, als der Aftervicar Malieres zur

Besitznehmung schritt, und den priesterlichen Kleidern, die er trug, das Municipalitätszeichen höchst verwegen zugesellte.

Euch aber, geliebte Söhne, Chorherrn, Geistliche, und Bürger Avignons alle, gebiethen wir im Herrn, weder den vorerwähnten Vicar des Capitels, noch andere Kirchendiener, wer sie auch seyn mögen, auf keine Weise aufzunehmen, welche sich durch Umwege und Ränke in die Pfarren, und andere geistliche Aemter würden einzuschleichen suchen. Dagegen befehlen wir euch, daß ihr zuerst eurem Erzbischofe, und dann euren rechtmäßigen Pfarrern, wie es sich geziemt, gehorchet; denn diese werden immer eure Seelsorger seyn, auch wenn sie wider ihren Willen sich zu entfernen genöthigt würden, und auch, wenn durch einen schrecklichen Kirchenraub ein anderer Erzbischof erwählt und geweiht, und andere Pfarrer eingesetzt würden. Diese Art von Kirchenraub haben wir in unserem Schreiben an die französischen Bischöfe, das wir euch mitgetheilt haben, hinlänglich erörtert und widerlegt. Die Pflicht des Erzbischofs wird also seyn, seine Schafe zu weiden, und jene der guten Pfarrer, ihrem Volke die geistlichen Hülfsmittel bestmöglichst zu reichen. Denkt, daß, ohne ein canonisches Urtheil der Kirche, die Bande des Gehorsams, die euch an den Erzbischof und eure Seelsorger fesseln, auch nicht unter dem Vorwand der Gewaltthätigkeit oder der Nothwendigkeit, gelößt werden können, wie dieses am

erften

ersten des Monats April von der berühmten Universität der Sorbonne, welche sich ausserordentlich versammelt hatte, erkannt und erklärt worden ist.

Hier wird es auch schicklich seyn, euren Erzbischof, so wie die andern geistlichen Beamten wider die Beschuldigungen zu rechtfertigen, welche ihnen in dem Edict des Municipal-Raths ungerechter Weise aufgebürdet werden, daß sie nämlich die canonischen Vorschriften dadurch verletzt hätten, daß sie sich von Avignon entfernten. Nach den canonischen Vorschriften dürfen alsdann weder der Erzbischof noch die andern Kirchendiener, deren Amtsverrichtungen Gegenwart erfordern, ohne sträflich zu werden, abwesend seyn, wenn der Erzbischof ohne gerechte und vernünftige Ursachen seinen Sprengel verläßt, und aus selbem länger, als es erlaubt ist, entfernt bleibt, und wenn die andern Geistlichen den Dienst der Kirche, in welcher sie angestellt sind, durch ihre Entfernung unterlassen. Aber auch in diesem Fall darf es den Urhebern des Edicts nicht unbekannt seyn, daß die Kirchenregeln den Layen verbiethen, Urtheile über die Geistliche zu fällen, und die letzte aller Strafen wider selbe auszusprechen, die Beraubung nämlich ihrer Pfründen: daß aber die Kirche das Recht und die Gewalt habe, denselben gleichsam stufenweise verschiedene Strafen aufzuerlegen, indem sie selbe der Einkünfte ihrer Pfründen beraubt, oder mit verschiedenen geistlichen Züchtigungen belegt, oder sie endlich ihrer

Pfründen

Pfründen verlustig erklärt; so daß, wenn von einem abwesenden Metropoliten die Rede ist, „es „dem ältesten residirenden Bischofe, unter der „Strafe vom Eintritte in die Kirche, auf der „That, interdicirt zu seyn, obliegt, den Papst „innerhalb drey Monaten, schriftlich oder durch „einen Abgeordneten zu benachrichtigen, welcher „dann, Kraft der Autorität seines höchsten Stuhls, „die Vergehungen der Abwesenden mit einer, „dem Ungehorsam eines jeden angemessenen Strenge ahndet, und die Kirchen selbst mit nützlichern „Hirten versorgt, so wie es ihm, im Herrn, „am heilsamsten scheinen wird." Dieses sind die eigenen Worte des im Trientischen Kirchenrathe erlassenen Gesetzes (142).

Nun aber sind einem jeden die gränzenlosen Unordnungen bekannt, die in Avignon erregt wurden, und die Edelleute sowohl als Geistliche zwangen, Wohnung und Heimath zu verlassen, um dem Meineide oder den Gefahren zu entgehen, deren unglückliche Schlachtopfer schon andere rechtschaffene Männer gewesen waren; daß diese Gefahren nicht nur ihre Personen sondern auch ihr Eigenthum bedroheten, beweisen die im Hause und übrigen Gütern des Erzbischofs verübten Räubereyen. Dazu kömmt, daß der Erzbischof seinen Sprengel wirklich nie verlassen hat, denn Villanova, wohin er sich begab, und wo er sich noch

(142) Seff. 6. de reform. Cap. 1. & 2., & Seff. 23. Cap. 1. de reform.

noch aufhält, liegt innerhalb seines Sprengels; er kann also keiner Uebertretung des Trientischen Gesetzes beschuldigt werden, welches befiehlt, der Metropolit müsse in der erzbischöflichen Kirche oder in dem Sprengel residiren (143). Wir übrigens, denen es gebührt über solche Sachen zu urtheilen, wissen zuverläßig, daß der Erzbischof nichts eifriger wünscht, als zu euch zurückzukehren, und er dieses auch, mit Gefahr selbst seines Lebens schon gethan hätte, wenn er nicht fürchtete, daß das Opfer desselben, anstatt seinen Schafen Vortheil zu bringen, für selbe eine neue Quelle von Unglück und Uebeln in diesen unseligen Zeiten seyn würde.

Was wir dem Clerus und dem Volke von Avignon in Betreff des, dem Erzbischofe und den Seelsorgern zu leistenden Gehorsams gesagt haben, sagen wir auch euch, geliebte Söhne, Chorherrn, Geistliche und Völker der übrigen Kirchen der Grafschaft. Entfernt euch von denjenigen, die in andere Kirchen eingedrungen sind, oder noch einzudringen versuchen; vermeidet sie, mit Abscheu blickt auf sie hin; aber eure rechtmäßige Bischöfe und Hirten müßt ihr lieben, verehren, und ihnen gehorchen.

Ihr aber alle, Bewohner Avignons und der Grafschaft, laßt, sobald von geistlichen Sachen die Rede ist, mit vereinigten Herzen und Willen, die

(143) Cit. Seff. 23. Cap. 1. de res.

die Gesetze Gottes, die Gesetze der Kirche und dieses apostolischen Stuhls euer einziges Augenmerk seyn; denn der Führer dieser Kirche und dieses apostolischen Stuhls ist der Geist Gottes. Wenn ihr dieses thut, wie wir von eurer Gottesfurcht hoffen, so werdet ihr den Zorn Gottes in Barmherzigkeit verwandeln, und über diejenigen siegen, welche gegen die Religion zu Felde ziehen, und das von euch werden bekennen müssen, was die Feinde der Juden von den Machabäern sagten: daß der Juden Beschützer Gott sey, und sie wegen ihm unverwundbar seyen, weil sie seine Gesetze getreu befolgten (144).

Indem wir nun von der geistlichen Regierung zu der bürgerlichen übergehen, können wir gegen euch nicht das nämliche Betragen als gegen die Franzosen beobachten. Was diese anbelangt, vermieden wir mit Fleiß die neue Einrichtung, welche von der National-Versammlung getroffen und von dem König, den dieses angieng, bestätigt war, in so weit selbe die bürgerlichen Angelegenheiten betraf, zu berühren. Gegen euch aber können wir nicht schweigen, die ihr seit vielen Jahrhunderten schon unter der Herrschaft des apostolischen Stuhls und der Päpste lebt, und die Gestalt der zeitlichen Regierung nicht ohne Beystimmung unserer höchsten Autorität umändern könnt; denn so wollen es die menschlichen sowohl als die göttlichen Gesetze.

Deswegen

(144) Machab. cit. Lib. II. Cap. VIII. vers. 36.

Deswegen vernichten wir, Kraft der höchsten und rechtmäßigen Gewalt, die wir als Fürst besitzen, alle und jede Handlungen, die zu Avignon sowohl als zu Carpentras und in den andern Theilen der Grafschaft wider die Rechte unserer Oberherrschaft sind unternommen worden. Wir verwerfen und widerrufen vorzüglich, als nichtig, gewaltsam und aufrührisch alle daselbst getroffenen Beschlüsse, euch unserer Herrschaft zu entziehen, und unter die Bothmäßigkeit Frankreichs zu treten, Beschlüsse, welche unser in Christo geliebter Sohn der christlichste König und die erlauchte Nation nicht nur nicht billigen, sondern nicht einmal darüber berathschlagen können, ohne das geheiligte Völkerrecht zu verletzen; eine Sache, die wir dem König selbst mehrmal geschrieben haben.

Wir mißbilligen und widerrufen ebenfalls die abgeschmackten und aufrührischen Beschlüsse, den Staat in eine Republik umzuschaffen. Wir mißbilligen und widerrufen auch die Beschlüsse, durch welche fremde bürgerliche Gesetze mit dem äußersten Unsinne angenommen werden, die erlassenen sowohl als noch zu erlassenden, und durch welche neue, gefährliche und unzuverläßige Gesetze der alten, einheimischen und rechtmäßigen Verfassung, unter welcher ihr und eure Vorgänger so viele Jahrhunderte ruhig und friedlich lebtet, vorgezogen werden.

Und ohne der andern Neuerungen zu erwähnen, so ohne unsere Beystimmung, in einer Zeit,

wo die Unordnung der Dinge, die Gährung der Gemüther am höchsten gestiegen war, und die Flamme der Empörung hoch aufloderte, geschehen sind, welche, als wären sie hier namentlich von uns angeführt, für nichtig gehalten werden sollen, widerrufen wir besonders die schändlichen Handlungen der Gewaltthätigkeit, durch welche unser Vice-Legat, Rector und andere Minister zuerst alles Ansehens beraubt, und hernach durch die Ernennung anderer Beamten und Gerichtsstühle zur Flucht genöthigt wurden. Und damit nie gezweifelt werden könne, daß wir unser altes Eigenthum unverletzt und ganz behalten, und daß wir alle unsere alte und rechtmäßige Rechte ganz und unzertheilt behaupten, bestätigen wir durch gegenwärtiges, auf die allerfeyerlichste Art, nicht nur die, von unserm Vice-Legaten mehrmal erneuerten Proteste, deren wir oben Erwähnung gethan haben, und die wir hier so betrachtet wissen wollen, als wären sie von Wort zu Wort ausgeschrieben, sondern auch die Reclamationen, die wir nach dem Beyspiele unserer Vorgänger, und dem, bey den andern Fürsten eingeführten Gebrauche dem Könige von Frankreich und an die andern katholischen Höfe haben überreichen lassen in der Absicht, die wirksamern Mittel, die wir in unserer Gewalt haben, im Fall der Noth anzuwenden, um den anhaltenden Frevel zu besiegen.

Euch endlich, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, die ihr getreu geblieben seyd, ermahnen

mahnen und fordern wir auf, diejenigen, welche durch so viele, so große Verbrechen von uns abfielen, nicht nur durch eure Werke, sondern auch durch eure Worte aufzumuntern, daß sie den leidigen Empörungsbund, den sie mit einander schlossen, trennen, und zu uns wiederkehren mögen, zu uns, die wir so bereit sind, sie wieder aufzunehmen, und in unsere Arme zu schließen. Erinnert sie, daß es ein Geboth Gottes sey, ein Geboth, welches die h. Schrift so oft anempfiehlt, daß die Unterthanen dem Fürsten gehorchen, und die Gesetze, die er dem Vaterlande gegeben, befolgen müssen. Warnt sie emsig vor Neuerungssucht, denn Neuerungen, wenn man auch bey selben einen Schatten von Vortheil erblickt, sind doch immer mit großer Gefahr verknüpft. Schon haben wir erklärt, und diese Erklärung wiederholen wir hier, daß, wenn sich einige Mißbräuche in die Staatsgesetze eingeschlichen haben, wir bereit seyen, selbe zu entwurzeln, selbe wegzuschaffen, und eure Wünsche, so viel möglich, zu befriedigen. Weg mit dem Partheygeist, der Groll zwischen den Bürgern verschwinde, die vorige Ordnung der Dinge kehre wieder zurück, die Liebe, die Gerechtigkeit, der Friede lebe in den Gemüthern wieder auf! Von allen Seiten wird Segen auf euch zuströmen, wenn ihr den Gesetzen Gottes, der Kirche, und eures Fürsten getreu im Schooße des Friedens lebt; denn nach dem Versprechen des Apostels Paulus wird alsdann der Gott des Friedens und der Liebe mit euch

seyn (145). Zum Pfand indessen dieses Friedens, den wir für alle von dem Herrn erflehen, geben wir euch, ehrwürdige Brüder, und euch, geliebte Söhne, liebevoll unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym h. Petrus den 23ten April 1791, unsers Papsthums im 17ten Jahre.

Pius, wie oben.

---

(145) Epist. II. ad Corinth. Cap. 13. vers. 11.

XXXIII.

XXXIII.

Inhalt.

An den Erzbischof von Avignon werden viele Exemplare des vorstehenden Breve, so wie des Breve vom 13ten April an die Clerisey und Katholiken Frankreichs zugeschickt.

Dem ehrwürdigen Bruder Johann Carl, Erzbischof zu Avignon.

Pius Papst VI.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen.

Zugleich mit diesem Briefe erhälst du, ehrwürdiger Bruder, mehrere gedruckte Exemplare desjenigen, welchen wir am 23sten dieses Monats April an dich selbst, und deine Mitbrüder die drey andern Bischöfe dieses unseres Gebieths schrieben, welchem wir auch einige Exemplare unsers, ebenfalls gedruckten Briefes vom 13ten des nämlichen Monats an die Cardinäle der H. R. K., die Erzbischöfe, Bischöfe, und andere Inwohner Frankreichs beyfügen. Wenn du beyde wirst durchgelesen haben, wirst du leicht errathen, daß wir dir diese Exemplare schicken, um sie unter den Chorherrn, den Pfarrern, eurem übrigen Clerus und dem Volke auszutheilen, damit ein jeder un-

terrichtet werde, wie er bey diesem zernichtenden Wirbel, der dem Staate den Umsturz droht, bey den daraus erfolgten, alles Uebel gebährenden Neuerungen denken und handeln soll. Wir zweifeln nicht, daß du und deine Mitbrüder, die ihr schon ruhmvolle Beweise eurer geistlichen Sorgfalt, eurer Geduld, und eures Muths abgelegt habt, uns immer mit dem größten Eifer gehorchen, und alles dasjenige thun werdet, was ihr, durch Gottes Hülfe und Unterstützung, für nützlich erachten werdet. Und als Vorbote der himmlischen Gaben ertheilen wir dir, ehrwürdiger Bruder, und der deiner Treue übergebenen Heerde liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beym H. Petrus unter dem Fischerring den 27ten April 1791, unsers Papsthums im 17. Jahre.

Benedictus Stay (*)

(*) Dieser nämliche Brief wurde auch an die drey andern Bischöfe der Grafschaft Venaissin geschrieben. Aus diesen bisher gesammelten wichtigen Aktenstücken erhellt offenbar, daß der Papst den König und seine geistliche Minister, die Erzbischöfe und Bischöfe, die Capitel, Vicarien und Pfarrer, die Klostergeistliche beyderley Geschlechts, die Clerisey und das ganze französische Volk, dann alle andere, die zu diesem Reiche gehörten, oder ohne zu selbem zu gehören, dessen irrige Verfassung dennoch angenommen haben, frühzeitig angesprochen habe, so daß man wirklich sagen kann, die väterliche Sorgfalt und Liebe des obersten Hauptes der Kirche habe sich über alle Menschen-Klassen in der Kirche verbreitet.

XXXIV.

Inhalt:

Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, 1) für die Verfertigung des heiligen Oels, 2) für die Verleihung der vier mindern Orden, 3) für die Verleihung der heiligen Orden, Unterdiaconat, Diaconat, und Priesterthum, 4) für die Einsegnung der heiligen Gewänder, des Tabernakels, und übrigen zum Meßopfer gehörigen Geräthes, 5) für die Weihung der Kelche und Kelchschüssel, 6) für die Wiederherstellung der entweiheten Kirchen.

Den ehrwürdigen Brüdern Erzbischöfen und Bischöfen des französischen Reiches.

Pius Papst VI.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen.

Mit welchem Schmerzen, mit welcher Herzensmarter der gänzliche Religions-Umsturz, welcher in diesem sonst so blühenden Reiche durch die Bosheit schändlicher Menschen im Nu bewerkstelligt wurde, unser Inneres zerfleische, wißt ihr durch unsere Briefe und andere ungezweifelte Beweise. Deswegen haben wir noch, so viel wir konnten, dem Strome der Ruchlosigkeit, mit Hülfe der

götte

göttlichen Gnade, entgegenzustreben gesucht, und da es, wie wir neulich erfuhren, schon so weit gekommen ist, daß weder der Gottesdienst noch die Geheimnisse und Ceremonien unserer Religion öffentlich, und mit Beybehaltung der Kirchengesetze begangen werden können, haben wir geglaubt, daß es nützlich und für die katholische Religion vortheilhaft seyn würde, wenn wir das, unserer Wenigkeit von oben herab anvertraute apostolische Hirtenamt auch hier ausübten, und euch in dieser schrecklichen Umwälzung aller Dinge, welche die Befolgung der disciplinarischen Regeln unmöglich macht, von einem Theile derselben entbänden, damit ihr im Stande seyn möget, nach Zeit und Umständen zu handeln, und die besten Mittel vorzukehren.

Wir also, um eure Wünsche zu erfüllen, und indem wir eure besondere Personen, um den Endzweck des gegenwärtigen zu erreichen, von aller Excommunications, Suspensions, Interdicts, und andern geistlichen Aussprüchen, Censuren und Strafen, a jure oder ab homine, wenn deren einige auf selben haften, welche Veranlassung oder Ursache selbe auch gehabt haben, durch gegenwärtiges losgesprochen erklären, und indem wir den Bittschriften, die namens Vieler aus eurem Stande, welche diesem apostolischen Stuhle des h. Petrus unerschütterlich anhangen, und die Rechte der Kirche muthig vertheidigen, bey uns unterthänig eingereicht wurden, Gehör geben, geben und verleihen wir, durch den Inhalt des

Gegen-

Gegenwärtigen, Kraft apostolischer Macht, Euch, zu deren Treue und Religionseifer wir das größte Zutrauen hegen, die Gewalt, so lange die gegenwärtigen Drangsalen Frankreichs währen, und nach unserm und des apostolischen Stuhls Wohlgefallen, so wie es die Nothwendigkeit erheischen, und der Vortheil der Kirche erfordern wird, der, euch von Gott gegebenen Weisheit gemäß, das heilige Oel, mit den Priestern, die ihr werdet haben können, auch außer dem grünen Donnerstage, wie dieses die canonischen Gesetze vorschreiben, zu verfertigen; den Clerikern die vier mindern Orden, wenn sie selbe noch nicht empfangen haben, an vier Festtagen oder nicht Festtagen, oder an einem einzigen Tage, und hernach die heiligen Orden des Unterdiaconats, Diaconats und Priesterthums, an dreyen Sonn- oder andern Festtagen, so dennoch, daß diese nicht gleich auf einander folgen, sondern immer eine Zwischenzeit nach eurem Gutdünken eingeschalten werde, auch außer den von Rechtswegen bestimmten Zeiten, ohne die, vom Trientischen Kirchenrathe festgesetzten Zwischenzeiten zu beobachten, ohne den Jahrverlauf zu erwarten, auch wenn sie sich in jedem der erwähnten heiligen Orden, bevor sie zu einem andern zugelassen werden, sich nicht geübt haben, zu ertheilen, und sie zu selben zu erheben; ferner gemeine Priester statt eurer zu bevollmächtigen, um frey und rechtmäßig die heiligen Gewänder, die Tabernakel zur Aufbewahrung der h. Hostien, und anderes zur Verrichtung des Meßopfers gehöriges Geräthe zu segnen, die Kel-

che und Kelchschüssel, nachdem selbe vorher von euch oder jedem andern katholischen, in der Gnade und Gemeinschaft des apostolischen Stuhls lebenden Prälaten mit dem Chrysam gesegnet worden, zu weihen, die entweihten Kirchen mit Wasser, welches vom Bischofe gesegnet, und im Fall der Noth auch mit Wasser, welches nicht vom Bischofe gesegnet worden, wieder herzustellen, ohne daß die apostolischen oder andere widersprechende Anordnungen, welche sie auch seyn mögen, euch daran verhindern sollen.

Gegeben zu Terracina unter dem Fischerring den 10ten Mai 1791, unsers Papsthums im 17ten Jahre.

Cardinal Braschius de Honestis.

XXXV.

XXXV.

Inhalt:

Den Bischöfen Frankreichs werden außerordentliche Vollmachten ertheilt, 1) für die Weihung der wandernden Altäre, 2) für die Verrichtung des H. Meßopfers, 3) für das, den Kranken zu überbringende H. Abendmahl.

Gewaltertheilung an die Bischöfe Frankreichs.

Aus der Audienz des h. Vaters, gegeben am 18ten August 1791.

Da durch den apostolischen, in der Gestalt eines Breve am 10ten letztverflossenen Monats Mai ausgefertigten Brief von unserm h. Vater Pius VI. den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs erlaubt worden ist, von einigen Puncten der Kirchenzucht, die bey der so großen Unordnung dieses Reiches nicht befolgt werden können, Kraft des Inhalts jenes Briefes, in so weit dieses die Nothwendigkeit erheischt und der Nutzen der Kirche erfordert, abzuweichen und selbe unbeobachtet zu lassen, die Erzbischöfe aber und Bischöfe wieder mit einer neuen Bittschrift eingekommen sind, daß ihnen die Vollmacht möchte ertheilt werden, an ihre Stelle gemeine Priester ernen-

nen

nen zu können, um die wandernden Altäre zu weihen, und mit dem Oel und Chrisam, welche von einem, in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhls stehenden Bischofe gesegnet worden, zu salben, haben Se. Heiligkeit, nach dem, von mir unterschriebenem Vorsteher der heiligen Congregation von der Ausbreitung des Glaubens empfangenen Bericht, allen Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs die Vollmacht gnädigst ertheilt, gemeine Priester an ihre Stelle zu ernennen, um die wandernden Altäre zu weihen, dennoch mit Oel und Chrisam, welche den Rubriken des römischen Pontificals gemäß, vom Bischofe gesegnet sind; ferner hat der h. Vater, durch den unseligen Zustand der jetzigen Zeiten in Frankreich bewogen, die nämlichen Erzbischöfe und Bischöfe gnädigst bevollmächtigt, gut angesehenen Priestern zu erlauben, das Meßopfer an jedem anständigen Orte, auch unter freyem Himmel, eine Stunde vor der Morgenröthe, und eine andere nach Mittag, und auf einem wandernden Altare, obschon selber nicht mit Reliquien der Heiligen versehen ist, zu verrichten; auch das heilige Abendmahl heimlich und ohne Leuchte zu den Kranken zu tragen, und dasselbige bey diesen Kranken auch ohne Licht, dennoch an einem anständigen Orte, aufzubewahren, damit alle Gefahr der Unanständigkeit und der Entheiligung vermieden werde. Diese Vollmachten hat er aber nur auf ein Jahr gestattet, wenn die Drangsalen dieser Zeiten in Frankreich so lang werden gewährt haben, und sein Wille ist, daß selbe nur in jenen Sprengeln, die

inner-

innerhalb der Gränzen Frankreichs liegen, Kraft haben sollen.

Gegeben zu Rom im Hause der erwähnten h. Congregation den 18ten August 1791.

L. Cardinal Antonellus
Vorsteher.

XXXVI.

Inhalt.

Dem Erzbischofe zu Paris wird die Gewalt ertheilt, den ihm widerrechtlich zugelegten Theil des Kirchsprengels Orleans zu verwalten. Dem Erzbischofe von Lyon wird die, ihm für den Kirchsprengel Autun schon gegebene Gewalt bestätigt, und die neue Gewalt ertheilt, den ihm widerrechtlich zugelegten Theil des Kirchsprengels Sens zu verwalten. Den ältesten Bischöfen jeder Provinz werden die nämlichen Vollmachten gegeben. Den Erzbischöfen von Lyon, Paris, und Vienne, und den ältesten Bischöfen jeder Provinz wird die Gewalt ertheilt, für die treuen Priester zu sorgen.

Gewalt-Ertheilungen für die Erzbischöfe zu Lyon, Paris und Vienne, und die ältesten Bischöfe einer jeden Provinz des französischen Reichs.

Unter den unseligen und vielfältigen Umwälzungen, welche in den gallicanischen Kirchen neulich statt fanden, verdienen jene Schwierigkeiten, welche wegen der rechtmäßigen Verwaltung verschiedener, theils Haupt- theils Suffragankirchen, und wegen der Verfolgungen und Unbilden, de-

nen

nen gottesfürchtige geistliche Männer ausgesetzt seyn können, schon entstanden sind, und noch entstehen mögen, sicher eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Lobenswürdig war also der Entschluß der französischen Prälaten, alle diese Schwierigkeiten dem Papste einzeln und genau vorzulegen, damit durch seinen Ausspruch und seine Autorität vorgeschrieben und festgesetzt würde, wie man sich während der gegenwärtigen sowohl als zukünftigen Verfolgungen gegen die Kirchen und die Geistlichkeit zu verhalten habe.

Die von den Bischöfen angegebenen Schwierigkeiten sind aber folgende: Durch das Decret der National-Versammlung haben die alten Gränzen der Sprengel solche Veränderungen erlitten, daß fast jeder Sprengel einen Theil seines Umfanges verlor, und jedem Sprengel ein neuer Theil zugegeben wurde. Allein, obschon alle Bischöfe, welche sich mit dem Schandflecken des bürgerlichen Eides nicht brandmarken wollten, dieser unrechtmäßigen neuen Eintheilung ungeachtet, ihre Kirchsprengel nach den alten Gränzen, welche, wie sie ganz richtig behaupten, von der bürgerlichen Macht keineswegs umgeändert werden können, zu verwalten fortfahren, so betragen sich dennoch die drey Bischöfe von Sens, Orleans und Autun, welche den bürgerlichen Eid schlechtweg und ohne Bedingung geleistet haben, ganz anders. Denn diese, da sie sich durch diesen Eid verpflichtet glauben, (obschon Se. Heiligkeit in ihrem apostolischen Briefe vom 13ten

April

April dieses laufenden Jahrs erklärt haben, selber sey die vergiftete Quelle und Mutter aller Irrthümer, und die Hauptursache der über die gallicanische Kirche verbreiteten Trauer) um dem Decrete der National-Versammlung zu gehorchen, verlassen gänzlich jene Theile ihrer Sprengel, welche von selber andern Sprengeln beygefügt worden sind; wodurch geschieht, daß die in jenen Theilen wohnenden Gläubige gar keinen Hirten haben, der sie leitet. Denn von ihren eigenen Bischöfen sind sie verlassen; die eingedrungenen verabscheuen sie mit Recht als Wölfe, und die rechtmäßigen Bischöfe endlich, denen jene Theile angewiesen sind, haben keine Gerichtsbarkeit über sie.

Nach dieser, itzt dringenden Beschwerlichkeit tritt eine andere auf, welche sich dann ereignen wird, wenn ein Metropolit stirbt, oder (was Gott abwende) durch Ablegung des bürgerlichen Eides von seiner Pflicht abweicht. Denn da alle Capitel der Domkirchen von der zeitlichen Macht aufgehoben sind, und die Domherrn zerstreut herumirren, würde das Capitel jener Hauptkirche, deren Vorsteher gestorben, oder ein Uebertreter geworden wäre, sich keineswegs versammlen können, um zu der Wahl eines Capitularischen Vicars zu schreiten. Daraus würde erfolgen, daß jene Metropolkirche gar keinen Verweser hätte.

Wegen

Wegen der nämlichen Ursache ferner, durch welche die Capitel verhindert werden, Vicarien zu erwählen, fürchten die Bischöfe, daß die Kirchen von Sens, Orleans und Autun (denen man auch die von Viviers beyfügen muß) Niemand haben werden, der sie beherrsche, wenn ihre Vorsteher von der Gerichtsbarkeit suspendirt, oder mit dem Bannfluche belegt werden.

Die letzte Beschwerlichkeit endlich, gegen welche die Bischöfe ein wirksames Mittel verlangen, entsteht, wenn die drey, kurz vorher erwähnten Bischöfe von Sens, Orleans und Autun, zu welchen man, wie wir gesagt haben, den Bischof von Viviers rechnen kann, (von welchem es ebenfalls bewiesen ist, daß er den bürgerlichen Eid schlechtweg und ohne Bedingung abgelegt hat) die guten Geistliche ihrer Kirchsprengel widerrechtlich suspendiren, oder ihnen keine geistliche Verrichtungen anvertrauen wollen, weil sie sich nicht mit dem Schandmale des Bürgereides entehren wollen.

Dieses sind die von den französischen Bischöfen deutlich angezeigten Schwierigkeiten und Beschwerden, welche sie (um alles mit wenigen Worten zu sagen) in Betreff des Verhaltens, das sie wegen der Verwaltung der Haupt- und Suffragan-Sprengel, die von ihren Bischöfen verlassen werden, zu beobachten haben, in Zweifel und Ungewißheit versetzen; in Betreff der Verwaltung der Hauptkirchen, welche durch den Tod

oder

oder den Pflichtbruch ihrer Vorsteher würden erledigt werden; in Betreff der Verwaltung der Sprengel, die von Bischöfen, welche vielleicht von der Gerichtsbarkeit werden suspendirt oder excommunicirt werden, regiert sind; und endlich in Betreff der Weise, wie den rechtschaffenen Geistlichen zu helfen sey, welche den Bürgereid verabscheuen, und deswegen von den Bischöfen, so diesen Eid geleistet haben, widerrechtlich suspendirt, oder zu den geistlichen Verrichtungen nicht zugelassen werden.

Um also den Wünschen der gallicanischen Prälaten, welche wegen allen diesen Schwierigkeiten und Beschwerden den Ausspruch des apostolischen Stuhls verlangen, und seine Autorität anflehen, Genügen zu leisten, hat unser H. Vater Pius Papst VI. einer gewählten Versammlung von Cardinälen die Untersuchung dieses höchst wichtigen Geschäfts übertragen, und ließ selbe am 18. August 1791 in seiner Gegenwart halten, um, nachdem er ihre Meinungen würde gehört haben, die ganze Sache unverweilt und genau zu entscheiden, und den angezeigten Bedürfnissen durch die schicklichsten Mittel zu steuern.

Da also, nach reiflich gepflogener Untersuchung, alle Cardinäle einstimmig erklärten, daß es dem obersten Hirten obläge, für die Bedürfnisse jener Kirchen dadurch zu sorgen, daß er denjenigen, die als die fähigsten im Herrn gehalten würden, die nöthigen und gehörigen Vollmachten ertheile,

geneh-

genehmigten Se. Heiligkeit das Gutachten der Cardinäle, und beschlossen deswegen, den hererzählten Beschwerden der Kirchen durch die schicklichsten Mittel, ohne Nachtheil der etwaigen Rechte der respectiven bischöflichen Stühle, vorzubeugen, damit das ewige Heil der Gläubigen in diesen nothvollen Umständen der gallicanischen Kirchen keine Gefahr laufe.

Zwar bothen sich Sr. Heiligkeit vielfältige Mittel dar; allein in Erwägung der besondern Verdienste der gallicanischen Prälaten, welche, um den Glanz der Religion zu vertheidigen, die bürgerliche Constitution der Clerisey nicht nur bey sich selbst verwarfen, sondern selbe durch ruhmvolle Schriften, würdig zum ewigen Andenken aufbewahrt zu werden, öffentlich bestritten; in Erwägung ferner der Verdienste derjenigen unter den französischen Prälaten, welche, indem sie mit Verachtung alles eigenen Vortheils nur die Sache Jesu Christi vertheidigten, der National-Versammlung bis auf äußerste, nicht ohne große Gefahr beywohnen wollten; in Erwägung endlich der Verdienste, welche sich die gallicanischen Prälaten erworben haben, indem sie sich willig und bereit zeigten, ihre Kirchen in die Hände des Papstes niederzulegen, wenn das Wohl der Religion es erheischte, ertheilet er dem Erzbischofe von Lyon, dem Erzbischofe von Paris, dem Erzbischofe von Vienne, und den ältesten Bischöfen jeder Provinz des französischen Reichs, von Heut an zu rechnen, die Vollmachten, welche

in folgenden Decreten Sr. Heiligkeit enthalten sind.

Erstens also hat der H. Vater gegeben und giebt auf ein Jahr dem Erzbischofe von Paris alle nöthige und gehörige Gewalt für die unmittelbare geistliche Verwaltung jenes Theils, welcher von dem Kirchsprengel von Orleans abgerissen, und von seinem Bischofe verlassen ist; dem Erzbischofe von Lyon aber bestätigt er die ihm für den Sprengel von Autun schon durch den Brief des Cardinals von Zelada vom 2ten April 1791 an die Vicarien des Sprengels von Autun ertheilte Vollmacht.

Zweytens hat er gegeben und giebt die nämlichen Vollmachten auf ein Jahr dem Erzbischofe von Lyon für jenen Theil des Kirchsprengels von Sens, welcher durch das Decret der National-Versammlung von selbem getrennt, und von dem Metropoliten von Sens verlassen ist.

Drittens hat er gegeben und giebt die nämlichen Vollmachten auf ein Jahr den ältesten Bischöfen jeder Provinz, welche den Bürgereid icht abgelegt haben, im Fall der Metropolstuhl sollte erledigt werden, und das Capitel ausser Stande seyn, einen Capitels-Vicar zu erwählen; wenn es aber vielleicht (was Gott abwenden wolle) geschehen sollte, daß, nebst dem Erzbischofe von Sens, noch ein oder anderer Metropolit dadurch, daß er den Bürgereid schlechtweg

und ohne Bedingung ablegte, pflichtbrüchig, und von der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit suspendirt oder excommunicirt würde, wird der Heilige Vater Sorge tragen, denjenigen mit den gehörigen und nöthigen Vollmachten zu versehen, den er im Herrn für den fähigsten halten wird.

Viertens hat der Heilige Vater befohlen, daß die obenerwähnten Erzbischöfe von Lyon und Paris, und die ältesten Bischöfe jeder Provinz des französischen Reichs Vicarien erwählen sollen, welche in den Oertern, von denen die Rede ist, persönlich residiren müssen, ohne dennoch jene Bischöfe, von denen sie abgeschickt sind, der Gerichtsbarkeit zu berauben, welche ihnen der H. Vater hier auf ein Jahr ertheilt.

Fünftens hat der H. Vater erklärt, daß er durch die Anweisung des apostolischen Stuhls die nöthige Vorsehung thun werde, im Fall jene vier Bischöfe, welche den Bürgereid schlechtweg und ohne Bedingung abgelegt haben, die Gerichtsbarkeit, die sie in ihren Sprengeln itzt ausüben, durch Suspension von derselben oder Excommunication verlieren würden.

Sechstens hat der nämliche H. Vater gegeben und giebt dem vorerwähnten Erzbischofe von Lyon, dem Erzbischofe von Paris, dem Erzbischofe von Vienne, und den ältesten Bischöfen jeder Provinz die nöthige und gehörige Vollmacht auf ein Jahr, um für jene Geistliche, welche den

Bürgereid verwerfen, und von den Bischöfen von Sens, Autun, Orleans und Viviers, so die Fesseln dieses Eides tragen, etwa suspendirt, oder von den geheiligten Hirtenämtern ausgeschlossen würden, zu sorgen.

Gegeben zu Rom im Quirinalischen Pallaste den 26. September 1791.

(L.S.) Fr. X. Card. v. Zelada.

XXXVII.

Inhalt.

Es ist nicht erlaubt, die Taufe von eingedrungenen Pfarrern zu empfangen, den Fall der äußersten Nothwendigkeit ausgenommen. Ursachen dieses Verboths. Es wird den Gläubigen verbothen, das Band der Ehe vor eingedrungenen Pfarrern zu schließen. Ursachen dieses Verboths. Die Gläubige dürfen die Eingedrungene nicht um Erlaubniß fragen, sich von den rechtmäßigen Priestern trauen zu lassen. Ursachen dieses Verboths. Die Gläubigen dürfen die schon geschlossenen Ehen dem bürgerlichen Magistrate nicht ankündigen. Ursachen dieses Verboths. Vorschrift, wie es mit den Leichbegängnissen der Verstorbenen gehalten seyn soll.

Unterricht Sr. Heiligkeit Pius Papst VI. über einige von den französischen Bischöfen vorgelegte Fragen.

Die Vorsteher, welche itzt die gallicanischen Kirchen regieren, den löblichen Gebrauch ihrer Vorgänger befolgend, haben dem apostolischen Stuhle Fragen von der größesten Wichtigkeit, und viele Gemüthszweifel, von denen sie geängstigt werden, vorgelegt: sie wissen nämlich nicht, wie sie sich betragen sollen, wenn zu der Taufe,

der

der Vermählung und den Begräbnissen der Gläubigen soll geschritten werden, weil sie vorsehen, daß, wenn dieses alles nicht von den eingedrungenen Pfarrern, oder durch ihre Autorität verrichtet wird, die Gläubige von der National-Versammlung, welche die eingedrungenen Pfarrer allein erkennt und unterstützt, werden verfolgt werden.

Diese Fragen also ließen Se. Heiligkeit in einer zu dem Ende gewählten Versammlung der Cardinäle, welche am 18ten August 1791 in ihrer Gegenwart gehalten wurde, sorgfältigst untersuchen, und nach eingeholter Meinung jedes Cardinals folgenden Unterricht, durch welchen, nach Hererzählung der Fragen, so wie selbe von den Bischöfen vorgetragen waren, die Weise vorgeschrieben würde, welche die Gläubige und Pfarrer bey der Taufe, der Vermählung, den Leichbestattungen und Begräbnissen zu befolgen hätten, ausfertigen.

Die erste Frage, welche aufgestellt wird, betrifft die Verleihung der Taufe; die Schwierigkeit dieser Frage entsteht daher, daß, wenn die Gläubige von den rechtmäßigen Pfarrern, mit gänzlicher Vorbeygehung des eingedrungenen, getauft werden, die Unmöglichkeit eintritt, ihre Geburt vor dem weltlichen Gerichte zu beweisen.

Allein, da diese nämliche Schwierigkeit in den andern Fragen über die Vermählung und

Leichbegängnisse der Katholiken vorkömmt, wurde zuerst ein scharfer Blick auf die Decrete der National-Versammlung geworfen; wo man dann bemerkte, daß in selben keine Erklärung vorkömmt, durch welche die Gläubige, wenn sie sich wegen der Taufe, Vermählung oder Leichbegängnisse an einen andern als den eingedrungenen Pfarrer wendeten, der Wohlthaten des bürgerlichen Rechts beraubt würden.

Aber auch dann, wenn diese Beraubung in jenen Decreten ausdrücklich befohlen wäre, würde den Katholiken nicht erlaubt werden können, sich an die eingedrungenen Pfarrer zu wenden, um die Taufe zu empfangeu. Deswegen haben Se. Heiligkeit erklärt, daß es nicht erlaubt sey, die Taufe von eingedrungenen Pfarrern zu empfangen, den Fall der äußersten Nothwendigkeit ausgenommen, wenn nämlich kein zum Taufen befugter da wäre, sondern dieselbe von den rechtmäßigen Pfarrern, und andern mit ihrer Einwilligung oder Erlaubniß verliehen werden müsse.

Denn da der eingedrungene Pfarrer ein Schismatiker, und sein Schisma offenbar bewiesen ist folgt daraus, daß die Handlung des Katholiken, welcher sich an einen Eingedrungenen wendet, um die Taufe zu empfangen, von welcher Seite man sie auch betrachte, mangelhaft, böse und verbothen sey. Denn dieses hieße mit den Schismatikern in göttlichen Sachen durch das Verbrechen selbst des Schisma Gemeinschaft pflegen,

was

was gewiß durch seine Natur ein Uebel, und folglich von allen göttlichen und natürlichen Gesetzen verbothen ist. Denn was ist das, vom eingedrungenen Pfarrer begangene Verbrechen der Kirchenspaltung anders, als die eigenmächtige Anmaßung des Pfarreramtes, der nicht nur die Autorität seines Bischofs fehlt, sondern die von selbem verachtet und verläugnet wird? oder was thut der Katholik, welcher die Taufe vom Eingedrungenen empfängt, anders, als das Verbrechen der Kirchenspaltung mit ihm theilen, da keiner von beiden die beschlossene Lasterthat ohne des andern Mitwirkung, der eine durch Verleihung der Taufe, der andere, indem er sie annimmt, in Erfüllung bringen kann? Wenn also der Katholik durch diese Handlung zum Schisma mitwirkt, so versteht es sich, daß er dadurch dem Verbrechen der Kirchentrennung seinen Beyfall gebe, und den Eingedrungenen als rechtmäßigen Pfarrer erkenne und verehre. In der That würden, wenn die Katholiken dieses als erlaubt ansähen, weder die Guten in ihrem Vorhaben beharren, noch die Irrenden zu ihrer Pflicht zurückkehren, und indem so die glimmende Trennung nicht erstickt, sondern angefacht würde, wäre alle Hoffnung verschwunden, die Religion in dem edeln Frankreich zu erhalten. In Betrachtung alles dessen, befehlen seine Heiligkeit in ihrem apostolischen Briefe vom 13ten April laufenden Jahrs, allen in Frankreich wohnenden Katholiken folgendes: „Flieht alle Eingedrungene, sie „mögen Erzbischöfe, Bischöfe oder Pfarrer heis-

„sen,

„sen, so daß ihr nichts gemeines, besonders in „göttlichen Sachen, mit selben habet.„

Derjenige also, der dieses alles bey sich erwägt, wird leicht begreifen, daß es den Katholiken nicht erlaubt sey, von einem Eingedrungenen die Taufe zu empfangen, auch wenn er wegen Mangel an rechtmäßigen Beweisen seiner Geburtsrechte beraubt seyn, oder jedes andere noch größere Unglück erdulden sollte. Auf diese Eigenschaft besonders der Kirchentrennung sind die goldenen Worte des H. Dionisius von Alexandrien, welche er an den Schismatiker Novatus schrieb, höchst passend, wie Eusebius Hist. Eccl. Lib. 6. Cap. 37. berichtet: „Eher hättest du alles Ungemach erdulden sollen, als die Kirche Gottes „trennen; jenes Märterthum aber, welches ei„ner leidet, um die Eintracht der Kirche nicht „zu stören, hat gewiß nicht weniger, wohl aber, „nach meiner Meinung, mehr Verdienst, als „dasjenige, dem man sich unterwirft, um den „Götzen nicht zu opfern.„

Nach Festsetzung dieser Lehrpuncte wäre es nicht schwer gewesen, die bey den Vermählungen zu beobachtende Weise gleich und kurz vorzuschreiben. Denn obschon hier die nämliche Beschwerlichkeit eintreten kann, daß die Vermählungen der Gläubigen, wenn sie von dem rechtmäßigen Pfarrer, mit gänzlicher Vorbeygehung des eingedrungenen, verrichtet werden, alle Wohlthat des bürgerlichen Rechts verlieren, so haben dennoch

noch die nämlichen Beweggründe, die wir vorher, als von der Taufe gehandelt wurde, auseinander legten, auch hier dieselbige Kraft, und verbiethen den Gläubigen, das Band der Ehe von dem eingedrungenen Pfarrer knüpfen zu lassen. Weil nun aber von den fragenden Bischöfen einige Vorschläge gethan wurden, wie die bürgerlichen Wirkungen mit der Vermählung zu vereinigen seyen, war es vonnöthen, daß wir auch auf selbe besonders Rücksicht nahmen. Die gemachten Vorschläge nun bestehen darin, daß der Katholik entweder beym Eingedrungen um Erlaubniß ansuche, die Ehe vor einem Priester, den er selbst wählen würde, zu schließen, oder dem eingedrungenen, oder bürgerlichen Magistrate die geschlossene Heurath ankündige.

Wider diese Vorschläge machen dennoch die fragenden Bischöfe selbst verschiedene und zwar sehr wichtige Einwendungen: denn sie sagen, es sey ungewiß, ob der Eingedrungene und der bürgerliche Magistrat erlauben werden, daß die Katholiken sich dieser Mittel gebrauchen, und es sey auch ungewiß, ob das eine oder das andere dieser Mittel den Vermählungen der Gläubigen die bürgerlichen Wirkungen gewähren werde.

Diese Schwierigkeiten aber bey Seite gesetzt, schienen die, so die Religion berühren, wichtiger zu seyn, wie dieses die Rathfragenden Bischöfe selbst bemerkten, und müssen daher ernsthafter in Betracht genommen werden. Denn wenn ein

Ka-

Katholik die von ihm geschlossene Ehe dem eingedrungenen Pfarrer ankündigt, oder wenn er die Vermählung, mit seiner Erlaubniß, von einem katholischen Priester verrichten läßt, könnte es das Ansehen haben, als würde der Eingedrungene als rechtmäßiger Pfarrer von den Gläubigen erkannt; eine Sache, die allerdings vermieden werden muß.

Wenn der Katholik seine schon geschlossene Vermählung dem bürgerlichen Magistrate ankündigt, scheint er seinen Glauben zu verläugnen, und zu den Irrglaubenden überzugehen, um ihrer Vorrechte theilhaftig zu werden; denn das, vom König im November 1787 erlassene Edict gestattet den Unkatholischen den Genuß der bürgerlichen Vorrechte, sobald sie dem bürgerlichen Magistrate ihre Vermählungen kund machen.

Um also für alles dieses eine richtige Vorschrift zu geben, wie die Vermählungen sollen begangen werden, hat der nämliche H. Vater befohlen, hier verschiedene Regeln festzusetzen, durch welche die Gültigkeit der katholischen Ehen versichert würde, die Katholiken sich mit keinem Schandmale der Kirchentrennung befleckten, und jede äußere Anerkennung einer Ketzerey vermieden.

Erstens müssen also die Gläubigen in Frankreich vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer, oder einem von ihm oder dem ordentlichen Bischofe bevoll-

vollmächtigten Priester das Band der Ehe schliessen; denn eine anders geschlossene Ehe wäre gänzlich kraftlos, laut des berühmten vom Trientischen Kirchenrathe über die heimlichen Ehen erlassenen Gesetzes, welches in den Kirchspielen jenes Reichs schon lange bekannt gemacht, und immer getreu befolgt worden ist.

Zweytens: da der Eingedrungene kein rechtmäßiger Pfarrer ist, und weder einen wahren noch einen scheinbaren Titel besitzt, ist die, vor ihm ihm geschlossene Ehe sicher von keiner Kraft; wegen welcher Ursache auch sich die Gläubigen hüten müssen, daß sie sich nicht, mit Vorbeygehung ihres rechtmäßigen Pfarrers, an den Eingedrungenen wenden.

Drittens sollen sich auch die Gläubige, welche von ihrem rechtmäßigen Pfarrer ehelich sind verbunden worden, hüten, daß sie sich nicht vor dem Eingedrungenen stellen, um von selbem durch eine geheiligte oder religiöse Ceremonie, welche sie auch seyn mag, von neuem vermählt zu werden, oder bey selbem um die Erlaubniß ansuchen, das Sakrament der Ehe vor einem andern Priester feyern zu dörfen, und sich durch die geheiligten Gebräuche vermählen zu lassen. Denn diesem widersetzen sich alle die schon angeführten Beweggründe, als von der Taufe gehandelt wurde.

Viertens: auch wird es den Gläubigen nie erlaubt seyn, die, schon begangene Vermählung

dem

dem bürgerlichen Magistrate anzukündigen, wenn sie vielleicht zu der ruchlosen Erklärung sollen gezwungen werden, sie seyen keine Katholiken; daß dieses geschehen möge, fürchten die rathfragenden Bischöfe, wie sie da, wo sie von der Taufe sprechen, sagen.

Fünftens: es kann sogar den Gläubigen gar nicht erlaubt werden, mit der Erklärung ihrer schon geschlossenen Ehe bey dem bürgerlichen Magistrate einzukommen, in sofern dadurch Katholiken für Unkatholische gehalten werden, theils, weil die Worte des Edicts ausdrücklich nur von den Irgläubigen sprechen, theils, weil nach der öffentlichen Meinung der Menschen, alle diejenigen für Ketzer gehalten werden, welche ihre Vermählungen dem Magistrate ankündigen.

Sechstens: ferner hat der nämliche H. Vater in dieser Sache den Bischöfen die Regeln anempfohlen, welche Benedict XIV. in der Constitution inter Omnigenas vom 2ten Febr. 1744, § 8. 9 und 10. Bullarii des nämlichen Papstes, und Redditæ vom 17ten Septemb. 1746 an den P. Simon a S. Josepho aus dem Baarfüßer Carmeliten Orden, Missionar in den Niederlanden, festsetzte, und im Supplemente Tom. 3. Bullarii des nämlichen Papstes num. 3. herausgegebenen, und in dessen Werke de Synodo Diœcesana Lib. VI. Cap 7. num. 5. angeführt sind. Auch hat er die Regeln anempfohlen, welche vor langer Zeit schon Paul V. den Katholiken von England in seinen

seinen Breven vom 22sten September des Jahrs 1606, und 23sten August des Jahrs 1607 vorschrieb.

Von den Leichbestattungen und Begräbnissen wird am dritten Orte gehandelt, woher auch einige Nothwendigkeit zu entstehen scheint, sich an den Eingedrungenen zu wenden, und mit ihm in göttlichen Sachen Gemeinschaft zu pflegen. Denn da, die Leichname der Verstorbenen heimlich begraben, ein so großes Verbrechen ist, daß alle, die Theil daran nehmen, mit strengen Züchtigungen bestraft werden, kann die Ankündigung des Todesfalles keineswegs unterlassen werden, wo man dann, wie sie sagen, den Eingedrungenen nicht verhindern kann, den Leichnam aus dem Hause zu nehmen, und selben zur Erde zu bestatten.

Der H. Vater hat also befohlen, daß die Vorschrift, nach welcher sich die Gläubige und die Pfarrer vorzüglich in dieser Sache richten müssen, folgende seyn soll: Die Einsegnungen, nämlich der Leichen, sollen von den rechtmäßigen Pfarrern gehalten werden (wenn es wegen der Verfolgungen, in denen sich die Katholiken befinden, nicht anders geschehen kann) in Privat-Häusern nach dem Kirchengebrauche. Wenn diese vollendet sind, soll man leiden, daß die eingedrungenen Pfarrer die Leichname aus dem Hause tragen, und auch selbe nach der Kirche zur Beerdigung bringen; so dennoch, daß die Gläubige die

Leiche

Leiche nicht begleiten, und weder die heiligen Gebethe, noch die Kirchenceremonien gemeinschaftlich mit selben verrichten.

Nach vollendeter Untersuchung der Fragen wollte der H. Vater auch, wie billig, Rücksicht auf die Ursachen nehmen, wegen welcher die Bischöfe verlangen, daß der apostolische Stuhl ihnen ausgedehntere Vollmachten, als selber zu thun pflegt, welche der Noth dieser Zeiten angemessen wären, gestatten möge. Denn, sagen sie, wenn sie mit größern Vollmachten zum Dispensiren versehen sind, können sie es leichter dahin bringen, daß die Gläubige ihre Zuflucht zu den Eingedrungenen nicht nehmen, welche, um die Kirchenspaltung zu vermehren, und die Katholiken an sich zu locken, die Dispensen gewöhnlich ohne Maaße und Ziel ertheilen. Der H. Vater hat allerdings erkannt, wie billig dieses Begehren der Bischöfe wäre. Denn, sagt der H. Leo der Große in seinem Briefe an den Rusticus von Narbonne, „wie „es einige Sachen giebt, die auf keine Weise zernichtet werden dörfen,“ (desgleichen das vorher befohlene Gemeinschaftsverboth mit den Eingedrungenen ist), so giebt es deren auch viele, „die nach den Bedürfnissen der Zeiten gemildert „werden müssen,“ und dieses leisten diese vorhin gegebenen Gesetze, von welchen man verlangt dispensiren zu dürfen. Der H. Vater hat daher erklärt, daß er sehr gern ausgedehntere Vollmachten, als selbe den französischen Bischöfen pflegen gegeben zu werden, allen Bischöfen, die

selbe

selbe verlangen, ertheilen werde, nachdem er ihre besondere Bitten würde untersucht haben.

Gegeben zu Rom im Quirinalischen Pallaste den 26. September 1791.

F. X. Cardinal von Zelada.

Druckfehler.

Seite 44 — Lin. 14 — Lies den 11. December.
— 142 — Lin. 14 — Lies welcher.
— 230 — vorletzte Linie — Lies 1791.

NB. Die Berichtigung einiger anderer unbedeutender Druckfehler überlasse ich dem Leser, welcher z. B. gleich einsehen wird, daß ich nicht genothdrungen, sondern nothgedrungen sagen wollte u. s. w.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pius VI., Papst, 1717-1799

Vollständige Sammlung aller Briefe, Unterrichte, Gewaltertheilungen und Verhandlungen Unsers Heiligen Vaters Pius Papst VI. in Betreff der französischen Religions-Umwälzung
Bd.: 1

Münster in Westphalen (1797)

H.eccl. 463 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025029-7
VD18 80352197-001